Regierungsbl... für Mecklenburg...

Mecklenburg-Sch... (Germany)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

№ 1—29.

Schwerin.
Im Verlage der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

DOAN STACK

Digitized by Google

J365
A16
1882
DOCUMENTS
DEPT.

Chronologische Uebersicht

der im Regierungs-Blatte

vom Jahre 1882

enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl	Seite.
1881.			
22. December.	Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Marschverpflegung im Jahre 1882	2	3
24. December.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Redderstorf	2	4
27. December.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Miß Syme-Stiftung in Ludwigslust	2	5
29. December.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Radepohl	2	4
31. December.	Verordnung, betreffend die Veränderung der Bezirke der Strandämter	1	1
1882.			
12. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Taxe	3	11
20. Januar.	Verordnung, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere	3	7
20. Januar.	Edict, betreffend die im Jahre 1882 zu erhebende Pferdeseuchen-Steuer	3	10

1*

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1882.			
24. Januar.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des ritterschaftlichen Gutes Grabow, Amts Wredenhagen, zu dem ritterschaftlichen Polizeiverein in Röbel . . .	3	10
31. Januar.	Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Civilproceßordnung vom 21. Mai 1879	5	15
3. Februar.	Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des gehäuft mit Hafer gefüllten vormaligen Landes- (Rostocker) Scheffels zum gestrichenen Scheffel Hafer	5	16
6. Februar.	Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1879, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel	6	19
8. Februar.	Patent-Verordnung wegen des Ablebens Ihrer Hoheit der Herzogin Anna zu Mecklenburg-Schwerin . .	4	13
13. März.	Bekanntmachung, betreffend die zur Bezeichnung von Fixpunkten für die Zwecke der Elde-, Havel- und Stör-Correction gesetzten Steinmarken	7	23
13. März.	Bekanntmachung, betreffend die Roggen-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächste Zahlungs-Periode zu reguliren ist	7	28
28. März.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen Grabow-Dömitz, Ludwigslust-Eldena und Grabow-Lenzen	9	75
29. März.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der alten Landstraße von Gadebusch nach Rehna	9	75
30. März.	Verordnung zur Ergänzung des §. 15 der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden, Anlage A der Patentverordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 29. Junius 1824	10	81
30. März.	Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen Boizenburg-Zarrentin und Wittenburg-Büchen	9	76

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1882.			
31. März.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1 Julius 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben .	9	76
1. April.	Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem revidirten Contributions-Edict vom 18. Junius 1874 . . .	9	71
3. April.	Verordnung zur Abänderung der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20. August 1879	9	72
3. April.	Verordnung, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 8. April 1869 zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domainen auf die Hypothekenbücher in den Domainen	9	74
4. April.	Bekanntmachung, betreffend gerichtliche Erbbescheinigungen in der freien und Hansestadt Lübeck . . .	9	74
11. April.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 34 des Statuts der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin	10	83
12. April.	Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Julius 1881, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben	10	83
13. April.	Bekanntmachung, betreffend Befreiungen von der Reichsstempelabgabe nach dem Tarife zum Reichsstempelabgaben-Gesetze vom 1. Julius 1881	10	84
24. April.	Bekanntmachung, betreffend die Benennung der bisher „Peene" benannten Zuflüsse des Malchiner und Kummerower Sees	11	90
1. Mai.	Verordnung zur Erläuterung des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Civilverwaltung vom 2. Junius 1877	11	90
1. Mai.	Berichtigung zu der Verordnung vom 18. April 1873, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln	11	92

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1882.			
13. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung des Progymnasiums in Doberan zur Ausstellung des wissenschaftlichen Qualificationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militairdienst	11	91
16. Mai.	Polizei-Ordnung für die die oberen Seen befahrenden Dampfschiffe	11	85
20. Mai.	Bekanntmachung, betreffend die Standesamtsbezirke Waren und Röbel	12	95
24. Mai.	Verordnung, betreffend einen Zusatz zum revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1874 . . .	13	97
26. Mai.	Contributions-Edict für das Jahr Johannis $18^{82}/_{83}$	12	93
12. Junius.	Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft	15	137
13. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Prüzen c. p.	Ergänzungs-Blatt. 13	98
14. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Benennung der Theile von Schwiesow	13	98
15. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse ꝛc zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind	13	99
15. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Jessenitz	15	136
22. Junius.	Polizei-Verordnung, betreffend die Eisenbahnbrücke bei Tömitz	14	101
24. Junius.	Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Statuts der Güstrow-Plauer Eisenbahn	15 und 15 Ergänzungs-Blatt.	107 137
4. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über das Allodialgut Dersentin . .	16	140

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1882.			
12. Julius.	Zusatz-Verordnung zu der Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern, vom 9 Julius 1878	16	139
15. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Groß-Bützin c. p.	17	142
15. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Neu-Heinde c. p.	17	143
21. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die neuen Wechselstempelmarken	17	141
22. Julius.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Mecklenburg-Schwerinsche Bibelgesellschaft in Schwerin	18	149
1. August.	Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1883	17	142
3. August.	Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen über das Verhältniß der Kriegsmarine zur Handelsmarine vom 30. December 1867 . .	18	148
9. August.	Verordnung, betreffend die Abänderung der §§. 2 und 4 der Verordnung vom 30. Julius 1875, betreffend Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee . .	18	145
9. August.	Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 4 der Verordnung vom 30. Julius 1875, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern	18	147
9. August.	Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Krankenhaus zu Lübz	18	150
12. August.	Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Schulversäumniß-Strafsachen	18	150
16. August.	Bekanntmachung, betreffend den Ausbau der Haltestelle Kleth	18	149

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1882.			
17. August.	Privilegium wegen Emission von Fünf Hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft	19	151
25. August.	Bekanntmachung, betreffend die Publication der vom Bundesrath am 16. Junius 1882 erlassenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile	20	161
25. August.	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen	20	188
31. August.	Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 14. Junius 1880, betreffend den Erlaß einer Prüfungs-Ordnung für die Candidaten des Baufaches	21	189
2. Septbr.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bedingungen für die Zulassung zur Förster- und Forstmeister-Prüfung	21	190
22. Septbr.	Publicandum, betreffend die im Bundesrath vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staats-Behörden mit Militair-Anwärtern	22	193
3. October.	Verordnung, betreffend fernere zeitweilige Ermäßigungen der durch die Verordnung vom 10. October 1868 für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stör und Havel sowie den dazu gehörigen Canälen bestimmten Schleusengelder	23	233
10. October.	Verordnung, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder auf Grund des §. 55 des Reichs-Strafgesetzbuches	24	237
17. October.	Bekanntmachung, betreffend das Porto-Aversionirungs-Verhältniß von Behörden und Beamten	25	241
1. November.	Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Ge-		

Digitized by Google

Datum der Verordnung etc.	Inhalt.	№ des Reg.-Bl.	Seite.
1882.			
	schäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine	26	244
16. November.	Bekanntmachung, betreffend die Sicherstellung der Zollgefälle von ausländischem Getreide	26	243
28. November.	Verordnung, betreffend die am 10. Januar 1883 vorzunehmende Viehzählung	27	245
28. November.	Bekanntmachung, betreffend den Grenz-Aufsichtsdienst von Prival bis Gr.-Schwansee	28	251
8. December.	Verordnung zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 4. Februar 1864, betreffend die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen zur Beförderung von Auswanderern	28	249
12. December.	Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Steueramts zu Plau	28	252
18. December.	Bekanntmachung, betreffend die städtische Brandversicherungs-Gesellschaft	29	257
20. December.	Bekanntmachung, betreffend die Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des §. 1, Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Junius 1882 zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind	29	254
28. December.	Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Marschverpflegung im Jahre 1883	29	253

Digitized by Google

Digitized by Google

Sachregister

zum

Regierungs-Blatte

vom Jahre 1882.

A.

Ableben Ihrer Hoheit der Herzogin Anna zu Mecklenburg-Schwerin, Patent-Verordnung No. 4, S. 13.

Abschätzungskosten für getödtete Thiere No. 3, S. 7.

Agenturen zur Beförderung von Auswanderern, Ergänzungs-Verordnung zur Verordnung vom 4. Februar 1864 No. 28, S. 249.

Aichung der Schiffsgefäße No. 23, S. 233.

Allodification von Lehngütern: Redderstorf No. 2, S. 4. — Radepohl No. 2, S. 4. — Prützen No. 13, S. 98. — Jessenitz No. 15, S. 136. — Groß-Bützin c. p. No. 17, S. 142. — Neu-Heinde c. p. No. 17, S. 143.

Arznei-Taxe für 1882 No. 3, S. 11.

Aufgebotsverfahren, gerichtliches — für dasselbe wird die Verordnung vom 20. October 1836 wegen der Fristen ꝛc. außer Kraft gesetzt No. 5, S. 15.

Auswanderer-Agenturen, Ergänzungs-Verordnung zur Verordnung vom 4. Februar 1864 No. 28, S. 249.

B.

Baufach. Zusatz-Verordnung vom 31. August 1882 zur Verordnung vom 14. Junius 1880, betreffend Prüfungs-Ordnung für die Candidaten des Baufachs No. 21, S. 189.

Bibelgesellschaft in Schwerin erhält die Rechte einer juristischen Person No. 18, S. 149.

Digitized by Google

Brandversicherungs-Gesellschaft, städtische, Fixirung der Remuneration für die Berechnung des Reservefonds No. 29, S. 257.
Groß-Bützin — s. Allodification.

C.

Civilproceßordnung, Ausführungs-Verordnung zu derselben vom 21. Mai 1879, Verordnung zur Ergänzung der letzteren No. 5, S. 15.
Contribution, Berechnung der für dieselbe in Betracht kommenden Getreidepreise pro 1882 No. 13, S. 99.
Contributions-Edict vom 18. Junius 1874, Zusätze zu demselben No. 9, S. 71; No. 13, S. 97.
— — für das Jahr Johannis 1882/83 No. 12, S. 93.

D.

Dampfkessel, Berichtigung zu der Verordnung vom 18. April 1873, betreffend die Anlage und den Betrieb derselben No. 11, S. 92.
Dampfschiffe, Vergütung der Fuhrkosten auf denselben No. 11, S. 90.
Dampfschifffahrt auf den oberen Seen, Polizei-Ordnung für dieselbe No. 11, S. 85.
Dersentin — s. Fideicommißstiftungen.
Diäten- und Reisekosten-Vergütung, Verordnung zur Erläuterung des rev. Regulativs vom 2. Junius 1877 (bei Reisen auf Dampfschiffen und anderen Wasser-Fahrzeugen) No. 11, S. 90.

E.

Eisenbahnbrücke bei Dömitz, Polizei-Verordnung, betreffend dieselbe No. 14, S. 101.
Entschädigungsgelder für getödtete Thiere No. 3, S. 7.
Erdbescheinigungen, gerichtliche, in Lübeck No. 9, S. 74.

F.

Fideicommißstiftungen. Dersentin No. 16, S. 140.
Fischereibetrieb in den Grenzgewässern, Zusatz-Verordnung vom 12. Julius 1882 zu der Verordnung vom 9. Julius 1878 No. 16, S. 139.
— in der Ostsee, Verordnung vom 9. August 1882 zur Abänderung der Verordnung vom 30. Julius 1875 No. 18, S. 145.
— in den Binnengewässern, Verordnung vom 9. August 1882 zur Abänderung der Verordnung vom 30. Julius 1875 No. 18, S. 147.
Fixpunkte für die Elde-, Havel- und Stör-Correction, Verzeichniß derselben No. 7, S. 23.
Förster- und Forstmeister-Prüfung, Abänderung der Bedingungen für die Zulassung zu denselben No. 21, S. 190.

Digitized by Google

Forstfrevel, Bestrafung der, Verordnung vom 6. Februar 1882 zur Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1879 No. 6, S. 19.

G.

Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20. August 1879, Abänderung derselben No. 9, S. 72.
Getreide, ausländisches, Sicherstellung der Zollgefälle von demselben No. 26, S. 243.
Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse ꝛc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind No. 13, S. 99.
Goldewin — s. Schwiesow.
Grabow, r. Amts Wredenhagen, tritt dem ritterschaftlichen Polizeivereine in Röbel bei No. 3, S. 10.
Grenzaufsichtsdienst von Privat bis Gr.-Schwansee No. 28, S. 251.
Güstrow-Plauer Eisenbahn, Bestätigung des Statuts derselben No. 15, S. 107. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde No. 15, Ergänzungsblatt S. 137.
— — Eisenbahn-Gesellschaft erhält das Privilegium zur Emission von 500000 Mark Prioritäts-Obligationen No. 19 S. 151.

H.

Haferscheffel — s. Rostocker Scheffel.
Handelsmarine — s. Kriegsmarine.
Neu-Heinde — s. Allodification.
Herzogin Anna zu Mecklenburg-Schwerin, Hoheit, Patent-Verordnung wegen Ablebens derselben No. 4, S. 13.
Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin, Abänderung des §. 34 des Statuts derselben No. 10, S. 83.
Hypothekenbücher in den Domainen, auf dieselben soll die Verordnung vom 8. April 1869 zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domainen angewendet werden No. 9, S. 71.

J.

Jessenitz — s. Allodification.
Juristische Person, Verleihung der Rechte derselben an die Miß Syme-Stiftung in Ludwigslust No. 2, S. 5, — an die Mecklenburg-Schwerinsche Bibelgesellschaft in Schwerin No. 18, S. 149, — an das Krankenhaus in Lübz No. 18, S. 150.

K.

Kleth, Haltestelle, Ausbau derselben No. 18, S. 149.
Kriegsmarine, Verhältniß derselben zur Handelsmarine, Abänderung der Bestimmungen vom 30. December 1867 No. 18, S. 148.

Digitized by Google

L.

Landesscheffel — s. Rostocker Scheffel.
Landstraßen aufgehoben: Grabow-Dömitz, Ludwigslust-Eldena, Grabow-Lenzen No. 9, S. 75; Gadebusch-Rehna No. 9, S. 75; Boizenburg-Zarrentin, Wittenburg-Büchen No. 9, S. 76.
Lübeckische Erbbescheinigungen No. 9, S. 74.
Lübzer Krankenhaus erhält die Rechte einer juristischen Person No. 18, S. 150.

M.

Marschverpflegung, Vergütung für dieselbe im Jahre 1882 No. 2, S. 3; — im Jahre 1883 No. 29, S. 253.
Militair-Anwärter, Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern No. 22, S. 193.
Müritz, der nördliche Theil derselben wird zum Standesamtsbezirke Waren, der südliche Theil zum Standesamtsbezirke Röbel gelegt No. 12, S. 95.

P.

Peene, den bisher gleichmäßig mit diesem Namen benannten Zuflüssen des Malchiner und Kummerower Sees werden unterscheidende Namen beigelegt No. 11, S. 90.
Pferdeseuchen-Steuer, Edict für 1882 No. 3, S. 10.
Polizeivereine, ritterschaftliche, Beitritt von Grabow, Amts Wredenhagen, zu dem Polizeivereine in Röbel No. 3, S. 10.
Porto-Aversionirungs-Verhältniß von Behörden und Beamten No. 25, S. 241.
Progymnasium in Doberan erhält die Berechtigung zur Ausstellung des wissenschaftlichen Qualificationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militairdienst No. 11, S. 91.
Prüfung der Candidaten des Baufachs, Zusatz-Verordnung zur Prüfungs-Ordnung No. 21, S. 189.
— der Förster und Forstmeister, Abänderung der Bedingungen für die Zulassung No. 21, S. 190.
Prützen — s. Allodification.

R.

Radepohl — s. Allodification.
Redderstorf — s. Allodification.
Reichs-Stempel-Abgaben, Abänderung der Ausführungs-Vorschriften zu dem Gesetze vom 1. Julius 1881 No. 9, S. 76. — Rossow, Netzeband und Schönberg dem Haupt-Steueramt Güstrow überwiesen No. 10, S. 83.

Digitized by Google

Reichs-Stempel-Abgaben, Befreiung von denselben (rücksichtlich des Fleckens Warnemünde) No. 10, S. 84.

Roggen-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. zu reguliren ist No. 7, S. 28.

Rostocker Scheffel, gehäuft mit Hafer gefüllt, Verhältniß desselben zum gestrichenen No. 5, S. 16.

S.

Sachverständigen-Vereine, Abänderung der Bestimmungen über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb No 26, S. 244.

Schleusengelder, fernere zeitweilige Ermäßigung derselben No. 23, S. 233.

Schöffen, Urlisten für dieselben No. 17, S. 142.

Schulversäumniß-Strafen, Behandlung derselben No. 18, S. 150.

Schwiesow, Benennung der Theile von (Hufe No. 8 in Goldewin, Hof Schwiesow, Klein-Schwiesow) No. 13, S. 98.

Standesamts-Bezirke Waren und Röbel verändert No. 12, S. 95.

Steinmarken für die Elde-, Havel- und Stör-Correction, Verzeichniß derselben No. 7, S. 23.

Steueramt zu Plau, Erweiterung der Befugnisse desselben No. 28, S. 252.

Stiftungen, verschiedene, von den edictmäßigen Steuern befreit No. 9, S. 72.

Strafprozeß-Ordnung. Berichtigung zur Ausführungs-Verordnung vom 28. Mai 1879 No. 23, S. 236.

Strafregister und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. Bundes-Verordnung No. 24, S. 161. Landes-Verordnung No. 20, S. 188.

—. Nachweisung der Behörden zur Führung der Strafregister in den einzelnen Bundesstaaten No. 29, S. 254.

Strandämter, Veränderung der Bezirke derselben No. 1, S. 1.

Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern zu besetzen No. 22, S. 193.

Miß Syme-Stiftung in Ludwigslust erhält die Rechte einer juristischen Person No. 2, S. 5.

T.

Travemünder Grenz-Aufsichtsbeamte functioniren für die Strecke von Prival bis Groß-Schwansee No. 28, S. 251.

U.

Unterbringung verwahrloster Kinder No. 24, S. 237.

Digitized by Google

V.

Verwahrloste Kinder, Unterbringung derselben No 24, S. 237.
Viehseuchen-Gesetz, Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund desselben getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere No. 3, S. 7.
—, Edict wegen der im Jahre 1882 zu erhebenden Pferdeseuchen-Steuer No. 3, S. 10.
Viehzählung am 10. Januar 1883 No. 27, S. 245.

W.

Wechsel-Stempelmarken No. 17, S. 141.
Wege-Besichtigungs-Behörden, Ergänzung des §. 15 der Instruction für dieselben (rücksichtlich der Straf-Verfügungen) No. 10, S. 81.
Dr. Wilde-Stiftung in Plau befreit von edictmäßigen Steuern No. 13, S. 98.

Z.

Zollgefälle von ausländischem Getreide, Sicherstellung derselben No. 26, S. 243.
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Berichtigungen zur Verordnung vom 24. Mai 1879 No. 23, S. 236.

Digitized by Google

№ 1.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 4. Januar 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 1. Verordnung, betreffend die Veränderung der Bezirke der Strandämter.

I. Abtheilung.

(№ 1.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

An die Stelle des §. 2, Nr. 3 und 4 der Verordnung vom 17ten December 1874 zur Ausführung der Strandungsordnung treten die nachstehenden Bestimmungen:

3) für das Amt Doberan:

von der Grenze des Rostocker Stadtgebiets bei Diedrichshagen bis zur östlichen Grenze des ritterschaftlichen Gutes Kägsdorf,

Digitized by Google

4) für das Amt Bukow:

von der östlichen Grenze des ritterschaftlichen Gutes Kägsdorf bis zur östlichen Grenze des Amtes Redentin bei Boiensdorf.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten December 1881.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. von Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Veränderung der Bezirke der Strandämter.

Mit dieser No. 1 wird ausgegeben: No. 29 des Reichs-Gesetzblattes von 1881.

Digitized by Google

№ 2.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 11. Januar 1882.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Marschverpflegung im Jahre 1882. (2) und (3) Bekanntmachungen, betreffend die Allodification der Lehngüter Redderstorf und Radepohl. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Miß Syme-Stiftung in Ludwigslust.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende in No. 53 des Central-Blattes für das Deutsche Reich de 1881 publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (Reichs-Gesetzblatt S. 52), ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1882 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

Digitized by Google

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	95 Pfg.,	80 Pfg.,
b. = = = Mittagskost	49 =	44 =
c. = = = Abendkost	28 =	23 =
d. = = = Morgenkost	18 =	13 =

Berlin, den 22sten December 1881.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 28sten December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Lofehand.

---

(2) Das Lehngut Redderstorf, Amts Ribnitz, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 24sten December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(3) Das Lehngut Radepohl, Amts Crivitz, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften

Digitized by Google

maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 29sten December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(4) Der Miß Syme-Stiftung in Ludwigslust sind die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst verliehen worden.

Schwerin am 27sten December 1881.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für geistliche Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 3.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 30. Januar 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 2. Verordnung, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere. № 3. Edict, betreffend die im Jahre 1882 zu erhebende Pferdeseuchen-Steuer.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des ritterschaftlichen Gutes Grabow, Amts Wredenhagen, zu dem ritterschaftlichen Polizeiverein in Röbel. (2) Bekanntmachung, betreffend die Arznei-Taxe.

I. Abtheilung.

(№ 2.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Im Verfolg Unserer Verordnung vom 23sten März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23sten Junius 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiermittelst Folgendes:

Digitized by Google

§. 1.

Die Entschädigungen, welche sei dem 1sten April 1881 in Unserem Großherzogthume sowie im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz, mit Ausschluß des Fürstenthums Ratzeburg, auf Grund des Eingangs gedachten Reichsgesetzes und der zu demselben erlassenen Ausführungs-Verordnungen für Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) und für Rinder gewährt sind und künftig gewährt werden, sind mit Einschluß der Abschätzungskosten durch Beiträge der Pferde- (Esel-, Maulthier- und Maulesel-) Besitzer und der Rindvieh-Besitzer in beiden Großherzogthümern aufzubringen.

§. 2.

Zu solchem Zwecke werden jährlich, wenn ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, in beiden Großherzogthümern von allen am 15ten Februar mindestens ein halbes Jahr alten Pferden (Eseln, Maulthieren und Mauleseln) und ebenso von allen am 15ten Februar mindestens ein halbes Jahr alten Rindern, mit den im §. 64 des Reichsgesetzes vom 23sten Junius 1880 vorgeschriebenen Ausnahmen

1) der Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten, oder zu den landesherrlichen Gestüten — mithin im hiesigen Lande zu dem Landgestüt Redefin — gehören, und
2) des in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellten Schlachtviehes,

gleichmäßige Abgaben erhoben, welche im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschusse der Ritter- und Landschaft festgestellt und durch besondere Edicte ausgeschrieben werden sollen.

§. 3.

Allemal am 15ten Februar desjenigen Jahres, für welches die Erhebung dieser Angaben angeordnet wird, haben die Ortsobrigkeiten für jede Ortschaft Unseres Landes über die abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise Rinder Verzeichnisse, aus welchen sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise des Rindviehes ergeben müssen, anzufertigen, beziehungsweise durch die Gemeindevorstände der gemeindlich verfaßten Ortschaften anfertigen zu lassen.

Diese Verzeichnisse sind, sofern nicht der Träger der Ortsobrigkeit zugleich der alleinige Besitzer von abgabepflichtigen Thieren ist, 14 Tage lang zwecks etwaniger Berichtigung in der betreffenden Ortschaft öffentlich auszulegen. Die Berichtigung muß innerhalb dieser Frist bei der Ortsobrigkeit beantragt werden; wer sich durch den hierauf nach vorgängiger Prüfung von der Ortsobrigkeit zu erlassenden Bescheid für beschwert erachtet, hat sich binnen 10 Tagen nach Empfang desselben mit seiner Beschwerde entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Ortsobrigkeit an Unser Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten, zu wenden, bei dessen Entscheidung es das Bewenden behält.

Digitized by Google

Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind die Abgaben, soweit die Verpflichtung zu ihrer Entrichtung feststeht, durch die Ortsobrigkeiten zu erheben und bis zum 31sten März des betreffenden Jahres unter Angabe der Zahl der abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel), beziehungsweise Rinder des betreffenden Ortes an den Landkasten nach Rostock einzusenden. Bei dieser Einsendung ist zu bemerken, ob und für wie viele Thiere die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe noch nicht festgestellt ist, und sodann nach erfolgter endgültiger Entscheidung von derselben unter Einsendung der auf Grund derselben weiter zu erhebenden Beträge Mittheilung zu machen.

§. 4.

Die eingegangenen Abgaben sind beim Landkasten in zwei getrennten Kassen zu berechnen und zu verwalten. Die eine dieser Kassen wird gebildet aus den Beträgen der Pferde- (Esel-, Maulthier- und Maulesel-) Besitzer und dient zur Bestreitung der Entschädigungen und Abschätzungskosten für die auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach derselben gefallenen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel). Aus der zweiten Kasse, welche aus den Beiträgen der Rindvieh-Besitzer gebildet wird, werden die Entschädigungen und Abschätzungskosten für das auf polizeiliche Anordnung getödtete oder nach derselben gefallene Rindvieh bestritten; in diese Kasse sind auch die Restbestände der auf Grund der Verordnung vom 1sten Julius 1857, betreffend die Lungenseuche des Rindviehs, erhobenen Abgaben abzuführen.

§. 5.

Unrichtige Angaben der Pferde- und Rindvieh-Besitzer über die Zahl der in ihrem Besitze befindlichen Pferde und Rinder sind mit Geldstrafen bis zu 50 Mark zu bestrafen. Zum Erlaß von Strafverfügungen sind die Polizeibehörden befugt.

§. 6.

Die Entschädigungen für andere Viehgattungen, als Pferde und Rindvieh, werden nebst den Kosten der Abschätzung aus der allgemeinen Landes-Receptur-Kasse bestritten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Januar 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. von Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere.

Digitized by Google

(№ 3.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz bestimmen Wir im Einvernehmen mit dem Engern Ausschusse der Ritter- und Landschaft hiemittelst, daß auf Grund der Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getödteten oder nach Anordnung der Tödtung gefallenen Thiere, von jedem am 15ten Februar d. J. in Unserem Großherzogthume vorhandenen abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) eine Abgabe von

95 Pfennigen

zu erlegen ist.

Die Ortsobrigkeiten haben in Gemäßheit der Bestimmung in §. 3 der gedachten Verordnung am 15ten Februar d. J. Verzeichnisse der abgabepflichtigen Pferde (Esel, Maulthiere und Maulesel) aufzunehmen, diese Verzeichnisse, soweit vorgeschrieben, 14 Tage lang öffentlich auszulegen, sodann die Abgabe zu erheben und die Aufkunft bis zum 31sten März d. J. an den Landkasten nach Rostock einzusenden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 20sten Januar 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. von Bülow.

Edict,
betreffend die im Jahre 1882 zu erhebende Pferdeseuchen-Steuer.

II. Abtheilung.

(1) Das ritterschaftliche Gut Grabow, Amts Wredenhagen, ist dem ritterschaftlichen Polizeiverein zu Röbel beigetreten.

Schwerin am 24sten Januar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

(2) An Stelle der Arznei-Taxe vom 14ten Januar 1881 tritt fortan die in der Anlage abgedruckte Arznei-Taxe in Geltung. In dieselbe ist eine Reihe von Arzneimitteln aufgenommen, welche in der **Pharmacopoea Germanica** nicht enthalten sind.

Die Vorschriften für die Bereitung der letzteren sind in einem Anhange zur Taxe zusammengestellt.

Schwerin am 12ten Januar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medicinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Digitized by Google

Digitized by Google

(Beilage zu No. 3 des Regierungs-Blattes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1882.)

Arznei-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm **Argentum nitricum fusum** nicht mit 45 Pfennigen, sondern nur mit 25 Pfennigen zu taxiren sind.

2) Das Minimum eines Preises ist 3 Pfennige. Pfennig-Brüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss §. 148 No. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft.

4) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 1 Mark nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1 bis 4 Pfennige auf 5 Pfennige und 6 bis 9 Pfennige auf 10 Pfennige erhöht werden.

Digitized by Google

Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 1 Mark übersteigt, wird in der Weise abgerundet, dass z. B. 1 Mark 1 bis 4 Pfennige auf 1 Mark und 1 Mark 6 bis 9 Pfennige auf 1 Mark 5 Pfennige zu reduciren sind.

5) Von den fetten und den specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für **Aqua communis filtrata** festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn **Aqua communis** oder **Aqua communis filtrata** zur Bereitung von Decoctionen, Infusionen, Salzauflösungen, Macerationen, Samen-Emulsionen oder in der Veterinärpraxis verordnet worden ist. In allen übrigen Fällen wird der für **Aqua communis filtrata** ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht.

7) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillen-Masse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

8) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourantes von Droguerieaaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt, so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommener Präparate ein in der Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für das verordnete Medicament festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

Digitized by Google

Arznei-Taxe.

A.	Gewicht.	M.	Pfg.
A.			
Acetonum	10 Gramm	—	20
Acetum	100 —	—	10
	200 —	—	15
aromaticum	100 —	—	50
	200 —	—	75
Colchici	10 —	—	10
Digitalis	10 —	—	10
purum	100 —	—	15
pyro-lignosum crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
rectificatum	100 —	—	25
	200 —	—	35
Sabadillae	10 —	—	10
Scillae	10 —	—	10
Acidum aceticum	10 —	—	10
aromat.	1 —	—	10
	10 —	—	60
dilutum	10 —	—	5
arsenicosum	10 —	—	5
benzoicum	1 —	—	10
boricum	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
carbolicum crudum	100 —	—	25
	200 —	—	40
crystallisatum	10 —	—	10
	100 —	—	90
chromicum	1 —	—	5
chrysophanicum	1 —	—	15
citricum	10 —	—	20
pulv.	10 —	—	30
hydrobromicum (1,200)	10 —	—	20
hydrochloricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	20

A.	Gewicht.	M.	Pfg.
Acidum hydrochloric. dilutum	10 Gramm	—	5
hydrocyanic.	1 —	—	5
lacticum	10 —	—	55
nitricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	30
	200 —	—	45
dilutum	10 —	—	5
fumans	10 —	—	10
phosphoricum	10 —	—	5
pyrogallicum	1 —	—	15
salicylicum	10 —	—	50
succinicum	1 —	—	5
sulfuricum	10 —	—	5
crudum	100 —	—	15
	200 —	—	25
dilutum	10 —	—	5
fumans	100 —	—	30
tannicum	10 —	—	15
tartaricum	10 —	—	15
pulv.	10 —	—	20
valerianicum	1 —	—	15
Aconitinum	1 Centigrm.	—	5
Adeps suillus	10 Gramm	—	10
	100 —	—	65
Aerugo gr. m. pulv.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	15
Aether	10 —	—	5
aceticus	10 —	—	10
Petrolei	10 —	—	5
	100 —	—	40
Aethylenum chloratum	1 —	—	10
Aloë	100 —	—	55
gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	80
subt. pulv.	10 —	—	15
Alumen	100 —	—	20

Digitized by Google

A.	Gewicht.	Mk.	Pfg.
Alumen pulv.	10 Gramm	—	5
	100 —	—	40
ustum pulv.	10 —	—	10
Alumina hydrata	1 —	—	5
sulfurica	10 —	—	20
Ambra grisea	1 Decigrm.	—	95
Ammoniacum depuratum	10 Gramm	—	20
Ammonium bromatum	10 —	—	20
carbonicum	10 —	—	15
pyro-oleosum	10 —	—	20
chloratum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr. mod. pulv.	100 —	—	55
	200 —	—	85
subt. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
ferratum	10 —	—	15
iodatum	1 —	—	10
nitricum	10 —	—	15
phosphoricum	10 —	—	20
sulfuricum	10 —	—	10
uricum	1 —	—	15
Amygdalae amarae	10 —	—	10
excorticat.	10 —	—	10
dulces	10 —	—	10
excorticat.	10 —	—	10
Amygdalinum	1 —	—	30
Amylum Marantae	10 —	—	5
Tritici	100 —	—	30
nitrosum	10 —	—	55
Apomorphinum chlorat. crystallisatum	1 Decigrm.	—	60
Aqua Amygdalarum amararum	10 Gramm	—	15
diluta	100 —	—	15
aromatica	10 —	—	5
	100 —	—	35
Calcariae	100 —	—	5
Castorei Rademacheri	10 —	—	30
Chamomillae	100 —	—	15
chlorata	100 —	—	35
	200 —	—	50

A.	Gewicht.	Mk.	Pfg.
Aqua Cinnamomi	100 Gramm	—	15
spirituosa	100 —	—	30
communis filtrata	200 —	—	5
destillata	100 —	—	5
fervida	100 —	—	5
Florum Aurantii	100 —	—	30
Foeniculi	100 —	—	10
foetida antihysterica	10 —	—	10
	100 —	—	90
Kreosoti	100 —	—	15
Lauro-Cerasi	10 —	—	15
Matico	100 —	—	25
Melissae	100 —	—	15
Menthae crispae	100 —	—	15
piperitae	100 —	—	15
spirituosa	100 —	—	25
Opii	10 —	—	60
Petroselini	100 —	—	10
Picis	100 —	—	10
Plumbi	100 —	—	10
	200 —	—	15
Goulardi	100 —	—	5
Rosae	100 —	—	15
Rubi Idaei	100 —	—	20
Salviae	100 —	—	15
Sambuci	100 —	—	15
Tiliae	100 —	—	15
Valerianae	100 —	—	15
vulneraria spirituosa	100 —	—	25
Aquae medicamentosae Rademacheri	10 —	—	5
	100 —	—	40
Argentum chloratum Rademacheri	1 —	—	25
nitricum crystallisatum	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	25
Argentum nitricum fusum	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	25
cum Kali nitrico	1 —	—	15
Argilla gr. modo pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	25
praeparata	100 —	—	20

A. B. C.	Gewicht.	M.	Pfg.
Asa foetida depurata . . .	10 Gramm	—	20
Atropinum	1 Decigrm.	—	25
sulfuricum . . .	1 —	—	35
valerianicum . .	1 —	—	30
Auro-Natrium chloratum .	1 Centigrm.	—	5
	1 Decigrm.	—	25
B.			
Balsamum Canadense . . .	10 Gramm	—	20
Copaivae	10 —	—	20
	100 —	1	70
Peruvianum . .	10 —	—	55
Tolutanum . . .	10 —	—	25
Baryum chloratum	10 —	—	5
Benzinum	100 —	—	35
Benzoë	10 —	—	30
subt. pulverat. . .	10 —	—	45
Bismuthum subnitricum . .	1 —	—	5
valerianicum . .	1 —	—	15
Blatta Orientalis	1 —	—	25
Borax	10 —	—	5
pulverat.	10 —	—	10
Bromum	1 —	—	5
Bulbus Scillae conc. . . .	10 —	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	10
Butyl-chloralum hydratum .	1 —	—	20
Butyrum insulsum	10 —	—	15
C.			
Cadmium sulfuricum . . .	1 —	—	5
Calcaria carbonica praecipitata	10 —	—	5
chlorata	100 —	—	20
	200 —	—	35
hypophosphorosa .	10 —	—	30
phosphorica . . .	10 —	—	20
sulfurica usta pulv.	100 —	—	15
	200 —	—	20
usta pulv.	100 —	—	20

C.	Gewicht.	M.	Pfg.
Camphora monobromata . .	1 Gramm	—	5
trita	10 —	—	15
Cantharides gr. modo pulv.	10 —	—	35
subt. pulv. . .	1 —	—	5
	10 —	—	40
Capsulae amylaceae 2 Hälften c. dispens.			10
gelat. Bals. Cop. 0,6 replet.	10 Stück	—	35
Bals Cop 0,5 et Ferro 0,1 replet.	10 —	—	60
Bals. Cop. 0,5 Ferro et Myrrh. ana 0,05 r.	10 —	—	50
Extract. Cinae 0,6 replet.	10 —	1	20
Cubeb. 0,6 replet. et Balsam. Cop. ana 0,3	10 —	—	85
repl.	10 —	—	50
Filic. 0,6 repl.	10 —	1	20
Oleo Jecor. Aselli 0,6 repl.	10 —	—	30
Ricini 0,6 repl.	10 —	—	30
Terebinth. 0,6 repl.	10 —	—	30
operculatae 2 Hälften c. dispens.		—	10
Carbo animalis subt. pulv. .	1 Gramm	—	5
pulveratus	10 —	—	5
Spongiae subt. pulv..	10 —	—	15
Carboneum sulfuratum . .	10 —	—	5
Cardolum	1 —	—	15
Caricae	100 —	—	40
Carrageen conc.	100 —	—	55
Caryophylli	10 —	—	15
	100 —	1	—
subt. pulv. . . .	10 —	—	25
Castoreum Canadense subt. pulv.	1 —	—	20
Sibiricum subt. pulv.	1 Decigrm.	—	50

Digitized by Google

C.	Gewicht.	M.	Pf.
Catechu	10 Gramm	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Cera alba	10 —	—	15
	100 —	1	10
flava	10 —	—	15
	100 —	1	—
Ceratum Aeruginis	10 —	—	15
Cetacei	10 —	—	20
rubrum	10 —	—	25
Myristicae	10 —	—	40
Resinae Pini	10 —	—	15
Cerium oxalicum	1 —	—	5
Cerussa	10 —	—	5
Cetaceum	10 —	—	10
saccharatum	10 —	—	10
Charta cerata	400 □Centimeter	—	5
nitrata	400 □Centimeter	—	5
resinosa	100 □Centimeter	—	5
sinapisata	1 Stück	—	10
Chinidinum sulfuric.	1 Gramm	—	45
Chininum	1 Decigrm.	—	15
bisulfuricum	1 —	—	10
bromatum	1 —	—	10
ferro-citricum	1 Gramm	—	15
hydrochloricum	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	90
salicylicum	1 Decigrm.	—	10
sulfuricum	1 —	—	10
	1 Gramm	—	70
tannicum	1 —	—	30
valerianicum	1 Decigrm.	—	15
Chinoidinum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	20
Chinolinum tartaric.	1 —	—	20
Chloralum hydratum crystallisatum	1 —	—	5
	10 —	—	30
Chloroformium	10 —	—	15
	100 —	1	15

C.	Gewicht.	M.	Pf.
Chloroformium e chloralo hydrato crystallisato	10 Gramm	—	30
	100 —	2	35
Cinchonidinum sulfuric.	1 —	—	20
Cinchoninum	1 —	—	15
sulfuricum	1 —	—	10
Coccionella pulv.	10 —	—	30
Codeïnum	1 Decigrm.	—	20
chloratum	1 —	—	20
Coffeïnum	1 —	—	5
Cognac	10 Gramm	—	15
Colchicinum	1 Centigrm.	—	5
Colla piscium conc.	10 Gramm	—	70
Collodium	10 —	—	10
	100 —	—	90
cantharidatum	1 —	—	5
	10 —	—	35
elasticum	10 —	—	15
	100 —	1	—
Colophonium	100 —	—	20
pulv.	10 —	—	5
Conchae praeparatae	10 —	—	5
	100 —	—	30
Coniinum	1 Tropfen	—	5
	1 Decigrm.	—	10
Conserva Rosae	10 Gramm	—	10
Cortex Cascarillae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Cortex Chinae Calisayae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	40
Cortex Chinae Calisayae subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	50
fuscus cont. et gr. m. pulv.	10 —	—	30
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	35
ruber cont.	10 —	—	35
subt. pulv.	1 —	—	5
Cinnamomi Cassiae cont.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Zeylanici cont.	10 —	—	25

Digitized by Google

C.	Gewicht.	M.	Pf.
rtex Cinnamomi Zeylanici subt. pulv.	1 Gramm	—	5
	10 —	—	30
Condurango concis. .	10 —	—	15
Frangulae conc. . .	100 —	—	35
subt. pulv.	10 —	—	10
Fruct. Aurantii ex- pulp. conc.	10 —	—	25
subt. pulv.	10 —	—	30
Citri conc. .	10 —	—	10
Juglandis cont.	100 —	—	35
Mezerei	100 —	—	60
conc. . . .	10 —	—	10
Quercus conc. et gr. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	40
Radicis Granati conc.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
eta alba praeparata . .	100 —	—	10
ocus	1 —	—	30
conc.	1 —	—	35
subt. pulv. . . .	1 —	—	40
bebae	10 —	—	15
gr. modo pulv. . .	10 —	—	20
subt. pulv.	10 —	—	25
marinum	1 Decigrm.	—	20
prum aceticum	10 Gramm	—	15
aluminatum . . .	10 —	—	15
pulv. .	10 —	—	20
bichloratum . . .	10 —	—	20
prum hydrico-carbonicum	10 —	—	20
oxydatum	1 —	—	5
sulfocarbolicum . .	1 —	—	5
sulfuricum ammonia- tum	10 —	—	15
	10 —	—	5
crudum gr. m. pulv.	100 —	—	45
purum	10 —	—	10
gr. modo pulv. .	10 —	—	15
	100 —	—	75
rare	1 Centigrm.	—	5
rarinum sulfuricum . . .	1 Milligrm.	—	30

D. E.	Gewicht.	M.	Pf.
D.			
Decoctum Sarsaparillae comp. fortius	1 Pfund	1	45
	16 —	13	15
mitius	1 —	—	85
	16 —	8	35
concentratum	10 Gramm	—	40
Zittmanni fortius .	1 Pfund	1	50
	16 —	13	55
mitius .	1 —	—	85
	16 —	8	35
Dextrinum	10 Gramm	—	15
	100 —	1	—
Digitalinum	1 Decigrm.	—	15
Duboisinum sulfuricum vide Hyoscyaminum.			
E.			
Electuarium e Senna . . .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	85
Theriaca . .	10 —	—	20
Elemi	10 —	—	10
Elixir amarum	10 —	—	20
Aurantii compositum	10 —	—	40
	100 —	3	—
Proprietatis Paracelsi	10 —	—	30
	100 —	2	20
e Succo Liquiritiae .	10 —	—	15
	100 —	1	10
Emplastrum ad Fonticulos .	10 —	—	15
adhaesivum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	65
Anglicum	10 □Centimeter	—	5
Edinburg.	10 Gramm		10
	100 —	—	65
extensum	100 □Centimeter	—	10
	1000 □Centimeter		80

Digitized by Google

E.	Gewicht.	M.	Sg.
Emplastrum Ammoniaci . .	10 Gramm	—	25
aromaticum . .	10 —	—	35
Belladonnae . .	10 —	—	20
Canth. ordinarium	10 —	—	25
	100 —	1	95
perpetuum	10 —	—	20
Cerussae	10 —	—	10
	100 —	—	80
extensum	100□Centimeter	—	15
	1000□Centimeter	1	20
Conii	10 Gramm	—	20
ammoniacatum	10 —	—	30
consolidans . . .	10 —	—	20
foetidum	10 —	—	20
fuscum	10 —	—	15
camphorat.	10 —	—	15
Galbani crocatum	10 —	—	30
Hydrargyri . . .	10 —	—	20
	100 —	1	60
Hyoscyami . . .	10 —	—	20
Lithargyri compositum	10 —	—	20
	100 —	1	40
molle .	10 —	—	15
simplex	10 —	—	10
	100 —	—	80
Meliloti	10 —	—	20
Mezerei cantharidatum	10□Centimeter	—	5
Minii rubrum . .	10 Gramm	—	15
miraculosumRademacheri	10 —	—	15
opiatum	1 —	—	5
	10 —	—	30
oxycroceum . . .	10 —	—	30
Picis irritans . .	10 —	—	15
saponatum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	15
extensum	100□Centimeter	1	15

E.	Gewicht.	M.	Sg.
Emplastrum saponatum extensum	1000□Centimeter	1	20
Eserinum sulfuricum vide Physostigminum sulfuricum			
Euphorbium gr. modo pulv.	10 Gramm	—	10
subt. pulv. . .	10 —	—	15
Extractum Absinthii . . .	1 —	—	25
	10 —	2	5
Aconiti	1 —	—	15
siccum .	1 —	—	10
Aloës	1 —	—	5
acido sulfuric. correct.	1 —	—	10
Aurantii Corticis	1 —	—	20
Belladonnae . .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Calami	1 —	—	20
Cannabis Indicae.	1 —	—	65
Cardui benedicti .	1 —	—	5
Carnis Liebig .	1 —	—	5
	10 —	—	45
Cascarillae . . .	1 —	—	10
	10 —	—	90
Castaneae vescae liquidum	10 —	—	20
Centaurii . . .	1 —	—	10
Chamomillae . .	1 —	—	25
Chelidonii . . .	1 —	—	20
Chinae Calisayae	1 —	—	55
frigid. par.	1 —	—	45
fuscae . . .	1 —	—	40
frigide par. .	1 —	—	25
Cinae	1 —	—	35
Cocae spirituos. .	1 —	—	10
Colocynthidis . .	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	40
compositum	1 —	—	25
Colombo	1 —	—	45
Conii	1 —	—	15
siccum . .	1 —	—	10
Cort. Radicis Granati	1 —	—	35

Digitized by Google

E.	Gewicht.	M.	Pf.
xtractum Cubebarum . .	1 Gramm	—	30
Digitalis	1 —	—	20
siccum .	1 —	—	15
Dulcamarae . .	1 —	—	5
	10 —	—	45
FabaeCalabaricae	1 Decigrm.	—	10
Ferri pomatum .	1 Gramm	—	10
	10 —	—	95
Filicis	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	60
FoliorumJuglandis	1 —	—	20
Frangulae . . .	1 —	—	5
Gentianae . . .	1 —	—	5
	10 —	—	35
Graminis . . .	10 —	—	50
Gratiolae . . .	1 —	—	20
Helenii	1 —	—	15
Hellebori nigri .	1 —	—	20
Hyoscyami . . .	1 —	—	20
siccum	1 —	—	15
Ipecacuanhae . .	1 Decigrm.	—	15
Lactucae virosae	1 Gramm	—	15
siccum	1 —	—	10
LigniCampechiani	1 —	—	10
Ligni Guajaci .	1 —	—	20
LiquiritiaeRadicis	1 —	—	5
Malti	10 —	—	10
	100 —	—	70
ferratum .	10 —	—	15
	100 —	—	95
Mezerei	1 —	—	25
Millefolii	1 —	—	30
Myrrhae	1 —	—	5
Nicotianae Rademacheri	1 —	—	10
Opii	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	30
Pimpinellae . .	1 —		25
Pulsatillae . . .	1 —	—	15
Quassiae	1 —	—	20
Ratanhae . . .	1 —	—	15
	10 —	1	15

E. F.	Gewicht.	M.	Pf.
Extractum Rhei	1 Gramm	—	15
compositum	1 —	—	25
Sabinae	1 —	—	25
Scillae	1 —	—	10
Secalis cornuti. .	1 —	—	45
Seminis Colchici acidum	1 —	—	15
Senegae	1 —	—	20
Stramonii . . .	1 —	—	15
Strychni aquosum	1 —	—	5
spirituosum	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	30
Taraxaci	1 —	—	5
	10 —	—	45
Tormentillae . .	1 —	—	5
Trifolii fibrini .	1 —	—	5
	10 —	—	40
Valerianae . . .	1 —	—	30
F.			
Faba Calabarica	10 Gramm	—	15
Farina Hordei praeparata .	100 —	—	30
	200 —	—	50
Fel Tauri depuratum siccum	1 —	—	20
inspissatum . . .	1 —	—	5
recens	10 —	—	10
Ferrum aceticum siccum .	1 —	—	5
bromatum	1 —	—	5
carbonicum saccharatum	10 —	—	10
chloratum	10 —	—	10
citricum effervescens	10 —	—	20
oxydatum .	1 —	—	5
ammoniatum	1 —	—	5
cyanatum	10 —	—	20
iodatumsaccharatum	1 —	—	5
lacticum	10 —	—	15
oxydatumdialysatum liquidum 5%	10 —	—	5
fuscum	10 —	—	15

Digitized by Google

F.	Gewicht.	M.	Pf.
Ferrum oxydatum saccharat. solubile	10 Gramm	—	15
peptonatum sicc. .	1 —	—	10
phosphoricum . . .	10 —	—	20
pyrophosphoricum .	10 —	—	25
pulveratum	10 —	—	10
pyrophosphoricum c. Ammon. citrico	1 —	—	5
reductum	10 —	—	20
sesquichloratum . .	10 —	—	10
sulfuricum crudum .	100 —	—	10
	200 —	—	15
gr. modo pulv.	100 —	—	20
	200 —	—	30
oxydato ammoniat.	10 —	—	10
purum	10 —	—	5
siccum	10 —	—	10
tannicum	10 —	—	20
Flores Arnicae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	75
Aurantii conc. . .	10 —	—	20
Chamomillae Romanae conc.	10 —	—	10
	100 —	—	75
vulgaris	100 —	—	60
	200 —	—	90
conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	75
subt. pulv.	10 —	—	15
Cinae	100 —	—	45
subt. pulv. .	10 —	—	10
Kosso conc.	10 —	—	15
subt. pulv. .	10 —	—	20
Lavandulae conc. .	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Malvae arbor. conc.	10 —	—	20
vulgar. conc.	10 —	—	15
Millefolii conc. . .	100 —	—	35
Primulae conc. . .	10 —	—	15
Rhoeados conc. . .	10 —	—	20
Rosae conc.	10 —	—	15

F.	Gewicht.	M.	Pf.
Flores Sambuci	100 Gramm	—	45
	200 —	—	70
conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	60
Stoechados conc. .	10 —	—	5
Tiliae conc.	10 —	—	10
	100 —	—	75
Verbasci conc. . .	10 —	—	20
Folia Althaeae conc. . . .	10 —	—	5
Aurantii conc. . .	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Belladonnae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Bucco conc. . . .	10 —	—	10
Coca conc.	10 —	—	20
Digitalis conc. . . .	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Farfarae conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	30
Hyoscyami conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	90
subt. pulv.	10 —	—	15
Jaborandi conc. . .	10 —	—	20
Juglandis conc. . .	10 —	—	5
Malvae conc. . . .	10 —	—	5
Matico conc. . . .	10 —	—	15
Melissae conc. . .	10 —	—	10
Menthae crispae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	10
	100 —	—	80
piperitae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	15
	100 —	1	—
Nicotianae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	15
Rosmarini conc. . .	10 —	—	5
Rutae conc. . . .	10 —	—	10
Salviae conc. . . .	10 —	—	10
	100 —	—	55

Digitized by Google

F.	Gewicht.	M.	Pf.
Folia Salviae subt. pulv. . .	10 Gramm	—	15
Sennae conc. et gr. modo pulv.	10 —	—	15
subt. pulv. .	10 —	—	20
Spir. extracta conc.	10 —	—	50
subt. pulv. .	1 —	—	10
	10 —	—	60
Stramonii conc. . .	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Toxicodendri conc. .	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Trifolii fibrini conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	40
Uvae Ursi conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
Fructus Anisi stellati . . .	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Anisi vulgaris . . .	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	60
	200 —	—	90
subt. pulv. .	10 —	—	10
Aurantii immaturi cont.	10 —	—	5
subt. pulv.	10 —	—	10
Avenae excorticatus	100 —	—	20
Cannabis	100 —	—	20
Capsici subt. pulv. .	10 —	—	20
Cardamomi minores	10 —	—	50
subt. pulv.	1 —	—	10
Cardui Mariae . .	10 —	—	5
Carvi	100 —	—	35
gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	45
subt. pulv. .	10 —	—	10
Ceratoniae conc. .	10 —	—	5
Colocynthidis conc. (sine semin.)	1 —	—	10
	10 —	—	65
praeparati	1 —	—	15
Coriandri	100 —	—	25
subt. pulv.	10 —	—	10

F. G.	Gewicht.	M.	Pf.
Fructus Foeniculi	10 Gramm	—	5
	100 —	—	35
gr. modo pulv.	100 —	—	50
subt. pulv. .	10 —	—	10
Hordei excorticatus	100 —	—	20
Juniperi	100 —	—	15
	200 —	—	20
gr. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	40
subt. pulv. .	10 —	—	5
Lauri gr. modo pulv.	100 —	—	40
	200 —	—	65
subt. pulv. .	10 —	—	10
Myrtilli	10 —	—	10
Papaveris conc. . .	10 —	—	5
Petroselini	10 —	—	5
Phellandrii	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	50
subt. pulv. .	10 —	—	10
Sabadillae gr. modo pulv.	10 —	—	15
subt. pulv.	10 —	—	20
Vanillae conc. . . .	1 —	—	20
Fungus igniarius praeparat. .	10 —	—	15
Laricis conc. . . .	10 —	—	20
	100 —	1	40
subt. pulv. .	10 —	—	25
Furfur Tritici	100 —	—	10

G.

Galbanum depurat.	10 Gramm	—	25
Gallae cont. et gr. modo pulv.	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Gelatina	10 —	—	15
Lichenis Islandici saccharata sicca	10 —	—	40
Glandulae Lupuli	10 —	—	15
Glycerinum	100 —	1	—
	200 —	1	50
Gummi Arabicum subt. pulv.	10 —	—	20

Digitized by Google

G. H.	Gewicht.		M.	Pf.
Gutta Percha depurata . .	1	Gramm	—	15
Gutti subt. pulv.	1	—	—	5
	10	—	—	30
H.				
Herba Absinthii conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	40
	200	—	—	60
subt. pulv. .	10	—	—	10
Cannabis Indicae conc.	10	—	—	10
Cardui benedicti conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Centaurii conc. et gr. modo pulv.	10	—	-	10
Chenopodii ambrosioidis conc.	10	—	—	10
Conii conc.	10	—	—	5
gr. modo pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	60
subt. pulv. . .	10	—	—	15
Galeopsidis conc. . .	10	—	—	10
Gratiolae conc. . . .	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Linariae conc. . . .	10	—	—	5
Lobeliae conc. . . .	10	—	—	15
subt. pulv. .	10	—	—	20
Lycopodii conc. . .	10	—	—	5
Majoranae conc. . .	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Mari veri conc. . .	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Meliloti conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Millefolii conc. . . .	10	—	—	5
	100	—	—	35
Polygalae conc. . .	10	—	—	10
Serpylli conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	5
Spilanthis conc. . .	10	—	—	15

H. I.	Gewicht.		M.	Pf.
Herba Thymi conc. et gr. modo pulv.	10	Gramm	—	5
Violae tricoloris conc.	10	—	—	5
	100	—	—	40
subt. pulv.	10	—	—	10
Hirudines	1	Stück	—	20
Hydrargyrum	10	Gramm	—	15
aceticum oxydulatum	1	—	—	5
bichloratum corrosivum	10	—	—	20
biiodatum rubrum	10	—	—	70
chloratum mite	1	—	—	5
	10	—	—	25
vapore parat.	1	—	—	5
	10	—	—	25
cyanatum . .	1	—	—	10
depuratum . .	10	—	—	20
	100	—	1	70
iodatum flavum	10	—	—	40
nitricum oxydulatum	1	—	—	5
oxydatum rubrum	10	—	—	20
via humida parat.	1	—	—	5
oxydulatum nigrum	1	—	—	5
praecipitat. album	1	—	—	5
	10	—	—	25
sulfuratum nigrum	10	—	—	20
rubrum	10	—	—	20
sulfuricum basicum	10	—	—	25
Hyoscyaminum	1	Centigrm.	—	45
I.				
Indicum subtilissime pulveratum	1	Gramm	—	5

Digitized by Google

I. K.	Gewicht.	Mk.	Pfg.
Infusum Sennae compositum	10 Gramm	—	15
	100 —	1	—
Iodoformium	1 —	—	10
	10 —	—	80
Iodum	10 —	—	60
K.			
Kali aceticum	10 —	—	15
bicarbonicum	10 —	—	10
carbonicum crudum . .	100 —	—	30
	200 —	—	45
depuratum .	100 —	—	35
	200 —	—	55
purum . .	10 —	—	10
causticum fusum . . .	10 —	—	10
siccum . . .	10 —	—	10
chloricum	10 —	—	10
	100 —	—	80
pulveratum .	10 —	—	15
hypermanganicum crystallisatum	10 —	—	15
nitricum	10 —	—	5
	100 —	—	40
gr. modo pulv.	100 —	—	55
	200 —	—	85
subt. pulv. . .	10 —	—	10
sulfuricum gr. modo pulv.	100 —	—	45
subt. pulv. .	10 —	—	5
tartaricum	10 —	—	15
subt. pulv. .	10 —	—	20
Kalium bromatum	10 —	—	15
pulv. . .	10 —	—	25
chloratum	10 —	—	5
cyanatum	10 —	—	15
ferrocyanatum . .	10 —	—	10
iodatum	10 —	—	50
sulfuratum	10 —	—	20
ad balneum	100 —	—	35
	200 —	—	55
Kamala	1 —	—	5

K. L.	Gewicht.	Mk.	Pfg.
Kino subt. pulv.	10 Gramm	—	20
Kossinum	1 Decigrm.	—	20
Kreosotum	1 Gramm	—	5
	10 —	—	30
L.			
Lactucarium	1 —	—	10
Laminaria	1 Centimtr.	—	5
Lapis Pumicis praeparatus .	10 Gramm	—	5
Lichen Islandicus conc. . .	100 —	—	35
subt. pulv.	10 —	—	5
ab amarit. liberat. conc.	10 —	—	15
Lignum Campechianum conc.	100 —	—	15
Guajaci raspat. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	35
subt. pulv. .	10 —	—	5
Quassiae conc. et gr. m. pulv.	10 —	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	10
Sassafras conc. . .	10 —	—	5
	100 —	—	45
Linimentum ammoniatum .	10 —	—	10
	100 —	—	90
ammoniato-camphorat.	10 —	—	15
	100 —	1	10
saponato-ammoniatum	100 —	—	30
camphoratum	10 —	—	10
	100 —	—	75
liquid.	10 —	—	10
	100 —	—	70
Liquor Aluminis acetici (1,040)	100 —	—	60
Ammonii acetici . .	10 —	—	5
	100 —	—	35
anisatus . .	10 —	—	10
carbonici .	100 —	—	30
pyro-oleosi	100 —	—	45
caustici . .	10 —	—	5
	100 —	—	30

Digitized by Google

L. M.	Gewicht.	M.	Pf.
Liquor Ammonii caust. spirituos.	10 Gramm	—	10
	100 —	—	85
succinici . .	10 —	—	15
Ferri acetici . . .	10 —	—	10
chlorati	10 —	—	5
	100 —	—	45
sesquichlorati .	10 —	—	5
	100 —	—	40
sulfurici oxydati	10 —	—	10
Kali acetici	10 —	—	10
arsenicosi . .	10 —	—	15
carbonici . . .	10 —	—	5
caustici . . .	100 —	—	60
	200 —	—	90
Natri caustici . . .	100 —	—	45
	200 —	—	70
chlorati . . .	100 —	—	25
	200 —	—	40
Plumbi subacetici .	10 —	—	5
	100 —	—	35
seriparus	10 —	—	15
	100 —	1	10
Stibii chlorati . . .	10 —	—	10
Lithargyrum	100 —	—	30
Lithium carbonicum . . .	1 —	—	10
Lycopodium	10 —	—	15

M.

Macis	10 —	—	20
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	30
Magnesia boro-citrica . . .	1 —	—	5
carbonica pulv. .	10 —	—	10
citrica	10 —	—	25
effervescens	10 —	—	20
lactica	1 —	—	5
sulfurica	100 —	—	15
	200 —	—	20
sicca . .	10 —	—	5

M. N.	Gewicht.	M.	Pf.
Magnes. tartar. Rademacheri	1 Gramm	—	5
usta	10 —	—	15
Magnesium chloratum siccum	10 —	—	5
Manganum hyperoxydatum pulv.	100 —	—	30
Manna communis	10 —	—	15
	100 —	1	—
purissima	10 —	—	20
Mastix	10 —	—	30
subt. pulv.	1 —	—	10
Medulla Bovis	10 —	—	10
Mel	100 —	—	50
	200 —	—	80
depuratum	10 —	—	10
	100 —	—	75
rosatum	10 —	—	10
	100 —	—	85
Mica panis subt pulv. . . .	10 —	—	10
Minium subt. pulv.	10 —	—	5
Mixtura oleoso-balsamica .	10 —	—	15
	100 —	1	30
sulfurica acida . .	10 —	—	5
vulneraria acida .	100 —	—	35
Morphinum	1 —	—	80
aceticum	1 —	—	60
hydrochloricum .	1 —	—	60
sulfuricum . . .	1 —	—	60
Moschus	1 Centigrm.	—	10
	1 Decigrm.	—	70
Mucilago Gummi Arabici .	10 Gramm	—	10
	100 —	—	70
Myrrha	10 —	—	15
gr. modo pulv. . .	10 —	—	20
subt. pulv.	1 —	—	5
	10 —	—	25

N.

Naphthalinum	10 —	—	10
Naphtolum	1 —	—	10
Narceïnum	1 Centigrm.	—	5
Natrium bromatum	10 Gramm	—	20

Digitized by Google

N. O.	Gewicht.	M.	Pfg.
atrium chloratum crudum	100 Gramm	—	5
purum subt. pulv.	10 —	—	5
iodatum	10 —	—	60
atrum aceticum	10 —	—	5
aceticum siccum . .	10 —	—	15
benzoicum	10 —	—	50
bicarbonicum pulv. .	10 —	—	5
	100 —	—	40
carbonicum crudum	100 —	—	10
purum . .	10 —	—	5
siccum	10 —	—	15
chloricum	10 —	—	30
lacticum	1 —	—	5
nitricum	10 —	—	5
gr. modo pulv.	100 —	—	45
	200 —	—	70
subt. pulv. .	10 —	—	10
phosphoricum . . .	10 —	—	10
pyrophosphoricum .	10 —	—	10
ferratum	10 —	—	30
salicylicum	10 —	—	50
santonicum	1 —	—	20
subsulfurosum . . .	10 —	—	5
sulfuricum	100 —	—	15
	200 —	—	20
gr. modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	35
siccum . . .	10 —	—	5
tartaricum	10 —	—	15
pulveratum	10 —	—	25

O.	Gewicht.	M.	Pfg.
Oleum Bergamottae	1 Gramm	—	10
Cacao	10 —	—	15
Cajeputi	10 —	—	30
rectificatum .	1 —	—	5
	10 —	—	35
Calami	1 —	—	5
camphoratum . . .	10 —	—	15
cantharidatum . . .	10 —	—	30
	100 —	2	30
Carvi	1 —	—	5
Caryophyllorum . .	1 —	—	5
Chamomillae aethereum	1 Decigrm.	—	15
	1 Gramm	1	—
citratum	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	45
infusum	10 —	—	15
Cinnamomi Cassiae .	1 —	—	5
Zeylanici	1 —	—	50
Citri	10 —	—	55
Cocois	10 —	—	5
Crotonis	10 —	—	30
Foeniculi	1 —	—	5
Hyoscyami infusum .	10 —	—	15
	100 —	1	20
Jecoris Aselli . . .	100 —	—	35
	200 —	—	55
Juniperi	1 —	—	5
empyreumaticum	10 —	—	5
Lauri	10 —	—	10
Lavandulae	1 —	—	5
	10 —	—	40
Lini	100 —	—	40
	200 —	—	60
sulfuratum . . .	10 —	—	10
Macidis	1 —	—	5
Majoranae	1 —	—	20
Menthae crispae . .	1 —	—	10
piperitae .	1 —	—	20
Myristicae	10 —	—	30
Olivarum commune s. viride	10 —	—	5

O.	Gewicht.	M.	Pfg.
um Amygdalarum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	35
aethereum	1 —	—	15
animale aethereum .	1 —	—	5
Anisi	1 —	—	10
Aurantii Corticis . .	1 —	—	10
Florum . .	1 Decigrm.	—	10
	1 Gramm	—	80

Digitized by Google

O. P.	Gewicht.	M.	Pf.
Oleum Oliv. opt. s. Provinciale	10 Gramm	—	10
	100 —	—	80
	200 —	1	20
Papaveris	10 —	—	10
pedum Tauri	100 —	—	15
Petrae Italicum	10 —	—	10
	100 —	—	80
Pini	100 —	—	25
sylvestris	10 —	—	25
Rapae	100 —	—	40
	200 —	—	60
Ricini	10 —	—	10
	100 —	—	60
Rosae	1 Decigrm.	—	25
Rosmarini	10 Gramm	—	20
Rusci	10 —	—	5
Sabinae	1 —	—	5
Sinapis	1 Decigrm.	—	5
	1 Gramm	—	20
Succini rectificatum	10 —	—	15
Terebinthinae	100 —	—	35
	200 —	—	55
rectificatum	10 —	—	5
	100 —	—	45
sulfuratum	10 —	—	5
Thymi	1 —	—	5
Valerianae	1 —	—	20
Olibanum	10 —	—	10
subt. pulv.	10 —	—	15
Opium subt. pulv.	1 —	—	15
Ossa Sepiae subt. pulverata	10 —	—	10
Ova gallinacea	1 Stück	—	15
Oxymel Colchici	10 Gramm	—	20
Scillae	10 —	—	15
	100 —	1	20
simplex	10 —	—	10
	100 —	—	75
P.			
Pasta Guarana	1 —	—	5
gummosa	10 —	—	15

P. R.	Gewicht.	M.	Pf.
Pasta Liquiritiae	10 Gramm	—	15
Pepsinum	1 —	—	10
Peptonum sicc.	1 —	—	10
Phenolum absolutum	10 —	—	25
Phosphorus	10 —	—	20
Physostigminum salicylicum	1 Centigrm.	—	30
sulfuricum	1 —	—	30
Pilocarpin. hydrochlor. cryst.	1 —	—	10
Pilulae aloëticae ferratae	25 Stück	—	30
Ferri carbonici	25 —	—	55
Jalapae	25 —	—	35
odontalgicae	25 —	—	25
Pix liquida	100 Gramm	—	20
navalis	100 —	—	20
Placenta Seminis Lini gr.			
modo pulv.	100 —	—	25
	200 —	—	35
Plumbum aceticum	10 —	—	10
iodatum	1 —	—	10
tannicum siccum	1 —	—	5
Podophyllinum	1 —	—	15
Propylaminum	1 —	—	15
Pulpa Tamarindorum cruda	100 —	—	30
depurata	10 —	—	10
	100 —	—	65
Pulvis aërophorus	10 —	—	10
Anglicus cum capsulis	1 Dosis	—	15
laxans cum capsulis	1 —	—	30
aromaticus	10 Gramm	—	45
arsenicalis Cosmi	10 —	—	30
gummosus	10 —	—	25
Ipecacuanhae opiatus	1 —	—	5
Liquiritiae compositus	10 —	—	15
	100 —	1	10
Magnesiae cum Rheo	10 —	—	20
temperans	10 —	—	15
R.			
Radix Alkannae	10 —	—	5
Althaeae conc. et gr.			
m. pulv.	100 —	—	50

Digitized by Google

R.	Gewicht.		Mk.	Pfg.
dix Althaeae subt. pulv. .	10	Gramm	—	10
Angelicae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	45
subt. pulv. .	10	—	—	10
Arnicae conc. . . .	10	—	—	10
Artemisiae conc. . .	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Asari conc.	10	—	—	5
subt. pulv. . .	10	—	—	10
Bardanae conc. . .	10	—	—	5
Belladonnae conc. .	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Carlinae conc. et gr. modo pulv.	100	—	—	40
	200	—	—	60
Colombo conc. . . .	10	—	—	10
subt. pulv. .	10	—	—	15
Gentianae conc. et gr. modo pulv.	100	—	—	40
	200	—	—	60
subt. pulv.	10	—	—	5
Helenii conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	50
subt. pulv. .	10	—	—	10
Hellebori virid. conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Ipecacuanhae conc. .	1	—	—	5
subt. pulv.	1	—	—	10
Levistici conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	45
subt. pulv.	10	—	—	10
Liquiritiae glabrae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
	100	—	—	40
mundata conc. et gr. modo pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	65
subt. pulv.	10	—	—	15

R.	Gewicht		Mk.	Pfg.
Radix Ononidis conc. . . .	100	Gramm	—	40
subt. pulv. .	10	—	—	5
Pimpinellae conc. . .	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Pyrethri	10	—	—	20
conc. . . .	10	—	—	25
subt. pulv. .	10	—	—	30
Ratanhae conc. . .	10	—	—	15
subt. pulv.	10	—	—	20
Rhei	10	—	—	30
conc.	10	—	—	40
subt. pulv. . .	10	—	—	45
Saponariae conc. . .	10	—	—	10
Sarsaparillae conc. .	10	—	—	20
	100	—	1	75
	200	—	2	60
subt. pulv.	10	—	—	25
Scammoniae conc. .	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Senegae conc. . . .	10	—	—	25
subt. pulv. .	10	—	—	30
Serpentariae conc. .	10	—	—	20
subt. pulv.	10	—	—	25
Taraxaci conc. . . .	100	—	—	35
Valerianae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	10
	100	—	—	60
subt. pulv.	10	—	—	15
Resina Draconis subt. pulv.	10	—	—	30
Guajaci	10	—	—	15
subt. pulv. .	10	—	—	25
Jalapae	10	—	—	60
Pini	100	—	—	15
Scammoniae	10	—	—	55
Resorcinum	1	—	—	20
Rhizoma Calami conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	40
	200	—	—	60
subt. pulv.	10	—	—	5
Caricis conc. . . .	100	—	—	30
Chinae conc. . . .	10	—	—	5
Curcumae pulv. .	10	—	—	5

Digitized by Google

R. S.	Gewicht.		M.	Pf.
Rhizoma Filicis subt. pulv. .	10	Gramm	—	15
Galangae conc. et gr. m. pulv.	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Graminis conc. . .	100	—	—	20
Imperatoriae conc. et gr. m. pulv.	100	—	—	40
	200	-	—	65
Iridis conc. . . .	10	—	—	10
subt. pulv. .	10	—	—	15
Tormentillae conc et gr. m. pulv.	100	—	—	40
subt. pulv.	10	—	—	5
Veratri gr. m. pulv.	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Zedoariae conc. .	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Zingiberis conc. .	10	—	—	10
subt. pulv.	10	—	—	15
Rotulae Menthae piperitae .	10	—	—	10

S.				
Saccharum subt. pulv. . . .	10	—	—	10
	100	—	—	65
Lactis subt. pulv.	10	—	—	20
Sal marinum	100	—	—	10
	200	—	—	15
thermarum Carolinum .	10	—	—	30
factitium	100	—	—	20
	200	—	—	30
Sandaraca subt. pulv. . . .	10	—	—	20
Santoninum	1	—	—	15
Sapo domesticus rasus . .	10	—	—	5
subt. pulv. .	10	—	—	10
jalapinus	1	—	—	5
medicatus	10	—	—	15
oleaceus rasus . . .	10	—	—	5
subt. pulv. .	10	—	—	10
terebinthinatus . . .	10	—	—	10
viridis	100	—	—	20
	200	—	—	35

S.	Gewicht.		M.	Pf.
Sebum tabulatum	10	Gramm	—	10
Secale cornutum cont. . . .	10	—	—	20
subt. pulv.	10	—	—	25
Semen Colchici	10	—	—	5
Cydoniae	10	—	—	25
Foeni Graeci gr. modo pulv.	100	—	—	25
	200	—	—	35
Hyoscyami	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Lini	100	—	—	20
gr. modo pulv. .	100	—	—	35
	200	—	—	50
Myristicae	10	—	—	20
subt. pulv.	10	—	—	30
Papaveris	100	—	—	35
Phaseoli pulveratum .	100	—	—	35
Quercus tostum pulv.	100	—	—	20
	200	—	—	30
Sinapis	100	—	—	30
gr. modo pulv.	100	—	—	45
	200	—	—	70
subt. pulv.	10	—	—	10
Stramonii	10	—	—	5
subt. pulv.	10	—	—	10
Strychni gr. modo pulv.	10	—	—	5
subt. pulv. .	10	—	—	10
Serum Lactis	1	Pfund	—	50
acidum . . .	1	—	—	70
aluminatum .	1	—	—	70
tamarindinatum	1	—	—	85
Species aromaticae	100	Gramm	—	75
	200	—	1	15
ad Decoctum Lignorum	100	—	—	55
	200	—	—	85
emollientes	100	—	—	65
ad Gargarisma . .	100	—	—	80
laxantes St. Germain	10	—	—	30
	100	—	2	30
pectorales	100	—	—	85
	200	—	1	30

Digitized by Google

S.	Gewicht.	M.	Pfg.
ecies pector. cum Fructibus	100 Gramm	—	70
iritus	100 —	—	35
	200 —	—	55
absolutus	10 —	—	5
aethereus	10 —	—	5
	100 —	—	40
Aetheris chlorati .	10 —	—	20
nitrosi . .	10 —	—	25
Angelicae compositus	10 —	—	10
	100 —	—	75
caeruleus	10 —	—	10
camphoratus . . .	100 —	—	50
	200 —	—	75
camphorato-crocatus	10 —	—	10
Cochleariae	10 —	—	10
	100 —	—	85
dilutus	100 —	—	30
	200 —	—	45
Formicarum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	70
Juniperi	10 —	—	5
Lavandulae	10 —	—	5
Mastichis compositus	10 —	—	15
Melissae compositus	10 —	—	10
Menthae crisp. Anglicus	10 —	—	20
piperit. Anglicus	10 —	—	30
Rosmarini	10 —	—	5
saponatus	100 —	—	50
	200 —	—	75
Serpylli	10 —	—	5
Sinapis	10 —	—	15
	100 —	1	—
Vini Gallici	10 —	—	5
ongiae ceratae	1 —	—	10
	10 —	—	75
compressae . . .	1 —	—	15
ibium sulfurat. aurantiacum	10 —	—	15
crud. gr. modo pulv.	100 —	—	50
	200 —	—	80
laevigatum . . .	10 —	—	10
rubeum	1 —	—	5

S.	Gewicht.	M.	Pfg.
Stipites Dulcamarae conc. .	100 Gramm	—	25
subt. pulv.	10 —	—	5
Strychninum	1 Decigrm.	—	5
nitricum . . .	1 —	—	5
Styrax liquidus	10 Gramm	—	10
	100 —	—	90
Succinum contusum	10 —	—	5
subt. pulv. . . .	10 —	—	10
Succus Juniperi inspissatus .	10 —	—	10
Liquiritiae crudus .	100 —	—	80
depuratus	1 —	—	5
	10 —	—	25
in bacillis	10 —	—	15
pulv. . .	1 —	—	5
	10 —	—	30
Sambuci inspissatus .	10 —	—	10
	100 —	—	90
Sulfur depuratum	10 —	—	5
	100 —	—	45
iodatum	1 —	—	10
praecipitatum . . .	10 —	—	10
sublimatum	100 —	—	20
	200 —	—	30
Summitates Sabinae conc. .	10 —	—	5
	100 —	—	35
gr. modo pulv.	10 —	—	5
	100 —	—	45
subt. pulv. .	10 —	—	10
Syrupus Althaeae	10 —	—	5
	100 —	—	40
Amygdalarum . . .	10 —	—	15
Aurantii Corticis .	10 —	—	15
Florum .	10 —	—	10
Balsami Peruviani .	10 —	—	10
Cerasi	10 —	—	10
	100 —	—	70
Chamomillae . . .	10 —	—	10
Chinae	10 —	—	20
Cinnamomi	10 —	—	10
Croci	10 —	—	20
Ferri iodati . . .	10 —	—	15
oxydati solubilis	10 —	—	10

Digitized by Google

S. T.	Gewicht.		M.	Pf.
Syrupus Foeniculi	10	Gramm	—	10
gummosus	10	—	—	10
Ipecacuanhae	10	—	—	10
Liquiritiae	10	—	—	10
Mannae	10	—	—	10
Menthae crispae	10	—	—	10
piperitae	10	—	—	10
Mori	10	—	—	10
opiatus	10	—	—	10
Papaveris	10	—	—	10
Rhamni cartharticae	10	—	—	10
Rhei	10	—	—	10
Rhoeados	10	—	—	10
Ribis	10	—	—	10
Rubi Idaei	10	—	—	10
	100	—	—	60
Sarsaparillae comp.	100	—	1	10
	200	—	1	65
Senegae	10	—	—	10
Sennae cum Manna	10	—	—	10
simplex	10	—	—	5
	100	—	—	40
Succi Citri	10	—	—	25
Violae	10	—	—	15
Zingiberis	10	—	—	10

T.	Gewicht.		M.	Pf.
Talcum praeparatum	100	—	—	25
Tartarus boraxatus	10	—	—	20
depuratus subt. pulv.	10	—	—	15
	100	—	1	15
ferratus	100	—	—	80
	200	—	1	20
natronatus	10	—	—	10
pulv.	10	—	—	15
stibiatus	10	—	—	20
Terebinthina	10	—	—	5
	100	—	—	30
cocta	10	—	—	15
laricina	10	—	—	10

T.	Gewicht.		M.	Pf.
Thymolum	1	Gramm	—	15
Tinctura Absinthii	10	—	—	15
Aconiti	10	—	—	15
Aloës	10	—	—	15
	100	—	1	20
composita	10	—	—	15
amara	10	—	—	15
	100	—	1	30
Ambrae	1	—	—	25
cum Moscho	1	—	—	30
Arnicae	10	—	—	15
	100	—	1	10
aromatica	10	—	—	20
acida	10	—	—	20
amara	10	—	—	15
Asae foetidae	10	—	—	15
	100	—	1	35
Aurantii Corticis	10	—	—	25
Belladonnae	10	—	—	20
Benzoës	10	—	—	20
Bursae Pastoris Rademacheri	10	—	—	20
Caladii Seguini	10	—	—	25
Calami	10	—	—	15
composita	10	—	—	15
Cannabis Indicae	1	—	—	5
Cantharidum	10	—	—	20
	100	—	1	15
Capsici	10	—	—	15
Cardui Mariae Rademacheri	10	—	—	15
carminativa	10	—	—	20
Caryophylli	10	—	—	20
Cascarillae	10	—	—	15
Castorei Canadensis	1	—	—	5
	10	—	—	40
aetherea	1	—	—	5
	10	—	—	40
Sibirici	1	—	—	70
aetherea	1	—	—	80
Catechu	10	—	—	15
Chelidonii Rademach.	10	—	—	20

Digitized by Google

T.	Gewicht.	M.	Pfg.
Tinctura Chinae	10 Gramm	—	20
composita	10 —	—	20
Chinoidini	10 —	—	10
Cinnamomi	10 —	—	20
Coccionellae Rademacheri	10 —	—	20
Colchici	10 —	—	15
Colocynthidis	10 —	—	20
Croci	1 —	—	5
Cupri acetici Rademacheri	10 —	—	10
Schacht	100 —	—	25
Digitalis	10 —	—	20
aetherea	10 —	—	15
Eucalypti globuli	10 —	—	20
Euphorbii	10 —	—	15
	100 —	1	10
Ferri acetici aetherea	10 —	—	15
Rademacheri	10 —	—	10
Schacht	10 —	—	5
chlorati	10 —	—	5
aetherea	10 —	—	15
pomata	10 —	—	15
	100 —	1	30
Formicarum	10 —	—	15
	100 —	1	45
Fructus Aurantii	10 —	—	15
Gallarum	10 —	—	15
Gelsemii sempervirent	10 —	—	30
Gentianae	10 —	—	15
Guajaci	10 —	—	15
Guajaci ammoniata	10 —	—	20
Hellebori viridis	10 —	—	15
Iodi	10 —	—	15
	100 —	1	10
decolorata	10 —	—	15
Ipecacuanhae	10 —	—	20
Kino	10 —	—	15
Ligni Guajaci	10 —	—	15
Lobeliae	10 —	—	15

T.	Gewicht.	M.	Pfg.
Tinctura Macidis	10 Gramm	—	20
Menthae crispae	10 —	—	20
piperitae	10 —	—	20
Moschi	1 —	—	20
Myrrhae	10 —	—	20
	100 —	1	40
Nicotianae Rademacheri	10 —	—	20
Opii benzoica	10 —	—	15
crocata	1 —	—	10
	10 —	—	65
simplex	1 —	—	5
	10 —	—	30
Pimpinellae	10 —	—	20
Pini composita	10 —	—	15
Piperis albi	10 —	—	20
Pyrethri	10 —	—	20
Ratanhae	10 —	—	20
saccharata	10 —	—	20
Resinae Jalapae	10 —	—	30
Rhei aquosa	10 —	—	10
vinosa	10 —	—	25
Scillae	10 —	—	15
kalina	10 —	—	15
Secalis cornuti	10 —	—	15
Spilanthis composita	10 —	—	35
Stramonii	10 —	—	15
Strychni	10 —	—	15
aetherea	10 —	—	15
Thujae	10 —	—	20
Toxicodendri	10 —	—	20
Valerianae	10 —	—	15
aetherea	10 —	—	20
ammoniata	10 —	—	20
Vanillae	1 —	—	10
	10 —	—	90
Veratri albi	10 —	—	20
Zingiberis	10 —	—	15
Tragacantha subt. pulv.	1 —	—	5
Trochisci Ipecacuanhae	5 Stück	—	10
Magnesiae ustae	5 —	—	15

Digitized by Google

T. U.	Gewicht.	M.	Pfg
Trochisci Morphini acetici .	5 Stück	—	20
Natri bicarbonici .	5 —	—	10
Santonini à 0,025	5 —	—	20
à 0,050	5 —	—	20
Tubera Aconiti conc. . . .	10 Gramm	—	5
subt. pulv. .	10 —	—	10
Jalapae gr. m. pulv.	10 —	—	15
subt. pulv. .	10 —	—	20
Salep subt. pulv. .	10 —	—	20
Turiones Pini conc.	10 —	—	5
U.			
Unguentum acre	10 —	—	20
	100 —	1	55
basilicum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	80
Cantharidum .	10 —	—	30
cereum	10 —	—	20
	100 —	1	40
Cerussae . . .	10 —	—	10
	100 —	—	85
camphorat.	10 —	—	15
Elemi	10 —	—	15
flavum	10 —	—	15
Glycerini . . .	10 —	—	15
	100 —	1	—
Hydrargyri cinereum	10 —	—	20
	100 —	1	65
Kalii iodati . .	10 —	—	15
leniens	10 —	—	20
Linariae . . .	10 —	—	15
Majoranae . .	10 —	—	20
narcotico-balsam. Helmundi	10 —	—	50
ophthalmicum .	10 —	—	30
compositum	10 —	—	20
oxygenatum . .	10 —	—	25

U. V.	Gewicht.	M.	Pfg.
Unguentum Plumbi	10 Gramm	—	15
	100 —	1	10
tannici . .	10 —	—	55
Populi	10 —	—	15
rosatum . . .	10 —	—	15
	100 —	1	5
Rosmarini compositum	10 —	—	20
sulfuratum compositum	10 —	—	10
Terebinthinae .	10 —	—	15
compositum	10 —	—	15
Zinci	10 —	—	15
V.			
Vanilla saccharata	1 —	—	5
Vaselina americana	10 —		10
Veratrinum	1 Decigrm.	—	5
Vinum aromaticum	10 Gramm	—	20
camphoratum . . .	10 —	—	10
	100 —	—	75
Chinae	10 —	—	20
	100 —	1	55
Colchici	10 —	—	20
generosum album .	100 —	—	65
	200 —	1	—
rubrum	100 —	—	80
	200 —	1	25
Hungaricum Tokayense	10 —	—	15
	100 —	1	10
Ipecacuanhae . . .	10 —	—	25
Pepsini	10 —	—	15
	100 —	1	15
stibiatum	10 —	—	10
Xerense	100 —	—	80
	200 —	1	25

Digitized by Google

Z.	Gewicht.		Mk.	Pfg.
Z.				
ncum aceticum	10	Gramm	—	10
chloratum	10	—	—	15
ferrocyanatum . .	1	—	—	5
hypermanganicum .	1	—	—	20
lacticum	1	—	—	5
oxydatum purum .	10	—	—	20

Z.	Gewicht.		Mk.	Pfg.
Zincum oxydatum venale . .	10	Gramm	—	5
	100	—	—	35
salicylicum	1	—	—	10
sulfocarbolicum . .	1	—	—	5
	10	—	—	30
sulfuricum	10	—	—	5
pulveratum	100	—	—	60
valerianicum . . .	10	—	—	60

Digitized by Google

Taxe

der

Arbeiten und Gefässe.

I. Taxe der Arbeiten.

	M.	Pf.
Abdampfen.		
Für Abdampfen im Wasserbade für jede zu verdampfenden 100 Gramm	—	10
Auflösen.		
Für das Auflösen von einem oder mehreren Extracten (mit Ausnahme der Extracte von Syrupsconsistenz), von Oelzucker, Gummi Arabicum in einer Flüssigkeit, wobei eine Colirung oder Filtration nicht stattfindet, desgleichen für das Zerreiben von Latwergen, Pulpen und weichen Seifen, sowie für das Anreiben von Pulvern mit Flüssigkeiten, wenn diese Pulver sich gar nicht oder nur zum Theil in der Flüssigkeit lösen, und für Anfertigung von Schleim aus Salep, Traganth, Quittensamen u. dgl. . . .	—	10
Anmerkung 1. Wenn in einer Mischung eine Extractlösung zugleich mit einer Zerreibung oder Anreibung vorkommt, ist für letztere Arbeiten nichts zu berechnen.		
Anmerkung 2. Wenn zu einer Mixtur ein Oelzucker verordnet wird, so ist ausser dem Preise für Auflösen die Mengung eines feinen Pulvers zu berechnen.		

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pfg.
Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze, des Zuckers, anderer crystallisirter Substanzen oder der Manna in Wasser oder in einer anderen Flüssigkeit einschliesslich des Colirens und Filtrirens der Auflösung . .	—	15
Anmerkung 1. Sind die Salze im crystallisirten und im gepulverten Zustande in der Taxe aufgeführt, so darf bei Auflösungen nur der Preis des crystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 2. Für das Auflösen von Salzen zur Bereitung von Pillenmassen, Salben und dergleichen darf nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung 3. Wenn Salze, Zucker und Manna, oder nur zwei derselben die Bestandtheile einer Solution ausmachen sollen, so darf für die Bereitung derselben nur der Preis für eine Lösung in Rechnung kommen.		
Für das Auflösen des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, in Aether oder Alcohol	—	25
Contundiren.		
Für das Contundiren **einer** Substanz:		
bis incl. 20 Gramm	—	5
„ „ 50 „	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	20
„ „ 1 Pfund	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Decocta und Infusa.		
Für ein im Dampfapparate zu bereitendes Decoct oder Infusum incl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25
Wenn vom Arzte ein Decoct verordnet wird, zu welchem gegen Ende der Bereitung noch eine andere Substanz hinzugefügt werden soll, so darf dafür nur ein einfaches Decoct berechnet werden; sollen jedoch die vorgeschriebenen Species noch damit infundirt werden, so wird das Decoct um die Hälfte höher berechnet.		

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pfg
Digestionen.		
Geistige, ölige und wässerige Digestionen bis zur Dauer von 24 Stunden werden mit . . . . . berechnet.	—	25
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Dispensation nicht flüssiger Arzneimittel.		
Für die Dispensation eines nicht flüssigen Arzneimittels, z. B. einer Quantität Species, eines einzelnen Pulvers u. s. w., wenn hierbei die Verwendung eines Gefässes nicht stattfindet, sind incl. Abwägen, Convolut und Signatur zu berechnen:		
bei einer Menge bis incl. 100 Gramm	—	7
„ „ „ „ „ 200 „	—	10
bei grösseren Mengen	—	14
Für die Dispensation eines nichtgestrichenen Pflasters, einer Salbenmenge oder eines Suppositoriums incl. Abwägen, Einwickeln, Wachspapier, Convolut und Signatur:		
bis incl. 10 Gramm	—	7
„ „ 100 „	—	10
„ „ 200 „	—	14
bei grösseren Mengen	—	20
Für die Dispensation eines gestrichenen Pflasters werden nebst Convolut und Signatur berechnet	—	10
Das anzuwendende Wachspapier wird nach seinem Werthe besonders in Rechnung gebracht.		
Emulsionen.		
Für die Bereitung einer Samen-, Oel-, Gummi-Harz-, Harz-, Campher-, Wachs- und Balsam-Emulsion incl. der Wägung des angewendeten Wassers und der Colatur	—	25

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	Mk.	Pf.
Filtration.		
Für eine Filtration bis incl. 200 Gramm	—	5
„ „ 1 Pfund	—	10
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	2
Anmerkung. Vergleiche jedoch die Position „Für das Auflösen eines oder mehrerer Salze", Inhalts deren in den dort angegebenen Fällen kein besonderer Preisansatz gemacht werden darf.		
Gelatinen.		
Für eine im Dampfapparate zu bereitende Gelatina aus isländischem Moos, Hirschhorn, Hausenblase, Carrageen und dergleichen	—	50
Latwergen.		
Für Bereitung einer Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	—	15
Für Bereitung einer Pferde-Latwerge nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten bis inclusive 200 Gramm	—	25
Bei grösseren Quantitäten für jede weitere Menge von 100 Gramm und bis 100 Gramm	—	3
Macerationen.		
Macerationen bis zu einer Dauer von 24 Stunden werden halb so hoch als Infusionen berechnet.		
Bei mehr als 24stündiger Dauer wird für jeden folgenden Zeitraum von 24 Stunden die Hälfte des obigen Arbeitspreises hinzugerechnet.		
Pflaster.		
Für Bereitung eines Pflasters durch Mischen und Malaxiren:		
bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	20
für grössere Mengen	—	30

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pfg
Für Bereitung eines Pflasters durch Schmelzen oder Kochen, incl. etwaigen Mischens und Malaxirens:		
bis incl. 100 Gramm	—	20
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	60
Für das Streichen eines Pflasters bis zu einer Grösse von 50 Quadrat-Centimeter, incl. des etwa nothwendigen Erweichens oder Schmelzens	—	10
Bei grösseren Pflastern werden jede weiteren 10 Quadrat-Centimeter mit einem Pfennig berechnet.		
Das Bestreichen des Randes mit Heftpflaster darf nicht als eine besondere Arbeit, sondern nur als eine Vergrösserung des ganzen Pflasters berechnet werden.		
Für das anzuwendende Leder oder Zeug werden bei Shirting oder Leinen für je 100 Quadrat-Centimeter	—	10
bei weissem Leder für je 100 Quadrat-Centimeter	—	15
bei Seidenzeug für je 50 Quadrat-Centimeter	—	10
in Anrechnung gebracht.		
Pillen, Boli und Trochisci.		
Für die Bereitung einer Masse zur Anfertigung von Pillen, Boli oder Trochisci nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten		
bis zu 20 Gramm incl.	—	10
für jede weitere Menge von 10 Gramm und bis 10 Gramm	—	3
Für das Zusammenschmelzen von Wachs und dergleichen mit Balsamen oder Oelen zur Bereitung einer Pillen- etc.-Masse ist besonders in Anrechnung zu bringen.	—	10
Für das Formiren von 30 Pillen (gleichviel von welcher Grösse), nebst den dazu etwa nöthigen Wägungen, und für das Bestreuen der Pillen mit einem beliebigen Pulver	—	10
Anmerkung. Hat der Arzt keine besondere Bestimmung getroffen, so wird zum Bestreuen der Pillen das Lycopodium angewendet.		

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pfg.
Für das Formiren und Versilbern von 30 Pillen	—	25
Für das Formiren von 30 Pillen und für Ueberziehen derselben mit Gelatina	—	30
Für das Formiren und Vergolden von 30 Pillen	—	50
Quantitäten unter 30 Stück werden gleich 30 berechnet, grössere Mengen nach demselben Verhältniss, so dass also 40 Stück, mit einem Pulver bestreut, zu formiren kosten.	—	20
Für das Formiren, die dazu etwa nothigen Wägungen und das Bestreuen der Trochisci oder Boli pro Stück	—	3
Für das Formiren, die dazu etwa nöthigen Wägungen und das Bestreuen der Pillen und Boli für Pferde pro Stück	—	10
Pulver und Species.		
Für die Mengung eines feinen Pulvers, inclusive des etwa nothwendigen Zerreibens der angewendeten Substanzen,		
bis incl. 100 Gramm	—	10
für grössere Mengen	—	15
Bei einer Division oder, was gleichviel ist, bei einer in vervielfältigter Dosis erfolgten Verabreichung feiner Pulver wird für die Dispensation, incl. Abwägen, Kapseln, Convolut und Signatur, ein jedes zu berechnet.	—	5
Sind Wachskapseln dazu vorgeschrieben oder ist deren Anwendung überhaupt unumgänglich nothwendig, so wird obiger Satz um den fünften Theil erhöht; es müssen demnach 10 Stück solcher Pulver taxirt werden mit	—	60
Für die Mengung eines groben Pulvers oder einer Quantität Species:		
bis incl. 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	7
für grössere Mengen	—	10

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pfg.
Bei Divisionen grober Pulver und Species werden für Dispensationen jedes einzelnen Packets, incl. Abwägen, Kapsel, Convolut und Signatur, bei einem Inhalt bis incl. 100 Gramm	—	5
„ „ 200 „	—	8
bei grösseren Mengen	—	10
berechnet.		
Reiben.		
Anhaltendes Reiben, als Exstinction des Quecksilbers in jeder Quantität u. s. w. pro Stunde	1	—
Salben.		
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen mehrerer Salben oder Fette, oder von Salben und Fetten mit flüssigen Substanzen ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	10
„ „ 100 „	—	15
„ „ 200 „	—	25
für grössere Mengen	—	30
Für die Bereitung einer Salbe durch Mischen von Pulvern, Extracten, Salzen und dergleichen mit Salben oder Fetten ohne Schmelzen:		
bis incl. 50 Gramm	—	15
„ „ 100 „	—	25
„ „ 200 „	—	40
für grössere Mengen	—	50
Für die Bereitung einer Salbe durch Schmelzen incl. Zumischen anderer Substanzen und Agitiren:		
bis incl. 50 Gramm	—	25
„ „ 100 „	—	40
„ „ 200 „	—	60
für grössere Mengen	—	80
Saturationen.		
Für die Bereitung einer Saturation excl. Auflösen der event. angewandten Substanzen	—	20

Digitized by Google

I. Taxe der Arbeiten.	M.	Pf.
Suppositorien.		
Für die Bereitung eines Suppositorium nebst allen dazu nothwendigen Arbeiten	–	10
Bei der Bereitung mehrerer Suppositorien wird jedes fernere mit berechnet. .	—	5
Wägungen.		
Jede Wägung oder Tropfenzählung eines Arzneimittels, welche zur Anfertigung oder Dispensation einer zum inneren oder äusseren Gebrauch bestimmten Arznei erforderlich ist, sowie das Abzählen jeder Menge von den in die Pharm. Germ. aufgenommenen Pillen, wird mit . . . . berechnet.	—	3

Digitized by Google

II. Taxe der Gefässe.

II. Taxe der Gefässe.	Mk.	Pfg.
Convolut-Kästchen.		
Convolut-Kästchen zu 8 Pulvern kosten mit Signatur das Stück . .	—	13
zu 8 Pulvern excl. bis 16 Pulver incl.	—	20
über 16 Pulver	—	25
Gläser, grüne und halbweisse.		
Grüne und halbweisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	13
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	20
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	25
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	30
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	40
Ueber 1 Pfund werden für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	8
Gläser, starke weisse.		
Starke weisse Gläser mit Kork, Tectur und Signatur kosten bis zu 15 Gramm das Stück	—	18
von 15 Gramm excl. bis 100 Gramm incl.	—	23
„ 100 „ „ „ 200 „ „	—	30
„ 200 „ „ „ 300 „ „	—	38
„ 300 „ „ „ 400 „ „	—	45
„ 400 „ „ „ 500 „ „	—	53

Digitized by Google

II. Taxe der Gefässe.

	Mk.	Pfg
Ueber 1 Pfund wird für jede 300 Gramm des Inhaltes mehr berechnet	—	13
Starke weisse Gläser mit eingeriebenen Glas-Stöpseln werden incl. Tectur und Signatur das Stück bis incl. 100 Gramm	—	15
„ „ 200 „	—	25
„ „ 1 Pfund	—	40
theurer berechnet.		
Weisse Pulver-Gläser, Hyalithgläser oder geschwärzte Gläser werden wie starke weisse Gläser berechnet.		
Holz-Korkstöpsel oder hohle Glas-Stöpsel zu den weissen Pulver-Gläsern und Holzdeckel zu Salbenkruken kosten mit Signatur das Stück zu Gefässen bis zu 100 Gramm incl. Inhalt	—	13
„ „ 200 „ „ „	—	20
zu grösseren Gefässen	—	25

Kautschuk-Stöpsel.

kosten pro Stück zu Gläsern

bis 100 Gramm Inhalt	—	15
„ 200 „ „	—	20
„ 300 „ „	—	25
„ 1 Pfund „	—	35

Pappschachteln ohne Falz.

kosten mit Signatur das Stück

bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	10
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl.	—	15
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „	—	25
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „	—	30
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund „	—	40

Digitized by Google

II. Taxe der Gefässe.	M.	Pf.
Pappschachteln mit Falz		
kosten mit Signatur das Stück		
bis zu 30 Gramm Inhalt incl.	—	13
von 30 „ „ excl. bis 100 Gramm incl.	—	23
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „	—	30
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „	—	40
„ 300 „ „ „ „ 1 Pfund	—	53
Kruken, graue oder gelbe.		
Graue oder gelbe Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 50 Gramm Inhalt das Stück	—	10
von 50 Gramm Inhalt excl. bis 100 Gramm Inhalt incl.	—	13
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ „	—	18
„ 200 „ „ „ „ 400 „ „ „	—	25
„ 400 „ „ „ „ 1 Pfund „ „	—	30
Ueber 1 Pfund wird für jedes Pfund des Inhalts mehr berechnet	—	13
Kruken, weisse.		
Weisse Kruken incl. Tectur und Signatur bis zu 10 Gramm Inhalt das Stück	—	15
von 10 Gramm Inhalt excl. bis 50 Gramm Inhalt incl.	—	23
„ 50 „ „ „ „ 100 „ „ „	—	30
„ 100 „ „ „ „ 200 „ „ „	—	45
„ 200 „ „ „ „ 300 „ „ „	—	60
„ 300 „ „ „ „ 400 „ „ „	—	73
„ 400 „ „ „ „ 1 Pfund „ „	—	85

Wenn zur Aufnahme der Arznei reine leere Gläser oder Kruken mit dem Recepte in die Apotheke gesendet oder bei Reïteraturen zurückgegeben werden, darf nur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung kommen.

Digitized by Google

II. Taxe der Gefässe.	M.	Pf.
In der Veterinär-Praxis und im Handverkauf darf dagegen in solchen Fällen für Gefässe nichts in Anrechnung gebracht werden.		
Anmerkung. Für die Beurtheilung der Grösse der Gläser giebt das absolute Gewicht der darin aufzunehmenden Flüssigkeit, ohne Rücksicht auf das specifische Gewicht derselben, den Maassstab ab, so dass also z. B. zu 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas bis 100 Gramm incl. zu berechnen ist. Dagegen tritt, sobald das absolute Gewicht von 100 Gramm überschritten wird, der Preis für ein über 100 Gramm haltendes Glas ein.		
Dasselbe gilt bei den Kruken für Salben und Latwergen, bei den Schachteln für Pulver und Pillen. Sollen jedoch Gläser und Kruken trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach ihrem Gehalte an destillirtem Wasser berechnet und dieselbe auf dem Recepte bemerkt.		

Digitized by Google

Anhang.

Zusammengesetzte Arzneimittel,

welche in die Arzneitaxe aufgenommen, zu deren Bereitung in der Pharmacopoea Germanica aber keine Vorschriften angegeben sind.

Acetum Sabadillae.

Paretur e **Fructibus Sabadillae** uti **Acetum Digitalis.** Ph. G.

Aqua Matico.

Paretur e **Foliis Matico** uti **Aqua Chamomillae.** Ph. G.

Conserva Rosae.

℞. Florum Rosae recentium partem unam . . . . . 1.
Sacchari albissimi pulverati partes duas . . . . . 2.

Contundantur flores Rosae in mortario lapideo ope pistilli lignei ad pultis spissitudinem, tum admisce saccharum.

Decoctum Sarsaparillae concentratum.

℞. Radicis Sarsaparillae concisae **partes viginti** . . . . . 20.
Aquae communis partes octoginta . . . . . 80.
Aquae communis partes sexaginta . . . . . 60.
Spiritus diluti partem unam . . . . . 1.

Radici Sarsaparillae primam aquae copiam infunde, quacum per horas sex in balneo vaporis seponas, tum defunde; residuum cum altera aquae copia eodem modo tractatum fortiter exprime. Liquores commixti subsidant et antea filtrati in balneo vaporis ad partes novem evaporent. Refrigeratis spiritum adde.

Sit coloris e fusco nigri et paullum turbidum.

Digitized by Google

Emplastrum consolidans.

R. **Emplastri Cerussae**, ... 24.
„ **Plumbi simplicis**, singulorum **partes viginti quatuor** . . 24.
Lapidis Calaminaris praeparati . . . . . 1.
Olibani pulverati . . . . . 1.
Mastichis pulveratae, sigulorum **partem unam** . . . . . 1.
Emplastris leni calore emollitis admisce pulveres supra dictos.
Sit emplastrum e subflavo fuscum.

Emplastrum miraculosum Rademacheri.

R. **Minii** subtilissime pulverati **partes sexaginta quatuor** . . . . . 64.
Olei Olivarum communis partes centum cum viginti octo . . . . 128.
Succini pulverati partes tres . . . . . 3.
Camphorae tritae partes duas . . . . . 2.
Aluminis usti pulverati **partem unam** . . . . . 1.
Minium et oleum Olivarum coquantur ad emplastrum fuscum. Semirefrigerato admisce pulveres supra dictos.
Sit e nigro fuscum, campheram redolens.

Extractum Chinae Calisayae.

Paretur e **Cortice Chinae Calisayae** uti Extractum **Chinae fuscae.** Ph. G.

Extractum Chinae Calisayae frigide paratum.

Paretur e **Cortice Chinae Calisayae** uti **Extract. Chinae fuscae frigide paratum.** Ph. G.

Extractum Corticis Radicis Granati.

Paretur e **Cortice Radicis Granati** uti **Extractum Aconiti.** Ph. G.

Extractum Foliorum Juglandis.

Paretur e **Foliis Juglandis** uti **Extractum Aurantii Corticis.** Ph. G.

Extractum Frangulae.

Paretur e **Cortice Frangulae** uti **Extractum Cardui benedicti.** Ph. G.

Extractum Hellebori nigri.

Paretur e **Radice Hellebori nigri** uti **Extractum Aurantii Corticis.** Ph. G.

Extractum Ipecacuanhae.

R. **Radicis Ipecacuanhae** grosso modo pulveratae **partem unam** . . . . 1.
Spiritus partes tres . . . . . 3.
Spiritus partes duas . . . . . 2.
Aquae destillatae partes quatuor . . . . . 4.

Digitized by Google

Radici Ipecacuanhae grosso modo pulveratae infunde spiritus copiam priorem, macera per aliquot dies, tum residuum exprime. Cui affunde spiritus copiam alteram et fac ut antea. Liquores commixti ad densitatem extracti spissioris evaporent, e quo in aqua destillata soluto, tum filtrato extractum siccum paretur. Sit pulvis luteus, in aqua limpide solubilis.

Extractum Ligni Guajaci.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Extractum Cardui benedicti.** Ph. G.

Extractum Nicotianae Rademacheri.

R. Foliorum Nicotianae rusticae aut **Nicotianae Tabaci recentium** quantum placet.

Concisa in mortario lapideo contundantur, adspergendo quantitatem sufficientem aquae communis, et ope preli fortiter exprimantur. E succo colato extractum spissum paretur. Sit coloris e subviridi fusci et in aqua turbide solubile.

Extractum Pimpinellae.

Paretur e **Radice Pimpinellae** uti **Extractum Aconiti.** Ph. G.

Extractum Seminis Colchici acidum.

R. Seminis Colchici grosso modo pulverati **partem unam,** . . . . . 1.
Aceti partes duodecim . . . . . 12.

Semina Colchici macerentur, saepe agitando, per tres dies cum partibus octo aceti, tum cola et exprime. Residuo affunde aceti partes quatuor et fac ut antea. E liquoribus obtentis et filtratis in vase porcellanico extractum spissum paretur.

Sit colore fusco, in aqua limpide solubile.

Extractum Tormentillae.

Paretur e **Rhizomate Tormentillae** uti **Extractum Cardui benedicti.** Ph. G.

Oleum Cantharidum.

R. Cantharidum contusarum partem unam . . . . . 1.
Olei Olivarum Provincialis partes quatuor . . . . . 4.

Cantharides cum oleo Olivarum in balneo vaporis per horas duodecim digere, post refrigerationem exprime et oleum filtra.

Sit coloris e fusco subviridis.

Spiritus caeruleus.

R. Liquoris Ammonii caustici partes quadraginta octo . . . . . 48.
Spiritus Lavandulae . . . . . 72.
„ **Rosmarini** singulorum **partes septuaginta duas** . . . . . 72.
Aeruginis pulveratae **partem unam** . . . . . 1.

Digitized by Google

Stent in vase clauso saepe agitando per aliquot dies, donec liquor colorem caeruleum duxerit; tum filtra.
Sit limpidus, coloris caerulei.

Spiritus camphorato-crocatus.

R. Spiritus camphorati partes duodecim . . . . . 12.
Tinctura Croci partem unam . . . . . 1.
Misce.

Spiritus Mastichis compositus.

R. **Mastichis** contusae . . . . . 1.
Myrrhae contusae . . . . . 1.
Olibani contusi singulorum **partem unam** . . . . . 1.
Spiritus partes octodecim . . . . . 18.
Aquae communis partes sex . . . . . 6.
Post macerationem per nychthemerum destillent **partes octodecim** . . . 18.
Sit limpidus, coloris expers.

Syrupus Chinae.

R. **Corticis Chinae fusci** contusi **partes quatuor** . . . . . 4.
„ **Cinnamomi Cassiae** contusi **partem unam** . . . . . 1.
Vini Gallici rubri partes viginti quatuor . . . . . 24.
Sacchari albissimi partes triginta duas . . . . . 32.
Macera cortices cum vino per octo dies, interdum agitando in vase clauso. E liquoris expressi et filtrati partibus octodecim et saccharo syrupus paretur.
Sit e rubro fuscus.

Syrupus Mori.

Paretur e **Fructibus Mori rubris maturis** uti **Syrupus Cerasi.** Ph. G.

Syrupus Ribis.

Paretur e **Fructibus Ribis rubris maturis** uti **Syrupus Cerasi.** Ph. G.

Syrupus Violae.

Paretur e **Floribus Violae recentibus** uti **Syrupus Chamomillae.** Ph. G., nisi quod **partes quatuor** loco **partium trium** adhibeantur.

Syrupus Zingiberis.

Paretur e **Rhizomate Zingiberis** conciso uti **Syrupus Chamomillae.** Ph. G.

Tinctura Ambrae.

R. **Ambrae griseae** tritae **partem unam** . . . . . 1.
Spiritus aetherei partes quinquaginta . . . . . 50.
Fiat tinctura coloris subfusci.

Digitized by Google

Tinctura Ambrae cum Moscho.

R. **Ambrae griseae** tritae partes tres . . . . . 3.
Moschi partem unam . . . . . 1.
Spiritus aetherei partes centum et quinquaginta . . . . . 150.
Fiat tinctura coloris e subfusco flavi.

Tinctura aromatico-amara.

R. **Tincturae aromaticae partem unam** . . . . . 1.
„ **amarae partes tres** . . . . . 3.
Misce.

Tinctura Bursae pastoris Rademacheri.

Paretur ex **Herba Bursae pastoris** recente et florente uti **Tinctura Belladonnae.** Ph. G.

Tinctura Caladii seguini.

Paretur ex **Herba Caladii seguini** recente uti **Tinctura Belladonnae.** Ph. G.

Tinctura Calami composita.

R. **Rhizomatis Calami concisi partes tres** . . . . . 3.
„ **Zedoariae** . . . . . 1.
„ **Zingiberis,** singulorum concisorum **partem unam** . . . . 1.
Fructum Aurantii immaturorum contusorum **partes duas** . . . . . 2.
Spiritus diluti partes triginta sex . . . . . 36.
Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura Cardui Mariae Rademacheri.

R. **Fructuum Cardui Mariae** non contusorum,
Spiritus,
Aquae destillatae, singulorum **partes aequales.**
Fiat tinctura coloris subfusci.

Tinctura carminativa.

R. **Rhizomatis Zedoariae** concisi, **partes sedecim** . . . . . 16.
„ **Calami,**
Rhizomatis Galangae singulorum concisorum **partes octo** . . . . . 8.
Florum Chamomillae Romanae concis. **partes quatuor** . . . . . 4.
Fructuum Anisi vulgaris . . . . . 4.
„ **Carvi,** singulorum contusorum **partes quatuor** . . . . . 4.
Caryophyllorum . . . . . 3.
Fructuum Lauri, singulorum contusorum **partes tres** . . . . . 3.
Macidis contusae **partes duas** . . . . . 2.
Corticis Fructus Aurantii expulpati et concisi **partem unam** . . . . 1.

Digitized by Google

Spiritus . . . . . 96.
Aquae Menthae piperitae, singulor. **partes nonaginta sex** . . . . . 96.
Fiat tinctura.
In dispensatione partibus septem hujus tincturae adde Spiritus Aetheris nitrosi partem unam.
Sit coloris fusci.

Tinctura Caryophyllorum.

Paretur e **Caryophyllis** grosso modo pulveratis uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Castorei Canadensis aetherea.

Paretur e **Castoreo Canadensi** grosso modo pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea.** Ph. G.

Tinctura Castorei Sibirici aetherea.

Paretur e **Castoreo Sibirico** grosso modo pulverato uti **Tinctura Digitalis aetherea.** Ph. G.

Tinctura Chelidonii Rademacheri.

Paretur ex **Herba Chelidonii recente et florente** uti **Tinctura Belladonnae.** Ph. G.

Tinctura Coccionellae Rademacheri.

Paretur e **Coccionella** pulverata uti **Tinctura Aconiti.** Ph. G.

Tinctura Cupri acetici Rademacheri.

℞. **Cupri sulfurici crystallisati partes viginti quatuor** . . . . . 24.
Plumbi acetici crystallisati partes triginta . . . . . 30.
Ad pulverem contritis affunde
Aquae destillatae partes centum et triginta sex . . . . . 136.
Ebulliant semel in vase cupreo. Refrigeratis admisce
Spiritus partes centum et quatuor . . . . . 104.
Mixturam macera in vase clauso per mensem unum, saepius agita et filtra. Sit liquor limpidus e subcaeruleo viridis.

Tinctura Cupri acetici Schacht.

℞. **Cupri acetici** . . . . . 1.
Acidi acetici diluti, singulorum **partem unam** . . . . . 1.
Aquae destillatae partes quinquaginta quinque . . . . . 55.
Spiritus partes viginti tres . . . . . 23.
Solve cuprum aceticum et filtra.
Sit limpida, coloris diluti caerulei. Partes centum continent partem dimidiam cupri oxydati.

Tinctura Eucalypti globuli.

Paretur e **Foliis Eucalypti globuli** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Digitized by Google

Tinctura Ferri acetici Rademacheri.

℞. Ferri sulfurici crystallisati partes viginti tres . . . . . **23.**
Plumbi acetici crystallisati partes viginti quatuor . . . . . **24.**
Conterendo mixtis affunde
Aquae destillatae partes quadraginta octo . . . . . **48.**
Aceti partes nonaginta sex . . . . . **96.**
Tum usque ad ebullitionem in vase ferreo calefac. Refrigeratis adde
Spiritus partes octaginta . . . . . **80.**
et mixturam macera per aliquot menses, lagenam epistomio non obturatam interdum agitando, donec liquor colorem rufum induerit. Postremo filtra. Sit liquor limpidus, odoris et coloris vini Malacensis.

Partes centum continent fere partes sex ferri oxydati.

Tinctura Ferri acetici Schacht.

℞. Liquoris Ferri acetici partes quatuor . . . . . **4.**
Aquae destillatae partes viginti . . . . . **20.**
Spiritus partes decem . . . . . **10.**
Liquorem Ferri acetici evapora in vase porcellanico plano, calore 25° C. non superante, ad siccum, idque ita, ut pars una remaneat. Quae restant, misce cum aquae destillatae quantitate supra dicta et macera, donec liquor perfecte limpidus factus sit. Tum adde spiritum et sepone mixta per duas hebdomades. Denique filtra cum ea praecautione, ut primum liquorem limpidum in filtrum inmittas et tum sedimentum. Quod in filtro remansit, elue sufficiente quantitate mixturae e spiritu et aquae destillatae ratione supra indicata paratae, ut pondus totius tincturae filtratae sit **partium triginta** . . . . . **30.**
Sit limpida, coloris fusci.

Partes centum continent **tres quadrantes partis unius Ferri oxydati.**

Tinctura Ferri iodati.

℞. Ferri pulverati gramma unum,
Aquae destillatae grammata octo,
Jodi grammata tria,
Acidi hydrochlorici guttam unam,
Spiritus quantum sufficit.
Ferrum inmitte in vitrum grammatum triginta capax et aquam continens. Tum sensim adde iodum et repone, interdum agitando ac, si necesse est, calefaciendo, donec liquoris color rubicundus in subviridem mutatus sit. Liquorem adhuc calidum filtra, ferrum in filtro remanens spiritu affuso ablue et liquori obtento statim adde acidum hydrochloricum et tantum spiritus, ut pondus totius tincturae sit **grammatum triginta duorum**. Paretur ad dispensationem.
Sit coloris subviridis, demum e subfusco flavi.

Tinctura Fructus Aurantii.

Paretur e **Fructibus immaturis Aurantii** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Digitized by Google

Tinctura Ligni Guajaci.

Paretur e **Ligno Guajaci** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Menthae crispae.

Paretur e **Foliis Menthae crispae** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Menthae piperitae.

Paretur e **Foliis Menthae piperitae** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Nicotianae Rademacheri.

Paretur e **Foliis recentibus Nicotianae rusticae** uti **Tinctura Belladonnae.** Ph. G.

Tinctura Piperis albi.

Paretur e **Seminibus Piperis** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Pyrethri.

Paretur e **Radice Pyrethri** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Tinctura Ratanhae saccharata.

R. **Radicis Ratanhae** grosso modo pulveratae **partes duas** . . . . . **2.**
Sacchari tosti partem unam . . . . . **1.**
Aquae destillatae partes quatuor . . . . . **4.**
Spiritus partes sex . . . . . **6.**
Fiat tinctura coloris intense rubri.

Tinctura Valerianae ammoniata.

Paretur e **Radice Valerianae** uti Tinctura **Guajaci ammoniata.**

Tinctura Veratri albi.

Paretur e **Rhizomate Veratri albi** uti **Tinctura Absinthii.** Ph. G.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 4.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 8. Februar 1882.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 4. Patentverordnung wegen des Ablebens Ihrer Hoheit der Herzogin Anna zu Mecklenburg-Schwerin.

I. Abtheilung.

(№ 4.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Entbieten resp. Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Gericht und Rath in den Städten, sowie dem Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock und dem Rath Unserer Stadt Wismar, auch sonst allen übrigen geist- und weltlichen Landeseingesessenen und Unterthanen Unsern gnädigen Gruß und geben hiemit zu wissen:

Da es dem Allmächtigen gefallen hat, Unsere vielgeliebte Tochter, die Herzogin Anna, Hoheit und Liebden, heute Morgen 8 Uhr von dieser Zeitlichkeit abzurufen, so verordnen Wir, daß ein allgemeines Trauergeläute in allen Kirchen Unserer Lande zwei Wochen von heute an täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr mit allen

Digitized by Google

Glocken stattfinden soll. Ebenso soll bis nach dem Tage der erfolgten Beisetzung der fürstlichen Leiche weder Schauspiel noch Tanzmusik in Unseren Landen stattfinden.

Auch haben alle Unsere Behörden sich zwei Wochen lang des schwarzen Siegels zu bedienen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 8ten Februar 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Patentverordnung
wegen
des Ablebens Ihrer Hoheit der Herzogin Anna
zu Mecklenburg-Schwerin.

Digitized by Google

№ 5.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 10. Februar 1882.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 5. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Civilproceßordnung vom 21. Mai 1879.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend das Verhältniß des gehäuft mit Hafer gefüllten vormaligen Landes- (Rostocker) Scheffels zum gestrichenen Scheffel Hafer.

I. Abtheilung.

(№ 5.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zur Ergänzung Unserer Verordnung zur Ausführung der Civilproceßordnung vom 21sten Mai 1879, was folgt:

Für das durch das Landesrecht zugelassene gerichtliche Aufgebotsverfahren wird die Verordnung wegen der Fristen und Bekanntmachung der Edictalladungen und präclusivischen Proclamata vom 20sten October

Digitized by Google

1836 (Officielles Wochenblatt 1836, Stück 41) ihrem ganzen Umfange nach außer Kraft gesetzt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten Januar 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. von Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Ergänzung der Verordnung zur Ausführung der Civilproceßordnung vom 21. Mai 1879.

II. Abtheilung.

(1) In der Verordnung vom 22sten August 1757, betreffend Einführung gleichförmigen Maßes und Gewichtes, ist unter anderem bestimmt worden, daß bei aller Scheffel-Maße der Rostocker Kornscheffel mit dem Bolzen, jedoch daß dieser nicht höher als der Rand stehe, zur alleinigen und durchgängigen Richtschnur gelten, mithin der Hafer-Scheffel gänzlich cessiren, statt dessen aber beim Hafer-Verkauf ein Scheffel gleich andern gestrichen, und der andere, so viel darauf liegen kann, doch ohne vorher einen Rand zu machen, gehäufet, der Roggen ꝛc. aber von dem Verkäufer glatt abgestrichen und dem Käufer ohne Uebermaße zugemessen werden soll.

Die hierin für den Hafer-Verkauf gegebene Norm liegt anscheinend manchen noch fortbestehenden Contracten zum Grunde, wenn in denselben die Lieferung von Hafer in halbgestrichener halbgehäufter Maße, gegeben nach dem Rostocker Scheffel, stipulirt worden ist.

Mit Rücksicht hierauf sowie auf die Bestimmungen in Art. 10 und 21 der deutschen Maß- und Gewichtsordnung vom 17ten August 1868 hat das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt gefunden, durch die Eichungs-Inspection für das vor Erlaß der Declarator-Verordnung vom 7ten Februar 1863 angefertigte, im Archiv aufbewahrte Normal-Maß des Landes- (Rostocker) Scheffels, welches bei

Digitized by Google

7,085 Réaumur genau den gesetzlichen Inhalt von 2832 Mecklenburgischen Kubikzoll oder 38,5371 Liter faßt, das Verhältniß dieses Scheffels, wenn derselbe nach Anleitung der Verordnung vom 22sten August 1757 gehäuft mit Hafer gefüllt ist, zu dem gestrichenen Landes- (Rostocker) Scheffel Hafer ermitteln zu lassen, und bringt das Ergebniß,

daß im Durchschnitt der angestellten Versuche 100 gehäufte Scheffel Hafer so viel sind als 137,45 gestrichene Scheffel Hafer,

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 3ten Februar 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 6.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 20. Februar 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 6. Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1879, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel.

I. Abtheilung.

(№ 6.) **Friedrich Franz**, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Abänderung der Verordnung vom 31sten Mai 1879, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel (Reg.-Bl. 1879, No. 38), was folgt:

An die Stelle der §§. 58—60 der gedachten Verordnung treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Digitized by Google

§. 58.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Gleichzeitig mit dem Erlaß des Strafbefehls hat der Amtsrichter einen Termin zur Hauptverhandlung für den Fall zu bestimmen, daß gegen den Strafbefehl Einspruch erhoben werde.

§. 59.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

§. 59 a.

Wird Einspruch erhoben, so sind die Beweisanträge des Angeklagten zum Protokoll des Gerichtsschreibers festzustellen.

Zugleich ist dem Angeklagten von dem Gerichtsschreiber der Termin zur Hauptverhandlung durch mündliche Mittheilung bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung des Termins erfolgt die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung.

§. 59 b.

Läßt der Amtsanwalt nach Erhebung des Einspruchs die Klage fallen, so hat er dem Angeklagten hiervon rechtzeitig vor dem Termine Mittheilung zu machen.

§. 59 c.

Wird dem Angeklagten gegen die Versäumung der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt, so ist ein Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen und der Angeklagte zu derselben zu laden.

§. 60.

Zu dem für die Hauptverhandlung bestimmten Termine sind die mit dem Forstschutz betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Zeugen oder Sachverständige auftreten sollen, sowie die sonst erforderlichen Zeugen zu laden.

Digitized by Google

§. 60 a.

Bleibt in den Fällen der §§. 59 a. und 59 c. der Angeklagte in der Hauptverhandlung aus, so finden die Bestimmungen des §. 452 der Strafproceßordnung Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 6ten Februar 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. von Bülow.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 31. Mai 1879, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel.

Digitized by Google

№ 7.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. März 1882.

Inhalt.

II Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die zur Bezeichnung von Fixpunkten für die Zwecke der Elde-, Havel- und Stör-Correction gesetzten Steinmarken. (2) Bekanntmachung, betreffend die Roggen-Durchschnittspreise, nach welchen der Geld-Canon der Erbpächter ꝛc. in den Domainen für die nächste Zahlungs-Periode zu reguliren ist.

II. Abtheilung.

(1) Da sich an die Erhaltung der zur Bezeichnung von Fixpunkten für die Zwecke der Elde-, Havel- und Stör-Correction gesetzten Steinmarken in ihrer Lage ein öffentliches Interesse knüpft, so findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, eine Beschreibung und ein Verzeichniß dieser Steinmarken hieneben zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Zugleich werden die Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände der betreffenden Feldmarken hierdurch aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit der Erhaltung jener Steinmarken zuzuwenden und von etwa wahrgenommenen Verrückungen, Beschädigungen oder Zerstörungen derselben ungesäumt der Großherzoglichen Flußbau-Verwaltungs-Commission hieselbst behufs geeigneter weiterer Veranlassung, insbesondere auch einer etwaigen Verfolgung nach §. 303 des Strafgesetzbuches, Anzeige zu machen.

Schwerin am 13ten März 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

Digitized by Google

Beschreibung und Verzeichniß der Steinmarken,

welche zur Bezeichnung von Fixpunkten für die Zwecke der Elde-, Havel- und Stör-Correction gesetzt worden sind.

I. Beschreibung der Steinmarken.

Die Steinmarken sind aus Granit hergestellt und bestehen aus zwei Theilen, der „Säule" und der „Platte".

1) Die Platte hat eine Länge und Breite von je 50 cm, bei einer Stärke von 10 bis 15 cm und ist an der geebneten Oberseite mit einem durchgehenden tief eingehauenen Kreuzschnitte versehen. Dieselbe dient als Stützpunkt der Säule und ist auf 70 bis 80 cm versenkt.

2) Die Säule hat eine Länge von 90 bis 100 cm bei einer Dicke von 20 cm und ist an der oberen behauenen Fläche mit einem centrischen 5 cm starken und 10 cm tiefen Bohrloche zur Aufnahme der Signalstangen versehen.

Die Säule ist so auf die Platte gesetzt, daß das Centrum des Bohrloches lothrecht auf dem Schnittpunkte des Kreuzes der Platte steht, und ragt die Säule nach Bedeckung der Platte circa 20 bis 30 cm aus dem Erdboden hervor.

Zur Erläuterung des nachfolgenden Verzeichnisses wird bemerkt, daß zur besseren Auffindung der Fixpunkte die Steinmarken mit fetter Oelfarbenschrift numerirt sind und daß die römischen Ziffern die Hauptpunkte, die arabischen Ziffern die Nebenpunkte bezeichnen.

II. Verzeichniß der Steinmarken,

nach obrigkeitlichen Bezirken.

	Ortsobrigkeit.	Feldmark.	Nummer der Steinmarken.	Anzahl.
1.	Großherzogliches Amt zu Dömitz	1. Forst Kaliß	25, 27, 29.	3
		2. Neu-Kaliß	17, 19, 21.	3
		3. Heiddorf	16.	1
		4. Malliß	18, 20, 22.	3
		5. Alt-Göhren	24, 26, 28, 30, 32, 34.	6
		6. Neu-Göhren	31, 33, 35.	3

Digitized by Google

	Ortsobrigkeit.	Feldmark.	Nummer der Steinmarken.	Anzahl.
2.	Großherzogliches Amt zu Grabow	1. Stuck	37, 39, 41, 43, 45, 47.	6
		2. Eldena	49, 51, 53, 55, 57, 40, 42 und 44.	8
		3. Güritz	71, 73, 75, 50, 52, 54.	6
		4. Bellevue	46, 48, 63.	3
		5. Krohn	65, 67, 69.	3
		6. Wanzlitz	77.	1
		7. Gr.-Laasch	10, 12, 14, 16 und V.	5
3.	Großherzogliches Amt zu Neustadt	1. Kl.-Laasch	18, 20, 22 und VII.	4
		2. Forsthof Wabel mit Forst	15, 17 und VIII.	3
		3. Kronskamp	32.	1
		4. Neuhof	X.	1
		5. Brenz	XII und XIV.	2
		6. Lewitz-Wiesen	40, 48, XI.	3
		7. Stör-Canal	1, 2, 3, 4, 5, 7, 18, 20, 22.	9
4.	Großherzogliches Amt zu Crivitz	1. Rüsch	XIII.	1
		2. Garwitz	50, 52, 54, 56, 58, XV und XVII.	7
5.	Großherzogliches Amt zu Schwerin	1. Banzkow	9, 11, 13, 24, 26, 28.	6
		2. Plate	15, 17, 19, 21, 23, 25, 30, 32, 34, 36, 38, 40.	12
		3. Consrade	27, 29.	2
		4. Peccatel	42, 44.	2
		5. Mueß	31.	1
		6. Rabensteinfeld	46, 48, 50, 52.	4
6.	Großherzogliches Amt zu Lübz	1. Siggelkow nebst Forst	75 a, 77, 79, 81, 95, 97, XXIV, XXVI u. XXX.	9
		2. Burow	118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132 u. XXV.	9
		3. Gr.-Pankow	99, 101, 103 und 105.	4
		4. Kl.-Pankower Mühle	107.	1

Digitized by Google

	Ortsobrigkeit.	Feldmark.	Nummer der Steinmarken.	Anzahl.
6.	Großherzogliches Amt zu Lübz	5. Hof Kreien	109 und 111.	2
		6. Dorf Kreien	113.	1
		7. Lutheran	140.	1
		8. Amtsacker zu Lübz	142.	1
		9. Amtsbauhof Lübz	119a und 121.	2
		10. Ruthen	146, 148, 150.	3
		11. Forst Bobzin	123, 125, 127, 129 und XXXIV.	5
		12. Hof Bobzin	131, 133, 137 und 135.	4
		13. Weffentin	145, 147, XXXVI und XXXVIII.	4
		14. Barkow	149, 151, 153, 155.	4
		15. Lalchow	157.	1
		16. Hof Malchow	168, 170, 172, 174 und XXVII.	5
		17. Hof Klebe	159, 161 und XL.	3
7.	Gutsherrschaft	Wanzlitz	79.	1
8.	"	Möderitz bei Parchim	70, 72, 74, 76.	4
9.	"	Passow bei Lübz	152, 154.	2
10.	"	Weisin " "	156, 158, 160, 162.	4
11.	"	Kuppentin bei Plau	164, 166.	2
12.	"	Göhren bei Malchow	2, 3, 4.	3
13.	Klosteramt Malchow	Jabel	1	1
14.	Magistrat zu Dömitz	Stadtfeldmark	1 bis 14.	14

Digitized by Google

	Ortsobrigkeit.	Feldmark.	Nummer der Steinmarken.	Anzahl.
15.	Magistrat zu Grabow	Stadtfeldmark		
		1. oberhalb	1 bis 9 u. I, II, III, IV, VI.	14
		2. unterhalb	66, 68, 81, 83, 85.	5
		3. Freſenbrügge	56, 58, 60, 62, 64.	5
16.	Magistrat zu Neustadt	Stadtfeldmark	19, 21, 23, 24, 25, 25a, 26, 27, 28, 29, 30, 34, 38 und IX.	14
17.	Magistrat zu Parchim	1. Stadtfeldmark	55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100,102,104,106,108, XIX, XX, XXI, XXII.	27
		2. Matzlow	39, 41, 41a, 43, XVI und XVIII.	6
		3. Malchow	60, 60a, 62, 64, 66, 68.	6
		4. Damm	45, 47, 49, 51, 53.	5
		5. Slate	71, 73, 75.	3
		6. Neuburg	83, 85, 87, 89, 91 und XXVIII.	6
		7. Paarsch	110, 112 und XXIII.	3
		8. Gischow	134, 136, 138 und 138a.	4
18.	Magistrat zu Lübz	Stadtfeldmark	115, 117, 119, 144 und XXXII.	5
19.	Magistrat zu Plau	„	176, 178, 180, 182, 184, 186, 163, 165, XXIX, XXXI und XLII.	11
20.	Magistrat zu Waren	Eldenburg	1 bis 12.	12

Digitized by Google

(2) Nach den der Cammer vorliegenden Einzeugungen haben die Getreidepreise, bei Zurückführung derselben auf die in der Verordnung vom 27sten Januar 1873 (Reg.-Bl. No. 4) dem bisherigen Landesscheffel gleichgesetzten Gewichtseinheiten, jedoch mit Berücksichtigung zugleich der Constitution vom 22sten August 1757 unter III. bezüglich des Aufmaßes beim Hafer, welches in Beihalt der Bekanntmachung vom 3ten Februar 1882 (Reg.-Bl. No. 5) den einmal gestrichenen und das andere Mal gehäuften Landesscheffel für Hafer im Durchschnitte auf rund 41½ Pfund stellt, für Waare mittlerer Güte betragen:

A. im Jahre Johannis 1881 82:

1) in Schwerin:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 wie 14 Tage vor Antonii 1882	5	ℳ	04,00 ₰
2) in Rostock:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 Tage vor Antonii 1882 .	4	=	89,20 =
	während der letzten 14 Tage vor Antonii 1882	4	=	89,53 =
	für 59 Pfd. Weizen, während der letzten 8 Tage vor Antonii 1882 .	6	=	37,20 =
	für 48 Pfd. Gerste, desgleichen . .	3	=	79,20 =
	für 41 ½ Pfd. Hafer, desgleichen .	3	=	27,85 =
3) in Wismar:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 Tage vor Antonii 1882 .	5	=	07,15 =
	während der letzten 14 Tage vor Antonii 1882	5	=	08,20 =
4) in Boizenburg:	für 56 Pfd. Roggen, während der letzten 8 Tage vor Antonii 1882 .	5	=	18,00 =
	während der letzten 14 Tage vor Antonii 1882	5	=	20,00 =
	während der letzten 14 Tage vor und der ersten 14 Tage nach Weihnachten 1881	5	=	25,00 =
5) in Grabow:	für 80 Pfd. Roggen (entsprechend dem früheren Grabower oder Berliner Scheffel) während der letzten 8 Tage vor Antonii 1882	7	=	30,00 =
	während der letzten 14 Tage vor Antonii 1882	7	=	31,48 =

Digitized by Google

In Beihalt deſſen ſtellt ſich:

B. der Durchſchnittspreis aus den letzten 20 Jahren Johannis 1862/82 bezüglich des Roggens:

I. für den früheren Landesſcheffel (56 Pfd.):

1) in Schwerin:	für die letzten 8 Tage vor Antonii .	4	ℳ	40,85 ₰
	für die letzten 14 Tage vor Antonii	4	=	42,30 =
2) in Roſtock:	für die letzten 8 Tage vor Antonii . .	4	=	28,17 =
	für die letzten 14 Tage vor Antonii	4	=	28,64 =
3) in Wismar:	für die letzten 8 Tage vor Antonii .	4	=	52,42 =
	für die letzten 14 Tage vor Antonii	4	=	53,94 =
4) in Boizenburg:	für die letzten 8 Tage vor Antonii	4	=	54,35 =
	für die letzten 14 Tage vor Antonii	4	=	54,83 =

II. für den früheren Grabower oder Berliner Scheffel (80 Pfd.):

5) in Grabow:	für die letzten 8 Tage vor Antonii . .	6	ℳ	43,86 ₰
	für die letzten 14 Tage vor Antonii	6	=	45,27 =

Darnach iſt der nach 20jährigen Roggenpreiſen der obigen Stichzeiten zu regulirende Canon von Domanial-Erbpächtern, Erbzinsleuten, Büdnern und ſonſtigen Nutzeigenthümern, für welche die Preisperiode Johannis 1862/82 entſcheidet, in Geld zu berechnen.

Schwerin am 13ten März 1882.

Großherzoglich Mecklenburgiſche Cammer.

v. Nettelbladt.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 8.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 28. März 1882.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882.

II. Abtheilung.

(1) Die auf Grund des §. 4 des Reichs-Gesetzes vom 13ten Februar d. J. über die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 vom Bundesrathe erlassenen und in No. 9 des Central-Blattes für das deutsche Reich unter dem 27sten Februar d. J. bekannt gemachten Bestimmungen werden für das hiesige Großherzogthum hieneben im Auszuge mit den in §. 5 derselben für die Erhebung vorgeschriebenen Zählpapieren A. B. C. D. E. F. G. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die für diese Erhebung, welche am 5ten Junius 1882 stattfinden soll, im hiesigen Großherzogthume erforderlichen Anordnungen in Gemäßheit des §. 12 der Bestimmungen des Bundesraths hiemittelst dahin getroffen:

1) Die in den Bestimmungen des Bundesraths und den zugehörigen Zählpapieren den Gemeindebehörden zugewiesenen Obliegenheiten sind in allen

Digitized by Google

Gemeinden und Ortschaften des Landes von den betreffenden Ortsobrigkeiten zu erfüllen.

Dabei bestimmen sich die Competenzverhältnisse, wie bei den allgemeinen Volkszählungen von 1867, 1871, 1875 und 1880, nach §. 4 in Anlage A. der landesherrlichen Verordnung vom 10ten Julius 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolls normirende Volkszählung.

2) Die Ortsobrigkeiten, welchen die für ihren obrigkeitlichen Bereich erforderlichen Zählformulare und Anweisungen aus dem Ministerium des Innern kostenfrei zugestellt werden sollen, haben mit denselben nach Maßgabe der Anweisung für die Gemeindebehörden (E.) zu verfahren. Diese Anweisung wird in den zur Vertheilung gelangenden Zählpapieren die gegenwärtige Bekanntmachung und den Auszug aus den Bestimmungen des Bundesraths mit enthalten.

3) Die ausgefüllten Zählformulare mit Einschluß der Controllisten und Gemeindebogen sind nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Prüfung dem Ministerium des Innern, welches die in den Zählpapieren den Bezirks-Verwaltungs-Behörden zugewiesenen Functionen wahrnehmen wird, sobald als thunlich, für obrigkeitliche Bezirke von weniger als 2000 Einwohnern aber längstens bis zum 22sten Junius, für größere obrigkeitliche Bezirke spätestens bis zum 5ten Julius 1882 einzusenden.

Umfaßt der obrigkeitliche Bezirk mehrere Gemeinden beziehungsweise Ortschaften, so ist ein Verzeichniß der betreffenden Gemeinden beziehungsweise Ortschaften beizufügen.

Die Sendungen sind auf der Adresse mit der Bezeichnung Berufsstatistik zu versehen.

4) Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sich für die Ausführung der angeordneten Erhebung aus der Mannigfaltigkeit und Beschaffenheit der zu erhebenden Thatsachen und aus der Umfänglichkeit der anzuwendenden Vorschriften ergeben, werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, sich schon jetzt mit dem Inhalte der Zählformulare und der Anweisungen vertraut zu machen und thunlichst bald alle erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit sie demnächst die zur Ausführung zu berufenden Personen rechtzeitig und sicher instruiren können.

Schwerin am 16ten März 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. von Bülow.

Digitized by Google

Bestimmungen

betreffend

die Herstellung einer allgemeinen Berufsstatistik auf Grund des Reichsgesetzes vom 13ten Februar 1882.

(Auszug aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27sten Februar 1882 in No. 9 des Central Blattes für das deutsche Reich.)

§. 1. Die durch Reichsgesetz vom 13ten Februar 1882 angeordnete allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung findet in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe am 5ten Junius 1882 statt.

§. 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungs-Commission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungs-Commissionen) einsetzen kann.

§. 3. Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare obliegt.

§. 4. Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbstständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft gelten, beziehungsweise den selbstständigen Gewerbetreibenden oder deren Vertretern ob. Aushülfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§. 5. Für die Erhebung dienen folgende Zählpapiere:

a. Zählformulare:

1) der Zählbogen (A) für die Erhebung:

I. des persönlichen Berufs und der Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, Gehülfen, Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke (Formular I auf Seite 2 und 3 des Zählbogens),

II. der landwirthschaftlichen Betriebe (Formular II auf Seite 4 des Zählbogens);

2) die Gewerbekarte (B) für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfkesseln oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken;

hierzu:

Digitized by Google

3) die Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C);

b. Anweisungen:

4) die Anweisung für die Zähler (D) mit der Controllliste (

5) die Anweisung für die Gemeindebehörden (E) mit dem meindebogen (G),

6) die gegenwärtigen Bestimmungen als Anweisung für die gierungs- und Bezirks-Verwaltungsbehörden.

§. 8. Die nähere Art der Vorbereitung und Vornahme der Erhebung, Prüfung und Bearbeitung ihrer Ergebnisse in den Gemeinden, sowie die Ablieferung der ausgefüllten Zählpapiere an die Bezirks-Verwaltungsbehörden ergiebt sich aus Inhalt der Anweisungen für die Gemeindebehörden (Zählungs-Commissionen) die Zähler (§. 5).

§. 9. Die Bezirks-Verwaltungsbehörden haben die ihnen von den Gemein abgelieferten Zählpapiere soweit thunlich auf ihre allgemeine Vollständigkeit zu pr insbesondere darauf zu sehen, daß die Gemeindebogen ordnungsmäßig aufgestellt, Controllisten vorhanden und keine zu den Gemeinden gehörigen Ortschaften ü gangen sind; erforderlichen Falls sind die Ergänzungen oder Berichtigungen un züglich zu veranlassen.

§. 11. Die Bearbeitung des Urmaterials ist nach den Vorschriften und Formularen der Anlage H, unter Beachtung der zu den letzteren gegebenen läuterungen, zu bewirken.

Von denjenigen Staaten, welche die Bearbeitung selbst übernehmen, sind Uebersichten nach den Formularen 1 bis 3 der Anlage H bald thunlichst, spätes aber diejenigen nach Formular 1 bis zum 1sten April 1883, diejenigen nach Formularen 2 und 3 bis zum 1sten Junius 1883, dem Kaiserlichen statistis Amt zu übersenden.

Ueber eine etwaige weitere Verwendung des Urmaterials für Zwecke der Reich statistik bleibt Bestimmung vorbehalten.

§. 12. Die für die Erhebung und Bearbeitung des Urmaterials erforderlich weiteren Anordnungen und Bekanntmachungen werden von den Landesregierung erlassen, welche dabei die in den vorliegenden Bestimmungen und den übrigen Zä papieren (§. 5) den Bezirks-Verwaltungsbehörden zugewiesenen Obliegenheiten ein Centralstelle überweisen können.

§. 13. Für die Herstellung der Zählpapiere (§. 5), sowie für die Bear beitung des Urmaterials zu den Uebersichten nach den Formularen 1 bis 3 d Anlage H wird den betreffenden Bundesstaaten 2⅛ Pfennig auf den Kopf der be der Zählung von 1880 ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung vergütet. Von de so berechneten Summe wird denselben das erste Drittel vom 1sten März 1882 ab, das zweite Drittel vom 1sten September 1882, und das letzte Drittel vom 1sten März 1883 ab zur Verfügung gestellt.

II. Formular für die Erhebung der landwirth

Hauptfrage. Wird unmittelbar von der Haushaltung aus Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfange, landwirthschaftlich — als gärten), Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, Taback- ꝛc. Bau — b Wird die vorstehende Hauptfrage **bejaht**, so sind die folgenden

Nebenfragen zu beantworte

Wer die Flächenangaben nicht in Hektar und Ar machen kann, wolle die Rand links neben die Fragen setzen und die Benennung der Maßeinheit darüber s Ausfüllung der Zählformulare" (**C**) unter Ziffer III.

	Hektar	Ar
1) Wie groß ist die zur Haushaltung (Wirthschaft) gehörige Gesammtfläche (einschl. Haus- und Hofraum, Garten, Holzland, Gewässer, Wege ꝛc.) . . . . . ?		
2) Wie viel von dieser Gesammtfläche ist gepachtetes Land (als solches gilt auch das in Vertretung für einen Pächter bewirthschaftete Land) . . . . . ?		
3) Wie viel von der Gesammtfläche (Ziffer 1):		
A. ist Acker, Gartenland (mit Ausschluß von Ziergärten), Wiese, Fettweide oder kultivirte Weide, Obstgarten, Weinberg?		
B. ist Holzland (mit Holz bestanden — Wald, Holzung, Forst, Busch) . . . . . ?		
C. sonstige Fläche (Haus- und Hofräume, Ziergärten, Hutung oder unkultivirte Weide, Gewässer, Wege, Oed- und Unland) . . . . . ?		
4) Findet von der Haushaltung aus eine Theilnahme an der gemeinsamen Nutzung von ungetheilter Weide statt? (Ja oder Nein!)		

5. Wenn zur Haushaltung (Wi Arten gehört, so wollen machen: *)

A. Pferde zum landwi Zucht oder Aufzucht

Wie viele von diesen

B. Stiere und Ochsen, G kälber . . . . . .

Wie viele von diesen arbeit . . . . .

C. Kühe, Gesammtzahl, ei

Wie viele von diesen

D. Schafe, Gesammtzahl,

E. Schweine, Gesammtzal

F. Ziegen, Gesammtzahl,

6. Wurden in dem landwirthsch gewerben) im letzten Jahre fremde, benutzt: Dampfpfl dreschmaschinen; andere lich für Dampfpflug oder D ohne Triebwerk? .....

(Die Frage ist mit Nein zu Maschinen benutzt wurde; ande zu unterstreichen.)

*) Auch diese Angaben über das Nutzvieh sind nur zu machen, wenn di

**) Andere Pferde bleiben außer Ansatz.

[Seite 1 des Zählbogens.]

Deutsches Reich.

Berufsstatistik vom 5ten Junius 1882.

Zählbogen Nr. .....

..... **Ortschaft oder Wohnplatz** .....
..... **Straße** .....
..... **Haus-Nr.** ..... **Zählbezirk Lit.** .....

Bescheinigung.

nular I auf Seite 2 und 3, sowie im Formular II auf Seite 4 dieses Zähl-
ig gemacht sind, bescheinigt:
haltungs-Vorstandes oder für denselben) .....

lars I für die Erhebung des persönlichen Berufs auf Seite 2 und 3,
hebung der landwirthschaftlichen Betriebe auf Seite 4 dieses Zählbogens
beigegebene

ung zur Ausfüllung der Zählformulare

Ausfüllung der einzelnen Spalten des Formulars I auf Seite 2 und 3 dienen
ster-Einträge. Außerdem sind zu beachten folgende

Erläuterungen zum Formular I.

s Verwandtschaftsver-
nstige Stellung zum
Beispiele).
ıg auf den Zählungs-
hergehenden Geburts-
as Alter nicht genau
B. 60 bis 70 oder

vorstand und
ben oder er-
verbs- oder

Gewerbs- oder Geschäftsart, oder ob in häuslicher Arbeit; wenn sie abwechselnd in verschiedenen Gewerbsarten oder Arbeitszweigen thätig sind, ohne durch einen derselben vorzugsweise beschäftigt zu sein, so sind die hauptsächlichsten zu nennen.

6) Bei Dienstboten, Knechten, Mägden: ob für **Landwirthschaft, Handel,** oder für **welches andere besonders zu nennende Gewerbe,** oder aber für **häusliche Dienste** (einschl. persönliche Bedienung). Sind solche Personen theilweise in gewerblicher, theilweise in häuslicher Thätigkeit, so sind **beide** Thätigkeiten zu bezeichnen,

Digitized by Google

B. **Deutsches Reich.**

Allgemeine Berufsstatistik vom 5ten Junius 1882.

Gewerbekarte.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausfüllung dieser Karte, insbesondere auch die Vorschriften darüber, für welche Gewerbebetriebe (Geschäfte) Gewerbekarten aufzustellen sind, siehe in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" (C) unter Ziffer I und IV.

Die richtige und vollständige Ausfüllung dieser Gewerbekarte bescheinigt:

(Unterschrift) .....

Zu Zählbezirk Lit. ..... Zählbogen Nr. ..... — Zahl der von dem Gewerbetreibenden ausgefüllten Gewerbekarten[a]: .....

1) **Name des selbstständigen Gewerbetreibenden bezw. Geschäftsleiters:** ..... Etwaige davon verschiedene **Firma** (oder Name des Unternehmens): .....

2) **Wohnung des Gewerbetreibenden:** Staat: ..... Bezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.): ..... Gemeinde: ..... Ortschaft (Wohnplatz): ..... Straße: ..... Haus-Nr. .....

3) **Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts),** nur anzugeben, wenn von der Wohnung entfernt: Straße: ..... Haus-Nr. ..... (falls in einer **anderen Ortschaft** oder **Gemeinde,** ist diese hier **nebst Staat** und **Bezirk** zu nennen) Ortschaft: ..... Gemeinde: ..... Staat: ..... Bezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.): .....

Wenn Wohnung und Sitz des Geschäfts (Betriebsstätte) von einander entfernt sind, so ist an beiden Stellen eine Gewerbekarte auszufüllen, aber nur **einmal vollständig.** Am anderen Ort sind nur die Fragen 1 bis 7 zu beant-

a. Wenn Jemand mehrere Gewerbekarten ausfüllt (Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare [C] unter IV. 3), so ist darauf zu achten, daß die Angaben **jeder** Karte sich auf das betreffende bei Ziffer 4 genannte Gewerbe beziehen, daß auch die Fragen bei 9, 10, und 11 mit Beziehung auf dies Gewerbe beantwortet werden, und auf jeder Karte oben die Gesammtzahl der ausgefüllten Karten eingesetzt wird.

Digitized by Google

worten, dagegen die Fragen 8 bis 12 zu durchstreichen, und ist hier anzugeben, wo die vollständige Ausfüllung erfolgt: **Wohnung** oder **Betriebsstätte**? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen.)

4) Genaue Angabe der **Art des Gewerbes**: a.

Genügt eine allgemeine Bezeichnung nicht, um die besondere Art und Natur (Specialität) des Gewerbes ersichtlich zu machen, so ist dieselbe durch Nennung der hauptsächlichen Gegenstände der Bearbeitung oder Erzeugung oder des Handels oder sonst näher zu ergänzen, z. B. **Seiden**spuler, **Seidenband**weberei, **Seidengarn**färberei, **Baumwollzeug**druckerei, Appretur **leinener** Gewebe, **Lokomotiv**fabrik, **Nähmaschinen**fabrik, Fabrik **landwirthschaftlicher** Maschinen, Verfertiger **grober** Holzwaaren ꝛc.

5) Bildet die Ausübung dieses Gewerbes Ihren **Hauptberuf**, oder ist dieselbe für Sie nur eine **Nebenbeschäftigung**? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen.)

6) Sind Sie **Inhaber**, **Pächter** oder sonstiger **Geschäftsleiter** (Director, Administrator ꝛc.)? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen.)
Arbeiten Sie selbstständig **zu Haus für fremde Rechnung**, d. h. in Ihrer Wohnung für ein fremdes Geschäft (für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Confections-, Kleider-, Wäsche- ꝛc. Geschäft)? (Ja oder Nein!) _____

7) Haben Sie **bei der Leitung des Geschäfts betheiligte Mitinhaber** (Mitpächter ꝛc., Kompagnons)? (Ja oder Nein!) _____
Wenn **ja**, geben Sie deren Namen und Wohnung an:

Sind mehrere **nicht zu derselben Haushaltung gehörende** Mitinhaber in dem bei 4 genannten Gewerbe als Geschäftsleiter thätig, so ist von jedem eine besondere Karte über den fraglichen Gewerbebetrieb (Geschäft) auszufüllen, jedoch nur **eine** Karte vollständig, während auf den übrigen lediglich die Fragen 1 bis 7 zu beantworten sind. Die Mitinhaber haben sich darüber zu verständigen, wer von ihnen die vollständige Ausfüllung besorgen soll (vergl. „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc." [C] Ziffer IV. 3 Absatz 4).

Wenn nicht Sie selbst, sondern ein Mitinhaber die **vollständige** Ausfüllung der Karte übernommen hat, wollen Sie die folgenden Fragen 8 bis 12 durchstreichen und vorstehend den Namen des Mitinhabers unterstreichen, der die vollständige Ausfüllung besorgt.

8) Ist der Gewerbebetrieb das Eigenthum einer **einzelnen Person** oder **mehrerer Gesellschafter**, eines **Vereins** oder einer **Commandit-** oder **Actiengesellschaft**, oder einer **Genossenschaft**, **Innung** oder anderen **wirthschaftlichen Corporation**, oder der **Gemeinde**, oder einer anderen **communalen Corporation**, oder des **Staats**, oder des **Reichs**? (Von den **fett** gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden zu unterstreichen.)

9) **Wie viele Personen** sind in dem bei 4 genannten Gewerbe (Sie selbst und etwaige thätige Mitinhaber, sofern Sie oder die Mitinhaber das Ge-

Digitized by Google

werbe als **Hauptberuf** ausüben, eingerechnet) in den Werkstätten, Fabrik-, Bau- und Arbeitsräumen und -Plätzen, Speichern, Niederlagen, Läden, Verkaufsstellen, Geschäfts- und Schreibstuben (Contors und Bureaus) ꝛc., auf den Schiffen und anderen Fahrzeugen des Geschäfts, als Geschäftsreisende, Austräger, Einsammler, Fuhrleute, Packer ꝛc. beschäftigt? (Durch Eintrag in die folgenden Spalten zu beantworten.)

(Siehe unten Anmerkung b.)	Am 5ten Junius 1882		In der Regel oder im Jahresdurchschnitt c.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
a. **thätige** Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Geschäftsleiter				
b. wissenschaftlich, kaufmännisch oder technisch ausgebildetes **Verwaltungs-** und **Aufsichts-**, sowie das **Bureaupersonal** d.				
c. **Sonstige Gehülfen**, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter ꝛc. d.				
zusammen				

10) Verwenden Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe ein **stehendes Triebwerk** (Umtriebs- oder Kraftmaschine), welches durch elementare Kraft **(Wind, Wasser, Dampf, Gas, Heißluft)** bewegt wird, oder einen **Dampfkessel** ohne Kraft-

b. Wenn Jemand **mehrere** Erwerbsthätigkeiten hat, so sind die **Personenangaben** (einschließlich derjenigen über die Inhaber, Geschäftsleiter ꝛc.) für die einzelnen Erwerbsarten **getrennt** zu halten, und hier nur die Personen anzugeben, welche in dem bei 4 genannten Gewerbe thätig sind. Ist **eine** Person in mehreren Erwerbszweigen beschäftigt (z. B. neben dem Gewerbe auch in der Landwirthschaft oder in verschiedenen gewerblichen Betrieben), so ist sie nur für **einen** dieser Erwerbszweige, und zwar für denjenigen zu rechnen, für den sie hauptsächlich thätig oder besonders angenommen ist. — Wenn in einem Geschäft eine größere Anzahl von Personen eine gemischte Beschäftigung hat, so ist deren Zahl nach Verhältniß der Leistung auf die einzelnen Thätigkeitszweige zu vertheilen. — Wenn es durchaus unthunlich ist, die Personenangaben zu trennen, so ist die Trennung wenigstens so weit wie möglich (z. B. für die Gehülfen und Arbeiter oder für den größten Theil derselben, wenn auch nicht für das Leitungs- und Verwaltungspersonal) durchzuführen. — Wenn überhaupt für einen Gewerbebetrieb eine Personentrennung nicht möglich ist, so sind diese Personenangaben nur auf **einer** Karte (bei dem passendsten Gewerbebetrieb) zu machen, und ist auf dieser bei Frage 9 beziehungsweise 11 zu bemerken, daß sie für das gemischte Geschäft gelte, auf den anderen, daß eine Trennung nicht möglich war und bei welchem Gewerbe die Angabe gemacht wird. — Unter allen Umständen ist darauf zu achten, daß jede Person (insbesondere auch Leiter verschiedener Gewerbebetriebe) immer nur **einmal** in Ansatz gebracht wird.

c. Bei Gewerben, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben werden, wie namentlich die Baugewerbe, ist nur diese Betriebszeit (Saison, Campagne) zu beachten.

Digitized by Google

übertragung (zu chemischen, Reinigungs- ꝛc. Zwecken — vergleiche die „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc.“ [C] Ziffer IV. 1), oder eine **Locomobile** oder ein **Dampfschiff?** (Ja oder Nein!) _____

Wenn ja, unterstreichen Sie von den **fett** gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden.

Die Frage ist, wenn die Verwendung für mehrere Gewerbearten gemeinsam stattfindet, für jede dieser Gewerbearten zu bejahen. — Die Frage ist zu verneinen, wenn nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

11) Beschäftigen Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe außer den zu 9 angegebenen Personen, für Rechnung des Geschäfts auch Personen in deren eigener Wohnung **(in Hausindustrie)** oder Gefangene in Straf- und Besserungsanstalten? (Ja oder Nein!) _____

Wenn ja, machen Sie in die folgenden Spalten die erforderlichen Einträge:

(Siehe unten Anmerkung d.)	In der Regel oder im Jahresdurchschnitt	
	männlich	weiblich
In eigener Wohnung **unmittelbar** beschäftigte Personen		
Deren Gehülfen oder Mitarbeiter (wenn nöthig nach Schätzung anzugeben)		
zusammen		
Beschäftigte Personen in Straf- und Besserungsanstalten		

12) Wenn Sie mehrere Gewerbekarten ausfüllen, so wollen Sie angeben, ob die betreffenden Gewerbebetriebe einen vereinigten Gewerbebetrieb (einheitliches Geschäft) bilden? (Ja oder Nein!) _____

Wenn ja, so geben Sie auf der Karte des hauptsächlichsten Betriebszweigs die gewerbliche Bezeichnung des Gesammtbetriebs (Gesammtgeschäfts) und die Gesammtzahl der beschäftigten Personen an:

Bezeichnung des Gesammtbetriebs: _____ Gesammte Personenzahl: _____

d. Zu den Hülfspersonen (Ziffer 9 b. und c.) sind nicht nur die als solche gegen Lohn besonders angenommenen Personen (nicht geschäftsleitende Verwalter, Inspectoren, Prokuristen, Dispononenten, Buchhalter, Rechnungsführer, sowie Handlungsreisende, Commis, Schreiber und Rechner, ferner Werkführer, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Steiger, Knappen, Ladendiener und Ladenmädchen u. s. w.), sondern auch **Familienangehörige** und **Dienstboten** zu rechnen, welche **gewerbemäßig** und **regelmäßig** in dem Gewerbe arbeiten oder als Dienstboten für den Gewerbebetrieb besonders **angenommen** sind. Letzteres gilt z. B. von Fuhr- und Hausknechten, Portiers, Kellnerinnen, Köchinnen, Zimmer- und Schankmädchen ꝛc. der Gast-, Speise- und Schankwirthschaften ꝛc. Einzelne Handleistungen oder nebensächliche Hülfe im Gewerbe kommen nicht in Betracht.

Digitized by Google

C. **Deutsches Reich.**

Allgemeine Berufsstatistik vom 5ten Junius 1882.

Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare.

Ansprache an die Bevölkerung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13ten Februar 1882 und nach Anordnung des Bundesraths findet am 5ten Junius 1882 eine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe, statt. Die hierfür bestimmten Zählformulare sind nach den folgenden Bestimmungen sorgfältig auszufüllen, und es ist dem Zähler jede sachdienliche Auskunft zu ertheilen.

Die Zählbogen sind von den Haushaltungsvorständen, die Gewerbekarten von den selbstständigen Gewerbetreibenden auszufüllen; letztere können, wenn sie nicht selbst Haushaltungsvorstand sind, von dem Haushaltungsvorstande vertreten werden. Sollten diese Personen an der Ausfüllung verhindert sein, und kann nicht ein Mitglied der Haushaltung oder eine andere geeignete Person dieselbe in deren Namen besorgen, so wird der Zähler die Ausfüllung vornehmen, jedoch ist von jenen Personen oder deren Vertretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierfür gemachten Angaben auf der Titelseite des betreffenden Zählformulars zu bescheinigen.

Wer die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach dem oben bezeichneten Reichsgesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 Mark.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Zählformulare.

Für die Erhebung dienen:

a. der Zählbogen (A), enthaltend:

Digitized by Google

I. das Formular I für die Erhebung des persönlichen Berufs,
II. das Formular II für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe;
b. die Gewerbekarte (B).

2) Vertheilung der Zählformulare.

Jede Haushaltung erhält mit dieser Anleitung einen oder nach Bedarf mehrere Zählbogen (vergl. nachfolgend II. 1); Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der nachfolgend unter IV. 1 und 2 bezeichneten Art betrieben wird.

Einer Haushaltung gleich zu achten und mit Zählformularen zu versehen sind Anstalten (siehe nachstehend II. 1) und Gasthäuser (Gasthöfe, Herbergen ꝛc.), sowie einzeln lebende selbstständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Solche einzeln lebende Personen gelten auch als Haushaltungsvorstände.

3) Ausfüllung und Abholung der Zählformulare.

Die Zählformulare sind am 5ten Junius 1882 Vormittags auszufüllen, d. h. mit den erforderlichen Einträgen zu versehen. Falls sich über die Art der Ausfüllung Zweifel ergeben, oder falls die übergebenen Formulare nicht ausreichen, wende man sich an den Zähler oder an die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission).

Die Abholung der Zählformulare beginnt am 5ten Junius Mittags.

II. Von den Zählbogen, Formular I (Innenseite).

1) Allgemeines.

Für jede Haushaltung und jede als solche geltende einzelne Person (s. vorstehend unter I. 2 Absatz 2) ist im Zählbogen das Formular I (Seite 2 und 3) auszufüllen. Andere einzeln stehende Personen werden in den Zählbogen der Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Gäste in Gasthäusern (Gasthöfen, Gastwirthschaften, Herbergen ꝛc.), sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählbogen, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht ein Zählbogen für die Eintragung der Mitglieder einer Haushaltung, der Gäste oder der Anstaltsinsassen in das Formular I nicht aus, so sind dieselben in zwei oder mehr Bogen einzutragen (vergl. nachstehend Ziffer 5).

Digitized by Google

2) Personen, welche in das „Verzeichniß A der Anwesenden" des Zählbogen-Formulars I einzutragen sind.

Als in der Haushaltung anwesend gelten und sind in das Verzeichniß A der Anwesenden einzutragen alle Personen, welche vom 4ten auf den 5ten Junius 1882 in der Haushaltung, d. h. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten, übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Reichsangehörige oder Ausländer sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Junius in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter, Wächter u. s. w.), werden in den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 5ten Junius anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 4ten auf den 5ten Junius Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend. Es sind also von den in der Nacht geborenen Kindern die vor Mitternacht geborenen einzutragen, die nach Mitternacht geborenen aber nicht; von den in der Nacht gestorbenen Personen dagegen sind die nach Mitternacht gestorbenen einzutragen, die vor Mitternacht gestorbenen aber nicht.

3) Personen, welche in das „Verzeichniß B der vorübergehend Abwesenden" des Zählbogen-Formulars I einzutragen sind.

Als aus der Haushaltung (Wohnung) vorübergehend abwesend gelten ausschließlich:

a. diejenigen Personen, welche vom 4ten auf den 5ten Junius 1882 wegen einer Berufs-, Geschäfts-, Amts- oder Diensthandlung, zur Krankenwartung, zu kurzer Aushülfe, Dienst- oder Arbeitsleistung, zu Festen oder Versammlungen oder sonst zufällig über Nacht aus der Wohnung abwesend waren;

b. diejenigen Personen, welche auf Berufs-, Geschäfts-, Amts-, Dienst-, Vergnügungs-, Erholungs- oder Badereisen, oder zum Besuch oder als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, als Schiffer auf See- oder Flußreisen, als Flößer oder Frachtfahrer, auf Jahrmärkten und Messen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als Kranke in Krankenheilanstalten (jedoch mit Ausschluß der Insassen von Alterversorgungs-, Siechen- und Irrenanstalten), als Wöchnerinnen in Entbindungsanstalten, oder als Gefangene (mit Ausnahme der in

Digitized by Google

Zuchthäusern oder Besserungsanstalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend sind;

c. Militärpersonen, welche auf einem Marsche, auf Uebung, auf Reisen oder auf Urlaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartier (Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.

4) Von den vorübergehend anwesenden Personen.

Personen, welche aus einer der vorstehend bei 3) a., b., c. genannten Veranlassungen an einem Orte bezw. in einer Haushaltung vorübergehend anwesend sind, sind im Verzeichniß A des Zählbogen-Formulars I durch den in Spalte 17 geforderten Eintrag kenntlich zu machen.

5) Wie die Personen einzutragen sind.

Die 14 Jahr oder über 14 Jahr alten Personen, einschließlich vorübergehend Anwesende und Abwesende, sind mit Namen in das Zählbogen-Formular I einzutragen; die noch nicht 14 Jahr alten Kinder nur dann, wenn sie für Lohn arbeiten oder dienen (als Fabrikarbeiter, Dienstboten, Hirten ꝛc.). Alle anderen Kinder unter 14 Jahr sind nur der Zahl nach in den Spalten 19 und 20 daselbst anzugeben (vergl. Erläuterung auf dem Zählbogen lit. k.).

Den namentlich aufzuführenden Personen ist die laufende Nummer vorzusetzen, und für sie sind die Spalten des Formulars nach Maßgabe der Ueberschriften, soweit zutreffend, auszufüllen. Falls wegen großer Personenzahl zwei oder mehr Zählbogen erforderlich sind, müssen die Nummern über alle Bogen fortlaufen.

Für Insassen von Alterversorgungs-, Siechen-, Irren-, sowie von Straf- und Besserungsanstalten können die Spalten 8 bis 15 unausgefüllt bleiben.

III. Von den Zählbogen, Formular II (Rückseite).

1) Beantwortung der Hauptfrage.

Von jeder Haushaltung und jeder als solche geltenden einzelnen Person ist in dem für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Formular II des Zählbogens (Seite 4) die Hauptfrage entweder mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Die Antwort ist mit Ja zu geben, wenn unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben wird, sei es auf einem Gut, Hof, einer Bauer-, Büdner- oder Käthnerstelle oder einem sonstigen Anwesen mit Scheuer und Stall, oder nur auf einzelnen landwirthschaftlichen Grundstücken. Für diese Antwort ist es gleichgültig, ob die bewirthschaftende Person Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer, oder wirthschaftender Vertreter für einen solchen (Administrator, Director,

Digitized by Google

leitender Beamter, Verwalter u. s. w.], ob sie anwesend oder abwesend ist, wenn sie nur der Haushaltung als Mitglied angehört.

Die Antwort ist mit Nein zu geben, wenn von der Haushaltung aus keine Landwirthschaft im vorstehenden Sinne betrieben wird.

Erhält **eine** Haushaltung mehrere Zählbogen zur Ausfüllung [vergl. oben II. 1, Absatz 3], so ist das Formular II nur auf **einem** Zählbogen, dem auf Seite 1 bei der Nummer mit **a** bezeichneten, auszufüllen, auf den übrigen aber durchzustreichen.

2) Beantwortung der Nebenfragen.

Die sämmtlichen Nebenfragen 1 bis 5 bleiben unbeantwortet, wenn die Antwort auf die Hauptfrage Nein lautet.

Wird dagegen die Hauptfrage mit Ja beantwortet, so ist bei Beantwortung der Nebenfragen Folgendes zu beachten:

a. Die Angaben haben sich auf die ganze von der Haushaltung aus bewirthschaftete Fläche zu beziehen, gleichviel ob diese innerhalb der Gemeinde, Orts- oder Gutsgemarkung, oder theilweise oder ganz außerhalb derselben belegen ist, ob die Fläche ganz oder theilweise in Eigenthum, Pacht oder Nutznießung oder in Vertretung für einen Anderen [Administration u. s. w.] bewirthschaftet wird.

b. Die Angaben sind für alle Mitglieder der Haushaltung gemeinsam zu machen, gleichviel ob der Haushaltungsvorstand dabei betheiligt ist oder nicht. Befinden sich in der Haushaltung mehrere Personen, welche selbstständig Landwirthschaft treiben, so ist deren landwirthschaftliche Betriebsfläche und, wenn mehrere Mitglieder der Haushaltung Vieh halten, deren Viehstand zusammengerechnet anzugeben.

c. Besitzt Jemand mehrere selbstständige landwirthschaftliche Betriebe (Güter, Höfe u. s. w.), die von verschiedenen Haushaltungen aus bewirthschaftet werden, so sind für jeden derselben die Fragen bei der betreffenden Haushaltung zu beantworten. Bei Gütern mit Vorwerken und dergleichen, welche mit diesen nur einen untrennbaren Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen und geeignete Vorsorge zu treffen, daß keine Doppelzählung vorkommt. In dem Formular II des betreffenden Zählbogens ist dann ein erläuternder Vermerk zu machen.

d. Für gemeinschaftlichen Betrieb (Wirthschaft) — Miteigenthum, Mitpacht u. s. w. — sind die Angaben nur einmal zu machen. Die Betheiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem dies geschehen soll.

Digitized by Google

c. Verpachtete Grundstücke sind vom Pächter und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, welche als Theil des Lohns an Dienstleute, Arbeiter, Tagelöhner u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst angebaut werden, sind bei deren Haushaltung und nicht bei derjenigen des Dienstherrn, Arbeitgebers u. s. w. anzugeben. — Grundstücke, welche auf Halbscheid oder gegen einen anderen Ertragantheil vergeben sind, sind vom Antheilpächter (Theilbauer) und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, deren Ertrag auf dem Halm (auf den Schnitt), am Stocke oder Baume verkauft wird, sind vom Verkäufer und nicht vom Käufer anzugeben.

f. Die Fragen 5 A bis F dienen nicht zur Vornahme einer allgemeinen Viehzählung, sondern zur Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe. Es sind diejenigen Thiere anzugeben, welche zu den bei den Fragen 1 bis 4 nachgewiesenen Wirthschaften gehören, auch wenn sie vorübergehend abwesend sind. Dies gilt namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von der betreffenden Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Sennereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht bei der Haushaltung, von welcher aus sie beaufsichtigt werden, oder in welcher die beaufsichtigende Person sich aufhält.

g. Die Angaben über den Viehstand haben sich auf den Bestand vom 5ten Junius 1882 zu beziehen. An diesem Tage verkaufte, zum Verkauf gestellte oder getödtete Thiere sind, sofern nach den vorstehenden Vorschriften ihre Nachweisung überhaupt in Frage steht, noch von der Haushaltung, bei welcher sie bis dahin gehalten wurden, in Ansatz zu bringen.

IV. Von der Gewerbekarte.

1) Personen, von welchen eine Gewerbekarte auszufüllen ist.

Eine Gewerbekarte ist auszufüllen von demjenigen, der selbstständig (als Inhaber, Mitinhaber, Pächter oder Geschäftsleiter, wenn auch in der eigenen Behausung für fremde Rechnung oder in der Behausung der Kunden für Lohn; vgl. Erläuterung d 1 und 2 auf Seite 4 des Zählbogens) ein Gewerbe der bei der folgenden Ziffer 2 bezeichneten Art betreibt, sofern er dasselbe

a. mit einem oder mit mehreren thätigen Mitinhabern (Compagnons), oder mit einem oder mit mehreren Gehülfen oder Arbeitern ausübt, oder

b. in dem Betriebe ein Triebwerk (Kraft- oder Umtriebsmaschine), das durch Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft bewegt wird, oder einen

Digitized by Google

Dampfkessel ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln unterliegt, oder eine Locomobile oder ein Dampfschiff verwendet.

Dabei ist gleichgültig, ob der das Gewerbe selbstständig Betreibende Haushaltungsvorstand oder ein sonstiges Mitglied der Haushaltung oder eine alleinstehende Person ist, ob das Gewerbe dessen Haupt- oder Nebenberuf bildet, allein oder neben einem anderen Gewerbe, neben Landwirthschaft oder einer sonstigen Beschäftigung betrieben wird, ob der Gewerbetreibende, Eigenthümer, Pächter, Nutznießer, Direktor oder sonstiger oberster Geschäftsleiter, ob die gewerbliche Anlage Privateigenthum oder Eigenthum einer Gesellschaft, Genossenschaft, Körperschaft, eines Vereins, der Gemeinde, des Staates oder des Reiches ist.

An einem Ort nur vorübergehend anwesende Personen, welche anderswo eine ständige Wohnung oder Schlafstelle haben (für welche also in Spalte 17 des Zählbogens ein „Ja" gesetzt ist), haben jedoch keine Gewerbekarte auszufüllen.

2) Gewerbe, auf welche die Erhebung mittels Gewerbekarten sich erstreckt.

Die Erhebung durch Gewerbekarten erstreckt sich auf:

Handwerks-, Industrie-, Fabrikations-, Bau-, künstlerische und Kunstgewerbe aller Art, Bergbau, Hütten und Salinen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, gewerbmäßige Zucht von Bienen, Seidenraupen, Fischen, Singvögeln, Hunden und dergl. Thieren (einschließlich zoologische Gärten und Aquarien), sodann auf Baukgeschäfte, Handel und Handelsvermittelung, Versicherung, Versteigerung, Preisschätzung, Verleihung, Stellenvermittelung, Dienstmannsunternehmen und andere Arbeitsstellung (Dampf- und Dreschmaschinenverleihung), Leichenbestattung, auf Fracht- und Lohnfuhrwerk, einschließlich Posthalterei und Straßenbahnbetrieb, auf Schifffahrt als Rheder oder Schiffsinhaber, Flößerei- und Fährunternehmen, Hafen- und Lootsendienst, Schleusen- und Kanalwacht und andere Verkehrsgewerbe, auf Beherbergungs-, Beköstigungs- und Schankgewerbe, auf Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen, sowie auf die in Straf- und Besserungsanstalten für deren Rechnung betriebenen Gewerbe. Auch die sogenannten land- und forstwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Branntweinbrennerei, Stein-, Kalk-, Gypsbruch, Kalk- und Gypsbrennerei, Ziegelei, Torfstich, Köhlerei, Pech- und Harzgewinnung, Lohnfuhrwerk ꝛc. sind zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind:

Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshülfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik-

Digitized by Google

und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahnbetrieb (Straßenbahnbetrieb ist jedoch zur Erhebung mit heranzuziehen — vergl. den vorhergehenden Absatz).

3) Fälle, in welchen für eine Person bezw. einen Gewerbebetrieb mehrere Gewerbekarten auszufüllen sind.

Für verschiedene durch die Erhebung mittels Gewerbekarten zu erfassende Gewerbe desselben Inhabers u. s. w., gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder von einander entfernt betrieben werden, sind getrennte Angaben zu machen, so daß für jeden solchen Betrieb eine besondere Gewerbekarte aufgestellt wird (z. B. Bierbrauerei und Bierausschank oder Gastwirthschaft; Maurerei und Steinbruch; Getreidemühle und Sägemühle; Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei, Appretur; Maschinenfabrik und Eisengießerei; Buchdruckerei und Buchhandel u. s. w.). Hierfür ist gleichgültig, ob das oder die Gewerbe als Haupt- oder als Nebenberuf ausgeübt werden. Es ist also so oft eine Gewerbekarte auszufüllen, als in den Spalten 10 und 11 und ebenso in den Spalten 14 und 15 des Zählbogen-Formulars I zwei Ja neben einander oder ein Ja neben einem Nein enthalten ist, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, in welchen zwei oder mehrere Mitinhaber eines und desselben Geschäfts zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind (vergl. den letzten Absatz 4 unter dieser Ziffer 3), sowie derjenigen, in welchen sich für die betreffende Person in Spalte 17 des Zählbogen-Formulars I ein Ja vorfindet (vergl. oben IV. 1 Absatz 3).

Für gleichartige Gewerbebetriebe desselben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jeder für sich bestehen [Haupt- und Filialgeschäft, Kommandite, Zweigniederlassung], sind gleichfalls besondere Karten aufzustellen.

In Fällen, in denen die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts) nicht zusammenhängen, vielmehr von einander entfernt gelegen sind, ist an beiden Stellen (Wohnung und Geschäftssitz) eine Karte aufzustellen, wie auf der Gewerbekarte zu Ziffer 3 angegeben ist.

Wenn ein Geschäft oder Gewerbebetrieb unter Leitung von zwei oder mehreren Mitinhabern (Compagnons) steht, so ist für jeden eine besondere Karte aufzustellen (Erläuterung auf der Gewerbekarte zu Ziffer 7). Sind jedoch zwei oder mehrere Mitinhaber Mitglieder einer und derselben Haushaltung, so ist für diese nur eine Gewerbekarte aufzustellen, auf welcher indessen die Namen der beiden oder mehreren Mitinhaber anzugeben sind.

4) Erlangung der Gewerbekarten und deren Rücklieferung.

Der Zähler wird den Haushaltungen mit betreffenden Gewerbebetrieben, welche ihm bekannt sind oder bei der Vertheilung der Zählformulare bekannt gegeben

Digitized by Google

werden, die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten zustellen. Hat ein selbständiger Gewerbetreibender vom Zähler keine Gewerbekarte erhalten, oder hat er nicht genug erhalten, so wolle er sich in den Besitz der erforderlichen Anzahl zu setzen suchen.

Die ausgefüllten Gewerbekarten sind mit dem Zählbogen zurückzugeben. Etwaige mangelhafte oder fehlende Karten sind in Gegenwart des Zählers bei der Abholung zu ergänzen oder nachzuholen, bei etwaiger Fristgestattung aber demselben pünktlich zuzustellen.

Digitized by Google

D. u. E. **Deutsches Reich.**

Allgemeine Berufsstatistik vom 5ten Junius 1882.

Anweisungen
für die Zähler und für die Gemeindebehörden (Zählungs-Commissionen).

D. Anweisung für die Zähler.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Dem Zähler liegt ob, die **Zählformulare**, nämlich den **Zählbogen (A)** und die **Gewerbekarte (B)**, mit der **Anleitung zur Ausfüllung derselben (C)** in dem ihm zugewiesenen Zählbezirk auszutheilen.

Der Zählbogen (A) enthält die Formulare für die Erhebung: I. des persönlichen Berufs, II. der landwirthschaftlichen Betriebe, während die Gewerbekarte (B) zur Erhebung der gewerblichen Betriebe dient.

Der Zähler hat die gehörige Ausfüllung der Zählformulare zu überwachen und zu prüfen, dieselbe der Bevölkerung durch Rath und That zu erleichtern oder nöthigenfalls selbst vorzunehmen, sowie die Zählformulare wieder einzusammeln und die Controlliste **(F)** zu führen.

§. 2. Zu diesem Zweck empfängt der Zähler von der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) einen Abdruck dieser Anweisung, welcher die Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungs-Commissionen) beigedruckt ist, eine Controlliste und die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen nebst Anleitungen zu deren Ausfüllung.

§. 3. Der Zähler hat sich aus diesen Zählpapieren, sowie auf sonstige dienliche Weise, über seine Aufgabe zu belehren und, wenn er nicht schon mit den räumlichen, persönlichen und gewerblichen Verhältnissen seines Zählbezirks bekannt ist, mit denselben sich thunlichst vertraut zu machen.

Digitized by Google

§. 4. Die Austheilung der Zählformulare mit der Anleitung ist zwischen Vormittag des 1sten und Mittag des 4ten Junius 1882 vorzunehmen.*)

§. 5. Der Zähler hat in jede Haushaltung (womöglich an den Haushaltungsvorstand selbst) **einen Zählbogen** und **eine Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare** zu geben, sowie die betreffenden Haushaltungen mit gewerblichem Betrieb (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1, 2, 3) mit einer oder nach Bedarf mit mehreren **Gewerbekarten** zu versehen.

Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten ꝛc. sind nach Bedarf zwei oder mehr Zählbogen zuzustellen (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 1 Absatz 3).

Einer Haushaltung gleich zu achten sind einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft. Dieselben sind auch als Haushaltungsvorstände zu erachten, und es gelten für sie überhaupt sinngemäß alle für die Haushaltungen und für die Haushaltungsvorstände gegebenen Vorschriften, Anleitungen und Erläuterungen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer I. 2). Es ist deshalb solchen einzelnen Personen gleichfalls ein Zählbogen mit der Anleitung zur Ausfüllung ꝛc., sowie zutreffenden Falls die erforderliche Zahl von Gewerbekarten zuzustellen.

Reicht der dem Zähler übergebene Vorrath an Zählpapieren nicht aus, so wird er sich zur Ergänzung desselben an die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) wenden.

§. 6. Die Zählbogen sind von dem Zähler auf der Titelseite mit den dort geforderten Ortsbezeichnungen, mit der Bezeichnung des Zählbezirks (A, B, C ꝛc.) und mit laufender Nummer zu versehen, sofern solches nicht bereits von der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) geschehen ist.

Werden in eine Haushaltung mehrere Zählbogen gegeben, so erhalten dieselben gleichlautende Nummern unter Zusatz von a, b, c ꝛc.

Die Gewerbekarten sind vor Abgabe mit dem Buchstaben (der **Litera**) des Zählbezirks und der Nummer des zugehörigen Zählbogens zu versehen. Auf Gewerbekarten, welche in Geschäftssitze gegeben werden, wo Niemand wohnt, und in welche deshalb kein Zählbogen gegeben wird, ist statt der Nummer des Zählbogens zu setzen „ohne Zählbogen" (§. 18).

§. 7. Trifft der Zähler in einer Wohnung Niemand an, dem er die Zählpapiere einhändigen könnte, so wird er dieselben an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nöthigenfalls aber den Besuch wiederholen.

§. 8. Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Zählpapiere kein bewohntes Gebäude und

*) In Mecklenburg-Schwerin wird die Vertheilung am 3ten Junius Abends beendigt sein.

Digitized by Google

in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbständige Person, sowie kein Gewerbebetrieb mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfkessel oder Kraftbetrieb (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1 und 2) übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen die erforderlichen Zählpapiere erhalten, welche in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchthürme, Magazine, Schulgebäude, Gemeindehäuser ꝛc., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinbergshäuser ꝛc.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse ꝛc. innerhalb des Zählbezirks liegen, oder welche dort am Vormittag des 5ten Junius 1882 von der Fahrt über Nacht anlangen, und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelte, Wagen ꝛc., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, Hirten, reisende Handwerker und Schausteller, Markt- und Meßleute ꝛc.), sind die nöthigen Zählpapiere zur Ausfüllung zu geben.

§. 9. Bei den Anstalten ist zu beachten, daß, wenn darin mehrere Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen mit besonderer Haushaltung oder sonstige Haushaltungen wohnen, jede derselben die erforderlichen Zählpapiere erhält.

In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen Wohnung erhalten, aber **jede für sich besondere Hauswirthschaft** führen, ist jede solche Haushaltung ꝛc. mit besonderen Zählpapieren zu versehen, jedoch ist auf der Titelseite des Zählbogens hinter der Nummer desselben die Art der Anstalt anzugeben.

§. 10. Bei der Zählung der Militair- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen ebenso wie andere Anstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militairgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militairpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlocale sind gleichfalls Zählbogen zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 4ten auf den 5ten Junius 1882 dort zubringen, als in dem betreffenden Wachtlocale Anwesende zu behandeln (vergleiche Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 4).

Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in den Zählbogen der Kasernen oder der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. II. 3c).

§. 11. Die Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 5ten Junius 1882 zu beginnen, ununterbrochen fortzusetzen und, wenn irgend thunlich, vor Abend zu beendigen. Sollte indessen die Einsammlung

Digitized by Google

bis Abend nicht möglich sein, so ist dieselbe am 6ten Junius wieder aufzunehmen und nöthigenfalls am 7ten fortzusetzen.

Für die Wiedereinsammlung hat sich der Zähler mit einer Anzahl von Zählformularen, namentlich Gewerbekarten, zum Ersatz und zu nachträglicher Ausfüllung zu versehen.

§. 12. Bei der Wiedereinsammlung hat der Zähler sich nochmals davon zu überzeugen, daß kein bewohntes Gebäude, keine sonstige Aufenthaltsstätte, keine Haushaltung und keine einzelne Person, sowie kein Gewerbebetrieb, für den eine Gewerbekarte auszufüllen ist, von ihm übergangen worden ist. Erforderlichenfalls füllt er für etwa ihm jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen oder einzelne Personen die nöthigen Zählformulare aus.

Die Zählformulare sind bei Empfangnahme sogleich an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen, und dabei bemerkte Auslassungen oder Irrthümer alsbald zu ergänzen und zu berichtigen (vergl. nachstehend §§. 15, 16 und 19). Namentlich ist auch darauf zu achten, daß die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes, beziehungsweise (bei der Gewerbekarte) des selbständigen Gewerbetreibenden oder eines Vertreters derselben auf der Titelseite nicht fehlt.

§. 13. Trifft der Zähler bei der Wiedereinsammlung in einer Haushaltung Niemand an, und sind für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn die ausgefüllten Zählformulare nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die erforderlichen Zählformulare aus, vorbehaltlich der Ersetzung durch etwa vom Haushaltungsvorstand nachgelieferte.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zählungszeit vom **Orte** abwesend, so verfährt er ebenso; im Zählbogen trägt er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Formular I, Verzeichniß B der Abwesenden, ein.

In solcher Weise vom Zähler ausgefüllte Zählformulare sind mit bezüglichem Vermerk und mit der Unterschrift des Zählers zu versehen.

II. Von den Zählbogen.

§. 14. Bei der Vertheilung der Zählpapiere wird der Zähler sich über die Anzahl der für größere Haushaltungen, Gasthöfe und Anstalten erforderlichen Zählbogen durch Nachfrage unterrichten.

Die **Gastwirthe** und die **Vorsteher** von **Herbergen** und anderen **Uebernachtungsstellen** sind aufzufordern, daß sie rechtzeitig für den vollständigen und richtigen Eintrag der bei ihnen vom 4ten auf den 5ten Junius 1882 übernachtenden Personen, sowie der bei ihnen am 5ten Junius Morgens von der Reise über Nacht ankommenden Personen Sorge zu tragen haben, und daß die am 5ten

Digitized by Google

Junius Morgens einkehrenden Personen deshalb zu befragen sind, ob sie in einer Wohnung übernachtet oder die Nacht unterwegs zugebracht haben (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II, 2 Absatz 3).

§. 15. Bei der Prüfung des **Zählbogen-Formulars** I (Seite 2 und 3 des Zählbogens) hat der Zähler besonders zu beachten:

a. daß **alle** 14 Jahr und darüber alten Personen, welche in der Wohnung der Haushaltung und in den dazu gehörigen Nebengebäuden, Stall- und Speicherräumen übernachtet haben oder etwa am Vormittag des 5ten Junius von Reisen ꝛc. angelangt sind (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 2) wirklich und richtig in das Verzeichniß der Anwesenden aufgenommen sind (Spalte 1 und 2 des Zählbogens);

b. daß die Zahl der anwesenden Kinder unter 14 Jahr richtig angegeben ist (Spalte 19 und 20);

c. daß die Spalten 3, 4, 5, 6, 7 für **alle** benannten Personen **ausgefüllt** sind;

d. daß die Berufsangaben in den Spalten 8 und 9, sowie 12 und 13 richtig gemacht sind, und daß daraus der **besondere** Zweig des Handwerks, der Fabrikation, des Bergbaues, des Handels und Verkehrs, des Amts u. s. w. deutlich ersichtlich ist; daß bei Militairpersonen der Beisatz „activ" oder „a. D.", „z. D." oder „pensionirt" sich findet. Insbesondere wird der Zähler darauf halten, daß **allgemeine** Ausdrücke, wie Fabrikant, Beamter, Gesell, Fabrikarbeiter, Arbeiter, Dienstbote, Knecht, Magd und dergleichen durch den erforderlichen Beisatz des Fabrikzweigs, des Amts, des Handwerks, der Art der Arbeitsthätigkeit (bei Dienenden, ob für häusliche, landwirthschaftliche oder andere möglichst genau zu bezeichnende gewerbliche Dienste) u. s. w. ergänzt, und daß die geschäftliche Stellung oder das Dienstverhältniß jeweils angegeben, auch bei Personen, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft, (für einen Verleger, Kaufmann, für ein Magazin ꝛc.) arbeiten, in Spalte 9 bezw. 13 die Bezeichnung „z. Haus f. fremde Rechn." gesetzt ist. Der Ausdruck „Wittwe" oder bloß „selbstständig" oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nicht als Angabe des Berufs in den Spalten 8, 12 oder 16 gebraucht werden;

e. daß bei **allen** Personen, welche ein Gewerbe der in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" unter Ziffer IV. 2 bezeichneten Art **selbstständig** (Erläuterungen auf dem Zählbogen lit. d. 1 und 2) betreiben oder als selbstständig betreibend zu erachten sind, in den Spalten 10 und 11 für den Hauptberuf und in den Spalten 14 und 15 für

Digitized by Google

den Nebenberuf das Wort **Ja** oder **Nein** sich vorfindet; daß dies Wort in den bezeichneten Spalten auch dann nicht fehlt, wenn das Gewerbe ohne äußerlich kenntliche Gewerbeeinrichtungen und in bescheidenen Verhältnissen selbstständig ausgeübt wird (z. B. bei Personen, welche, ohne Gehülfen eines Anderen zu sein, in der Behausung ihrer Kunden für Lohn arbeiten, wie solches bei Näherinnen, Wäscherinnen, Plätterinnen, Schneidern, Schustern und manchen anderen Gewerbetreibenden vorkommt, oder welche in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremden Geschäfts arbeiten); daß aber bei allen anderen Personen die Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15 unausgefüllt geblieben sind. Wenn mehrere gewerbliche Nebenberufe **selbstständig** ausgeübt werden, so soll für jeden derselben die Antwort mit Ja oder Nein in den genannten Spalten enthalten, und deutlich zu erkennen sein, auf welchen Nebenberuf jede Antwort sich bezieht;

f. daß für solche Personen, welche, soweit ihm bekannt, früher einen Beruf ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters, in Folge einer Verletzung oder Krankheit überhaupt nicht mehr oder nur noch nebensächlich erwerbsthätig sind, d. h. **erwerbsunfähig geworden** sind, in Spalte 16 der früher ausgeübte Beruf nebst Stellung im Beruf angegeben und ebenso, daß daselbst bei **allen** Wittwen Beruf und Berufsstellung für den (letzt-) verstorbenen Ehemann verzeichnet ist;

g. daß für diejenigen Personen, welche nach der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" Ziffer II. 4 als **vorübergehend anwesende** kenntlich zu machen sind, die Spalte 17, und wenn dort mit Ja geantwortet ist, auch die Spalte 18 ausgefüllt ist (hierfür sind besonders auch die Einträge in Spalte 3 zu vergleichen, da aus denselben in der Regel zu entnehmen ist, ob eine Person als **vorübergehend anwesend** zu gelten hat);

h. daß alle diejenigen Mitglieder der Haushaltung, welche aus einer der in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" unter II. 3 a, b, c angegebenen Veranlassungen aus derselben **vorübergehend abwesend** sind, in dem Verzeichniß B sich vorfinden.

§. 16. Bei der Prüfung des **Zählbogen-Formulars** II (auf Seite 4 des Zählbogens) ist besonders darauf zu sehen, daß bei keiner Haushaltung die Beantwortung der **Hauptfrage** fehlt, und daß im Fall der Bejahung unter „**Nebenfragen**" die entsprechenden Angaben in den Spalten des Formulars gemacht sind; ferner, daß kein landwirthschaftlicher Betrieb und kein landwirthschaftliches Grundstück bei der Zählung übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht ist (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer III. 2 a—e). Wenn von **einer** Haushaltung

Digitized by Google

(Anstalt) mehrere Zählbogen aufgestellt werden (§. 5 Abs. 2), so muß auf dem zweiten und den ferneren (durch den Zusatz von b, c u. s. w. zur Nummer bezeichneten) Zählbogen das Formular II durchstrichen sein (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer III. 1 Absatz 4).

Auch ist zu prüfen, ob die Angaben über den selbständigen Landwirthschaftsbetrieb im Zählbogen-Formular I und über die Bewirthschaftung einer landwirthschaftlichen Fläche im Zählbogen-Formular II übereinstimmen. Da, wo im Formular II die Hauptfrage bejaht ist, muß im Formular I beim Haupt- oder beim Nebenberuf mindestens **ein** Mitglied der Haushaltung als selbstständig Landwirthschaft treibend bezeichnet sein, und da, wo im Formular I ein Mitglied der Haushaltung als selbstständig Landwirthschaft treibend bezeichnet ist, muß im Formular II die Hauptfrage bejaht werden. Hiernach sind etwaige Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen. In Ausnahmefällen (z. B. bei zeitweiliger Pachterledigung, durch Todesfall herbeigeführten Verhältnissen, wenn ein selbstständig Landwirthschaft Treibender verschiedene Wohnsitze hat ꝛc.) ist ein erläuternder Zusatz zu machen.

III. Von den Gewerbekarten.

(Vergl. die Anweisung für die Gemeindebehörden [Zählungs-Commissionen] §. 6 Absatz 3 und 4.)

§. 17. Gewerbekarten sind nur in solche Haushaltungen zu geben, in denen sich selbstständige Gewerbetreibende der fraglichen Art und Beschaffenheit (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV 1 und 2) befinden, bezw. in denen oder von denen aus betreffende Gewerbebetriebe ausgeübt werden. Für jeden solchen Gewerbetreibenden (mit Ausnahme der Fälle, wenn zwei oder mehr selbstständige Gewerbetreibende Mitinhaber eines und desselben Geschäfts und zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind, oder wenn ein selbstständiger Gewerbetreibender nur vorübergehend anwesend ist und anderswo eine ständige Wohnung hat), bezw. für jeden solchen Gewerbebetrieb ist eine besondere Gewerbekarte zu verabfolgen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV, 3 und 4).

Der Zähler hat deshalb, soweit er über die gewerblichen Verhältnisse nicht schon genau unterrichtet ist, oder gewerbliche Anlagen, Einrichtungen oder Aufschriften (Schilder) nicht schon äußerlich kund geben, daß ein solcher Gewerbetreibender oder ein solcher Gewerbebetrieb vorhanden ist, bei der Vertheilung der Zählpapiere bezügliche Nachfrage zu halten.

Dabei wird er darauf aufmerksam sein und nöthigenfalls die Gewerbetreibenden darauf hinweisen, daß auch solche Betriebe hierher gehören, welche, wenn schon nicht gegenwärtig, doch **in der Regel** Gehülfen oder Arbeiter beschäftigen, oder Dampfkessel oder Kraftmaschinen verwenden. An solche Haushaltungen wird er nach Bedarf eine oder zwei Gewerbekarten abgeben.

Digitized by Google

Bleiben zunächst Zweifel, ob ein Gewerbebetrieb überhaupt zum Eintrag in eine Gewerbekarte geeignet ist oder mehrere Gewerbezweige in sich vereinigt, für welche getrennte Karten aufzustellen sind, so wird der Zähler vorbehaltlich der späteren Prüfung eine oder mehrere Karten hinterlassen.

Wo ihm irgend Anlaß vorzuliegen scheint, wird derselbe auf die Vorschriften bezüglich der Gewerbekarten besonders aufmerksam machen, dieselben erläutern und sich zur Nachlieferung von Karten bereit erklären, wenn sich bei näherer Einsicht ein Bedarf oder Mehrbedarf daran ergeben sollte.

§. 18. Gelangt der Zähler an einen Gewerbebetrieb (Geschäftssitz, selbstständige Betriebsstätte, Unternehmung, Gewerbsanlage), welcher mit der Wohnung des Inhabers oder Geschäftsleiters nicht zusammenhängt, vielmehr davon entfernt liegt, so hat er in diesen Gewerbebetrieb (an den Inhaber, Geschäftsleiter ꝛc. oder einen Vertreter oder die darin wohnende Haushaltung) eine Gewerbekarte abzugeben, indem er darauf aufmerksam macht, daß nach Ziffer 3 der Gewerbekarte für den Betrieb eine doppelte (eine theilweise und eine vollständige) Ausfüllung stattzufinden hat.

Wo bekannt oder kenntlich ist, daß Mitinhaber vorhanden sind, ist unter Hinweis auf Ziffer 7 der Gewerbekarte auf das ähnliche Verfahren aufmerksam zu machen.

§ 19. Auch bei der Wiedereinsammlung der Zählformulare wird sich der Zähler vergewissern, daß kein Fall, in dem eine Gewerbekarte auszufüllen ist, unberücksichtigt bleibt, und ihm die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten ausgefüllt zukommt.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die Angaben in Spalte 10/11 und 14/15 des Zählbogen-Formulars I mit der Anzahl der Gewerbekarten übereinstimmen. Es müssen nämlich bei richtiger Behandlung in der Regel für jede Haushaltung so viele Gewerbekarten vorhanden sein, als in den Spalten 10/11 und ebenso in den Spalten 14/15 des Zählbogen-Formulars I in **einer** der beiden zusammengehörigen Spalten oder in **beiden auf gleicher Linie** mit „Ja" geantwortet wird. Stimmt diese Zahl nicht, so ist zu untersuchen, ob etwa eine Angabe mit „Ja" im Zählbogen irrthümlich ist, oder ob im Zählbogen ein Gewerbe oder ein „Ja" nachzutragen, oder eine weitere Gewerbekarte anzulegen ist u. s. w.

Sodann ist zu prüfen, ob die Ausfüllung der Anleitung gemäß und, soweit sich beurtheilen läßt, richtig vorgenommen ist; insbesondere ist auch darauf zu sehen, ob nicht etwa **eine** Karte Angaben über **verschiedene** Arten von Gewerben enthält, für welche **getrennte** Angaben zu machen sind, ob überhaupt die Karten für gemischte Betriebe, für Mitinhaber und für von der Wohnung des Inhabers getrennt gelegene Betriebe vorschrifts- und sachgemäß aufgestellt sind. Dabei ist zu

Digitized by Google

berücksichtigen, daß, wenn mehrere Mitinhaber desselben Gewerbebetriebs im Zählbezirk wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur **eine vollständig** ausgefüllt sein darf, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geschäftssitz **beide** seinem Zählbezirk angehören, gleichfalls keine doppelte **vollständige** Ausfüllung vorliegen darf. Wohnen Mitinhaber in anderen Zählbezirken, so ist die weitere Controle der betreffenden Karten der Gemeindebehörde [Zählungs-Commission], bezw. der statistischen Centralstelle vorbehalten.

§. 20. Etwaige Anstände und Zweifel sind sogleich bei der Wiedereinsammlung zu erledigen, und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen auf den Gewerbekarten und in den Zählbogen vorzunehmen.

Sind aus den angegebenen oder sonstigen Gründen weitere Gewerbekarten, oder sind für eine vorhandene Karte getrennte Karten aufzustellen, so ist die Ausfüllung derselben, nöthigenfalls vom Zähler selbst auf Grund der erlangten Auskunft, sogleich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen die sofortige Erledigung eines Anstandes nicht möglich sein oder das Geschäft des Einsammelns zu sehr aufhalten, so kann der Zähler für die Ablieferung der ergänzten, berichtigten oder neu aufgestellten Karten eine Frist — jedoch nicht über drei Tage hinaus — gewähren.

IV. Von der Controlliste und der Ablieferung der Zählpapiere.

§. 21. Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählformulare führt der Zähler ein Verzeichniß, die sog. **Controlliste**, nach dem Muster F.

§. 22. In diese Liste verzeichnet der Zähler bei der Vertheilung in angemessener Reihenfolge **alle Gebäude** seines Zählbezirks, unter Angabe der Hausnummer oder ähnlicher Zeichen und der Art (ob Wohnhaus, Fabrik, Lagerhaus ꝛc.), und zwar sowohl der eigentlichen Wohngebäude, als auch der Gebäude, welche ganz oder hauptsächlich anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen (wie Kirchen, Schul- und Rathhäuser, Amts-, Gerichts-, Sammlungs-, Fabrikgebäude, sowie Lagerhäuser, Scheunen, Ställe, Schuppen ꝛc.). Nebengebäude (angebaute und freistehende) gelten jedoch als zum Hauptgebäude gehörig und werden nicht besonders angegeben.

Werden Zählformulare in Aufenthaltsstätten oder Obdache, welche keine eigentliche Gebäude sind, gegeben, so sind diese nach ihrer Art zu nennen (Schiff, Baracke, Arbeiterhütte, Schaubude, Zelt, Wagen ꝛc.)

Neben jedem Gebäude verzeichnet der Zähler die Namen, sowie Stand oder Beruf der Haushaltungsvorstände und einzelnen Personen, an oder für welche er Zählformulare abgiebt. Dabei sind die Namen derjenigen Haushaltungsvorstände und einzelnen Personen, welche zusammen in **einem** Gebäude wohnen, mit

Digitized by Google

einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß sich für jedes Gebäude deutlich erkennen läßt, welche Haushaltungen ꝛc. dasselbe bewohnen.

Auch Geschäftssitze, in oder bei denen Niemand wohnt, und in welche deshalb nur Gewerbekarten gegeben werden, sind, unter Angabe von Namen und Wohnung des Inhabers, in der Controlliste bei dem betreffenden Gebäude zu verzeichnen. (In diesem Falle wird in den Spalten 5 bis 9 nur ein wagerechter Strich oder Punkt, in Spalte 13 eine bezügliche Bemerkung gesetzt.)

§. 23. Bei der Wiedereinsammlung vergleicht der Zähler die ihm übergebenen Zählformulare mit seinen früheren Einträgen in die Controlliste, ergänzt oder berichtigt wo nöthig die letzteren oder veranlaßt die darnach erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen der Zählformulare.

§. 24. In die letzte Spalte der Controlliste werden Bemerkungen über außergewöhnliche und unregelmäßige Vorkommnisse eingetragen, z. B. und namentlich:

in Betreff nachträglich ausgestellter und nicht an rechter Stelle eingereihter oder unnöthig gewordener Zählformulare;

wenn Zählformulare zur Besorgung für eine Haushaltung übergeben werden, in der bei der Vertheilung Niemand angetroffen wird;

darüber, daß alle Mitglieder der Haushaltung zur Aufnahmezeit abwesend sind;

daß ein Wohnhaus zur Zeit unbewohnt ist;

daß eine Hausnummer in der Reihenfolge ausfällt oder lediglich einer Baustelle entspricht;

daß der Sitz eines Gewerbebetriebes (Geschäfts) von der Wohnung des Inhabers ꝛc. entfernt liegt, oder umgekehrt, daß der Geschäftssitz mit der Wohnung nicht zusammenhängt, und wo die Wohnung oder das Geschäft liegt;

wem Gewerbeanlagen oder Betriebsstätten, die keinen selbstständigen Betrieb darstellen (wie Lagerhäuser, Arbeitsplätze ꝛc.), gehören, und dergl. m.

§. 25. Nach vollendeter Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler dieselben zu Hause nochmals eingehend zu prüfen und die sich als nöthig ergebenden Aufklärungen, Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken. Wenn solches nicht schon bei der Wiedereinsammlung geschehen, so ist nunmehr die Zahl der anwesenden und der mit Namen aufgeführten abwesenden Personen jeder Haushaltung in die Spalten 6 und 7, diejenige der vorübergehend Anwesenden, welche anderswo eine Wohnung haben, in Spalte 8 der Controlliste einzusetzen, und sind in den Spalten 9 bis 12 die in der Ueberschrift geforderten

Digitized by Google

Angaben aus dem Zählbogen-Formular II, bezw. über die Zahl der Gewerbekarten zu machen.

Die Einträge in den Spalten 11 und 12 sind dabei nochmals darauf zu prüfen, ob die Zahl der (vollständig oder nur theilweis) ausgefüllten Gewerbekarten mit der Zahl der einfachen bezw. doppelten „Ja" in den Spalten 10/11 und 14/15 des Zählbogen-Formulars I stimmt.

Ferner hat der Zähler die Summen der Einträge in den Spalten 6 bis 12 zu ziehen, die Zahl der Haushaltungen auszuzählen und in Spalte 5 einzutragen, die Controlliste (auf der Titelseite) durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen und dieselbe nebst den ausgefüllten Zählformularen (welche nach den Nummern der Zählbogen so zu ordnen sind, daß für jedes Gebäude und jede Haushaltung die verschiedenen Formulare zusammenliegen) und nebst den nicht ausgefüllten Zählformularen der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) bis spätestens den 12ten Junius 1882 zu übergeben, wobei er auch auf Erfordern Aufklärung bezüglich der Einträge in den Zählformularen und in der Controlliste ertheilen wird.

Digitized by Google

E. Anweisung für die Gemeindebehörden und Zählungs-Commissionen.

§. 1. Die Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe, erfolgt gemeindeweise, und die Ausführung derselben liegt der Gemeindebehörde ob.

§. 2. Der Gemeindebehörde bleibt überlassen, unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit, aus ihren Mitgliedern unter Zuzug geeigneter, namentlich mit den gewerblichen Verhältnissen des Gemeindebezirks bekannter Personen, hierfür eine besondere **Zählungs-Commission** oder, in großen Gemeinden, mehrere Zählungs-Commissionen einzusetzen.

Die zugezogenen Commissionsmitglieder sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten.

§. 3. Die Erhebung (Zählung) ist nach örtlich abgegränzten Bezirken **(Zählbezirken)** vorzunehmen. Kleine Gemeinden brauchen jedoch hierfür nicht weiter eingetheilt zu werden und bilden nur **einen** Zählbezirk.

Für die Eintheilung in Zählbezirke ist die Bevölkerungszahl und die örtliche Beschaffenheit (zusammenhängende oder zerstreute Lage der Gebäude oder Wohnplätze, ebene oder gebirgige Gegend, Zustand der Wege ꝛc.) maßgebend, und sind die Bezirke so abzugränzen*), daß die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare innerhalb je eines Tages bewirkt werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, einem Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen.

---

*) Für den Fall, daß zum Zweck der Verarbeitung des Zählmaterials Gemeindetheile für sich einen besonderen Zählbezirk bilden oder in mehrere Zählbezirke getheilt werden müssen, wird der Gemeindebehörde von der Bezirks-Verwaltungsbehörde hierüber Anweisung zugehen.

Digitized by Google

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf-, Krankenanstalten ꝛc.) sind zweckmäßig zu einem besonderen Zählbezirk zu machen. Wegen der Vornahme der Erhebung in solchen Anstalten wird sich die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) mit der Militärbehörde bezw. dem Anstaltsvorsteher oder dessen Vertreter benehmen.

Die Zählbezirke sind durch Bezeichnung mit laufenden Buchstaben (A., B., C. ꝛc.) zu unterscheiden.

§. 4. Für jeden Zählbezirk ist ein **Zähler** zu bestellen, dem die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare (§. 5) obliegt.

Die Zähler werden von der Gemeindebehörde oder Zählungs-Commission aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen ernannt; dieselben sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

Es ist rechtzeitig für die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung freiwilliger Kräfte, Sorge zu tragen.

§. 5. Die Erhebung erfolgt durch schriftliche Selbstangabe der Bevölkerung bezw. der Haushaltungsvorstände und selbstständigen Gewerbetreibenden.

Für die Eintragung dienen die **Zählformulare**: der **Zählbogen** (A.) und die **Gewerbekarte** (B.), mit der **Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare** (C.).

Als Vorschrift und Anhalt für die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung dienen außer **dieser Anweisung** (E.) die derselben vorgedruckte **Anweisung für die Zähler** (D.).

Für die von dem Zähler zu machenden Aufzeichnungen ist die **Controlliste** (F.), für die von der Gemeinde im Ganzen zu machenden Angaben der **Gemeindebogen** (G.) bestimmt.

§. 6. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) hat sich mit sämmtlichen im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten **Zählpapieren** bekannt zu machen und deren Inhalt bei der Anordnung und Vornahme der Erhebung zu berücksichtigen.

Sie wird dabei erwägen, daß es sich bei der Erhebung nicht **allein** darum handelt, **Zahl, Eigenschaften** und insbesondere die **Berufsverhältnisse** der Bevölkerung (Formular I auf Seite 2 und 3 des Zählbogens) möglichst genau zu

Digitized by Google

ermitteln, sondern, daß es wesentlich auch darauf ankommt, Zahl und Art der **landwirthschaftlichen** und **gewerblichen** Betriebe (Geschäfte, Unternehmungen) kennen zu lernen. Für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe ist das Formular II, auf der 4. Seite des Zählbogens, bestimmt. Es ist darauf zu achten, daß für jeden landwirthschaftlichen Betrieb (gesondert getriebene Wirthschaft), ohne Auslassungen und ohne Doppelzählungen, dies Formular ausgefüllt wird, und daß solches auch für diejenigen Personen geschieht, welche ohne eigentliche landwirthschaftliche Einrichtungen (wie Scheune, Stall, Geräth) eine Bodenfläche landwirthschaftlich bewirthschaften oder den Ertrag der von ihnen verwalteten Grundstücke auf den Schnitt verkaufen.

Dem Zweck einer Ermittelung der Gewerbebetriebe dienen neben den Angaben über den Beruf in den Spalten 8/9 und 12/13 des Zählbogen-Formulars I, die Angaben in den Spalten 10/11 und 14/15 daselbst und die Gewerbekarte. Mit Rücksicht darauf, daß oftmals ein Geschäft **mehrere** Inhaber hat, daß ein Gewerbebetrieb nicht selten in einem von der Wohnung des Inhabers getrennt oder entfernt gelegenen Geschäftssitz oder Geschäftslokal ausgeübt wird, daß ein Inhaber mehrere gleichartige Unternehmungen an verschiedenen Stellen oder Orten haben kann, und daß in einem Geschäft mehrere Gewerbe oder Gewerbszweige betrieben werden können, bedarf es besonderer Sorgfalt und Umsicht, damit einerseits keine Auslassungen, andererseits keine Doppelzählungen vorkommen.

Die Gemeindebehörden (Zählungs-Commissionen) werden deshalb die Zähler und, soweit thunlich, die Bevölkerung durch Aufklärung, Auskunft und in etwa sonst nöthig werdender Weise unterstützen, und sich die Prüfung und nöthigenfalls die Ergänzung und Berichtigung der in den Zählformularen gemachten Angaben angelegen sein lassen. Für diese Zwecke empfiehlt es sich, die vorhandenen Uebersichten der Bewohner und Geschäfte in Adreßbüchern, Gewerbe-, Handels-, Steuer- und anderen Verzeichnissen zu benutzen und zu vergleichen. Namentlich ist darauf zu achten, daß auch diejenigen Geschäfte oder Gewerbebetriebe zur Aufnahme gelangen, deren Inhaber oder Geschäftsleiter abwesend ist, oder nicht bei dem Geschäftssitz oder überhaupt nicht im Orte wohnt, oder welche zur Zeit feiern oder stille stehen, oder welche nicht in Privatbesitz sind, sondern einer Gesellschaft oder Genossenschaft, einem Verein, dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft ꝛc. gehören. Auch ist darauf besonders zu achten, daß solche Personen in dem Zählbogen-Formular I als selbstständige Gewerbetreibende erscheinen, welche ohne äußerlich kenntliche Gewerbeeinrichtungen und in bescheidenen Verhältnissen für eigene Rechnung oder, ohne daß sie Gehülfen eines Andern oder Dienstboten sind, in der Behausung ihrer Kunden für Lohn arbeiten, wie es öfters von allein stehenden Handwerkern, Näherinnen u. s. w. geschieht, oder welche ihr

Digitized by Google

Gewerbe in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremden Geschäfts (Verlegers, Kaufmanns, Magazins ꝛc.) ausüben.

§. 7. Die erforderlichen Zählpapiere gehen der Gemeindebehörde seitens der Bezirks-Verwaltungsbehörde zu. Es ist alsbald nach Eingang der Sendung zu prüfen, ob diese dem Bedarf wirklich entspricht. Im Fall sie ungenügend erscheint, ist der Mehrbedarf der Bezirksbehörde behufs Ergänzung, unter Ausführung des Grundes, unverzüglich anzugeben. Auch bei etwa später sich herausstellendem Mehrbedarf an Zählpapieren ist die Bezirksbehörde (geeigneten Falls zuvor eine Nachbargemeinde, die mit überzähligen Exemplaren aushelfen könnte) um die erforderliche Nachlieferung anzugehen.

§. 8. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) hat thunlichst dafür zu sorgen, daß die Zähler wohl unterrichtet über ihre Aufgabe, über die Oertlichkeit ihres Zählbezirks und über die fraglichen persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Bewohner an ihr Geschäft gehen.

Insbesondere sind jedem Zähler rechtzeitig ein Abdruck dieses Bogens — die Anweisung für die Zähler und die Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungs-Commissionen) enthaltend — eine Controlliste und die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen und Anleitungen zur Ausfüllung derselben zu übergeben.

Der Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) bleibt überlassen, die Zählformulare zuvor mit den vorgeschriebenen Ortsbezeichnungen, mit dem Buchstaben (der Litera) des Zählbezirks und der Nummer des Zählbogens zu versehen oder diese Einträge dem Zähler zu übertragen (Anweisung für die Zähler §. 6).

§. 9. Die Vertheilung der Zählformulare soll in der Zeit vom 1sten Junius Vormittags bis 4ten Junius Mittags 1882 erfolgen*), die Einsammlung am 5ten Junius Mittags beginnen und, wenn nöthig, am 6ten Junius fortgesetzt, jedenfalls aber am 7ten Junius beendet werden. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) hat darüber zu wachen, daß die Zähler und die Bevölkerung diese Zeitbestimmungen einhalten. Es empfiehlt sich übrigens, dahin zu wirken, daß die Wiedereinsammlung

*) In Mecklenburg-Schwerin wird die Vertheilung am 3ten Junius Abends beendigt sein.

Digitized by Google

der Zählformulare thunlichst beschleunigt und, wo möglich, am 5ten Junius schon beendigt werde (um Sicherheit zu gewinnen, daß die Ausfüllung wirklich nach dem Stande vom 5ten Junius erfolgt). Rückständige Ablieferer sind zur schleunigen Zurückgabe der ausgefüllten Formulare anzuhalten. In einzelnen Fällen kann indessen ausnahmsweise der Zähler für die Ablieferung der Gewerbekarten eine kurze (bis dreitägige) Frist gewähren (Anweisung für die Zähler §. 20).

§. 10. Wenn die Gemeinde als solche unmittelbar landwirthschaftliches Gelände (Aecker, Wiesen ꝛc.) bewirthschaftet (deren Frucht und Grauswuchs z. B. auf dem Halm verkauft wird), oder Gewerbe (z. B. Gasanstalt, Wasserwerk, Mühle u. s. w.) betreibt, so hat die Gemeindebehörde darüber zu wachen und eventuell dafür zu sorgen, daß die betreffenden Aufseher, Verwalter u. s. w. die erforderlichen Angaben in einem Zählbogen bezw. einer Gewerbekarte machen. Wenn die Angaben aber nicht in dieser Weise erfolgen oder nicht erfolgen können, so sind seitens der Gemeindebehörde besondere Zählformulare darüber aufzustellen und auszufüllen.

§. 11. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) wird darauf halten, daß die Zähler die wiedereingesammelten Zählformulare nach vorgenommener Prüfung und die ausgefüllte Controlliste ihr bis zum 12ten Junius 1882 einliefern.

Sie wird sodann selbst nicht nur die Zählformulare, sondern auch, unter Vergleichung mit denselben, die Controllisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge prüfen und, wenn sie dabei auf Zweifel stößt oder Mängel entdeckt, die erforderlichen Aufklärungen, Ergänzungen und Richtigstellungen alsbald herbeiführen. Bei Prüfung der Gewerbekarten wird sie auch darauf achten, daß wenn mehrere Mitinhaber desselben Gewerbebetriebs im Gemeindebezirk wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur **eine vollständig** ausgefüllt ist, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geschäftssitz **beide** dem Gemeindebezirk angehören, gleichfalls keine doppelte **vollständige** Ausfüllung vorliegt (vergl. Anweisung für die Zähler § 19 Absatz 3).

Etwa erforderlich werdende Ergänzungen und Berichtigungen sind stets auf den Stand vom 5ten Junius zu beziehen.

§. 12. Nach vorgenommener Prüfung hat die Gemeindebehörde (Zählungs-Commission) auf dem **Gemeindebogen** (G.) die verlangten Einträge und Sum-

Digitized by Google

mirungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu bestätigen.

Die geprüften Zählformulare und Controllisten sind sodann, nach Zählbezirken und Nummern geordnet (§. 25 Absatz 3 der Anweisung für die Zähler), nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Verpackung sobald als thunlich, für Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern aber längstens bis zum 22sten Junius, für größere Gemeinden längstens bis zum 5ten Julius 1882, an die Bezirks-Verwaltungsbehörde einzusenden.

Digitized by Google

F.

Allgemeine Be

Staat: .....

Bezirk (Kreis, Bezirksamt ꝛc.): .....

Nähere Bezeichnung und Begrenzung de

für den Zähler Herrn .....

Zurückgegeben mit der Versicherung, d
genannten Zählbezirks ordnungsgemäß vorgenor

Tag der Rückgabe: ..... Junius

Bezeichnung der Gebäude und Aufenthaltsstätten.			Name und Stand der Haushaltungsvorstä bezw. Bezeichnung der Geschä sitze, an oder für welche Zählpapiere abgegeben wurden
Angabe der Lage nach Straße ꝛc.	Art des Gebäudes oder der Aufenthaltsstätte (W. Wohnhaus).	Hausnummer oder sonstige Bezeichnung.	
1.	2.	3.	4.

Müller, F

N. Mauser wohnt
Schloßstraße 24.
auf Arbeit abwesend.

unbewohnt.
für Cigarrenfabrikant
Leutholb in Neustadt.

gehört Kaufm. Müller.
Gewerbekarte unnöthig,
weil vorübergehend
anwesend und anders-
wo wohnhaft.
Zählbogen-Formular II
zugleich für Vorwerk.

steht gegenwärtig still;
gehört A. Weber,
Königsstr. 7.
nachträglich ausgefüllter
Zählbogen.

Digitized by Google

Deutsches Reich.

rufsstatistik vom 5ten Junius 1882.

..... Gemeinde: .....

..... Zählbezirk Lit. .....

s Zählbezirks: .....

Controlliste

..... über die ausgetheilten und wieder eingesammelten Zählpapiere.

aß ich die Vertheilung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Zählpapiere des oben-
nmen habe.

s 1882. Unterschrift des Zählers: .....

› nde, ifts- die	Laufende Nummer der Zählbogen.	Zählbogen. Formular I. Anzahl der eingetragenen Personen. anwesende (einschließlich Kinder in Spalte 19 u. 20).	benannte abwesende (ohne Kinder in Spalte 19 u. 20).	Zahl der Einträge mit Ja in Spalte 17.	Formular II. Durch 1 anzugeben, daß die Hauptfrage mit Ja beantwortet ist.	Zahl der Gewerbekarten. Ausgegeben.	Ausgefüllt zurückgeliefert (einschl. der bei der Einsammlung ausgefüllten).	Außerdem nachträglich ausgestellt.	Bemerkungen.
	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Beispiele von Einträgen.

	7	1	—	1	1	1	—	

Digitized by Google

№ 9.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 8. April 1882.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 7. Verordnung, betreffend einen Zusatz zu dem revidirten Contributions-Edict vom 18. Junius 1874. № 8. Verordnung zur Abänderung der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20. August 1879. № 9. Verordnung, betreffend die Anwendung der Verordnung vom 8. April 1869 zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domainen auf die Hypothekenbücher in den Domainen.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend gerichtliche Erbbescheinigungen in der freien und Hansestadt Lübeck. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen Grabow-Dömitz, Ludwigslust-Eldena und Grabow-Lenzen. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der alten Landstraße von Gadebusch nach Rehna. (3) Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Landstraßen Boizenburg-Zarrentin und Wittenburg-Büchen. (4) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Julius 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben. — Berichtigung.

I. Abtheilung.

(№ 7.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie folgt:

Digitized by Google

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A des revidirten Contributions-Edictes vom 18ten Junius 1874, welche nach §. 55 sub II, 2 desselben von den edictmäßigen Steuern, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen und der Gewerbesteuer, befreit sind, werden

1) das Special-Raths-Wittwen-Stift in Teterow,

2) das Eckhoff'sche Legat zur Unterstützung unverheiratheter unbemittelter Lehrerinnen in Wismar,

3) die Stiftung für jüdische Waisenknaben in Schwerin, und

4) die Clara-Stiftung bei der Kirche zu Lichtenhagen

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 1sten April 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
einen Zusatz zu dem revidirten Contributions-Edict vom 18ten Junius 1874.

(№ 8.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen zur Abänderung der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20sten August 1879 was folgt:

Digitized by Google

Art. 1.

Die §§. 24 und 25 der Gerichtsvollzieher-Ordnung vom 20sten August 1879 erhalten die nachstehende Fassung:

§. 24.

Für die sonstigen Amtshandlungen, welche von den Gerichtsvollziehern in Folge von Amts wegen ergangener Anordnung vorgenommen werden, insbesondere auch für die im §. 19 bezeichneten Geschäfte, haben die Gerichtsvollzieher Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 25.

Die den Gerichtsvollziehern in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen entstandenen baaren Auslagen werden denselben am Schlusse eines jeden Vierteljahres nach näherer Festsetzung durch Unser Justiz-Ministerium in der Weise erstattet, daß die Schreibgebühren ungefähr zu fünf Zehntheilen, die baaren Auslagen, welche nicht zu den Reisekosten und Schreibgebühren gehören, zum vollen Betrage vergütet werden, und an Stelle der tarifmäßigen Reisekosten eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessene Vergütung für die entstandenen Unkosten, jedoch der Regel nach nicht mehr als sieben Zehntheile des tarifmäßigen Betrages, gewährt wird.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auf die Festsetzung einer Entschädigung für die baaren Auslagen in Strafsachen entsprechende Anwendung.

Art. 2.

Die Bestimmungen des Artikel 1 treten vom 1sten Julius d. J. ab in Kraft.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten April 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung
zur
Abänderung der Gerichtsvollzieher-Ordnung
vom 20sten August 1879.

Digitized by Google

(№ 9.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen in Veranlassung entstandener Zweifel hiermit,

daß die Verordnung vom 8ten April 1869 zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund und Hypothekenbücher in den Domainen (Reg.-Bl. 1869, No. 30) auch auf die im §. 1 der transitorischen Bestimmungen zur Gesetzgebung über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Domainen vom 2ten Januar 1854 (Beilage IV zu No. 2 des Reg.-Bl. 1854) erwähnten Hypothekenbücher zur Anwendung kommen soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten April 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
Anwendung der Verordnung vom 8ten April 1869 zur Ergänzung des Gesetzes über die Grund- und Hypothekenbücher in den Domainen auf die Hypothekenbücher in den Domainen.

II. Abtheilung.

(1) In Verfolg der Bekanntmachung vom 9ten März 1880, betreffend die obrigkeitlichen Zeugnisse über Erbfälle in der freien und Hansestadt Lübeck (Reg.-Bl. 1880, No. 9) bringt das unterzeichnete Ministerium hierdurch zur allgemeinen Kenntniß,

Digitized by Google

daß nach dem von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck mitgetheilten Lübeckischen Gesetze vom 25sten März 1882, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinungen von dem dortigen Amtsgerichte für gesetzliche Erben eines Erblassers, welcher zur Zeit des Todes seinen Wohnsitz im Lübeckischen Staatsgebiet gehabt hat, eine Erbbescheinigung und in dem Falle, daß in der letztwilligen Verfügung eines zur Zeit seines Todes im Lübeckischen Staate domicilirten Erblassers die Erben oder sonstigen Berechtigten nicht mit der zur Beschaffung der Legitimation erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet sind, eine ergänzende Bescheinigung ausgestellt wird.

Auf Grund solcher Bescheinigung kann im Lübeckischen Staatsgebiete die Eintragung, Tilgung oder Umschreibung von Rechten oder Verpflichtungen des Erblassers in öffentlichen Büchern, insbesondere im Hypothekenbuche und im Schiffsregister bewirkt werden.

Schwerin am 4ten April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

---

(2) Die Landstraßen von Grabow nach Dömitz, von Ludwigslust nach Eldena und von Grabow nach Lenzen — VII a, VIII g und VII b des Wegeverzeichnisses vom 12ten Mai 1829 — werden als solche aufgehoben, bleiben jedoch als Communicationswege fernerhin von Bestand.

Schwerin am 28sten März 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Wetzell.

---

(3) Die alte Landstraße von Gadebusch nach Rehna — XXXI d des Wegeverzeichnisses vom 12ten Mai 1829 — welche zum größeren Theile thatsächlich nicht mehr besteht, wird auch rechtlich als solche aufgehoben.

Digitized by Google

Die Strecke derselben von Jarmstorf bis zur Schwerin-Lübecker Chaussee bleibt aber als Communicationsweg von Bestand.

Schwerin am 29sten März 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(4) Die Landstraßen von Boizenburg über Granzin, Valluhn nach Zarrentin und von Wittenburg über Waschow, Valluhn u. s. w. nach Büchen — I f und IV c des ductus viae vom 12ten Mai 1829 — werden unter Umwandlung der noch bestehenden Strecken derselben in Communicationswege aufgehoben.

Schwerin am 30sten März 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(5) Unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 22sten Julius v. J. (Reg.-Bl. No. 18), betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1sten Julius 1881 wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben, wird die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16ten d. M., betreffend die Abänderung dieser Ausführungsvorschriften, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 31sten März 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

Bekanntmachung,
betreffend
die Abänderung der Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz vom 1sten Julius 1881 wegen Erhebung von Reichsstempel-Abgaben.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10ten März d. J. beschlossen, den Reichskanzler zu ermächtigen, nach Maßgabe des hervortretenden Bedürfnisses die von dem Bundesrath erlassenen Bestimmungen zur Ausführung

Digitized by Google

des Gesetzes vom 1sten Julius 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempel-Abgaben (Central-Blatt 1881, S. 283), insoweit dieselben die Form der Erhebung dieser Abgaben, insbesondere auch die Anfertigung der Stempel und Stempelzeichen, sowie die Herstellung und den Vertrieb gestempelter Formulare zu Schlußnoten ꝛc., die Anmeldung und die Abstempelung von Urkunden und Formularen und die Registerführung betreffen, abzuändern bezw. zu ergänzen.

Auf Grund dieses Beschlusses wird hierdurch Folgendes bestimmt:

I. Die Bestimmung unter 2 e der Ausführungsvorschriften zu dem bezeichneten Gesetze (Central-Blatt S. 283 unter A) erhält folgenden Zusatz:

„Dieser wiederholten Vorlegung und Abstempelung der Interimsscheine bedarf es indessen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die vollgezahlten Stücke und die ganze Emission im voraus entrichtet worden ist. In allen Fällen derartiger Vorauszahlungen der Steuer sind die Interimsscheine unter dem Reichsstempel-Abdruck mit folgendem Vermerk zu versehen:

Vollzahlung ist voraus besteuert.

_____, den ____ ten _____ 18____

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel der abstempelnden Steuerstelle).“

II. An die Stelle der nachstehend aufgeführten Bestimmungen der zu I. bezeichneten Ausführungsvorschriften treten die darunter gesetzten Bestimmungen:

1) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 2 der Ziffer 9:

„Die abzustempelnden Formulare sind für jeden der beiden in Betracht kommenden Steuersätze in Mengen, welche durch 20 ohne Rest theilbar sind, unter Beifügung eines überschüssigen Exemplars für je 20 Stück (als Ersatz für etwaige Abgänge bei der Abstempelung) und unter Einzahlung des Steuerbetrages der zuständigen Steuerstelle mit einer doppelt aufzustellenden Anmeldung nach dem anliegenden Muster e*) vorzulegen.“

2) An die Stelle des Absatzes 5 daselbst:

„Wird die Abstempelung einer geringeren Anzahl von Formularen als 20 beansprucht, so sind die letzteren, nachdem in der oberen

*) Das bisherige Muster e ist nicht wieder abgedruckt.

Digitized by Google

linken Ecke der Vorderseite des Blattes eine Stempelmarke (Ziffer 10) zu dem entsprechenden Steuerbetrage aufgeklebt worden, der Steuerstelle ohne Anmeldung vorzulegen. Diese bewirkt die Abstempelung dadurch, daß sie die Marke mit einem doppelten, auf das Formular übergreifenden Abdruck ihres Amtsstempels in schwarzer Farbe versieht."

3) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 1 der Ziffer 10:
„Die zu den nach Tarifnummer 4 stempelpflichtigen Schriftstücken zu verwendenden Marken sind von der Form und Größe der Postfreimarken."

4) An die Stelle des ersten Satzes im Absatz 2 daselbst:
„Die Verwendung der Marke muß außer dem in Ziffer 9, Absatz 5 vorgesehenen Fall in folgender Weise bewirkt werden."

5) An die Stelle des Eingangs der Ziffer 19:
„Für die bei den Steuerstellen angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken, sowie für die Reichsstempelzeichen, mit welchen demnächst verdorbene Formulare oder Werthpapiere versehen sind, u. s. w."

III. Der Vorschrift unter Ziffer 7 der Bestimmungen über die Erhebung und Verrechnung der Reichsstempel-Abgaben (Central-Blatt S. 304 unter B) tritt als Absatz 2 folgende Bestimmung hinzu:

„Auf diejenigen Amtsstempel, welche zur Abstempelung von mit Stempelmarken zu versehenden Formularen zu Schlußnoten ꝛc. verwendet werden, finden die im ersten Absatz gegebenen Bestimmungen nicht Anwendung. Zu solchen Abstempelungen dürfen, vorbehaltlich der seitens der Landesregierungen gestatteten vorläufigen Ausnahmen, nur solche Stempel benutzt werden, welche sich von den übrigen bei der betreffenden Steuerstelle in Gebrauch befindlichen Amtsstempeln im Abdruck erkennbar unterscheiden."

Berlin, den 16ten März 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Scholz.

Digitized by Google

Berichtigung.

Durch ein Versehen ist in dem Register zum Regierungs-Blatte für 1881 der Inhalt der No. 26 desselben nicht aufgeführt. Es ist demnach in der Chronologischen Uebersicht nachzutragen:

S. VIII vor Zeile 7 von unten:

9. November.	Bekanntmachung, betreffend die Benennung derjenigen dänischen Behörden, welche in Gemäßheit der Zusatz-Declaration vom 25. August 1881 (Bekanntmachung vom 7. October 1881 in No. 23 des Reg.-Bl.) in Betreff der Staatsangehörigkeit zu entscheiden oder ein Anerkenntniß abzugeben haben .	26	258

S. VIII vor Zeile 4 von unten:

14. November.	Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege	26	249

und folgeweise in dem alphabetischen Sachregister:

S. XII Zeile 3 von oben: Communicationswege, Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung derselben No. 26, S. 249.

S. XII Zeile 16 von oben ist dem Eintrag: Deutsch-dänisches Uebereinkommen ꝛc. Zeile 16 von oben hinzuzufügen: Verzeichniß der zur Mitwirkung dabei berufenen dänischen Behörden No. 26, S. 258.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 10.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 21. April 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 10. Verordnung zur Ergänzung des §. 15 der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden, Anlage A. der Patentverordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 29. Junius 1824.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung des §. 34 des Statuts der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin. (2) Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1. Julius 1881, betreffend die Erhebung der Reichsstempel-Abgaben. (3) Bekanntmachung, betreffend Befreiungen von der Reichsstempel-Abgabe nach dem Tarife zum Reichsstempel-Abgaben-Gesetze vom 1. Julius 1881.

I. Abtheilung.

(№ 10.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ergänzung des §. 15 der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden, Anlage A. der Patentverordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 29sten Junius 1824, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Die Wegebesichtigungs-Behörden sind befugt, sich an Stelle des im §. 15 der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden vom 29sten Junius 1824 vor-

Digitized by Google

geschriebenen Executionsmittels der Androhung einer Strafe von 50 Mark gegen die in der Erledigung der Monituren säumig befundenen Grundbesitzer zu bedienen.

In der die Strafe androhenden Verfügung ist dem Säumigen eine weitere angemessene Frist zur Erledigung der Monitur zu gewähren. Läßt derselbe auch diese Frist verstreichen, ohne die Monitur zu erledigen oder mit der Erledigung einen ernstlichen Anfang zu machen, so ist die angedrohte Strafe verfallen. Die Wegebesichtigungs-Behörde erläßt darauf eine Aufforderung an den Säumigen, die verfallene Strafe binnen der Frist einer Woche zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen. Ist diese Frist erfolglos verstrichen, so hat die Wegebesichtigungs-Behörde die Einziehung der Strafe im Wege der Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu betreiben.

Bleibt hiernach die Monitur noch unerledigt, so ist dieselbe bei jedesmaliger Androhung einer Strafe von 50 Mark so lange zu wiederholen, bis die Erledigung beschafft ist. Auch steht in Fällen hartnäckiger Renitenz der Wegebesichtigungs-Behörde frei, neben der Einziehung der bis dahin verwirkten Strafen die Monitur auf Kosten des Säumigen erledigen zu lassen.

Die Kosten der durch die Wegebesichtigungs-Behörde veranstalteten Wege-Besserung einschließlich der Kosten der erforderlich gewordenen vorgängigen Besichtigung ist der säumige Grundbesitzer zu tragen schuldig. Die Wegebesichtigungs-Behörde hat demselben von der Höhe dieser Kosten bei Verfügung deren Einzahlung binnen zwei Wochen Kenntniß zu geben. Erfolgt die Einzahlung nicht, so hat die Wegebesichtigungs-Behörde die betreffende Verfügung für vollstreckbar zu erklären und den Betrag beizutreiben.

Falls die Wegebesichtigungs-Behörden, denen die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung zusteht, nach der Verordnung vom 20sten Mai 1879 von der Hülfe der Gerichte, beziehungsweise der Gerichtsvollzieher Gebrauch machen wollen und zur Beglaubigung ihrer vollstreckbaren Verfügungen eines Siegels bedürfen, bedienen sie sich eines Siegels mit der Inschrift: „Die Wegebesichtigungs-Behörde des Districts . . . . . “

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 30sten März 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
zur
Ergänzung des §. 15 der Instruction für die Wegebesichtigungs-Behörden, Anlage A. der Patentverordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Landstraßen vom 29sten Junius 1824.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Auf Antrag des Aufsichtsraths der Mecklenburgischen Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin ist zu dem in einer ordentlichen Generalversammlung der Actionaire vom 31sten März d. J. wegen Abänderung der Statuten (Reg.-Bl. No. 65 von 1871) gefaßten Beschlusse:

den §. 34 der Statuten aufzuheben und durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

„An den Generalversammlungen nehmen nur die Inhaber der Actien, welche den Besitz derselben in den Büchern der Bank haben eintragen lassen, Theil. Auch ist zu dem Ende erforderlich, daß die Eintragung vor dem Datum der öffentlichen Einberufung der Generalversammlung stattgefunden habe. Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei der Direction, entweder gegen Vorzeigung der Actien oder eines der Direction als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Ueber die erfolgte Einschreibung ertheilt die Direction auf Verlangen eine Bescheinigung. Die eingeschriebenen Actien-Inhaber haben außerdem innerhalb der letzten drei Tage vor der Generalversammlung den Nachweis über die Fortdauer ihres Actienbesitzes entweder durch Vorzeigung der Actien oder einer genügenden Bescheinigung bei der Direction oder den von derselben dazu delegirten Beamten zu führen. Im Falle einer Bevollmächtigung muß in derselben Frist die Vollmacht eingereicht werden."

heute in Gemäßheit des §. 40 der Statuten die Genehmigung ertheilt worden.

Schwerin am 11ten April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.

Im Auftrage:

Lofehand.

---

(2) Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 22sten Julius v. J., betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 1sten Julius 1881, betreffend Erhebung von Reichsstempel-Abgaben (Reg.-Bl. 1881, S. 199), wird hierdurch bekannt gegeben, daß für die im Gebiete des Königreichs Preußen enclavirten Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg die Zuständigkeit bezüglich der Erhebung der Stempel-Abgabe von inländischen und von

Digitized by Google

ausländischen Loosen (Nr. 5 des Tarifs §. 15 des Gesetzes) dem Haupt-Steueramte Güstrow übertragen worden ist.

Schwerin am 12ten April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

---

(3) Mit Bezug auf die unter Nr. 3 zu Ziffer 4 a des Tarifs zum Reichsstempel-Abgaben-Gesetze vom 1sten Julius 1881 (Reichs-Gesetzblatt 1881, No. 17) gewährten Befreiungen wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Handelsplatz Rostock als eine für briefliche oder telegraphische Geschäftsabschlüsse in Betracht kommende Ortschaft der Flecken Warnemünde innerhalb der steuerpflichtigen Entfernungszone von 15 Kilometer belegen ist.

Schwerin am 13ten April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

Digitized by Google

№ 11.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 20. Mai 1882.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 11. Polizei-Ordnung für die die oberen Seen befahrenden Dampfschiffe.

II **Abtheilung.** (1) Verordnung zur Erläuterung des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Civilverwaltung vom 2. Junius 1877. (2) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der bisher „Peene" benannten Zuflüsse des Malchiner und Kummerower Sees. (3) Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung des Progymnasiums in Doberan zur Ausstellung des wissenschaftlichen Qualificationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militairdienst. — Berichtigung.

I. Abtheilung.

(№ 11.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem seit einiger Zeit eine regelmäßige Passagier-Dampfschifffahrt auf den oberen Seen — dem Plauer-, Fleesen-, Petersdorfer-, Malchower-, Kölpiner-See und der Müritz — sowie auf der dieselben verbindenden Elde und auf den zube-

Digitized by Google

hörigen Canälen ins Leben getreten ist, verordnen Wir für diesen Verkehr nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Zum Befahren der die oberen Seen verbindenden Flüsse und Canäle mit Dampfschiffen bedarf es einer besonderen Erlaubniß, welche von dem Unternehmer bei Unserer Flußbau-Verwaltungs-Commission nachzusuchen ist. Die von derselben bei Ertheilung der Erlaubniß zu treffenden Anordnungen und Vorschriftsmaßregeln sind bei Vermeidung der sofortigen Zurücknahme der Erlaubniß genau zu befolgen.

§. 2.

Im Uebrigen gelten für die Dampfschifffahrt nachstehende Bestimmungen:

1) Die Besitzer von Passagier-Dampfschiffen haben in jedem Frühjahre vor Beginn der Fahrten bei der Obrigkeit des Heimathshafens die Anordnung einer kunstverständigen Prüfung nicht nur des Dampfkessels (vgl. §. 23 der Verordnung vom 18. April 1873, betreffend die Anlage von Dampfkesseln), sondern auch der Maschine und des Schiffskörpers zu beantragen. Bei dieser Prüfung ist u. a. auch festzustellen, wieviel Passagiere an Bord genommen werden dürfen.

Die Kosten der obrigkeitlichen resp. technischen Prüfung fallen dem Antragsteller zur Last, welcher auch das für dieselbe erforderliche Material und die Arbeitskräfte unentgeltlich resp. herzugeben und zu stellen hat.

Die aufgekommenen Monituren sind sorgfältig zu erledigen; so lange dies nicht geschehen ist, kann der Beginn der Fahrten untersagt werden.

Als Heimathshafen im Sinne dieser Verordnung gilt dasjenige Gewässer, von welchem aus das Dampfschiff seine regelmäßigen Fahrten beginnt.

2) Als Maschinist darf nur eine Person fungiren, welche, wenn sie nicht etwa im Besitze eines Zeugnisses über die vor Unserer Commission zur Prüfung der Maschinisten auf See-Dampfschiffen bestandene Prüfung ist, sich in einer besonderen Prüfung als fähig für ihren Dienst erwiesen hat.

Zur Vornahme dieser Prüfung, bei welcher die Vorschriften unter B der Anlage I der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30sten Junius 1879, betreffend die Prüfung der Maschinisten auf See-Dampfschiffen der Deutschen Handelsflotte, im Wesentlichen als Anhaltspunkte dienen, bestellt die Obrigkeit des Heimathshafens desjenigen Schiffes, auf welchem die zu prüfende Person als Maschinist fahren will, zwei Kunstverständige, von denen jedoch mindestens einer ihr zuvor von Unserer technischen Commission als zur Vornahme solcher Prüfung qualificirt bezeichnet sein muß.

Digitized by Google

Specielle Gebühren werden für die Prüfung nicht erhoben, jedoch hat die geprüfte Person der betreffenden Obrigkeit die mit der angeordneten Prüfung verbundenen Auslagen, wohin auch etwaige Remunerationen der Kunstverständigen gehören, zu erstatten und auf Erfordern im Voraus einen entsprechenden Betrag einzuzahlen.

3) Wer als Schiffsführer bezw. Steuermann des Schiffes fährt, muß der Obrigkeit des Heimathshafens den Nachweis erbracht haben, daß er mit den Fahrwasserverhältnissen auf den in Betracht kommenden Gewässern hinlänglich bekannt ist, auch ein Schiff der betreffenden Art sicher zu führen (steuern) versteht. Der Nachweis der Bekanntschaft mit den Fahrverhältnissen kann durch ein Zeugniß des für die fraglichen Gewässer zuständigen Flußbaubeamten erbracht werden; im Uebrigen hat die Obrigkeit bei Beurtheilung dieser Fragen nach verständigem Ermessen zu verfahren.

4) Eine Ausnahme von den Vorschriften unter Nr. 2 und 3 findet hinsichtlich derjenigen Maschinisten und Schiffsführer statt, welche als solche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf den unter dieselbe fallenden Wasserstrecken mit einem Passagier-Dampfschiffe bereits drei Monate gefahren haben, ohne daß gegen ihre Befähigung begründete Bedenken aufgekommen sind, indem es für diese eines besonderen Nachweises ihrer Befähigung nicht mehr bedarf.

5) Die Obrigkeit des Heimathshafens ist wie berechtigt so verpflichtet, die Entfernung unfähiger oder aus anderen Gründen zur Ausübung ihres Berufes ungeeigneter Schiffsführer bezw. Steuermänner und Maschinisten zu veranlassen.

6) Die Fahrpläne und etwaige Aenderungen derselben bedürfen der Genehmigung der Obrigkeit des Heimathshafens und müssen mindestens drei Tage vor Beginn der Fahrten bezw. vor Eintritt der Aenderungen in der Planer, Röbeler, Malchower, Warener und Rostocker Zeitung, sowie in den Mecklenburhischen Anzeigen bekannt gemacht werden.

Die Fahrpläne sind von den Dampfschiffen genau innezuhalten.

7) Die Zahl der Passagiere, welche an Bord genommen werden darf, ist auf dem Deck an sichtbarer Stelle in deutlicher Schrift anzubringen.

8) Jedes Dampfschiff muß mindestens 12 brauchbare Rettungsringe aus Kork mit sich führen, welche an leicht zugänglichen Stellen niederzulegen sind. Außerdem ist jedes Schiff mit einigen Stangen und Haken auszurüsten.

9) Zur Verhütung von Belästigungen der Passagiere durch Dampf, Flocken ꝛc. sind geeignete Vorrichtungen, nöthigenfalls nach Bestimmung der Obrigkeit des Heimathshafens zu treffen.

Digitized by Google

10) Während das Schiff zur Aufnahme oder zur Entlassung von Passagieren bereit und unter Dampf liegt, darf der Maschinist das Schiff nicht verlassen.

11) Der Führer sowie der Maschinist eines Dampfschiffes haben diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche zur Verhütung eines Unglücks durch die besonderen Umstände des Falles geboten werden.

Zur Vermeidung eines Zusammenstoßes mit anderen Schiffen 2c. dienen insbesondere folgende Vorschriften:

a. Steuern zwei Dampfschiffe denselben Curs, so hat sich das hintere wenigstens 150 Meter von dem voranfahrenden entfernt zu halten und darf denselben nicht vorbeifahren.

Dieses Verbot gilt nicht für die Müritz und den Plauer See, auf welchen Gewässern das Vorbeifahren unter Innehaltung eines Abstandes beider Schiffe von mindestens 150 Meter und unter Beobachtung der unter c. gegebenen Vorschriften gestattet ist.

b. Begegnen sich zwei Dampfschiffe, so müssen beide durch drei Schläge an die Glocke ein Zeichen geben und rechtzeitig nach rechts ausweichen.

c. Wenn ein Dampfschiff sich mit einem anderen Fahrzeuge begegnet oder dasselbe überholt, so giebt es durch fünf Schläge an die Glocke ein Zeichen, worauf es nach rechts ausweicht, bezw. das andere Fahrzeug an dessen rechter Seite passirt. Dieses hat durch entsprechendes Ausbiegen das Vorbeikommen zu erleichtern. Das Dampfschiff muß beim Passiren seine Maschinenkraft erforderlichen Falls soweit ermäßigen, daß das andere Fahrzeug nicht durch Wellenschlag gefährdet wird.

d. Ist ein Dampfschiff durch besondere Umstände verhindert, ordnungsmäßig auszuweichen, so hat der Führer desselben dies durch zwei Zeichen mit der Glocke und Zuruf dem anderen Schiffe oder Fahrzeuge kundzugeben, welches zu antworten verpflichtet ist und sodann allein ausweichen muß.

e. Segel- und Ruderboote müssen den Dampfschiffen ausweichen, welche ihnen nöthigenfalls ein Warnungs-Signal mit der Glocke zu geben haben.

f. Beim Passiren enger Stellen haben Dampfschiffe vor anderen Fahrzeugen den Vorzug. (Vgl. §. 18 der Polizei-Ordnung für die Elde, Havel u. s. w. vom 26sten Mai 1860.)

12) Nach Eintritt der Dunkelheit müssen die Dampfschiffe ein über der Vorderkajüte in mindestens 2,5 m Höhe über dem Wasserspiegel angebrachtes, von allen Seiten sichtbares helles weißes Licht und außerdem

Digitized by Google

an der rechten Seite (Steuerbord) ein grünes und an der linken Seite (Backbord) ein rothes Licht führen. — Die Seitenlichter sind in der Weise mit Blenden zu versehen, daß von der rechten Seite nur das grüne, von der linken Seite nur das rothe Licht, von vorne beide zugleich, von hinten aber keines von beiden sichtbar ist.

Die Fahrgeschwindigkeit ist während der Dunkelheit sowie bei dichtem Nebel zu ermäßigen, auch sind von 5 zu 5 Minuten je 4 Zeichen mit der Glocke zu geben.

13) Ein Abdruck oder eine Abschrift dieser Verordnung ist auf jedem Dampfschiffe an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§. 3.

Uebertretungen dieser Verordnungen werden, sofern nicht im einzelnen Falle ein anderes Strafgesetz Anwendung findet, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. — Die Polizeibehörden sind zum Erlasse von Strafverfügungen befugt.

§. 4.

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Publication in Kraft. Soweit durch dieselbe die Polizei-Ordnung für die Elde, Havel u. s. w. vom 26sten Mai 1860 nicht modificirt worden ist, bleibt diese auch für die Dampfschiffe von Bestand. — Ebenso bewendet es bei den einschlagenden Vorschriften der Verordnung vom 18ten April 1873, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 16ten Mai 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Polizei-Ordnung,
für
die die oberen Seen befahrenden Dampfschiffe.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

(1) Zur Beseitigung aufgekommener Zweifel ist Allerhöchst bestimmt worden, daß die in den §§. 28 nebst Anlage B, 29, 30 sub a und 34 des revidirten Regulativs über Vergütung von Diäten und Reisekosten bei Ausrichtung von Commissorien in Zweigen der Civilverwaltung vom 2ten Junius 1877 (Regierungs-Blatt von 1877, No. 15) gegebenen Vorschriften über die Vergütung der Fuhrkosten bei Reisen mit der Eisenbahn eine gleichmäßige Anwendung auf Reisen mit Dampfschiffen zu finden haben. Bei Reisen mit andern Wasser-Fahrzeugen, als Kähnen, Fähren ꝛc., ist nach der Bestimmung im zweiten Satze des §. 28 cit. jedesmal der Betrag der wirklich verausgabten Fuhrkosten zu liquidiren.

Vorstehendes wird zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Schwerin am 1sten Mai 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

---

(2) Zur künftigen Fernhaltung bisheriger Zweifel werden die Behörden des Landes auf gegebene Veranlassung angewiesen, sich im amtlichen Verkehre bei der Bezeichnung der verschiedenen, bisher gleichmäßig „Peene" benannten Zuflüsse des Malchiner und Kummerower Sees fortan folgender Benennungen zu bedienen:

1) Für den bei Grubenhagen und den Peenhäusern entspringenden und durch den Malchiner See fließenden Wasserlauf bis Jettchenshof

Westpeene.

2) Für den bei Hinrichshagen entspringenden, bei Lupendorf vorüber führenden südöstlichen Zufluß des Malchiner Sees

Lupenbach.

3) Für den bei Schwasdorf entspringenden, bei Schloen und Gievitz vorbei fließenden Wasserlauf bis zu seiner Vereinigung mit dem unter 1 bezeichneten Wasserlaufe bei Jettchenshof

Ostpeene.

Digitized by Google

4) Für den bei Briggow entspringenden, die Kittendorfer Mühle treibenden Bach, der sich bei Hungersdorf mit dem zu 3 bezeichneten Wasserlaufe vereinigt,

Kittendorfer Peene.

5) Für den Abfluß des Teterower Sees in den Kummerower See

Neukalener Peene.

Schwerin am 24sten April 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(3) Das Progymnasium in Doberan ist unter die nach Theil I, §. 90 **2 b.** der Wehrordnung vom 28sten September 1875 zur Ausstellung des wissenschaftlichen Qualificationszeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militairdienst berechtigten höheren Lehranstalten aufgenommen worden.

Schwerin am 13ten Mai 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Buchka.

Digitized by Google

Berichtigung.

In der Verordnung vom 18ten April 1873, betreffend die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln, — Regierungs-Blatt No. 15, I. Abtheilung No. 18 — ist in §. 9, Absatz 1, Zeile 5, (Pag. 106)

„§. 6 unter 2" statt **„§. 7 unter 2"**

und

daselbst Absatz 3, letzte Zeile

„§§. 12 bis 15" statt **„§§. 13 bis 15"**

zu lesen.

Zugleich wird auf die in No. 18 des Regierungs-Blattes von 1873, Pag. 135 angezeigte Berichtigung hingewiesen.

Schwerin am 1sten Mai 1882.

Digitized by Google

№ 12.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 6. Junius 1882.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 12. Contributions-Edict für das Jahr Johannis 1882/83.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Standesamtsbezirke Waren und Röbel.

I. Abtheilung.

(№ 12.) **Wir Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, unter Entbietung resp. Unseres gunstgnädigsten und gnädigsten Grußes, Unseren Beamten und anderen berechnenden Dienern, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räthen in den Städten, sowie sonst allen Unseren Unterthanen und Landeseingesessenen, welche es angeht, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem letzten Landtage zu Sternberg die landesverfassungsmäßige ordentliche Contribution, nämlich die ordentliche Domanial- und ritterschaftliche Hufensteuer und die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien, sowie den nach Art. II der Steuervereinbarung vom 29sten Julius 1870 Uns zustehenden Beitrag von 532 921 Mark verkündigt, auch die Erhebung

Digitized by Google

der edictmäßigen Contribution zur Deckung der Bedürfnisse der allgemeinen Landes-Recepturcasse im Betrage von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Sätze genehmigt, Unsere getreuen Stände zur Erlegung der genannten Steuern aber pflichtschuldig sich bereit erklärt und resp. dieselben bewilligt haben, und zwar, soviel das Aversum von 532921 Mark anlangt, unter Vorbehalt der eventuellen Veränderung des Betrages nach Art. III der Steuervereinbarung von 1870 und nach dem mit Unseren getreuen Ständen getroffenen Abkommen vom 16ten/18ten December 1879, so verordnen Wir hiermit für das Etatjahr 1882/83:

I. die Erhebung der ordentlichen Contribution, und zwar:

a. der ordentlichen Domanial-Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe,

b. der ordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer im Betrage von 77 Mark pro Hufe, sowie der auf dem letzten Landtage bewilligten ordentlichen Necessarien mit 8 Mark 50 Pfennige, zusammen also 85 Mark 50 Pfennige pro Hufe, wiewohl mit der Maßgabe, daß die steuerbaren Pfarrhufen und die Liepener Pfarrbauern nur je die Hälfte dieses Betrages steuern, und daß die ritterschaftlichen Bauern, insofern nicht die Regulative derselben hierüber andere Bestimmungen enthalten, von der vollen, halben und viertel Bauernhufe resp. 38 Mark 21 Pfennige, 19 Mark 10 Pfennige und 9 Mark 55 Pfennige beizutragen haben,

c. der erbvergleichsmäßigen landstädtischen Steuer von Häusern und Ländereien;

II. die Erhebung von Sieben Zehnteln der edictmäßigen Contribution nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 und dessen Zusatzverordnungen.

Die ritterschaftliche Hufensteuer ist in den Landkasten zu bringen und von diesem zu 1/4 zu Johannis 1882, zu 2/4 zu Weihnachten 1882 und zu 1/4 zu Ostern 1883 praenumerando an die Renterei abzuführen; die landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien ist nach Maßgabe des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs §. 47, I und II bis §. 68, und der Steuervereinbarung von 1870, Art. I und VIII, und die Domanial-Hufensteuer nach den darüber bestehenden Vorschriften zu erheben. Die Erhebung der edictmäßigen Contribution geschieht nach §. 54 des Contributions-Edictes vom 18ten Junius 1874 zur einen Hälfte mit Sieben Zwanzigsteln im October 1882, zur anderen Hälfte mit Sieben Zwanzigsteln im April 1883. Derjenige Theil der ordentlichen Contribution, welcher in dem Aversum von 532921 Mark (eventuell zum veränderten Betrage)

Digitized by Google

besteht, wird durch die Erhebung der edictmäßigen Contribution (sub II) mit aufgebracht und in Gemäßheit des Art. IV der Steuervereinbarung von 1870 aus der allgemeinen Landes-Recepturcasse an Unsere Renterei gezahlt.

Demnach gebieten und befehlen Wir hiermit, daß ein Jeder das ihm Obliegende, bei Strafe der Execution, rechtzeitig und vorgeschriebener Maßen entrichten soll.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 26sten Mai 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Contributions-Edict
für das Jahr Johannis 1882/1883.

II. Abtheilung.

(1) In Ergänzung der Bekanntmachung vom 15ten December 1875, betreffend die Standesamtsbezirke (Reg.-Bl. No. 30), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach der Verordnung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17ten Mai 1879 (Reg.-Bl. No. 20) zum Amtsgerichtsbezirke Waren gehörende nördliche Theil der Müritz zum Standesamtsbezirke Waren, und der nach derselben Verordnung zum Amtsgerichtsbezirke Röbel gehörende südliche Theil der Müritz zum Standesamtsbezirke Röbel gehören soll.

Schwerin am 20sten Mai 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 13.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 19. Junius 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 13. Verordnung, betreffend einen Zusatz zum revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1874.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Benennung der Theile von Schwiesow. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehngutes Prüzen c. p. (3) Bekanntmachung, betreffend die Getreidepreise, nach welchen die in Getreide zu entrichtenden Pacht-Erlegnisse ꝛc. zwecks Erhebung der Contribution zu berechnen sind.

I. Abtheilung.

(№ 13.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nach stattgehabter Berathung mit Unseren getreuen Ständen verordnen Wir, wie nachsteht:

Dem Verzeichnisse der Armen- und Wittwen-Anstalten in Anlage A des revidirten Contributions-Edicts vom 18ten Junius 1874, welche nach §. 55, II, 2 desselben von den edictmäßigen Steuern, mit Ausnahme der landwirthschaftlichen

Digitized by Google

und der Gewerbe-Steuer, befreit sind, wird

die Dr. Wilde-Stiftung in Plau

hinzugefügt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 24sten Mai 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
einen Zusatz zum revidirten Contributions-Edicte vom 18. Junius 1871.

II. Abtheilung.

(1) Nach Allerhöchster Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist die Hufe zu Schwiesow künftig als

„Hufe Nr. 8 in Goldewin"

zu bezeichnen, und sind die beiden anderen Theile von Schwiesow als

„Hof Schwiesow"

und

„Klein Schwiesow"

zu unterscheiden.

Schwerin am 14ten Junius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

---

(2) Das Lehngut Prüzen mit Antheil in Mühlengeez, Amts Schwaan, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut

Digitized by Google

sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 13ten Junius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

(3) Bei Veranlagung der Steuern nach dem revidirten Contributions-Edicte vom 18ten Junius 1874 für das Steuerjahr 1882/83 sind die in Getreide zu entrichtenden oder zu erhebenden Pacht-Erlegnisse, sowie das der Besoldungs- und Erwerbssteuer unterliegende Einkommen an Früchten nach folgenden — in der vollen Woche nach Antoni 1882 laut Makler-Atteste in Rostock geltend gewesenen — Durchschnittspreisen für 100 Kilogramm, und nach diesem Preise weiter die Preise für die dem alten Landes- (Rostocker) Scheffel, sowie dem Hektoliter und dessen Theilen gesetzlich gleichstehenden Gewichtsmengen Inhalts der Anlage A.

Anlage A.

№	Es kosten:	I. 100 Kilogramm.		II. die Gewichtsmengen, welche gleichstehen: 1 Rostocker (Landes-) Scheffel.		1 Hektoliter.		1/2 Hektoliter.		1/5 Hektoliter.		1/10 Hektoliter.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Weizen, à Schffl. 59 ℔.	21	60	6	37	16	53	8	27	3	31	1	66
2.	Roggen, = 56 =	17	30	4	84	12	57	6	28	2	51	1	26
3.	Gerste, = 48 =	15	80	3	79	9	84	4	92	1	97	—	98
4.	Hafer, kahles Maß, à Schffl. 35 ℔.	15	80	2	77	7	17	3	59	1	43	—	72
5.	Erbsen, = 62 =	17	—	5	27	13	68	6	84	2	74	1	37
6.	Buchweizen, = 48 =	13	—	3	12	8	10	4	05	1	62	—	81

zu berechnen.

Rostock am 15ten Junius 1882.

Allgemeine Landes-Receptur-Direction.

Digitized by Google

№ 14.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 27. Junius 1882.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Polizei-Verordnung, betreffend die Eisenbahnbrücke bei Dömitz. — Berichtigung.

II. Abtheilung.

(1) Ueber die Benutzung der über die Elbe führenden Eisenbahnbrücke bei Dömitz resp. über die Schiffspassage durch diese Brücke wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Brücke steht unter Aufsicht eines besonders dafür bestellten Eisenbahn-Brückenmeisters, der zugleich amtlich befugt sein soll, in Streitfällen zu bestimmen, in welcher Reihenfolge die Schiffe die Brücke zu passiren haben.

§. 2.

Der Brückenmeister ist verpflichtet, die Drehbrücke zum Passiren der Schiffe nach Bedarf während der Zeit von ½ Stunde vor Sonnenaufgang bis ½ Stunde nach Sonnenuntergang öffnen zu lassen, während der übrigen Zeit aber verschlossen zu halten.

Digitized by Google

Eine weitergehende Verpflichtung zum Oeffnen findet nur ausnahmsweise dann statt, wenn, helle Nächte vorausgesetzt, ein besonders starker Schiffsandrang dies erforderlich macht.

§. 3.

a. Für die nach einem vorher festgestellten und dem Brückenmeister mitgetheilten Fahrplan fahrenden Züge muß, wenn die Drehbrücke geöffnet ist, deren Schließung so zeitig vorgenommen werden, daß sie spätestens 5 Minuten vor dem fahrplanmäßigen Abgange eines Zuges von der nächsten Haltestelle (auf dem linken Elbufer Dannenberg, auf dem rechten Dömitz) vollständig geschlossen und verriegelt ist.

Ist die Brücke geschlossen, so darf sie nicht geöffnet werden, wenn sie nicht mit Sicherheit rechtzeitig wieder geschlossen und verriegelt werden kann.

b. Für alle nicht nach einem vorher festgestellten Fahrplane fahrenden Züge, sowie für leere Maschinen muß die Schließung der Drehbrücke auf specielle Anweisung des Vorstehers der nächsten Vorstation erfolgen. Diese Anweisung muß, wenn nicht ganz besondere Umstände dies unmöglich machen, zu einem solchen Zeitpuncte ergehen, daß es dem Brückenmeister unter gewöhnlichen Verhältnissen möglich ist, 5 Minuten vor der voraussichtlichen Ankunft des Zuges oder der Maschine auf jener Vorstation die Drehbrücke zu schließen und zu verriegeln.

Sind in dem Fahrplane Züge verzeichnet, welche als facultative nicht regelmäßig, sondern nur nach Bedürfniß abgelassen werden, so finden auf dieselben die vorstehenden Bestimmungen ad b. ebenfalls Anwendung.

§. 4.

Ist die Drehbrücke für durchgehende Fahrzeuge geöffnet worden, so muß sie, wenn eine frühere Schließung nicht nach §. 3 nothwendig ist, jedenfalls wieder geschlossen und verriegelt werden, wenn kein Fahrzeug mehr im Stande und Willens ist, die Durchfahrt ohne Aufenthalt vorzunehmen; dagegen ist die Brücke, wenn es der Bahnverkehr gestattet, sofort wieder zu öffnen, sobald ein Fahrzeug zum Passiren derselben in Sicht kommt.

§. 5.

Die Oeffnungen der Drehbrücke dürfen zur Durchfahrt nur dann benutzt werden, wenn dieselbe vollständig geöffnet ist.

Bei dem Passiren der Drehbrücke ist jeder Aufenthalt zu vermeiden.

Schiffer, welche stromabwärts durch die Drehöffnung fahren wollen, sind gehalten, oberhalb der Brücke zu wenden und die Brücke mit dem Steuer voran zu passiren, und haben dabei das Ankern an den Stellen, an welchen das Telegraphen-Kabel durch den Strom gelegt ist, zu vermeiden.

Digitized by Google

Bei allen Fahrzeugen, welche mit stehendem Maste durch die Drehöffnung gehen sollen, sind die Stangen rechtzeitig, d. h. auf der Bergfahrt mindestens 50 Meter vor der Brücke, an den Mast zu holen, und erst nach vollständiger Passirung der Brücke wiederum loszugeben. Schlepptähne dürfen die Drehöffnungen mit stehenden Masten nur dann passiren, wenn sie sich im Schleppzuge unter den 4 ersten hinter dem Dampfschiffe befinden.

§. 6.

Die Schiffe dürfen niemals so nahe der Drehöffnung angelegt werden, daß ein Oeffnen oder Schließen der Drehbrücke dadurch gehindert wird. Die Drehöffnung der Brücke darf nie mit schleifendem Anker passirt werden. Ebenso ist es verboten, Anker an die Krone und Böschungen des anschließenden Dammes zu werfen oder mit Stangen und Haken in das Pfeilermauerwerk der Brücke einzugreifen.

Dagegen können die auf der Dammkrone und an den Brückenpfeilern eingemauerten Ringe oder die ausgelegten Warp-Bojen benutzt werden.

§. 7.

Das Durchbringen der Schiffe durch die Drehbrücke durch Menschen oder Zugvieh soll von der Dammkrone aus bewirkt werden, falls die Schiffe nicht vorziehen sollten, mittelst eines mindestens 20 Meter oberhalb der Brücke zu legenden Ankers oder der ausgelegten Warp-Bojen die Brücke zu passiren. Diese Bestimmungen gelten sowohl für die auf- als für die abwärtsfahrenden Schiffe.

§. 8.

Das Betreten der Dammböschungen außerhalb der gepflasterten Dossirungen oder der dazu besonders bestimmten Stellen ist untersagt.

§. 9.

Die dem rechten Ufer zunächst gelegene Drehöffnung ist vorzugsweise für die stromaufwärts gehenden Fahrzeuge, die vom rechten Ufer entferntere Drehöffnung dagegen vorzugsweise für die stromabwärts gehenden Fahrzeuge bestimmt. Nur, wenn entgegen kommende Fahrzeuge nicht zur Stelle sind, oder wenn Wind oder sonstige Strömungen die Benutzung einer der beiden Oeffnungen verhindern, oder endlich bei Hochwasser ist das Passiren der anderen Oeffnung sowohl den abwärts- wie den aufwärts gehenden Fahrzeugen gestattet.

Die aufwärts und abwärts fahrenden Schiffe dürfen die Brückenöffnungen nur in der Reihenfolge durchfahren, in welcher sie ankommen und ihr Zeug klar gemacht haben.

Digitized by Google

Kommen Schiffe oberhalb und unterhalb der Brücke an, ohne im Stande oder Willens zu sein, die Durchfahrt ohne Aufenthalt vorzunehmen, so müssen sie zurücklegen und die Fahrt für die übrigen Schiffe freilassen. Darf oder muß dieselbe Brückenöffnung von den abwärts und den aufwärts fahrenden Schiffen benutzt werden, so haben in der dem rechten Ufer zunächst belegenen Oeffnung die aufwärts fahrenden und in der vom rechten Ufer entfernt belegenen die abwärts fahrenden Schiffe vor den andern den Vorzug, jedoch mit der Beschränkung, daß von den bevorzugten Schiffen nicht mehr als vier hinter einander in derselben Richtung durchgelassen werden, demnächst aber höchstens vier von den in der entgegengesetzten Richtung fahrenden Schiffen die Brücke passiren, und daß in dieser Weise ferner abwechselt wird.

Auf die der Personenschifffahrt dienenden Dampfschiffe finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Denselben steht vielmehr ein Vorfahrtsrecht vor allen übrigen Fahrzeugen zu.

§. 10.

Die Schiffer müssen oberhalb und unterhalb der Brücke stets so beilegen, daß die Fahrt für die übrigen Schiffe in keiner Weise gesperrt wird.

Schiffe, die aus irgend welchem Grunde die Fahrt nicht fortsetzen, dürfen innerhalb der Linien, die durch Tafeln oberhalb und unterhalb der Brücke bezeichnet sind, nicht anlegen.

§. 11.

Bei allen Anordnungen zum Passiren der Brücke haben die Schiffer sowie die Schiffszieher den Anweisungen des Brückenmeisters und der Brückenwärter unweigerlich Folge zu leisten.

§. 12.

Eine Verdeckung der Kahnnummer beim Passiren der Brücke ist verboten.

§. 13.

Der Laufsteg für Fußpassage darf nur von Fußgängern benutzt werden. Das Fahren mit Schiebekarren oder Wagen und das Führen von Vieh über denselben ist nicht gestattet. Gleichfalls ist es verboten, von dem Laufstege aus die Eisenbahnbrücke zu betreten.

Die Benutzung des Steges ist, wenn die Drehbrücke nicht geöffnet ist, jederzeit gestattet.

Digitized by Google

§. 14.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, eventualiter mit entsprechender Haft geahndet.

Die Polizeibehörden sind befugt, die Strafe durch Verfügung festzusetzen.

Schwerin am 22sten Junius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Berichtigung.

In §. 9 der Verordnung vom 12ten November 1881 wegen Besserung und Unterhaltung der Communicationswege — No. 26 des vorjährigen Regierungs-Blattes S. 254 Zeile 11 von oben — muß gelesen werden: vom 8ten März 1848 statt: vom 8ten März 1878.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 15.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 6. Julius 1882.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des Statuts der Güstrow-Plauer Eisenbahn. (2) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Jessenitz.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem das Statut der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft landesherrlich bestätigt worden, und der auf Grund desselben constituirten Actien-Gesellschaft die Concession zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Güstrow nach Plau ertheilt worden ist, wird die darüber ausgefertigte Concessions- und Bestätigungs-Urkunde nebst ihren Anlagen nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 24sten Junius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.

Digitized by Google

Statut

der

Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft

nebst

Concessions-Bedingungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Firma Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft wird eine Actiengesellschaft gegründet, welche den Bau und Betrieb einer von Güstrow über Krakow nach Plau führenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung, nach Maßgabe der für die Ausführung dieses Unternehmens Allerhöchst ertheilten Concessions-Urkunde, zum Gegenstand hat.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz zu Güstrow.

§. 3.

Die Bahnlinie wird in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, auch unterliegen sämmtliche specielle Bauobjecte und Anschläge der Genehmigung des letzteren.

Die Bahn wird für ein Geleise und Betrieb mit Locomotiven eingerichtet.

Digitized by Google

§. 4.

Das Grundcapital der Gesellschaft beträgt 1 450 000 Mark, wörtlich: Eine Million Vier Hundert und Funfzig Tausend Mark. Dasselbe wird durch Actien zu je 500 Mark aufgebracht.

§. 5.

Nach Ablauf des ersten Betriebsjahres wird ein Erneuerungsfonds gebildet, aus welchem die Kosten der Erneuerung der Locomotiven nebst Tendern und der Wagen, sowie einzelner Hauptbestandtheile derselben, desgleichen die Kosten der Erneuerung des Oberbaues der Bahn und zwar der Schienen, Schwellen, Weichen und sonstigen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen.

Dem Erneuerungsfonds werden überwiesen:

1) Die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien,
2) eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch ein unter Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von dem Gesellschafts-Vorstand aufzustellendes, periodisch zu revidirendes Regulativ festgesetzt wird,
3) die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst.

Erachtet das Großherzogliche Ministerium des Innern eine Verstärkung dieses Fonds nicht für erforderlich, so fallen die jährlichen Zuschüsse fort und die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien fließen in die Betriebskasse.

§. 6.

Ferner wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Reservefonds gebildet, welcher die Mittel zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten größeren Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel gewähren soll.

Dieser Reservefonds wird gebildet:

1) durch Zuweisung des nach vollständigem Ausbau und vollständiger Ausrüstung der Bahn verbleibenden Restes des Anlagecapitals, soweit solches von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für erforderlich erachtet wird,
2) durch Ueberweisung der nicht rechtzeitig erhobenen und zu Gunsten der Gesellschaft verfallenen Zinsen und Dividenden des Grundcapitals und der Zinsen des Reservefonds selbst,
3) durch eine in dem Regulativ (vergleiche §. 5 ad 2) festzusetzende jährliche Rücklage aus den Betriebseinnahmen.

Digitized by Google

Erreicht der Reservefonds die Summe von 50 000 Mark, so fallen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Rücklagen so lange fort, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des, beziehungsweise der folgenden Jahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

Endlich wird nach Ablauf des ersten Betriebsjahres ein Reserve-Baufonds gebildet, der die Mittel zu den Kosten nachträglich als nothwendig oder zweckmäßig erachteter Erweiterungen der baulichen Anlagen und Vermehrungen der Betriebsmittel gewähren soll. Dem Reserve-Baufonds werden überwiesen:

1) die etwaigen Ersparnisse an dem Baucapitale, soweit solche nicht von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern für den Reservefonds in Anspruch genommen werden,
2) ein von dem Aufsichtsrath der Gesellschaft zu bestimmender jährlicher Zuschuß aus den Betriebseinnahmen,
3) die Zinsen des Reserve-Baufonds selbst.

Dieser Fonds ist bis zur Höhe von 50 000 Mark zu verstärken und in dieser zu erhalten. So lange keine Verminderung eintritt, fallen die Zuschüsse ad 2 fort und fließen die Einnahmen ad 3 in die Betriebskasse.

§. 7.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetze, durch die zu ertheilende landesherrliche Concession und durch das gegenwärtige Statut bestimmt.

§. 8.

Die Interessen der Gesellschaft werden wahrgenommen

1) durch die Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung,
2) durch den Aufsichtsrath,
3) durch den Vorstand.

§. 9.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionären sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich jeder Actienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung beziehungsweise durch den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Digitized by Google

§. 10.

Die nach diesem Statute erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen, Einladungen oder sonstigen Mittheilungen, sind in folgenden öffentlichen Blättern abzudrucken:

Mecklenburgische Anzeigen und
Rostocker Zeitung.

Ein dreimaliger Abdruck in jedem der vorgenannten Blätter genügt zu deren rechtsverbindlicher Publication. Bei dem Eingehen eines dieser Blätter genügt die Bekanntmachung in dem anderen, bis die nächste Generalversammlung über die Wahl eines anderen Blattes Beschluß gefaßt hat.

Dem Aufsichtsrath bleibt vorbehalten, die Zahl der Gesellschaftsblätter nach eigenem Ermessen zu vermehren.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Von den Actien, Zinsen und Dividenden.

§. 11.

Die Actien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufender Nummer nach dem anliegenden Schema A mit der ersten 10jährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B und mit einem Talon nach dem Schema C ausgefertigt.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von 10 zu 10 Jahren.

§. 12.

Nachdem die zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlichen 10 Procent eingezahlt sind, wird die weitere Einzahlung nach Bedürfniß des Baues von dem Vorstande in Raten von höchstens 20 Procent ausgeschrieben und innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung an den zu bezeichnenden Zahlstellen geleistet.

§. 13.

In Betreff der Folgen des Verzugs der Actionäre bei Einzahlung der ausgeschriebenen Raten wird auf Grund der Artikel 220 bis 222 incl. des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

Die ausgeschriebenen Einzahlungen sind bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von 10 Procent der ausgeschriebenen Rate, der Bekanntmachung gemäß, kostenfrei zu leisten.

Wird auf eine Actie die ausgeschriebene Rate zur festgesetzten Zeit nicht eingezahlt, so wird der erste Zeichner durch recommandirten Brief auf seine Kosten zur Zahlung aufgefordert.

Erfolgt binnen 4 Wochen nach Aufgabe dieses Briefes auf die Post keine Einzahlung, so wird eine wiederholte Aufforderung mittelst Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern unter Angabe der Nummer der Quittung erlassen; bleibt auch diese Aufforderung, welche mindestens dreimal, das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlung festgesetzten Schlußtermine, öffentlich bekannt gemacht werden muß, erfolglos, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Rate nebst Conventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage der letzten Einzahlungsfrist an in Anspruch zu nehmen, oder auch denselben, wenn bereits 40 Procent auf die Actie eingezahlt sind, mittelst öffentlicher Bekanntmachung seiner Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und den Quittungsbogen über die auf die gezeichnete Actie geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der auf diese Weise ausgeschiedenen Actionäre können neue Actienzeichner zugelassen werden, mit denen die Bedingungen für die Uebernahme der Zeichnung, unbeschadet der Verpflichtung der Volleinzahlung der Actien, durch den Aufsichtsrath zu vereinbaren sind.

Ist durch diese, lediglich nach dem Ermessen des Aufsichtsraths festzustellende, Vereinbarung die vollständige Deckung des Restes des Nominalbetrages der betreffenden Actie nicht zu erlangen, so bleibt der Zeichner, dessen Rechte aus der Zeichnung annullirt sind, für den Ausfall persönlich verhaftet.

§. 14.

Bis zur Berichtigung des Nominalbetrages und bis zur wirklichen Ausfertigung der Actien werden über die geschehenen Einzahlungen der einzelnen Raten Quittungen unter fortlaufender Nummer nach beiliegendem Schema D ausgefertigt, die auf den Namen des Actienzeichners lauten und nach geschehener Vollzahlung des Nominalbetrages der gezeichneten Actien gegen diese selbst ausgetauscht werden. Die Actien müssen von dem Vorstande und dem Aufsichtsrath in facsimile unterschrieben sein.

§. 15.

Vor Eröffnung des Betriebes und Eingang daraus erwachsender Einnahmen werden die Actien oder die Einzahlungen auf dieselben nicht verzinst.

Digitized by Google

§. 16.

Der Reinertrag aus dem Unternehmen wird nach folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Aus dem Ertrage werden zunächst die Verwaltungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- und sonstigen Ausgaben, sowie alle auf dem Unternehmen haftende Lasten bestritten.

2) Sodann werden die nach §. 5 und 6 nöthigen Beiträge zum Erneuerungs-, Reserve- und Reservebaufonds vorweggenommen.

3) Dann werden etwaige später festzusetzende Tantièmen beziehungsweise Remunerationen an Aufsichtsrath, Vorstand und die Beamten in Abzug gebracht.

4) Der dann verbleibende Reinertrag wird alljährlich bis zu 1sten Mai des nächsten Jahres nach Beschluß des Aufsichtsrathes unter die Actionäre als Dividende vertheilt.

§. 17.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt bei den von dem Vorstande bekannt zu machenden Zahlstellen 4 Wochen nach deren Festsetzung durch den Aufsichtsrath. Zinsen und Dividenden, welche nicht binnen 4 Jahren, von dem in diesem und in §. 15 angegebenen Zeitpunkte an gerechnet, erhoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§. 18.

Sind Actien, Zinsscheine, Talons und Dividendenscheine beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen so erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten, auf Kosten des Inhabers neue gleichlautende Papiere anzufertigen und auszuhändigen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung neuer Actien nur zulässig nach gerichtlicher Mortification derselben, die im Domicil der Gesellschaft bei dem zuständigen Gerichte nachzusuchen ist.

Eine gerichtliche Mortificirung beschädigter und verlorener Dividendenscheine findet nicht statt, der Betrag derselben wird jedoch demjenigen, welcher die Beschädigung oder den Verlust derselben innerhalb des oben gedachten 4jährigen Zeitraumes bei dem Vorstande anzeigt und seinen Anspruch durch Einreichung des in seinen wesentlichen Theilen beschädigten Papiers oder durch Vorlegung der Actien selbst bescheinigt hat, binnen einer von Ablauf des 4jährigen Zeitraumes zu berechnenden einjährigen Präclusivfrist ausbezahlt — im Fall des Verlustes nur dann, wenn der betreffende

Digitized by Google

Zins- oder Dividendenbetrag nicht anderweit an den Präsentanten des Scheins ausgezahlt ist.

Auch eine gerichtliche Mortification beschädigter oder verlorener Talons findet nicht statt. Die Ausreichung der neuen Dividendenscheine geschieht, wenn der Actieninhaber den Talon nicht einreichen kann, gegen Producirung der Actie. Ist aber vor Ausreichung der neuen Scheine der Verlust des Talons dem Vorstande von einem Dritten unter Erhebung von Anspruch auf die neuen Scheine angemeldet worden, so werden letztere zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Prätendenten im Wege der Güte oder des Processes erledigt ist.

II. Aufstellung der Bilanzen.

§. 19.

Das Geschäfts- oder Betriebsjahr bildet das Kalenderjahr.

Die Bauzeit wird bis zum Schlusse desjenigen Monats angenommen, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn vollständig eröffnet ist. Nach Ablauf der Bauzeit ist am Schlusse eines vollen Betriebsjahres das Resultat des Betriebes durch eine Bilanz festzustellen.

In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Baarertrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, in sofern sie aber unsicher sein sollten, nach gewissenhafter Schätzung des Vorstandes, courshabende Papiere höchstens zu dem Courswerthe, den sie zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, vorhandene Materialien und Vorräthe nach dem Kostenpreise, unter Berücksichtigung eingetretener Werthverminderungen, als Activa angesetzt.

Als Passiva kommen in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden, also auch Kosten der Organisation und Verwaltung — sofern sie nicht aus den Reserve-, Erneuerungs- oder Reservebaufonds zu bestreiten gewesen sind — mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände.

Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die oben bemerkten öffentlichen Blätter mitgetheilt.

III. Generalversammlungen.

§. 20.

Die Generalversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths nach einer von dem ersteren zu wählenden mecklenburgischen Stadt, unter Mittheilung der Tagesordnung, mittelst dreimaliger Bekanntmachung in den oben angeführten öffentlichen Blättern, von denen die erste spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstage erscheinen muß, zusammenberufen.

Digitized by Google

§. 21.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind nur diejenigen Actionäre berechtigt, welche spätestens 2 Stunden vor der Versammlung ihre Actien bei der Gesellschaftskasse oder bei den vom Aufsichtsrathe bei Einberufung der Generalversammlung zu bezeichnenden Bankhäusern und anderen öffentlichen Instituten deponiren. Die Stelle von wirklichen Depositionen vertreten auch amtliche Bescheinigungen von Staats- und Communalbehörden und -Kassen über die bei denselben als Depositum befindlichen Actien.

Bei der Deponirung der Actien oder Ueberreichung der letzterwähnten Bescheinigungen muß jeder Actionär ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Nummern seiner Actien in geordneter Reihenfolge und zwar in zwei Exemplaren übergeben, von denen das eine zu den Acten der Gesellschaft geht, das andere, von der Gesellschaftskasse oder den mit der Deponirung betrauten Bankhäusern und anderen öffentlichen Instituten mit dem Vermerk der erfolgten Deposition und der daraus resultirenden Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird. Dies Exemplar dient als Einlaßkarte zur Versammlung, auf Grund deren beim Eintritte in dieselbe dem Inhaber die seiner Stimmberechtigung entsprechende Anzahl von Stimmzetteln für jede durch Stimmzettel zur Abstimmung zu bringende Frage verabfolgt wird, welche mit dem Stempel der Gesellschaft versehen sind. Gegen Rückgabe dieses Duplicatenverzeichnisses erfolgt die Rückgabe der betreffenden Actien.

Ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß der zur Generalversammlung legitimirten Actionäre mit Angabe des von jedem derselben deponirten Gesammtbetrages wird vor Eröffnung der Generalversammlung von dem Vorstande angefertigt und dem Generalversammlungs-Protokolle beigefügt.

Alles weitere formelle Verfahren bei der Deponirung zu bestimmen, bleibt dem Aufsichtsrathe vorbehalten.

§. 22.

In der Generalversammlung gewährt der Besitz je einer Actie eine Stimme.

Jeder Actionär kann sich durch einen anderen Actionär mittelst Vollmacht vertreten lassen. Diese Vollmachten müssen schriftlich eingereicht werden und entweder von einem Mitgliede des Gesellschaftsvorstandes oder einem Beamten, der ein öffentliches Siegel zu führen berechtigt ist, beglaubigt sein. Actionäre weiblichen Geschlechts dürfen der Generalversammlung nicht beiwohnen, können sich aber durch ihre Ehemänner oder durch andere Bevollmächtigte aus der Zahl der Actionäre vertreten lassen.

Juristische Personen können durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuristen, Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden, ohne daß diese Vertreter Actionäre zu sein brauchen.

Digitized by Google

Die hiernach erforderlichen Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere müssen mindestens 24 Stunden vor der Versammlung an den Vorstand eingereicht werden.

Ueber die Zulässigkeit der Vollmachten und sonstigen Legitimationspapiere zum Nachweise der Legitimation einer Stimmberechtigung entscheiden im Zweifelsfalle die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder des Aufsichtsraths.

So lange Vollactien nicht ausgegeben, treten die Quittungen über die erfolgten Einzahlungen an die Stelle der Actien behufs Theilnahme an den Generalversammlungen.

§. 23.

Die Generalversammlungen sind

1) ordentliche und

2) außerordentliche.

Die ersteren finden regelmäßig im 2ten Quartale eines jeden Betriebsjahres, die zweiten in allen Fällen statt, in welchen der Vorstand, der Aufsichtsrath oder die Aufsichtsbehörde es für nöthig erachtet, sowie auf Antrag der Actionäre, wenn gemäß Art. 237 des Handelsgesetzbuches ein solcher Antrag unter Deponirung des zehnten Theiles der Actien und unter Angabe der Gründe und des Zweckes bei dem Vorstande gestellt ist.

§. 24.

Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

1) Bericht des Vorstandes über die Lage des Unternehmens und die Bilanz des verflossenen Jahres.

2) Bericht des Aufsichtsraths über die Prüfung und Dechargirung obiger Bilanz.

3) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths.

4) Beschlüsse über die Angelegenheiten, welche von dem Aufsichtsrath oder den Actionären zur Entscheidung vorgelegt werden. Letztere müssen aber so zeitig dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths schriftlich mitgetheilt werden, daß nach Art. 238 des Handelsgesetzbuches dieselben noch in die öffentliche Bekanntmachung aufgenommen werden können.

Der Beschluß einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ist außerdem erforderlich

1) zur Ausdehnung des Unternehmens über den im §. 1 angegebenen Zweck;

2) zur Vermehrung des Grundcapitals und Contrahirung von Anleihen;

Digitized by Google

3) zur Fusion mit einer anderen Gesellschaft;

4) zur Uebernahme des Betriebes anderer Bahnen oder Uebertragung des Betriebes an eine andere Verwaltung;

5) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;

6) zur Abänderung des Statuts;

7) zur Auflösung der Gesellschaft;

8) zum Verkauf der Bahn.

Die statutenmäßigen Beschlüsse haben für die ganze Actiengesellschaft bindende Kraft.

§. 25.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths leitet die Verhandlungen und setzt den Modus der Abstimmung fest.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch absolute Majorität der gültig (§. 22) abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Beschlüsse §. 24, Absatz 2, unter 1, 2, 3, 7 und 8 können nur in einer Generalversammlung, in welcher wenigstens die Besitzer von ¾ sämmtlicher Actien anwesend oder vertreten sind, durch eine Majorität von mindestens ¾ der gültig abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Sollten sich auf die erlassene Einladung nicht die Besitzer von ¾ sämmtlicher Actien versammeln, so kann, wenn es durch absolute Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird, eine neue Generalversammlung nach Ablauf von 6 Wochen ausgeschrieben werden, in welcher sodann ¾ der abgegebenen Stimmen zu einem gültigen Beschluß genügen.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Bestimmungen des Absatz 2, Satz 2 und 3 finden auch auf diejenigen Beschlüsse Anwendung, welche eine Abänderung des §. 30 des Statuts zum Gegenstand haben.

§. 26.

Die von der Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Zetteln nach absoluter Stimmenmehrheit; ist diese nicht erreicht, so tritt engere Wahl ein; bei Stimmengleichheit entscheidet in beiden Fällen das Loos. Abweichungen von diesem Verfahren erfordern einen einstimmigen Beschluß.

§. 27.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen und vom Vorsitzenden unterschrieben. Dies Protokoll hat für die Mitglieder der Gesellschaft volle Beweiskraft, sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter.

Digitized by Google

IV. Von den Repräsentanten und Beamten der Gesellschaft.

§. 28.

Der Aufsichtsrath ist ein Organ der Actionäre, durch welches dieselben eine genaue Kenntniß vom gesammten Betriebe der Angelegenheiten der Gesellschaft nehmen und in den Generalversammlungen die erforderlichen Aufschlüsse erlangen können. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung; er kann zu jeder Zeit vom Vorstande Auskunft über die Verwaltung im Allgemeinen und über specielle Fragen erfordern und ist berechtigt, durch Commissarien die Acten, Bücher und Rechnungen einzusehen. Vornehmlich ressortirt von dem Aufsichtsrathe die Controle des Finanzwesens der Gesellschaft, zu welchem Zwecke er zu jeder Zeit außerordentliche Kassenrevisionen nach vorgängiger Benachrichtigung des Vorstandes vornehmen kann.

§. 29.

Der Aufsichtsrath hat alle Anträge über die Gegenstände, welche nach §. 24 der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen, vorzubereiten und an die Generalversammlung zu bringen; außerdem gehören zu seiner Beschlußfassung:

1) die Wahl der Vorstands-Mitglieder und Abschluß der Verträge mit denselben;
2) die Feststellung allgemeiner Normen für die Anstellung von Beamten;
3) Feststellung der Inventur, Bilanz und der Höhe der jährlichen Dividende;
4) Feststellung der Zuschüsse zum Erneuerungs-, Reserve- und Reservebaufonds;
5) Revision der Rechnungen und Ertheilung der Decharge;
6) die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Tantièmen an den Vorstand und die Genehmigung außerordentlicher vom Vorstand für Beamte beantragter Remunerationen.

Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft, als der Vorsitzende für nothwendig erachtet oder zwei Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern erforderlich. Gültige Beschlüsse können nur mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Für den Fall der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§. 30.

Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern, welche nach näherer Vorschrift dieses Paragraphen aus den Actionären in einer Generalversammlung gewählt werden.

Digitized by Google

Jeder Actionär ist wählbar, sofern er nicht Vorstandsmitglied oder Beamter der Gesellschaft ist, nicht unter Vormundschaft oder Curatel steht, nicht im Concurs befindlich ist, nicht mit der Gesellschaft in Contractsverhältnissen ist und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Tritt während der Amtsdauer einer der genannten Behinderungsgründe ein, so muß daß Mitglied sofort ausscheiden.

Nachdem die Neuwahl des Aufsichtsrathes nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres (Art. 191 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) erfolgt ist, treten nach Ablauf jeden Jahres drei Mitglieder der Reihe nach aus, sind aber sofort wieder wählbar.

So lange die Reihenfolge der Ausscheidenden durch das Amts-Alter nicht festgestellt ist, erfolgt das Ausscheiden durch Ausloosung. Das Loos wird durch die Hand desjenigen gezogen, welcher in der betreffenden Generalversammlung den Vorsitz führt.

Eintretende Vacanzen zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ersetzt der Aufsichtsrath durch eigene Wahl bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.

Vertreter der Communen, welche Actien gezeichnet haben, können in den Aufsichtsrath gewählt werden.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths müssen mindestens fünf Mitglieder ihren Wohnsitz in dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin haben und je ein Mitglied den Magistraten der Städte Rostock, Güstrow, Krakow und Plau angehören. Sobald jedoch eine dieser Städte nicht mehr mit 25 000 Mark Actien an der Gesellschaft betheiligt ist, scheidet das als deren Vertreter gewählte Mitglied, sofern es nicht selbst als Actionär betheiligt ist, aus dem Aufsichtsrath aus, und tritt an seine Stelle ein nach den sonst geltenden Vorschriften gewähltes Mitglied.

§. 31.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten außer Erstattung der baaren Auslagen Diäten, welche von der Generalversammlung festgesetzt werden. Daneben erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrathes für die Geschäftsführung eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

§. 32.

Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte durch absolute Majorität alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Derselbe bestimmt die regelmäßige Versammlung des Aufsichtsraths, welche in der Regel alle drei Monate in Güstrow stattzufinden hat, oder ladet zu außerordentlichen Sitzungen und zu den Generalversammlungen unter Angabe des Zwecks der Verhandlungen ein und leitet

Digitized by Google

die Verhandlungen sowohl in den Generalversammlungen als auch in denen des Aufsichtsraths.

Die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Schriftstücke werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter in der Ausfertigung rechtsgültig vollzogen.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind stets aus den im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin wohnhaften Mitgliedern zu wählen.

§. 33.

Zur Ausübung aller dem Aufsichtsrathe ertheilten Befugnisse bedarf derselbe gegen dritte Personen oder Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines auf Grund einer notariell aufgenommenen Wahlverhandlung ausgefertigten notariellen Attestes über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder.

§. 34.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied besoldet sein muß. So lange nur ein Mitglied besoldet wird, führt dieses den Vorsitz; unter mehreren besoldeten Mitgliedern wählt der Aufsichtsrath den Vorsitzenden.

Während der Bauzeit und für den Fall der zeitweisen Ueberlassung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Person, und zwar für die Dauer dieses Verhältnisses, kann der Vorstand aus einem Mitgliede bestehen.

Außerdem werden von dem Aufsichtsrath aus seinen Mitgliedern zwei Stellvertreter gewählt, welche nach der bei ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge in den Vorstand treten, sobald und so lange ein Mitglied desselben durch Krankheit oder anderweitige Ursachen an der Ausübung seiner Amtsobliegenheiten verhindert ist. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, erfolgt die Vertretung des Vorsitzenden durch die anderen ordentlichen Mitglieder in der durch ihr Amtsalter bestimmten Reihenfolge.

§. 35.

Der Vorstand repräsentirt die Gesellschaft nach Innen und Außen mit allen Befugnissen und Verpflichtungen, welche die Gesetze (Artikel 227 bis 241 des Handelsgesetzbuches) und das Statut dem Vorstande einer Actiengesellschaft beilegen, insoweit dies nach §. 29 nicht dem Aufsichtsrathe vorbehalten ist. Insbesondere liegt ihm die gesammte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ob; er verwaltet die Gesellschaftsfonds, Transportgelder und sonstigen Einnahmen, erwirbt die erforderlichen Grundstücke und sonstiges bewegliches und unbewegliches Eigenthum, bewirkt die Unterhaltung der Bahn nebst allen Transportmitteln, schließt alle Kauf-, Pacht- und Miethsverträge, hat die Fahrpläne festzustellen, die Wahl, Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten vorzunehmen: vertritt die Gesellschaft

Digitized by Google

in allen gerichtlichen Verhandlungen; insbesondere ist er legitimirt, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher zu beantragen und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederverkäufe vorzunehmen, Vergleiche zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

§. 36.

Die Legitimation der Vorstands-Mitglieder wird geführt durch den amtlichen Auszug aus dem Handelsregister über die erfolgte Eintragung derselben, die der übrigen Beamten der Gesellschaft durch ein über deren Anstellung vom Vorstande ausgefertigtes Attest.

§. 37.

Innerhalb seiner Befugnisse beschließt und verfügt der Vorstand nach einer vom Aufsichtsrathe festgestellten Geschäftsordnung.

Zum gültigen Zeichnen der Firma der Gesellschaft ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.

Alle Ausfertigungen erfolgen unter der Firma der Gesellschaft mit dem Zusatze „der Vorstand" also:

„Der Vorstand der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft".

§. 38.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze für ihre Handlungen verantwortlich.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, durch Beschluß der Generalversammlung jedes Mitglied des Aufsichtsrathes und des Vorstandes, letzteres unbeschadet der ihm vertragsmäßig zustehenden Rechte, zu jeder Zeit vom Amte zu entfernen. Auch kann der Aufsichtsrath jedes seiner Mitglieder und jedes Mitglied des Vorstandes bis zur nächsten Generalversammlung vom Amte suspendiren.

C. Schlußbestimmungen.

§. 39.

Das Großherzogliche Ministerium ist berechtigt, wenn es das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Generalversammlungen und Verhandlungen der Gesellschaftsbehörden sich durch einen Commissar vertreten zu lassen.

Digitized by Google

§. 40.

Die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ist zu allen Gesellschaftsbeschlüssen erforderlich, welche betreffen

a. Anlegung, Betheiligung am Bau und Uebernahme des Betriebes von anderen Eisenbahnen;

b. Uebertragung des Betriebes der Bahn und die Abänderung und Aufhebung der darauf bezüglichen Verträge;

c. Vermehrung des Actiencapitals, Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Prioritäts-Actien oder Obligationen;

d. Feststellung und Aenderung der Fahrpläne und Tarife;

e. Verkauf der Bahn, Auflösung der Gesellschaft oder Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft;

f. Veräußerung von Grundstücken, welche zu dauernder Benutzung für die Eisenbahn erworben und deren Flächenregister zugeschrieben sind.

§. 41.

Ein vom Magistrat zu Güstrow zu bezeichnendes Mitglied desselben ist bevollmächtigt, die erste constituirende Generalversammlung einzuberufen, die Tagesordnung für dieselbe festzusetzen, den Vorsitz in derselben zu führen und die Verhandlungen zu leiten. Dasselbe ist ermächtigt, die gewählten Mitglieder des Aufsichtsraths behufs Constituirung des Aufsichtsraths zu berufen. In der ersten Versammlung desselben führt das älteste Mitglied den Vorsitz bis zur Wahl des Vorsitzenden.

Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister werden sämmtliche Gesellschaftsangelegenheiten von dem in der ersten constituirenden Generalversammlung zu wählenden Aufsichtsrathe besorgt.

Insbesondere wird derselbe hierdurch ermächtigt, alle Zusätze und Abänderungen des Statuts festzusetzen, welche von den Staatsbehörden, sowie zum Zweck der Eintragung in das Handelsregister erfordert werden sollten. Zur Annahme solcher Zusätze und Abänderungen genügt es, wenn die betreffende Erklärung auch nur von zwei Mitgliedern des Aufsichtsraths abgegeben wird, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Abänderungen zu modificirenden Wortlaut für sämmtliche Actienzeichner gültig und bindend sein soll.

Digitized by Google

Schema A.

Actie

der

Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Num. _____

über

Fünfhundert Mark deutscher Reichswährung.

Inhaber dieser Actie ist nach Verhältniß des Betrages derselben in Gemäßheit des Statuts am gesammten Eigenthum der Güstrow-Plauer Eisenbahn und an dem Gewinn und Verluste derselben betheiligt.

_____, den _____ 18__

Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Eingetragen Fol. _____ des Actienbuchs.

(Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

Schema B.

Dividendenschein

zu

Actie Num. _____

der

Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben die auf obige Actie fallende Dividende für das Jahr _____, deren Betrag vom Verwaltungsrath festgesetzt und bekannt gemacht wird.

_____, den _____ 18____.

Der Vorstand
der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Eingetragen Fol. _____ des Dividenden-Registers.

(Unterschrift des Beamten.)

Dividendenscheine, welche 4 Jahre nach dem Fälligkeitstermine nicht erhoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Digitized by Google

Schema C.

Talon

zu

Actie Num. _____

der

Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Inhaber des Talons empfängt im Jahre _____ gegen Einlieferung desselben die zu der vorbezeichneten Actie auszufertigenden Dividendenscheine für die Jahre _____ bis _____

_____, den _____ 18____

Der Vorstand
der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

(Facsimilirte Unterschriften.)

(L. S.)

Eingetragen Fol. _____ des Talon-Registers.

(Unterschrift des Beamten.)

Digitized by Google

Schema D.

Quittung

über

Einzahlung auf Actien

der

Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Num. .....

..... Rate .

D ..... in .....

ha durch Zeichnung von .....

Stück Actien à 500 ℳ sich bei der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft betheiligt und ist hierauf die ..... Rate von ..... % mit ..... Mark in Buchstaben

..... **Mark**

eingezahlt. Gegen Rückgabe dieser Quittung und der von dem Comité oder dem Vorstande der Gesellschaft durch dessen Vorsitzenden vollzogenen, auch mit dem Eintragungsvermerk der Zahlstelle versehenen Quittungen über die übrigen Ratenzahlungen erfolgt die Aushändigung der Actien, nachdem der Betrag voll eingezahlt ist.

Güstrow, den ..... ten 188

D .....

der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Eingetragen sub No. ..... des Einzahlungsregisters.

Digitized by Google

Concessions-Bedingungen

für

den Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Güstrow nach Plau.

---

§. 1.

Nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen wird einer unter der Firma „Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft" zu gründenden Actien-Gesellschaft, deren Statuten der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unterliegen, die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Güstrow nach Plau ertheilt. Durch diese Bedingungen wird den der Großherzolichen Regierung kraft ihres Oberaufsichtsrechts dem Unternehmen gegenüber zustehenden Befugnissen im Uebrigen nicht präjudicirt.

§. 2.

Die Verordnung vom 29sten März 1845, die Abtretungspflicht für Eisenbahnen betreffend, findet auf das vorliegende Unternehmen Anwendung.

§. 3.

Die zu erbauende Eisenbahn soll mit der Friedrich-Franz-Eisenbahn in Güstrow in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden, so daß Wagen von normalem Radstande und normaler Spurweite ungehindert auf die eine oder die andere übergehen können. Ueber die dazu erforderlichen Anlagen, deren Herstellung und die Mitbenutzung der Bahnen haben sich Unternehmer mit der Direction der Friedrich-Franz-Eisenbahnen zu einigen. Ist eine Einigung nicht zu erreichen, so bleibt der Großherzoglichen Regierung die Entscheidung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 4.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahn-Ordnungen für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12ten Junius 1878 und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (cfr. §. 55 daselbst) maßgebend.

§. 5.

Für den Bau der Bahn gelten folgende nähere Bestimmungen:

1) die Vollendung der Bahn, deren vollständige Ausrüstung und die Eröffnung des Betriebes derselben muß längstens innerhalb zwei Jahren von Aushändigung der Concessions-Urkunde an gerechnet erfolgen;

2) die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgestellt, und unterliegen sämmtliche Bauprojecte, insbesondere auch die Spurweite und die Anlegung und Einrichtung der Bahnhöfe und Haltestellen, die im Interesse der Sicherheit erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, sowie der Hauptkostenanschlag der Genehmigung beziehungsweise Festsetzung desselben;

3) der die Bauausführung leitende Ingenieur muß die formelle Qualification eines mecklenburgischen oder preußischen Baumeisters besitzen. Die Wahl desselben bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern;

4) die Unternehmer haben allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbaue beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus solchen Anordnungen entstehenden Kosten, insbesondere die der etwa nöthig befundenen Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personales, zu tragen.

   Sie haben den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Baue beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillige Folge zu leisten und die dadurch etwa entstehenden Kosten zu übernehmen; auch durch Einrichtung von Kranken- und Unterstützungskassen für die Bauarbeiter und Gewährung der nöthigen Zuschüsse zu denselben Sorge zu tragen, daß den Orts-Armen-Communen, in deren Bereiche die Arbeiten stattfinden, aus dem Aufenthalte ortsfremder Arbeiter keinerlei Ausgaben für deren Unterstützung erwachsen, eventuell dieselben zu erstatten.

5) Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, die solide und tüchtige Bauausführung durch einen technischen Commissarius überwachen zu lassen, dessen Anforderungen Unternehmer, unter Vorbehalt des binnen 14 Tagen

Digitized by Google

präclusivischer Frist bei dem Ministerium des Innern anzubringenden Recurses, Folge zu geben haben. Die durch solche specielle Aufsicht entstehenden Kosten haben Unternehmer nach Bestimmung des Ministeriums des Innern zu erstatten.

6) Zur Sicherstellung der den Unternehmern bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn, haben dieselben auf Verlangen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern eine Caution, deren Höhe 5 Procent des festgesetzten Baucapitals nicht übersteigen soll, in baar oder in annehmbaren Werthpapieren zu bestellen. Eine etwaige baare Caution wird, so lange dieselbe nicht für verfallen erklärt worden ist, mit 4 Procent verzinst. Nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn kann ein entsprechender Theil der Caution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgegeben werden. Falls die oben festgesetzte Baufrist nicht innegehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Caution, mit Ausschluß des Rechtsweges, durch das Großherzogliche Ministerium des Innern für verfallen erklärt, sondern auch durch dasselbe die ertheilte Concession in Gemäßheit des §. 24 zurückgenommen werden.

§. 6.

Unternehmer sind verpflichtet, die Bahn sammt allen zu derselben gehörigen Anlagen und die Betriebsmittel zu allen Zeiten in gutem Zustande zu erhalten, so daß der Verkehr auf derselben leicht, sicher und regelmäßig in einer dem Bedürfnisse und dem Zwecke des Unternehmens entsprechenden Weise bewerkstelligt werden kann, und sind Unternehmer den bezüglichen Anordnungen der Großherzoglichen Regierung unterworfen. Insbesondere kann dieselbe die Vermehrung der Betriebsmittel, sowie die Errichtung neuer Stationen oder Haltestellen anordnen, wenn solches nach ihrem Ermessen im Interesse des Eisenbahnverkehrs erforderlich und die Bahn zur Beschaffung der Mittel nach ihren Einnahmen im Stande ist. Erhebliche Veränderungen der Anlagen oder Constructionsweisen an der Bahn oder den Betriebsmitteln bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Großherzoglichen Regierung.

§. 7.

Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel haben Unternehmer mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reserve-Fonds zu bilden und besonders zu berechnen.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

Digitized by Google

In denselben fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;

b. die Zinsen des Fonds;

c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

Der Reservefonds ist bestimmt zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Elementarereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben zwecks Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel. Auch kann dieser Fonds mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu den Kosten nachträglich für zweckmäßig befundener Ergänzungsbauten und Einrichtungen zur Verbesserung und Vervollkommnung des Unternehmens herangezogen werden.

Dem Reservefonds sind zuzuweisen:

a. etwaige Ersparnisse an dem Anlagecapital, soweit solches vom Großherzoglichen Ministerium des Innern für erforderlich erachtet wird;

b. der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen;

c. die Zinsen des Reservefonds;

d. eine alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

Erreicht der Reservefonds die Summe von 50 000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Rücklagen so lange cessiren, als der Fonds nicht um eine volle Jahres-Rücklage wieder vermindert ist.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reserve-Fonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des beziehungsweise der folgenden Betriebjahre zu entnehmen. Der Erneuerungsfonds ist eventuell zuerst zu berücksichtigen.

Die Höhe der Rücklagen für beide Fonds wird durch ein unter Genehmigung, nöthigenfalls nach Bestimmung des Ministeriums des Innern von Unternehmern aufzustellendes, periodisch zu revidirendes Regulativ festgesetzt.

Die Bestände beider Fonds sind in sicheren, leicht zu verwerthenden Papieren, insbesondere in Reichs- und Mecklenburgischen und Preußischen Staatspapieren, zu belegen.

§. 8.

Unternehmer sind verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen mit Militair-Anwärtern, insoweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Staatsdienst in dieser Beziehung und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militair-Anwärter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Digitized by Google

§. 9.

Für ihre Beamten und Arbeiter und deren Familien haben Unternehmer auf Verlangen Unterstützungs-, Pensions- und Wittwen-Kassen einzurichten und zu denselben die erforderlichen Zuschüsse zu gewähren. Die für diese Kassen aufzustellenden Statuten und Reglements sind der Großherzoglichen Regierung zur Bestätigung einzureichen und dürfen ohne deren Genehmigung zum Nachtheile ihrer Mitglieder nicht geändert werden.

§. 10.

Die Eröffnung des Betriebes für den allgemeinen Verkehr, sei es auf der gesammten Bahnstrecke oder auf einzelnen Theilen derselben, darf nicht geschehen, bevor von der Großherzoglichen Regierung die Erlaubniß ertheilt und der Termin der Eröffnung bestimmt ist.

Die Wahl des oder der obersten Betriebs-Dirigenten, sowie die denselben zu ertheilende Geschäfts-Instruction unterliegt der regiminellen Genehmigung.

§. 11.

Die Genehmigung, nöthigenfalls die Bestimmung des Fahrplans steht der Großherzoglichen Regierung zu. Es sind täglich mindestens zwei Züge in jeder Richtung mit Personenbeförderung abzulassen.

§. 12.

Die Personen und Frachttarife, sowohl für den Local- als den directen Verkehr, sowie die Expeditionsgebühren bedürfen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung, und ebenso jede Abänderung derselben. Tarif-Erhöhungen sind sechs Wochen vor ihrer Anwendung öffentlich bekannt zu machen. Zur Personenbeförderung sind mindestens zwei Wagenklassen, die zweite und dritte, einzurichten.

In Betreff der Einführung der in den Artikeln 45 und 46 der Reichsverfassung vorgesehenen Tarif-Ermäßigungen bleibt die Bestimmung der Großherzoglichen Regierung vorbehalten.

Wenn es die Großherzogliche Regierung im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, sind Unternehmer verpflichtet, mit anderen Bahnverwaltungen, welche dazu bereit sind und sich gleichen Bedingungen unterwerfen, auf einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife einzugehen und für denselben den niedrigsten Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welche sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände im Localverkehre oder in einem andern durchgehenden Verkehr erhebt. Für Durchgehen der Gütertransporte ist die Erhebung

Digitized by Google

einer Expeditionsgebühr ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreß-Station an dieser Bahn liegt.

§. 13.

In Betreff der Benutzung der Bahn für militairische Zwecke, insbesondere zur Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen, finden diejenigen Normen und diejenigen Tarifsätze Anwendung, welche vom Bundesrathe oder der sonst zuständigen Behörde für die deutschen Bahnen festgestellt sind oder noch festgestellt werden.

§. 14.

Die Verpflichtungen der Eisenbahn-Gesellschaft zu Leistungen für Zwecke des Postdienstes regeln sich nach den vom Reichskanzler hierüber erlassenen Bestimmungen vom 28sten Mai 1879 — Centralblatt für das Deutsche Reich No. 23, Seite 380. Der Bundes-Telegraphenverwaltung gegenüber bestehen für sie diejenigen Verpflichtungen, welche den Eisenbahnverwaltungen in deren Interesse durch Reichsgesetze oder Beschlüsse des Bundesraths auferlegt sind oder später auferlegt werden.

§. 15.

Unternehmer sind verpflichtet, der Großherzoglichen Regierung auf deren Verlangen über alle Verhältnisse der Eisenbahn und des Betriebes derselben vollständige und wahrheitsgemäße Berichte zu erstatten, auch die Einsicht in ihre Geschäftsbücher zu gewähren und etwa begehrte Zusammenstellungen und Uebersichten zu geben.

§. 16.

Für alle Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage von Privaten gegen die Großherzogliche Regierung erhoben werden und von derselben anerkannt oder richterlich rechtskräftig festgestellt sind, müssen Unternehmer aufkommen.

§. 17.

Unternehmer sind allen Anordnungen unterworfen, welche in Bezug auf die Steuer- und Zoll-Erhebung auf ihrer Bahn von den competenten Behörden getroffen werden, haben auch die zur Steuer- und Zoll-Abfertigung auf den Bahnhöfen und Haltestellen erforderlichen Geschäftslocale, wenn es verlangt wird gegen billige Miethe herzugeben.

§. 18.

Unternehmer sind verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnen an ihre Bahn und die Kreuzung derselben, auch der sich anschließenden Bahn-Verwaltung den Transportbetrieb auf ihrer Bahn gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Digitized by Google

Im Falle sich beide Bahnverwaltungen in diesen Beziehungen nicht zu einigen vermögen, sind Unternehmer den alsdann von der Großherzoglichen Regierung ausgehenden Anordnungen unbedingt unterworfen.

Die zu den Anschlüssen erforderlichen baulichen Einrichtungen auf ihrer Bahn müssen sie der sich anschließenden Verwaltung gestatten oder auf deren Kosten selbst beschaffen.

§. 19.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen dieselben vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung von den eigenen Truppen veranlaßt sein, können Unternehmer Ersatz weder vom Deutschen Reiche noch von der Großherzoglichen Regierung in Anspruch nehmen.

§. 20.

Die Unternehmer haben jeden Schaden zu ersetzen, welcher bei dem Baue und Betriebe der Bahn an Personen oder Sachen, sei es mit oder ohne eigene oder ihrer Officianten Verschulden entsteht, und können sich von dieser Verpflichtung lediglich durch den Beweis entfreien, daß die Beschädigung entweder durch eigene Schuld der Beschädigten oder durch unabwendbaren äußeren Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur des Unternehmens selbst ist als ein vom Schadensersatze befreiender Grund nicht anzusehen.

§. 21.

Der Großherzoglichen Regierung steht das Recht zu, die Eisenbahn nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebs-Eröffnung an gerechnet, oder auch später nach einer in beiden Fällen ein Jahr vorher zu bewirkenden Ankündigung käuflich zu erwerben.

Als Kaufpreis zahlt dieselbe nach ihrer Wahl entweder den 25fachen Betrag des Reinertrages, welcher im Durchschnitt der letzten der Ankündigung voraufgegangenen 5 Betriebsjahre aufgekommen ist, oder sie ersetzt das für die Bahn verwendete Anlagecapital. Im Falle der Wahl der letzteren Alternative soll, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn oder des Zubehörs, resp. der Betriebsmittel gegen die ursprüngliche Beschaffenheit sich wesentlich verschlechtert haben sollte, von dem zu erstattenden Anlagecapital nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem dermaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden.

§. 22.

Ueber die innere Einrichtung der Verwaltung und deren Vertretung nach Außen soll das von der Großherzoglichen Regierung zu bestätigende Gesellschafts-Statut die erforderliche Bestimmung treffen.

Digitized by Google

§. 23.

Die Uebertragung der ertheilten Concession oder der Ausübung der in derselben enthaltenen Befugnisse an andere Unternehmer, die Verpfändung der Bahn oder einzelner Theile derselben, die Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Prioritäts-Actien oder Obligationen, die Vermehrung des Actiencapitals, die Veräußerung von Grundeigenthum, welches für das Unternehmen erworben ist, die Auflösung des Consortiums der Unternehmer, die Veränderung der durch das Statut festgestellten Verwaltungs-Organisation, die Vergrößerung des Unternehmens durch Fortführung über die festgestellten Endpunkte oder Anlegung von Zweigbahnen, der Erwerb anderer Eisenbahnen und endlich die Fusion oder Verbindung der Bahnverwaltung mit der Verwaltung anderer Eisenbahnen sind ohne vorgängige Genehmigung der Großherzoglichen Regierung unzulässig und ungültig.

§. 24.

Die Concession kann jeder Zeit ohne Weiteres von der Großherzoglichen Regierung widerrufen und zurückgenommen werden, wenn den Concessions-Bedingungen zuwider gehandelt oder eine der darnach den Unternehmern obliegenden Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt wird, und eine Aufforderung zur Erfüllung derselben binnen einer endlichen Frist von 3 Monaten ohne Erfolg bleibt.

Im Falle solcher Concessions-Entziehung steht der Großherzoglichen Regierung die Befugniß zu, die Bahnanlagen nebst allem beweglichen und unbeweglichen Zubehör als ein Ganzes zur öffentlichen Versteigerung mit der Verpflichtung des Käufers zu bringen, daß der Bau der Bahn zu vollenden resp. dieselbe als eine öffentliche Verkehrsanstalt zu erhalten und fortzubetreiben ist.

§. 25.

Die Aushändigung der Concessions-Urkunde erfolgt nach definitiver Annahme der Concessions-Bedingungen und beigebrachtem genügenden Nachweise der vollständig gesicherten Aufbringung des erforderlichen, durch den superrevidirten Voranschlag festgestellten Anlage-Capitals und erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Gesellschafts-Statuts an das nach demselben die Gesellschaft vertretende Organ derselben.

Der Bau der Bahn kann indeß, sofern nicht für bestimmte Strecken oder Anlagen eine Ausnahme zugelassen wird, erst begonnen werden, wenn dazu von der Großherzoglichen Regierung die neben der Concession erforderlichen Erlaubniß ertheilt ist. Dazu bedarf es des Nachweises der erfolgten Eintragung der Gesellschaft in das betreffende Handelsregister.

Wird dieser Nachweis nicht binnen einer sechsmonatlichen Präclusivfrist, vom Tage der Ausfertigung der Concessions-Urkunde an gerechnet, beigebracht, so ist die ertheilte Concession ohne Weiteres erloschen.

Digitized by Google

§. 26.

Die Großherzogliche Regierung behält sich vor, zur Ausübung des landesherrlichen Aufsichtsrechts über die Bahn und deren Verwaltung und der Controle über die Erfüllung der Concessions-Bedingungen, sowie zur Vermittelung des Verkehrs der Unternehmer mit ihr in allen Beziehungen des Unternehmens einen Commissarius zu bestellen und mit den erforderlichen Befugnissen zur wirksamen Ausführung seines Commissoriums auszurüsten. Die dadurch erwachsenden Kosten haben Unternehmer nach desfallsiger regimineller Bestimmung durch ein an die Renterei zu zahlendes Aversum zu tragen.

§. 27.

Sollten nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen künftig wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Concessionirung die Anwendung der Bahnordnung für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung für statthaft erklärt ist, so müssen Unternehmer auf Erfordern des Ministeriums sich bereit finden lassen, nach ihrer Wahl entweder selbst die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Hauptbahnen bestehenden Bestimmungen umzuändern, falls die finanziellen Verhältnisse des Unternehmens ihnen diese Umwandlung nach Ermessen des Ministeriums gestatten, oder zu diesem Zwecke einem etwanigen andern Unternehmer entweder das Eigenthum und den Betrieb der Bahn gegen Erstattung des Anlage-Capitals, oder bloß den Betrieb der Bahn gegen Gewährung einer eventuell von der Großherzoglichen Regierung zu bezeichnenden Rente abzutreten.

§. 28.

Uebrigens ist die Gesellschaft den bestehenden wie den künftig ergehenden Reichs- und Landes-Gesetzen ohne Weiteres unterworfen.

Digitized by Google

(2) Das Lehngut Jessenitz, Amts Schwerin und Wittenburg, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 15ten Junius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Buchka.

Mit dieser No. 15 wird ausgegeben: No. 13 des Reichs-Gesetzblattes von 1882.

Digitized by Google

Ergänzung

zu

Nr. 15 des Regierungs-Blattes.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 11. Julius 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 14. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Wir Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.**

urkunden und bekennen hierdurch, daß Wir das Statut der unter der Firma

Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft

constituirten Actiengesellschaft, wie es in der Anlage A hier beigefügt ist, hiemittelst landesherrlich bestätigen und derselben die Concession zum Baue und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Güstrow nach Plau unter den in der Anlage B beigefügten Concessions-Bedingungen ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß für den zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grunderwerb Unsere Verordnung vom 29sten März 1845, betreffend die Abtretungspflicht zu Eisenbahnbauten, Anwendung finde.

Digitized by Google

Die gegenwärtige Concessions- und Bestätigungs-Urkunde soll mit ihren Anlagen durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Junius 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Concessions- und Bestätigungs-Urkunde
für die
Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

№ 16.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 26. Julius 1882.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 14. Zusatz-Verordnung zu der Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern, vom 9. Julius 1878.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Fideicommißstiftung über das Allodialgut Dersentin.

I. Abtheilung.

(№ 14.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen, nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, hierdurch was folgt:

Die Vorschriften der Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Grenzgewässern, vom 9ten Julius 1878, treten für den Mecklenburgischen Antheil

Digitized by Google

an dem sogenannten Goldensee bei Dutzow drei Monate nach Publication dieser gegenwärtigen Verordnung in Anwendung.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 12ten Julius 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Wetzell.

Zusatz-Verordnung
zu der
Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb
in den Grenzgewässern, vom 9ten Julius 1878.

II. Abtheilung.

(1) Von den Gebrüdern Georg, Heinrich, Carl und Wilhelm von Bassewitz ist im Jahre 1880 eine Fideicommißstiftung über das im Amte Goldberg belegene Allodialgut Dersentin errichtet, welche unter dem 1sten Junius 1880 die Landesherrliche Bestätigung erhalten hat und mit dem am 15ten Februar d. J. erfolgten Tode des Mitstifters Heinrich von Bassewitz auf Dersentin in volle rechtliche Wirksamkeit getreten ist.

Schwerin am 4ten Julius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

Mit dieser No. 16 werden ausgegeben:
Statuten des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins
und
No. 17 des Reichs-Gesetzblattes von 1882.

Digitized by Google

Zu Nr. 16. des Mecklenb.-Schwerinschen Regierungsblattes.

Statuten

des

Mecklenburgischen

ritterschaftlichen Creditvereins.

Nach der Revision im Jahre 1882.

Rostock.
Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.
1882.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Urkunden und bekennen hiedurch für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg gegen Jedermann, daß Wir im Einverständnisse mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit und nach vorausgegangener verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen die revidirten Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins, wie solche hieneben angeschlossen sind, Landesherrlich kraft dieses wissentlich und wohlbedächtig genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben von Allen, welche es angeht, fest und unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, am 13. April 1882.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell.

Bestätigung
der
revidirten Statuten des ritterschaftlichen Creditvereins.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Von den Pfandbriefen, den bei deren Ausgabe normirenden Principien und den Rechten und Pflichten des Creditvereins im Allgemeinen.

§. 1.

Begriff der Pfandbriefe.

Mecklenburgische ritterschaftliche Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, welche von der Hauptdirection des Mecklenburgischen ritterschaftlichen Creditvereins nach Vorschrift dieser Statuten gegen Bestellung erster Hypotheken (§. 5.) an den der Bepfandbriefung fähigen Gütern (§. 11.) ausgegeben werden.

Den Pfandbrief-Inhabern wird die prompte und baare Zahlung ihrer Forderungen an Capital und Zinsen zur Verfallzeit, aller den Creditverein treffenden Ausfälle ungeachtet, selbst in Fällen der Zwangsversteigerung bepfandbriefter Güter vom Verein in seiner Gesammtheit garantirt. Es haften ihnen hiefür die zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzer aller drei Kreise mit ihren Gütern solidarisch. (Vergl. §. 5. und §. 59.)

§. 2.

Rechte und Pflichten des Creditvereins und der demselben beigetretenen Gutsbesitzer gegen einander.

Der Creditverein ist berechtigt, die pünktliche Zahlung der verschreibungsmäßigen Zinsen und sonstigen Beiträge von den ihm beigetretenen Gutsbesitzern zu verlangen und solche in weiter unten bestimmter Art beizutreiben, wogegen er aber auch die Zinsen sowie die Capitalien zur Verfallzeit an die Pfandbrief-Inhaber zu zahlen hat.

§. 3.

Rechte und Pflichten des Creditvereins gegen die Pfandbrief-Inhaber.

Die Pfandbrief-Inhaber sind berechtigt, nicht nur unter allen Umständen in den durch die ausgefertigten Zinscoupons bestimmten Zahlungsterminen von dem Creditverein ihre Zinsen zu fordern, sondern auch die Auszahlung des Capitals, wenn es fällig wird, zu verlangen, dagegen aber auch verpflichtet, sobald nach den statutenmäßigen Bestimmungen ihre Pfandbriefe zur Einlösung kommen, das Capital entgegenzunehmen. (Vergl. §. 75.)

Digitized by Google

§. 4.

Verhältniß des Creditvereins und seiner Behörden zu den Landesregierungen und den Gerichten.

Der Creditverein und seine Behörden sind der landesherrlichen Oberaufsicht, sowie den ordentlichen Gerichten unterworfen. Sie können auf Antrag von denselben zur Erfüllung der von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Wege Rechtens angehalten werden. In allen Fällen, in welchen der Creditverein amtlich mit den Landesregierungen und den Gerichten in Verhandlung tritt und von denselben Ausfertigungen erhält, werden solche stempel- und gebührenfrei erlassen.

Die genaue Befolgung der Vorschriften dieser Statuten und der sonstigen den Creditverein betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl Seitens des Creditvereins als auch Seitens Dritter wird landesherrlich überwacht und der Creditverein in seinen Rechten und Privilegien geschützt werden.

Erforderlichen Falles werden landesherrliche Commissarien zur Verhandlung mit der Generalversammlung oder mit der Hauptdirection abgeordnet.

§. 5.

Die Pfandbrief-Bewilligung.

Die Pfandbrief-Bewilligung geschieht nur auf zwei Dritttheile des durch die aufgenommenen und revidirten Taxen ermittelten Werthes der Güter.

Bei der Aufnahme von Gütern mit begrenzter Verschuldbarkeit darf die Höhe der bewilligten Pfandbriefsumme mit allen statutenmäßigen Folgen ungeachtet einer höheren Beleihungsfähigkeit diejenige Summe, bis zu welcher die Verschuldbarkeit zulässig ist, nicht übersteigen.

Für die nach den früheren Beleihungsgrundsätzen aufgenommenen Güter bleiben die denselben entsprechenden Taxverhältnisse unverändert bei Bestand, bis von deren Besitzern die Erhöhung der Taxe und der Pfandbriefsbewilligung beantragt wird, welche dann nach Maßgabe der Vorschriften dieser Statuten geschieht. (Vergl. §. 16. der Taxgrundsätze.)

Die bewilligte Pfandbriefsumme wird in dem Hypothekenbuche am Schlusse der Gutsbeschreibung vermerkt und erfolgt die Attestirung der ausgefertigten Pfandbriefe von Seiten der Hypothekenbehörden nur bis zu dieser Summe.

Der Betrag der ausgefertigten Pfandbriefe muß als erste und bevorzugte Schuld in das Hypothekenbuch eingetragen werden, mithin bis zum Belaufe der Pfandbriefsumme allen übrigen intabulirten Forderungen in der Priorität vorgehen.

Haften auf dem aufzunehmenden Gute gänzlich unablösbare Forderungen, so können diese denjenigen des Creditvereins in der Priorität zwar vortreten, es dürfen aber dann nur so viel Pfandbriefe ausgefertigt werden, daß die bewilligte Pfandbriefsumme unter Einrechnung dieser vortretenden Forderungen nicht überschritten wird.

Digitized by Google

Sind Forderungen wegen mangelnder Legitimation der Inhaber oder wegen beschränkter Kündigungsbefugniß zur Zeit nicht ablösbar, so tritt dasselbe ein.

Sobald die zeitigen Hindernisse der Ablösung dieser Forderungen aber entfernt sind, ist der Schuldner verpflichtet, die Uebertragung dieser Pöste auf den Creditverein gegen Auslieferung der Pfandbriefe zu erwirken oder diese Forderungen abzutragen und im Hypothekenbuche rein tilgen zu lassen.

§. 6.

Uebernormalschulden.

Mit den hinter den Forderungen des ritterschaftlichen Creditvereins in die Hypothekenbücher eingetragenen Forderungen (Uebernormalschulden) kommt dieser an sich und im Allgemeinen in keine weitere Berührung.

Sollte aber zwischen einem dem Creditverein beigetretenen Gutsbesitzer und seinen Gläubigern eine Vereinbarung über den successiven Abtrag der Uebernormalschulden zu Stande kommen und Ersterer die Leitung des Capitalabtrags-Geschäftes von dem Creditverein verlangen, so kann dieser solches unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen übernehmen:

a. der Creditverein garantirt den Uebernormalgläubigern die Ausreichlichkeit der Hypothek nicht, sondern ist nur für den richtigen Gang des Capitalabtrags-Geschäfts, so lange der Schuldner selbst zahlfähig bleibt, verantwortlich;

b. der Creditverein verfährt demnach gegen die Schuldner in Ansehung der vereinbarungsmäßig terminlich bei der Hauptcasse einzuzahlenden Capitalabtrags-Summe nach den über die Einziehung der statutenmäßigen Zahlungen vorgeschriebenen Normen, welchen der Schuldner sich ausdrücklich zu unterwerfen hat — und trägt damit nach der vereinbarten Reihenfolge die Schulden an die Gläubiger ab;

c. die Gläubiger sind dagegen verpflichtet, falls sie spätestens vier Wochen nach dem jedesmaligen Zinszahlungstermine ihre Zinsen nicht erhalten, davon der Hauptdirection Anzeige zu machen. Diese fordert den Schuldner auf, spätestens acht Wochen vor dem nächsten Zinszahlungstermine die Zahlung der rückständigen Zinsen durch Einsendung der Zinsquittungen nachzuweisen und verfügt, wenn dies nicht geschieht, die executivische Beitreibung der Zinsrückstände.

§. 7.

Zinsfuß der Pfandbriefe.

Den Zinsfuß der Pfandbriefe bestimmt der die Ausgabe beantragende Gutsbesitzer, doch darf dieser Zinsfuß vier Procent nicht übersteigen.

Digitized by Google

§. 8.

Natur der Pfandbriefe und Ausfertigung derselben.

Die Pfandbriefe und die dazu gehörenden Zinscoupons sind in ihren Rechten völlig gleich. Sie lauten auf den Inhaber und werden ohne Bezeichnung eines bestimmten Gutes ausgefertigt.

Auf Verlangen der Inhaber kann eine Außercoursesetzung der Pfandbriefe durch die Hauptdirection gegen Erlegung der Schreibgebühr geschehen.

§. 9.

Münzsorte und Größe der Pfandbriefe.

Der dem Creditverein beitretende Gutsbesitzer hat das Recht zu verlangen, daß die der bewilligten Pfandbriefsumme für sein Gut entsprechende Anzahl von Pfandbriefen ausgefertigt wird.

Die Taxe der aufzunehmenden Güter, die Bewilligung und Ausfertigung der Pfandbriefe geschieht nur in Reichswährung. (Reichsmark.)

Die Pfandbriefe werden nur in Appoints zu 3000 ℳ, 2000 ℳ, 1500 ℳ, 1000 ℳ, 500 ℳ, 300 ℳ, 200 ℳ und 100 ℳ ausgegeben.

Die Bestimmung der auszufertigenden Appoints steht dem die Pfandbriefausgabe beantragenden Gutsbesitzer frei mit der Beschränkung, daß für dasselbe Gut nicht über 4 Procent der ganzen Schuldsumme in Pfandbriefen zu 100 Mark ausgefertigt werden.

§. 10.

Austritt.

Der gänzliche oder theilweise (s. §. 75.) Austritt aus dem Creditverein ist in jedem der landesüblichen Zahlungstermine zulässig, wenn derselbe acht Wochen vor dem Termine der Hauptdirection angemeldet wird.

Der Austretende hat zu solchem Zwecke den seiner Schuld an den Creditverein oder dem von ihm abzutragenden Theile derselben (§. 75.) entsprechenden Betrag in Pfandbriefen von gleichem Zinsfuß bei der Hauptdirection einzureichen und den auf das ausscheidende Gut fallenden Antheil an den etwaigen Schulden der Administrationscasse zu entrichten.

Der Austritt eines Gutes, auf welches Goldpfandbriefe ausgegeben sind, kann nur mittelst Einlieferung von Goldpfandbriefen geschehen.

Pfandbriefe, welche in dem Termine vor dem Austritt ausgeloost sind, dürfen nicht eingereicht werden.

Bei einem lediglich die Umwandlung der Münzsorte einer Capitalschuld bezweckenden Austritt kommen die Vorschriften des §. 77. Abs. 4. nicht zur Anwendung.

Digitized by Google

II.
Von den in den Creditverein aufzunehmenden Gütern.

§. 11.
Aufnahmefähigkeit.

Pfandbriefe werden nur auf die zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Hauptgüter und deren Pertinenzen ausgegeben. Einzelne Pertinenzen können nicht aufgenommen werden, wenn das Hauptgut, zu welchem sie gehören, sich nicht im Creditverein befindet.

§. 12.
Beschränkung der Dispositions-Befugniß.

Bei Gütern, in Ansehung deren die Befugniß ihrer Besitzer Schulden zu contrahiren, in gewisse Grenzen eingeschränkt ist, bei Fideicommissen, Majoraten u. s. w., sowie bei Lehnen, im Falle der Landes-Reversalen von 1621. §. 31. muß alles dasjenige genau beobachtet werden, was die gemeinen Landes- und Lehnrechte oder auch Fideicommiß-Institute, Testamente und Familienverträge dieserhalb vorschreiben, weshalb der Besitzer sich in dieser Hinsicht gehörig zu legitimiren hat.

§. 13.
Versicherung gegen Feuersgefahr.

Die Gebäude eines dem Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes müssen ausreichlich gegen Feuersgefahr versichert sein und bleiben. Die hierauf bezüglichen Begutachtungen liegen den Kreisdirectionen ob. (§. 37.)

Ein Austritt aus einer Versicherungsgesellschaft oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme kann nur mit Genehmigung der Hauptdirection geschehen. Die Genehmigung des Austritts ist bei der Hauptdirection zu beantragen, jedoch von derselben nur zu ertheilen, wenn spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Austritt sowohl der bezügliche Antrag bei derselben eingereicht als auch nachgewiesen wird, daß und zu welchen Beträgen die Versicherung bei einer anderen Brandversicherungsgesellschaft (vergl. §. 14.) von dem Zeitpunkte des Austrittes aus der bisherigen an stattfinden werde.

Brennt ein versichertes Gebäude ab, so darf dem Versicherten zunächst nur ein Viertheil der Entschädigungssumme, das zweite und dritte Viertheil erst dann, wenn das neue Gebäude statt des abgebrannten aufgerichtet und unter Dach gebracht ist und das letzte Viertheil, wenn das abgebrannte Gebäude den Gutsbedürfnissen entsprechend völlig hergestellt und von Neuem versichert ist, ausgezahlt werden.

Die betreffenden Kreisdirectionen haben in vorkommenden Fällen, nach Befinden durch Localinspectionen, zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen vorliegen und darüber an die Hauptdirection zu berichten, welche hienach die Zustimmung zur Auszahlung des

Digitized by Google

zweiten und dritten, beziehungsweise des letzten Viertheils der Entschädigungssumme bei den Brandversicherungsgesellschaften ertheilt.

Die Brandentschädigungsgelder dürfen nur zur Wiederherstellung der abgebrannten oder durch Feuer beschädigten Gebäude verwandt werden und können nicht anderen Personen cedirt oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen, sowie weder in Concursfällen zur Masse gezogen, noch unter irgend einem Vorwand mit Arrest belegt werden.

Hinterlegt der vom Feuerschaden betroffene Gutsbesitzer Pfandbriefe oder andere von der Hauptdirection als sicher anerkannte Werthpapiere bei der Letzteren, welche in ihrem Betrage der Brandentschädigungssumme gleich sind oder bezeugt die Kreisdirection nach pflichtmäßiger Untersuchung, daß der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes ohne allen Nachtheil für das Gut und ohne verminderte Sicherheit des Creditvereins nicht nothwendig oder in geringerem Umfange zulässig sei, so kann die Hauptdirection ihre Zustimmung zur sofortigen Auszahlung der ganzen Entschädigungssumme oder eines größeren Theiles derselben geben.

§. 14.

Besondere Bestimmungen über die Brandversicherungsgesellschaften.

Die Versicherung der Gebäude der dem ritterschaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Güter hat bei der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft zu geschehen. Es soll jedoch eine Versicherung bei denjenigen inländischen oder in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz concessionirten ausländischen Versicherungsgesellschaften zulässig sein, deren Statuten und Versicherungs-Bedingungen nach vorgenommener Prüfung der Hauptdirection zu Bedenken keine Veranlassung bieten und welche sich durch einen in gehöriger Form ausgestellten Revers gegen den ritterschaftlichen Creditverein dahin verpflichten:

1. daß ein Austritt mit den versicherten Gebäuden eines dem ritterschaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes oder eine Herabsetzung der Versicherungssumme auf Antrag des Gutsbesitzers nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins geschehen dürfe und zugelassen werden solle;
2. nicht ohne vorgängige rechtzeitige Anzeige und ohne Zustimmung der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins die bei ihnen stattgefundenen Versicherungen (Nr. 1) aufkündigen zu wollen;
3. daß auch in Fällen von Versicherungen auf Zeit oder in allen den Fällen, in welchen die Versicherungsbedingungen oder die Statuten ein stillschweigendes Erlöschen der Versicherung vorschreiben oder zulassen, die letztere ohne Zustimmung der Hauptdirection ihre Endschaft nicht erreichen oder erlöschen solle;

Digitized by Google

4. daß insonderheit die Unterlassung der prompten Einzahlung der für die Versicherung zu leistenden Beiträge Seitens des Besitzers eines dem ritterschaftlichen Creditverein beigetretenen oder beitretenden Gutes oder die nicht rechtzeitige Prolongation der Versicherung nicht die unmittelbare Folge des Erlöschens der Versicherung haben, sondern von der Versicherungsgesellschaft der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins die Anzeige gemacht werden solle, daß von dem betreffenden Gutsbesitzer die Berichtigung des Beitrages zur Verfallzeit nicht stattgefunden habe oder die Prolongation nicht nachgesucht sei und wenn dieselbe binnen einer angemessenen Frist — bei inländischen Brandversicherungsgesellschaften von wenigstens 14 Tagen und bei ausländischen von wenigstens drei Wochen von Zeit des Eingangs der Anzeige bei der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins an gerechnet — nicht erfolge, die Brandversicherung als erloschen angesehen werden müsse, damit die Hauptdirection die Zahlung veranlassen oder vorschüssig leisten bez. die Prolongation veranlassen könne;
5. daß die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder — welche nicht andern Personen cedirt oder Gläubigern des Beschädigten angewiesen werden dürfen — an den betreffenden Gutsbesitzer den Vorschriften des §. 13. der Creditvereinsstatuten entsprechend nur dann und insoweit geschehen solle, als die Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins dazu ihre Zustimmung ertheilt habe, sonst aber an die Hauptcasse des ritterschaftlichen Creditvereins zu Rostock und nur an dieselbe werde geleistet werden.

Die Policen müssen sowohl die Angehörigkeit des Gutes zum Creditverein erwähnen, als auch die Bemerkung enthalten, daß auf die in Frage stehende Versicherung die Bestimmungen der Reversacte Anwendung finden.

Dasjenige, was bei den betreffenden Brandversicherungsgesellschaften in Fällen eingetretener Brandschäden zu geschehen hat, um die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder von denselben zu erwirken, hat der Gutsbesitzer, den der Brandschaden getroffen, zu beschaffen und davon, daß solches geschehen sei, der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins Anzeige zu machen.

Sind für einen verbundenen Gutsbesitzer rückständige oder zum Zweck der Prolongation der Versicherung nothwendige Beiträge an eine Brandversicherungsgesellschaft von dem ritterschaftlichen Creditverein zur Aufrechthaltung der Versicherung gezahlt worden, so hat derselbe diese dem Creditverein ohne Verzug nebst Zinsen à 5 Procent von der Zeit der geschehenen Zahlung an wieder zu erstatten, widrigenfalls deren Beitreibung in Gemäßheit des §. 68. dieser Statuten einzutreten hat.

Die Hauptdirection hat ein Register zu führen, in welchem rücksichtlich jedes im Creditverein befindlichen Gutes die Gesellschaft, welche die Gebäudeversicherung über-

Digitized by Google

nommen, die Höhe der Versicherungssumme und die Dauer der Versicherung anzugeben, auch die geschehene Prolongation der letzteren zu vermerken ist.

III.

Von den zur Verwaltung des Creditvereins bestellten Behörden und deren Einrichtung.

§. 15.

Im Allgemeinen.

Zur Verwaltung des Creditvereins, zur Vertretung seiner Interessen und zur Ueberwachung der Befolgung der Statuten sind bestimmt:

1. drei Kreisdirectionen (vergl. §. 36.),
2. die Hauptdirection,
3. die Revisionscommitte,
4. die Generalversammlung.

§. 16.

Wahl der Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen und Dauer ihres Amtes.

Die Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen werden aus den verschiedenen Kreisen auf der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählt. Jede Wahl wird von der Revisionscommitte dem Landesherrn des betreffenden Kreises angezeigt und bedarf der Allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung. Diese erfolgt sporteln- und stempelfrei.

Die Wahl geschieht auf 6 Jahre. Wiederwahl eines Ausscheidenden ist zulässig.

Damit nicht alle Mitglieder zugleich ausscheiden, ist es bei gleichzeitigen Wahlen mehrerer Mitglieder der Hauptdirection oder einer Kreisdirection gestattet, die Dauer des Amtes der Einzelnen zu beschränken, worüber in solchen Fällen das Loos entscheidet.

§. 17.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen, wenigstens solche ohne wichtige Gründe nicht abzulehnen. Besitzer ritterschaftlicher Güter, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können nur gewählt werden, wenn sie sich bereit erklären, dem Creditverein beizutreten. (Vergl. §. 60.)

Digitized by Google

§. 18.

Qualification der Mitglieder der Hauptdirection und der Kreisdirectionen. Amtsniederlegung derselben.

Die Wählenden werden jederzeit darauf bedacht sein, daß zu diesen Posten nur Männer von untadelhaftem Wandel, bekannter Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes, ihrer Kreise und Aemter gewählt werden. Es können keine Gutsbesitzer gewählt werden, deren Güter unter gerichtlicher Verwaltung stehen und gegen welche die Hauptdirection oder eine Kreisdirection die Zwangsvollstreckung zu erwirken genöthigt worden ist. Tritt solches nach der Wahl ein, so hat der Inhaber das Amt sofort niederzulegen und darf ferner auch bei Taxen, Sequestrationen und anderen Verrichtungen, welche den Creditverein angehen, nicht thätig werden.

§. 19.

Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Hauptdirection und der Kreisdirectionen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Ist ein Mitglied wegen Abwesenheit, Krankheit, Verwandtschaft oder wegen eines eigenen Interesses behindert in der Sache zu votiren, und entsteht Stimmengleichheit, so muß, wenn dies bei der Hauptdirection Statt hat, den Kreisdirectoren der Fall dargelegt werden, um mit darüber zu votiren, in welchem Falle Stimmenmehrheit ebenfalls entscheidet. Bei den Kreisdirectionen entscheidet in solchem Falle die Hauptdirection.

§. 20.

Behinderung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Ein Mitglied der Hauptdirection oder einer Kreisdirection ist von der Theilnahme an der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn das Interesse einer Person in Frage steht, mit welcher das betreffende Mitglied verehelicht, in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§. 21.

Von der Hauptdirection.

Die Hauptdirection des Creditvereins ist ein Collegium, welches aus drei besonders zu ernennenden Deputirten besteht. Die Einführung und Beeidigung der Mitglieder geschieht durch das vorsitzende Mitglied der Revisionscommitte. Der Vorsitz und das Directorium wechselt jährlich unter denselben, es wäre denn, daß sich unter ihnen ein Landrath befände, welchem dann fortwährend der Vorsitz und das Directorium zusteht.

§. 22.

Sitz der Hauptdirection.

Die Hauptdirection hat ihren Sitz an dem Orte, wo sich der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft befindet.

Digitized by Google

§. 23.
Siegel der Hauptdirection und der Kreisdirectionen.

Zu den Pfandbriefen und ihren Ausfertigungen bedient die Hauptdirection sich des hienebenen

näher bestimmten allgemeinen Siegels, die Kreisdirectionen aber bedienen sich der für jeden Kreis besonders bestimmten Siegel.

§. 24.
Officianten der Hauptdirection.

Der Hauptdirection werden für den ihr anvertrauten Geschäftsbetrieb die nöthigen Officianten zugeordnet. Zu diesen gehört zuvörderst der Syndicus, welcher von der Generalversammlung aus drei ihr von der Hauptdirection präsentirten zur Rechtsanwaltschaft befähigten Personen gewählt wird. Der Erwählte erhält seine Bestallung von der Hauptdirection und wird von dem vorsitzenden Mitgliede der Revisionscommitte eingeführt und beeidigt. Wenn der Syndicus zwischen einer und der folgenden Generalversammlung abgeht, so hat die Hauptdirection einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Sonst werden bei der Hauptdirection noch angestellt: ein Rendant, ein Secretair, welcher zugleich Registrator ist, die erforderlichen Schreiber, womit auch die Stellen eines Controleurs und eines Calculators, wenn solche nothwendig würden, verbunden werden können, und ein Bote.

Alle diese Officianten sind zu vereidigen.

Digitized by Google

§. 25.

Wahl derselben.

Der Rendant, der Secretair und Registrator, die Schreiber und der Bote werden von der Hauptdirection gewählt und vereidet. Der Rendant muß eine angemessene Caution bestellen, über deren Höhe und Ausreichlichkeit der Hauptdirection die Beurtheilung zusteht.

Sämmtliche in diesem §. benannte Officianten werden von der Hauptdirection mit erforderlichen Instructionen versehen und erhalten Bestallungen von derselben.

§. 26.

Von den Geschäften der Hauptdirection.

Im Allgemeinen hat die Hauptdirection die Aufgabe, die genaue Anwendung und Befolgung der Vorschriften dieser Statuten zu überwachen; sie hat das Beste des Creditvereins nach Möglichkeit zu befördern und Nachtheile von demselben abzuwenden.

Es werden derselben die Taxen der aufzunehmenden Güter, ingleichen die Beschlüsse der Kreisdirectionen über die Höhe der Pfandbriefbewilligung für die taxirten Güter zur Revision, Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Die von der Hauptdirection erlassenen Verfügungen sind von den Kreisdirectionen und den Mitgliedern des Vereins zu befolgen.

§. 27.

Beschwerden gegen die Kreisdirectionen.

Alle Beschwerden und Anzeigen gegen die Kreisdirectoren und Deputirten, insoweit sie deren Amtsführung betreffen, sind an die Hauptdirection zu richten, die solche untersucht und nach den Statuten und Grundsätzen des Creditvereins entscheidet.

Wer sich durch diese Entscheidung beschwert erachtet, kann auf die Entscheidung der Generalversammlung provoziren. (Vergl. §. 48.) — In der Zwischenzeit ist aber den Verfügungen der Hauptdirection unbedingt Folge zu leisten.

Die vorstehenden Bestimmungen ergreifen indessen nur Angelegenheiten, welche die Leitung und Verwaltung des Creditvereins betreffen. In allen andern zur richterlichen Untersuchung und Entscheidung geeigneten Fällen kommen die gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 28.

Verfahren.

In allen Sachen, in welchen nach dem vorstehenden §. die Hauptdirection zu entscheiden und im Interesse des Creditvereins Anordnungen zu treffen hat, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Die Hauptdirection entscheidet auf die Beschwerden nach erfordertem Bericht der betreffenden Kreisdirection. Nach Befinden kann auch die Hauptdirection eine Deputation aus einer anderen Kreisdirection mit der Untersuchung der Sache beauftragen. Auf Bericht dieser Deputation hat die Entscheidung zu erfolgen.

Digitized by Google

§. 29.

Vorschläge zur Verbesserung des Creditvereins.

Alle Vorschläge und Bemerkungen, welche zur besseren Einrichtung des Creditvereins gemacht werden möchten, sind an die Hauptdirection einzusenden, welche darüber der Generalversammlung Bericht erstattet.

§. 30.

Verfahren in zweifelhaften Fällen.

Alle zweifelhaften Fälle, zu deren Erledigung die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, sind von den Kreisdirectionen der Hauptdirection zur Entscheidung vorzulegen. Findet letztere selbst Zweifel und Bedenken, so hat sie die Sache der nächsten Generalversammlung vorzutragen.

§. 31.

Oberaufsicht über alle Cassen des Creditvereins.

Die Hauptdirection hat die Oberaufsicht über gesammte Cassen und sonstige Fonds des Creditvereins. Sie führt die Berechnung des sinkenden Fonds und diejenige der successiven Capitalabträge nach näherer Bestimmung des §. 6. Sie läßt aus den Specialrechnungen der Kreiscassen und den Berechnungen über die Hauptcasse und deren Mandatarien die Hauptrechnung abfassen, welche nach deren Aufnahme der Revisionscommitte vorgelegt wird.

Die Einlösung der Pfandbriefe geschieht in der Regel bei der Hauptcasse und hat die Hauptdirection, im Falle die erforderlichen Gelder nicht zeitig eingehen, für deren Beschaffung Sorge zu tragen.

§. 32.

Auslieferung der Cassenbestände.

Die Bestände der Kreiscassen sind nach Deckung deren Bedürfnisse an die Hauptcasse ohne Verzug abzuliefern.

§. 33.

Visitation der Cassen.

Die Hauptdirection ist verpflichtet, außer den ordentlichen Rechnungs- und Cassen-Revisionen jährlich mindestens zweimal durch eins ihrer Mitglieder eine Revision der Hauptcasse vorzunehmen. Im Uebrigen ist dieselbe berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Cassen-Visitationen anzustellen, Rechnungen zu fordern, solche zu untersuchen, abzunehmen oder aus den Kreisdirectionen Deputirte dazu zu ernennen.

Digitized by Google

§. 34.

Verhandlungen mit den Großherzoglichen Regierungen und anderen Behörden.

Die Hauptdirection führt alle Verhandlungen mit den Großherzoglichen Regierungen und andern Behörden in Angelegenheiten, welche das allgemeine Interesse des Creditvereins und der dazu verbundenen Gutsbesitzer betreffen.

§. 35.

Kreiseintheilung.

Der Eintheilung der zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Güter beider Großherzogthümer in drei Kreise, den Mecklenburgischen, den Wendischen und den Stargardschen Kreis, entspricht auch die Kreiseintheilung des Creditvereins.

Zwecks besserer geographischer Abrundung der Kreise werden aber der Rostocker District, das ritterschaftliche Amt Neustadt und die zum Amte Wittenburg gehörigen Zwenacker Güter dem Wendischen Kreise, das ritterschaftliche Amt Boizenburg dem Mecklenburgischen Kreise zugelegt.

§. 36.

Die Kreisdirectionen.

Für jeden Kreis wird eine Kreisdirection bestellt.

Die Kreisdirection für den Mecklenburgischen Kreis hat ihren Sitz in Gadebusch, die für den Wendischen Kreis in Güstrow und die für den Stargardschen Kreis in Neubrandenburg.

Die Verlegung des Sitzes einer Kreisdirection ist zulässig.

Jede Kreisdirection besteht aus einem Director und zwei oder nach Bedürfniß mehreren Deputirten, welchen ein Syndicus, ein Rendant und die erforderlichen Unterbeamten zugeordnet werden.

§. 37.

Der Geschäftskreis der Kreisdirectionen.

Den Kreisdirectionen sind die folgenden Geschäfte zugewiesen:

a. die Prüfung der Legitimation der Besitzer der Güter, deren Verpfandbriefung nachgesucht wird, sowie der Verschuldbarkeit und der Hypothekenbuchs-Verhältnisse derselben und die Begutachtung der Ausreichlichkeit der Gebäudeversicherung auf den dem Creditverein beitretenden Gütern;
b. die Revision der auf Anordnung des Directors von einem der Deputirten unter Zuziehung der erforderlichen Officianten aufgenommenen Taxen;
c. die Bestimmung der für jedes dem Creditverein beitretende Gut der Hauptdirection zur Bewilligung vorzuschlagenden Pfandbriefsumme;
d. die Auszahlung der einzulösenden Pfandbriefe nach Bestimmung der Hauptdirection;

Digitized by Google

e. die Einziehung der Zinsen und sonstigen statutenmäßigen Beiträge von den Gutsbesitzern ihres Kreises, die Einlösung der bei ihrer Casse producirten Coupons und die Ablieferung der Cassenbestände an die Hauptcasse;
f. die Beachtung der Rückstände und die Erwirkung der zu deren Beitreibung erforderlichen Zwangsvollstreckungen und Sequestrationen;
g. die Ueberwachung dieser Maßregeln und der Cassen, sowie die Aufnahme der Sequestrations- und sonstigen Rechnungen;
h. die Einsendung sämmtlicher Rechnungen des Kreises nebst Belägen und den Revisionsprotocollen an die Hauptdirection;
i. die Aufsicht auf die gehörige Führung der Registratur.
Diese besteht:
1. aus Generalacten, welche Alles umfassen, was den Creditverein überhaupt und den Kreis im Ganzen angeht, insonderheit die Correspondenz mit der Hauptdirection;
2. aus Specialacten über jedes aufgenommene Gut, betreffend dessen Aufnahme in den Verein, die Taxen u. s. w. Die Acten, welche die Tax-Angelegenheiten und die, welche Anträge auf Bepfandbriefung betreffen, sind zu separiren;
3. aus Specialacten über außerordentliche Vorkommenheiten bei einzelnen Gütern, z. B. Sequestrationen u. dgl., wobei über jeden besonderen Fall ein besonderes Acten-Convolut angelegt wird;
k. die Aufsicht auf die Register, welche enthalten ein Verzeichniß der in den Creditverein aufgenommenen und bepfandbrieften Güter des betreffenden Kreises, den Taxwerth derselben, die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe, deren Vermehrung oder Verminderung und die Zinsrückstände. Sie werden nach einem von der Hauptdirection vorzuschreibenden Schema von dem Rendanten geführt und im Cassenlocal aufbewahrt. Neue Einträge in diese Register oder Aenderungen derselben dürfen nur in Grundlage eines besonderen Commissoriums vorgenommen werden.

§. 38.

Von dem Kreisdirector, dessen Beeidigung und Amtsantritt.

Der Kreisdirector wird vor versammelter Hauptdirection beeidigt und führt sich demnächst als solcher selbst ein.

§. 39.

Vertretung des Kreisdirectors.

Wenn der Kreisdirector abgeht oder behindert ist, vertritt ihn der älteste Deputirte.

Digitized by Google

§. 40.

Berechtigung des Kreisdirectors zu einstweiligen Verfügungen.

In Sachen, die keinen Aufschub vertragen, hat der Kreisdirector einstweilen die nöthigen Verfügungen zu treffen, doch von diesen bei der nächsten Versammlung der Kreisdirection die übrigen Mitglieder derselben in Kenntniß zu setzen.

§. 41.

Verpflichtungen des Kreisdirectors.

Der Kreisdirector hat für die gehörige Aufnahme der Taxen zu sorgen, die aufgenommenen Taxen zu revidiren, die von der Hauptdirection ausgefertigten Pfandbriefe und Coupons zu unterschreiben, auf die Casse des Kreises eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden und bei der Registratur und Expedition auf Beobachtung guter Ordnung zu sehen.

Er hat die Deputirten zu den Sitzungen der Kreisdirection einzuladen.

Ferner hat der Kreisdirector, wenn die Hauptdirection es ihm aufträgt, die Eintragungen der Forderungen des Creditvereins in die Hypothekenbücher und die Attestirung der Pfandbriefe bei der Hypothekenbehörde zu erwirken und die Pfandbriefe an die Gläubiger zu vertheilen.

§. 42.

Von den Kreisdeputirten.

Die Einführung und Beeidigung der Kreisdeputirten geschieht durch den Kreisdirector.

§. 43.

Von dem Kreissyndicus.

Zu der zu besetzenden Stelle eines Kreissyndicus werden von der betreffenden Kreisdirection der Hauptdirection drei zur Rechtsanwaltschaft befähigte Personen vorgeschlagen und diese präsentirt sie der Generalversammlung zur Auswahl.

§. 44.

Von den übrigen Beamten der Kreisdirectionen.

Die Rendanten und die bei den Kreisdirectionen weiter erforderlichen Unterbeamten, ingleichen die ein für allemal zu beeidigenden Landmesser, werden, nachdem die Hauptdirection zur Anstellung derselben die Zustimmung ertheilt hat, von jeder Kreisdirection auf Vorschlag des Kreisdirectors gewählt. Die diesen Beamten zu ertheilenden Dienstinstructionen bedürfen der Genehmigung der Hauptdirection.

§. 45.

Von der Revisionscommitte.

Die Geschäfte und das Amt einer Revisionscommitte sind dem Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft übertragen. Die verfassungsmäßig gewählten Mitglieder

Digitized by Google

desselben werden ohne weitere Wahl oder Bestätigung Mitglieder dieser Commitie. Werden Mitglieder der Revisionscommitte zu Deputirten bei der Hauptdirection gewählt, so scheiden dieselben aus der Revisionscommitte aus.

§. 46.

Geschäftskreis der Revisionscommitte.

Die Revisionscommitte hat:

1. auf die Beobachtung der Statuten von Seiten des Vereins zu wachen;
2. die Pfandbriefe nach deren Bewilligung durch Unterschrift ihres vorsitzenden Mitgliedes zu solemnisiren;
3. die Auslosung der Pfandbriefe für den sinkenden Fonds durch mindestens ein Mitglied beaufsichtigen zu lassen;
4. die Hauptdirection in vorkommenden Fällen auf deren Wunsch mit ihrem Rath zu unterstützen;
5. die Beschwerden gegen die Hauptdirection entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der Generalversammlung vorzulegen;
6. die Rechnung der Hauptdirection entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der Generalversammlung vorzulegen.

Es steht der Revisionscommitte frei, die Cassen zu revidiren.

§. 47.

Versammlung der Revisionscommitte.

Die Revisionscommitte erledigt in der Regel ihre Geschäfte während den Sitzungen des Engeren Ausschusses, versammelt sich aber auch außerdem, wenn besondere Vorkommenheiten solches vernothwendigen.

§. 48.

Verhältniß der Revisionscommitte zu der Hauptdirection und der Generalversammlung.

Die Hauptdirection hat der Revisionscommitte auf Erfordern über alles den Creditverein Betreffende Auskunft zu ertheilen.

Wer sich bei einer Entscheidung der Hauptdirection nicht beruhigen will, kann diese Entscheidung der Revisionscommitte zum Erachten unterbreiten.

Die Revisionscommitte kann zur Vorbereitung dieses Erachtens eine weitere vorläufige Untersuchung des Falles anordnen; sie entscheidet jedoch nicht, sondern legt die erwachsenen Verhandlungen mit ihrem Erachten der Generalversammlung zur Entscheidung vor. Inzwischen ist aber den Anordnungen der Hauptdirection Folge zu leisten.

Verstößt nach Ansicht der Revisionscommitte das Verfahren der Hauptdirection wider die Vorschriften der Statuten und schließt sich die Generalversammlung dieser Auffassung nicht an, so ist die letztere verpflichtet, den Landesregierungen den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

Digitized by Google

In dringlichen keinen Aufschub duldenden Fällen kann aber die Hauptdirection auf eigene Gefahr und Verantwortung schon vor Eingang dieser Entscheidung diejenigen Verfügungen treffen, welche sie im Interesse des Creditvereins für erforderlich hält.

§. 49.

Von der Generalversammlung.

Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der zum Creditverein verbundenen Gutsbesitzer.

Die jährlich zu berufende ordentliche Generalversammlung tritt nach Erwirkung der landesherrlichen Genehmigung in der Regel kurz vor den im Herbste stattfindenden Landtagen oder allgemeinen Landesversammlungen dort, wo diese abgehalten werden, zusammen.

Jede Generalversammlung wird von der Hauptdirection mittelst eines spätestens acht Tage vorher jedem betheiligten Gutsbesitzer zuzustellenden Anschreibens berufen. Dies Anschreiben muß außer dem Orte und der Zeit der Versammlung die zur Beschlußnahme vorzulegenden Gegenstände — mit Vorbehalt etwaiger Nachträge, welche durch, nach der Expedition des Anschreibens eingetretene Umstände veranlaßt werden — speciell aufführen.

Von der Berufung der Generalversammlung und den zur Beschlußnahme stehenden Gegenständen — ist die Revisionscommitte in Kenntniß zu setzen.

Die Zustellung der Anschreiben und der Nachweis derselben bei Eröffnung der Generalversammlung liegt den Kreisdirectionen ob, einer jeden rücksichtlich der Güter ihres Kreises.

Etwa erforderliche außerordentliche Generalversammlungen werden von der Hauptdirection nach den Bestimmungen dieses §. berufen und am Sitze derselben abgehalten.

§. 50.

Gegenwart der Revisionscommitte, der Hauptdirection und der Kreisdirectionen auf der Generalversammlung

Außer der Revisionscommitte und der Hauptdirection müssen die Kreisdirectoren und einige der Kreisdeputirten in der Generalversammlung erscheinen. Sie können von der Generalversammlung zu Aufklärungen und Erläuterungen aufgefordert werden und haben dieser Aufforderung Folge zu geben.

§. 51.

Präsidium und Protocollführung.

In jeder Generalversammlung präsidirt das vorsitzende Mitglied der Revisionscommitte. Bei dessen Behinderung tritt sein Stellvertreter ein. Das Protocoll dictirt einer der verbundenen Gutsbesitzer, der hiezu jedesmal von der Generalversammlung gewählt wird. Auch steht es dem präsidirenden Mitgliede der Revisionscommitte frei, die Ansichten derselben im Protocoll niederzulegen.

Digitized by Google

§. 52.

Verfahren auf der Generalversammlung.

Nach Eröffnung der Generalversammlung erstattet zunächst die Hauptdirection den Verwaltungsbericht.

Sodann legt die Revisionscommitte die gesammten Rechnungen mit ihrem Erachten vor und berichtet die zur Rechnungsrevision auf der vorhergehenden Generalversammlung erwählte Localcommitte über die Revision der Rechnungen, worauf die Generalversammlung nach Befinden Decharge ertheilt. Sowohl die Revisionscommitte als auch die Hauptdirection berichtet über besondere zu ihrem Amtskreise gehörige Vorkommenheiten.

Wird eine Untersuchung des Verfahrens und des Geschäftsbetriebes der Hauptdirection, deren Amtsführung während der Generalversammlung ruht, erforderlich, so muß dazu eine besondere Committe erwählt werden.

§. 53.

Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Generalversammlung, auf welcher ein jeder Interessent nur eine Stimme hat, wenn er auch mit mehreren Gütern in den Creditverein aufgenommen sein sollte, und wozu er keinen Bevollmächtigten absenden darf, faßt ihre Beschlüsse nach Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Ihre Beschlüsse sind auch für die nicht erschienenen Mitglieder verbindlich.

Von mehreren Miteigenthümern ist nur einer und zwar derjenige stimmberechtigt, zu dessen Gunsten die übrigen Miteigenthümer auf die Ausübung ihres Stimmrechts verzichten. Der Verzicht ist zum Protocoll zu erklären oder schriftlich beizubringen.

Die Sanction der Beschlüsse geschieht durch Vorsetzung der Namen zweier verbundenen Gutsbesitzer, ohne Rücksicht auf den Kreis, worin sie wohnen, von dem vorsitzenden Mitgliede der Revisionscommitte.

§. 54.

Abänderung der Statuten.

Beschlüsse über Abänderungen von Statuten-Bestimmungen, welche allgemeine gesetzliche Vorschriften enthalten oder von denen die Rechte der Pfandbrief-Inhaber berührt werden, erfordern zur Rechtsgültigkeit die landesherrliche Bestätigung und Genehmigung nach verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen und können erst, wenn dieselbe erfolgt ist, in Ausführung gebracht werden.

Beschlüsse, welche lediglich die innere Einrichtung des Instituts und dessen Verwaltung betreffen, sind beiden Allerdurchlauchtigsten Landesherren zur Bestätigung vorzulegen.

Digitized by Google

IV.

Allgemeine Instruction für die Behörden des Creditvereins.

§. 55.

Bei Ausfertigung der Pfandbriefe.

Die Directionen haben im Allgemeinen dahin zu sehen:

a. daß für die aufzunehmenden Güter die Hypothekenbuchs-Verhältnisse in Gemäßheit der bestehenden Hypothekenordnungen für ritterschaftliche Güter geordnet sind;

b. daß die Bestimmung der Pfandbriefsumme statutenmäßig geschehe.

§. 56.

Art der Bewilligung.

Nach dem gutachtlichen Vorschlage der Kreisdirection werden die Pfandbriefe für das aufzunehmende Gut von der Hauptdirection, welche die Taxen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen hat, bewilligt.

Die Hauptdirection zeigt der Revisionscommitte die geschehene Bewilligung bei Mittheilung des statutenmäßigen Erachtens der Kreisdirection unter Anschluß der Taxacten zur Genehmigung an. Die Revisionscommitte ertheilt ihre Genehmigung schriftlich und solemnisirt demnächst die auszugebenden Pfandbriefe. Die betreffende Verfügung der Revisionscommitte ist der Hypothekenbehörde zum Zweck der Vermerkung der durch erstere genehmigten Pfandbrief-Bewilligung (§. 5.) im Hypothekenbuch in Urschrift vorzulegen.

Sind die Hauptdirection und die betreffende Kreisdirection sowohl über die Bewilligung an sich, als über die Summe der für ein Gut zu bewilligenden Pfandbriefe verschiedener Meinung und ist die Abstimmigkeit nicht durch Vermittelung der Revisionscommitte zu heben, so trägt diese den Fall mit ihrem Erachten der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

§. 57.

Ausfertigung der Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe werden nach dem unter I. anliegenden Schema ausgefertigt.

Jedem Pfandbrief werden Zinscoupons auf fünf Jahre und ein Talon, welche nach den unter II. und III. anliegenden Schematen auszufertigen sind, beigefügt.

Nach Ablauf der fünf Jahre werden gegen Rückgabe des Talons neue Zinscoupons für fernere fünf Jahre nebst Talon ausgehändigt, ohne daß es der Vorlegung des Pfandbriefes bedarf.

Die Pfandbriefe sind von dem Director des Kreises, in dessen Bezirk das Gut, für welches dieselben ausgegeben werden, belegen ist, von einem Mitgliede der Hauptdirection und dem vorsitzenden Mitgliede der Revisionscommitte zu unterzeichnen. Die Zinscoupons müssen an den in der Anlage II. bezeichneten Stellen abwechselnd die Unterschrift des

Digitized by Google

Kreisdirectors und eines Mitgliedes der Hauptdirection und die Talons diejenige eines Mitgliedes der Hauptdirection tragen.

Die Pfandbriefe erlangen erst mit der Eintragung in das Hypothekenbuch und deren Attestirung durch die Hypothekenbehörde auf den einzelnen Stücken Kraft und Gültigkeit.

Die Aushändigung der Pfandbriefe an die Gutsbesitzer oder die Gläubiger geschieht durch die Hauptdirection oder den dazu beauftragten Kreisdirector. (§. 41.)

§. 58.

Stempel der Pfandbriefe.

Für die Pfandbriefe ist der gesetzliche Stempelsatz zu erlegen.

Die Schuldverschreibungen über die auf den Namen des ritterschaftlichen Creditvereins in das Hypothekenbuch einzutragenden Pfandbriefbeträge sind stempelfrei.

§. 59.

Aufnahme der Taxen.

Da die Garantie des Vereins sich nur auf einen bestimmten Theil des Werthes der Güter erstreckt, so ist dieser Werth nach Maßgabe der in der Anlage IV. enthaltenen Grundsätze auszumitteln, welche nur nach Berathung auf einem öffentlichen allgemeinen Landtage mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden können.

§. 60.

Aufnahme eines Gutes ohne förmliche Taxe.

Um den Beitritt zu dem Creditverein möglichst zu erleichtern, können diejenigen Gutsbesitzer, welche die Ausgabe von höchstens 20,000 Mark an Pfandbriefen pro Hufe verlangen, ohne förmliche an Ort und Stelle zu beschaffende Taxe aufgenommen werden, wenn sich die Hauptdirection nach vorgenommener summarischer Taxe in Grundlage der Directorialvermessungskarte, des Bonitirungsprotocolles und des Feldregisters des zu bepfandbriefenden Gutes überzeugt hat, daß der Werth desselben die begehrte Pfandbriefsumme mindestens um die Hälfte übersteigt.

§. 61.

Bezahlung der Zinsen Seitens der Mitglieder und deren Auszahlung an die Pfandbrief-Inhaber.

Die Mitglieder des Creditvereins haben die Zinsen, sowie die statutenmäßigen Beiträge zur Administrationscasse und zum sinkenden Fonds, 8 Tage vor dem Eintritte eines jeden Zahlungstermins (Antonii und Johannis) an die Kasse ihres Kreises zu zahlen. Wird es Einzelnen gestattet oder werden sie angewiesen, Zahlungen an die Hauptcasse zu leisten, so haben sie innerhalb der bestimmten Frist die Empfangsbescheinigungen der Hauptcasse bei der Kreiscasse einzureichen und gegen deren Quittungen auszutauschen.

Wer diese Zahlungen zur Verfallzeit nicht prompt leistet, hat auf die einzuzahlende und rückständig gebliebene Summe zwei Procent Schadenersatz außer den durch die Beitreibung derselben §§. 68 ff. entstandenen Kosten zu entrichten.

Digitized by Google

Mit dem ersten Tage eines jeden Termins fängt die Auszahlung der Zinsen an die Pfandbrief-Inhaber gegen Einlieferung der Coupons bei den Kreiscassen an und wird damit bis zum Schlusse des Termins fortgefahren. Später werden die bei den Kreiscassen nicht producirten Coupons von der Hauptcasse, die auch während der Termine Coupons einlöset oder durch ihre Mandatarien einlösen läßt, ausgezahlt.

§. 62.

Mandatariate.

Es steht der Hauptdirection frei, an größeren Orten innerhalb des Deutschen Reiches Commanditen (Mandatariate, Zahlstellen) zu errichten.

§. 63.

Mortifications-Verfahren.

Abhanden gekommene Pfandbriefe, Talons und Zinscoupons können auf Antrag mortificirt werden.

Der Antrag ist unter genauer Angabe der zu mortificirenden Documente an die Hauptdirection zu richten.

Diese hat die in dem Antrag enthaltenen Thatsachen in öffentlichen Blättern nach Wahl des Betheiligten und auf dessen Kosten bekannt zu machen, auch die Kreisdirectionen und Mandatariate aufzufordern, darauf zu achten, ob und von wem der betreffende Pfandbrief, Talon oder Zinscoupon zwecks Erhebung des Capitals oder der Zinsen oder des Bezuges neuer Zinscoupons präsentirt wird.

Wird nach vorgedachter Anzeige der Pfandbrief, der Talon oder der Zinscoupon in den beiden nächsten Zahlungsterminen nicht producirt, so wird auf Kosten des Antragstellers von der Hauptdirection ein öffentlicher in angemessenen Zwischenräumen zweimal zu wiederholender Aufruf in den für amtliche Bekanntmachungen in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestimmten Blättern erlassen. Die Hauptdirection kann die Insertion daneben auch in anderen inländischen und ausländischen Blättern verfügen.

Meldet sich innerhalb eines Jahres seit der ersten Einrückung dieses Aufrufs Niemand und producirt den aufgerufenen Pfandbrief, Talon oder Zinscoupon, so erfolgt die Nichtigkeits-Erklärung, welche durch einmalige Bekanntmachung in den bezeichneten Blättern gemeinkundig zu machen ist.

Nach erfolgter Nichtigkeits-Erklärung wird für den mortificirten Pfandbrief ein neuer unter einer anderen Nummer in gleicher Münzsorte ausgefertigt. Ist ein Talon mortificirt, erfolgt die Aushändigung eines neuen Talons nebst zugehörigen Zinscoupons und im Falle der Mortification von Zinscoupons die Auszahlung der fällig gewordenen zurückbehaltenen Zinsen beziehungsweise die Aushändigung neuer Zinscoupons.

Digitized by Google

Die von dem Antragsteller zu tragenden Kosten des Verfahrens sind nach Befinden vorschüssig zu entrichten und können von den zurückbehaltenen Zinsen in Abzug gebracht werden.

§. 64.

Abgekürztes Verfahren.

Führt der Betheiligte den Nachweis, daß er den Pfandbrief, den Talon oder den Zinscoupon besessen habe und daß die Vernichtung des betreffenden Documentes durch Zufall herbeigeführt worden, so kann die Verfügung des §. 63. Abs. 3. und der öffentliche Aufruf ganz unterbleiben oder nur der letztere mit der Maßgabe erlassen werden, daß nach Ablauf von drei Monaten seit der ersten Bekanntmachung desselben die Nichtigkeits-Erklärung erfolgen werde.

§. 65.

Verfall von Pfandbrief-Capitalien und Zinsen zu Gunsten der Administrationscasse.

Wenn die Zinsen eines Pfandbriefes in zwei Zahlungsterminen nicht erhoben sind und auch ein Verlust des Talons oder der Zinscoupons nicht angezeigt wird, so erläßt die Hauptdirection in den für die Bekanntmachung derselben in §. 63. Abs. 4. bestimmten nach Befinden daneben auch in anderen öffentlichen Blättern einen Aufruf. Werden dann die Zinsen nicht binnen 10 Jahren erhoben, so sind die Coupons nebst Talon für nichtig zu erklären und die nicht erhobenen Zinsen zu Gunsten der Administrationscasse verfallen.

Werden die Zinsen auf ein Pfandbrief-Capital 10 Jahre lang nicht erhoben, ohne daß ein Verlust des Pfandbriefes, des Talons und der Zinscoupons zur Anzeige kommt, so ist ein nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zu erlassender Aufruf mit auf den Pfandbrief und den Talon zu richten. Nach Ablauf von 10 Jahren wird dann der Pfandbrief nebst Talon für nichtig erklärt und fällt das Capital mit Zinsen an die Administrationscasse.

§. 66.

Verfahren im Falle bloßer Beschädigung von Pfandbriefen, Talons und Zinscoupons.

Sind Pfandbriefe, Talons oder Zinscoupons beschädigt, so ist die Hauptdirection ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer und Münzsorte auszuhändigen, insofern an der Richtigkeit der beschädigten Papiere kein Zweifel obwaltet.

§. 67.

Beitreibung der Zinsen und Capitalabtrags-Rückstände.

Nach Ablauf der zur Einzahlung der Zinsen und übrigen statutenmäßigen Beiträge und im Falle der vom Creditverein übernommenen Leitung des Abtrags der Uebernormalschulden zur Capitalberichtigung bestimmten Termine haben die Rendanten sofort aus ihren Rechnungen ein Verzeichniß der Restanten mit den Quantis, welche sie an Zinsen und übrigen statutenmäßigen Beiträgen nebst dem Schadenersatz (§. 61.) sowie an Capitalien zu zahlen haben, anzufertigen und der Kreisdirection beziehungsweise der Hauptdirection vorzulegen.

Digitized by Google

Diese erlassen darauf eine Aufforderung an den restirenden Gutsbesitzer, binnen einer Frist von einer Woche die Zinsen und die Capitalabträge mit den Kosten bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu bezahlen.

§. 68.

Zwangsvollstreckung.

Ist die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Frist von einer Woche vergeblich verstrichen, so veranlaßt die Kreisdirection beziehungsweise die Hauptdirection sogleich und ohne weiteren Verzug die Einleitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des säumigen Schuldners.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung der erlassenen Aufforderung – vergl. §. 67. Abs. 2. – (vollstreckbare Ausfertigung).

Die Vollstreckungsklausel, welche dahin zu lauten hat:

> Vorstehende Ausfertigung wird, nachdem die in der Aufforderung festgesetzte Zahlungsfrist vergeblich verstrichen ist, zum Zwecke der Zwangsvollstreckung gegen den . . . . . ertheilt,

ist der Ausfertigung am Schlusse beizufügen, von der Kreisdirection beziehungsweise der Hauptdirection zu unterschreiben und mit deren Siegel zu versehen.

Soweit die Zwangsvollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, haben dieselbe die Gerichtsvollzieher im Auftrage der Kreisdirectionen beziehungsweise der Hauptdirection zu bewirken. Soweit dagegen die Anordnung von Vollstreckungshandlungen und die Mitwirkung bei solchen, den Gerichten zugewiesen ist, haben die Vollstreckungsgerichte dem Ersuchen der Kreisdirectionen und der Hauptdirection auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung in demselben Umfange Folge zu geben wie den Anträgen auf Grund anderer vollstreckbarer Schuldtitel.

§. 69.

Sequestration und Administration.

Sobald der dem Creditverein beigetretene Gutsbesitzer mit irgend einer dem Creditverein schuldigen statutenmäßigen Zahlung im Rückstande bleibt und dieselbe durch Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht mehr von dem Gutsbesitzer zu erhalten steht, ist die Hauptdirection, *solange kein anderer Gläubiger die Beschlagnahme des Gutes bewirkt hat* — (vergl. §. 7. Abs. 1. der V.-O. betr. die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen) — befugt, die Sequestration des Gutes durch Einführung einer Administration desselben unmittelbar anzuordnen.

Diese Anordnung erfolgt durch Bestellung der Kreisdirection zum Administrator des Gutes. — Von derselben hat die Hauptdirection allemal dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Gut belegen ist, sofort die Anzeige zu machen.

Vom Zeitpunkt dieser Anzeige an findet eine Zwangsvollstreckung in die zur Immobiliarmasse gehörenden Gegenstände nur noch in Verbindung mit der Zwangsvollstreckung in das Gut statt.

Digitized by Google

Mit der Uebernahme der Administration durch die Kreisdirection verliert der Schuldner die Befugniß, das Grundstück zu verwalten und über dasselbe sowie über die zur Immobiliarmasse gehörigen Gegenstände zu verfügen.

§. 70.

Verfahren im Falle der Administration.

Nachdem die Hauptdirection von der Lage und Beschaffenheit des zu administrirenden Guts durch die Kreisdirection unterrichtet ist, inmittelst durch diese aber die den Umständen nach nöthigen Sicherheitsmaßregeln getroffen sind, wird sie derselben das nähere Verfahren speciell vorschreiben und dabei vor allem auf möglichste Ersparung der Kosten, schnelle Aufbringung des Fehlenden und Verbesserung des Gutes Bedacht nehmen.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß in allen denjenigen Verhältnissen, in welchen Rechte Dritter concurriren oder wenn über die Alimentation beziehungsweise Auswerfung des Schuldners etwas zu verfügen ist, die Cognition und Entscheidung des zuständigen Gerichts vorbehalten bleibt.

Die Administration dauert, — abgesehen von den Bestimmungen des §. 71. — so lange, bis sowohl die zu leistenden Zahlungen mit den 2 pCt. Schadensersatz und den etwaigen weiter entstandenen Verzugszinsen sowie den aufgelaufenen Kosten als auch dasjenige, welches etwa zur Wiederherstellung des taxmäßigen Werthes des Gutes nöthig gewesen, herbeigeschafft worden ist. Sollte aber die Sequestration mit Ablauf eines Jahres nicht aufhören können und mit Gewißheit vorauszusehen sein, daß solche noch eine geraume Zeit fortdauern werde, so ist das Gut auf eine Rotationszeit meistbietend von der Kreisdirection zu verpachten.

Entschließt sich der Schuldner freiwillig zur Verpachtung, so hört die Administration von selbst auf, sobald die Kreisdirection die gehörige Sicherstellung der Pacht für den Creditverein durch Anordnung eines Arrestes erlangt hat.

Von der Beendigung der Administration hat die Hauptdirection dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Gut belegen ist, Anzeige zu machen.

§. 71.

Verfahren im Falle der Concurrenz anderer Gläubiger.

Sobald von einem andern Gläubiger die Beschlagnahme des Gutes zum Zweck der Zwangsversteigerung oder zum Zweck der Zwangsverwaltung erwirkt ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, jedoch mit folgenden Modificationen, zur Anwendung.

1. Zum Sequester — (vergl. §. 29. der V.-O. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen) — ist allemal die betreffende Kreisdirection zu bestellen.
2. Der Verkauf des Gutes darf nur mit der Maßgabe geschehen, daß der Käufer verpflichtet wird, mit dem Gute so lange im Creditverein zu bleiben, bis er die auf demselben haftenden Pfandbriefe eingelöst hat.

Digitized by Google

3. Kommt es zur Zwangsversteigerung des Gutes, so wird dasselbe zugeschlagen, wenn in dem Ueberbotstermine zwei Drittel des bei der Aufnahme in den Creditverein nach den Taxgrundsätzen bestimmten Taxwerthes oder, falls die erhöhete Pfandbriefsbewilligung stattgefunden hat, soviel geboten wird, daß der ritterschaftliche Creditverein wegen seiner Forderungen an Capital, ingleichen an Zinsen, Schäden und Kosten, sowie an etwaigen Vorschüssen und Verwendungen nach §. 70. Abs. 3, insoweit solche mit seinen Capitalforderungen gleiche Priorität haben, vollständig gesichert ist.
4. Sollte das Gut im Falle einer Zwangsversteigerung nicht zugeschlagen werden können, weil nicht soviel geboten wird, als in Nr. 3 dieses Paragraphen vorgeschrieben ist, so behält der Creditverein zwar das Gut auch ferner in Administration, ist aber verpflichtet, alle Jahr wieder die Zwangsversteigerung desselben zu beantragen, bis sich ein Käufer zu dem bestimmten Preise findet oder praevia cognitione des Amtsgerichts ein Verkauf zum niederen Preise oder eine auf bestimmte Zeit fortzusetzende Administration oder Verpachtung (Zwangsverwaltung) beschlossen wird.

Diesemnach hat der Creditverein immer und unabänderlich die Vorzüge des ersten Gläubigers, aber auch nur diese außer dem ihm hieneben Allerhöchst beigelegten Vorzuge, daß er auch während der Dauer einer Zwangsvollstreckung aus der Einnahme der Administration seine Zinsen erhält.

§. 72.

Zwangsvollstreckung auf Antrag Dritter.

Erfolgt auf Antrag eines Gläubigers, oder im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines dem Creditverein beigetretenen Gutsbesitzers auf Antrag des Konkursverwalters eine Zwangsvollstreckung in das Gut, so hat das Vollstreckungsgericht hievon der zuständigen Kreisdirection Anzeige zu machen.

Um dieses zu sichern, soll die Hauptdirection den Regierungen ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Creditvereins zustellen und jährlich den Abgang oder Zuwachs desselben anzeigen, sowie den Amtsgerichten von den in ihrem Bezirk belegenen, dem Creditvereine angehörigen Gütern und jährlich von deren Abgang oder Zuwachs Mittheilung zugehen lassen.

§. 73.

Stundung der Zinsen und statutenmäßigen Beiträge.

Schuldnern, welche ohne ihr Verschulden in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle zur Zahlung der Zinsen und sonstigen statutenmäßigen Beiträge in einem der bestimmten Termine außer Stande sind, kann eine angemessene, jedoch den folgenden Zahlungstermin nicht überschreitende Zahlungsfrist gewährt werden.

Digitized by Google

Der Schuldner hat die Stundung spätestens sechs Wochen vor dem Zahlungstermine nachzusuchen und gleichzeitig nachzuweisen, daß in Folge von außergewöhnlichen Unglücksfällen die Gutserträge zur Deckung der von ihm in dem bevorstehenden Termine zu leistenden Zahlungen an den Creditverein nicht ausreichen.

§. 74.

Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens der Inhaber.

Die Pfandbriefe sind Seitens der Inhaber unkündbar.

§. 75.

Unkündbarkeit der Pfandbriefe Seitens des Creditvereins. Ausnahme. Auslooſungen.

Der Creditverein kann einzelne Pfandbriefe den Inhabern nicht kündigen, doch bleibt eine gleichzeitige Kündigung aller im Umlauf befindlichen Pfandbriefe mit landesherrlicher Genehmigung vorbehalten.

Zur Deckung der Bedürfnisse des sinkenden Fonds und soweit diese Bedürfnisse reichen, findet in jedem der landesüblichen Zahlungstermine eine Auslooſung von Pfandbriefen statt.

Die gelooſeten Nummern werden in jedem Zahlungstermin in den für die Bekanntmachungen der Hauptdirection in §. 63. Abſ. 4. bestimmten, nach Befinden daneben auch in anderen öffentlichen Blättern bekannt gemacht. Die Inhaber derselben sind verpflichtet, gegen Einlieferung der gelooſeten Stücke nebst den vom Fälligkeitstermin ab laufenden Coupons und den Talons in dem folgenden Zahlungstermine die Baarzahlung bei der Hauptcaſſe zu Rostock entgegenzunehmen. Mit dem Rückzahlungstermine hört die Verzinsung des betreffenden Pfandbriefes auf.

Wird die Capitalzahlung bei einer Kreiscaſſe oder einem Mandatariate gewünscht, so haben die Pfandbrief-Inhaber sich zwei Monate vor dem Zahlungstermine bei der Kreiscaſſe oder dem Mandatariate zu melden und die Pfandbriefe nebst Coupons und Talons einen Monat vor dem Termine bei der Hauptdirection oder den Mandatariaten einzureichen. In diesen Fällen wird ihnen ein Zahlungsschein behändigt, auf welchen die Zahlung erfolgt.

Der allmähliche Abtrag der zum Hypothekenbuche eines Gutes eingetragenen Forderung des Creditvereins (theilweiser Austritt vergl. §. 10.) ist nur mittelst Einreichung von Pfandbriefen zulässig. Der jedesmalige Abtrag muß mindestens 3000 ℳ betragen.

Die zu solchem Zwecke eingereichten Pfandbriefe hat die Hauptdirection nach zuvoriger Caſſirung der Hypothekenbehörde vorzulegen, die Tilgung des abgetragenen Theiles der Forderung des Creditvereins zu erwirken und dem Schuldner von dem die Tilgung beurkundenden Atteste der Hypothekenbehörde Kenntniß zu geben.

§. 76.

Beiträge.

Jeder dem Creditverein beitretende Gutsbesitzer hat die Kosten der Eintragung der Forderungen des Creditvereins in die Hypothekenbücher, die Kosten der Ausfertigung und

Digitized by Google

Attestirung der Pfandbriefe, sowie alle sonst in Veranlassung des Eintritts erwachsenden Kosten zu tragen. Die Kosten der Ausfertigung der Pfandbriefe betragen 25 Pfennige von 1000 ℳ, während im Uebrigen der wirklich aufzuwendende Kostenbetrag normirt.

Außer den verschreibungsmäßigen Zinsen ist für jedes dem Creditverein beigetretene Gut zu zahlen:

1. zum Administrationscassenfonds in halbjährigen Raten ¼ Procent von der Summe der ausgegebenen Pfandbriefe. (cfr. §. 77. Abs. 2.)
2. zum sinkenden Fonds ebenfalls in halbjährigen Raten mindestens ¼ Procent von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbriefsumme.

Die Erhöhung des Beitrags zum sinkenden Fonds bis zu fünf Procent von der ganzen auf das Gut bewilligten Pfandbriefsumme ist zulässig, wenn der erhöhte Beitrag mit ¼ Procent der bewilligten Pfandbriefsumme theilbar ist. Auch kann der so erhöhte Beitrag bis zu dem Minimalsatze von ¼ Procent wieder herabgesetzt werden.

Wer den Beitrag zum sinkenden Fonds erhöhen oder herabsetzen will, muß davon der Hauptdirection und der Kreisdirection, in deren Bezirk das betreffende Gut liegt, acht Wochen vor dem Termine, welcher demjenigen vorhergeht, in welchem der erhöhte oder herabgesetzte Beitrag zuerst zu leisten ist, Anzeige machen.

§. 77.

Der Administrationscassenfonds.

Der Administrationscassenfonds dient zur Bestreitung der eigenen Bedürfnisse des Creditvereins, insonderheit der Administrationskosten. Aus den Beständen desselben werden ferner die erforderlichen Vorschüsse für ausbleibende Zinsen geleistet und etwa eintretende Ausfälle und Verluste an den zum Hypothekenbuche versicherten Forderungen des Creditvereins übertragen.

Die Beiträge zum Administrationscassenfonds können je nach obwaltendem Bedürfniß durch Beschluß der Generalversammlung erhöhet oder herabgesetzt werden.

Wenn der Administrationscassenfonds durch die ordentlichen Beiträge (§. 76.) oder durch andere außerordentliche Zuschüsse (s. u. a. §. 65.) über das Bedürfniß hinaus anwächst, so können die entbehrlichen Bestände desselben unter die derzeitigen Interessenten in der Art vertheilt werden, daß einem Jeden sein nach Verhältniß der Pfandbriefsummen zu berechnender Antheil zu seinem Antheil an dem sinkenden Fonds zugeschrieben und mit demselben berechnet wird.

Beim gänzlichen Austritt aus dem Creditverein wird dem Austretenden über den Administrationscassenfonds Berechnung zugelegt. Die etwaigen Ueberschüsse des letzteren werden dem Austretenden nach dem Verhältnisse der Pfandbriefsumme, für welche das Gut zur Zeit des Austritts haftet, ausgezahlt, wogegen ihm aber nach demselben Verhältnisse die etwa vorhandenen Schulden der Administrationscasse zur Last geschrieben werden. (§. 10.)

Digitized by Google

Es hat jedes Mitglied für sein Gut nur an denjenigen Activen des Administrationscassenfonds einen verhältnißmäßigen Antheil, welche seit seinem Beitritt angesammelt sind und vorwirt dieser Grundsatz auch für den Fall, wenn statutenmäßig Ueberschüsse des Administrationscassenfonds auf den sinkenden Fonds übertragen und den einzelnen Gütern nach Verhältniß der Pfandbriefsummen zugeschrieben werden.

§. 78.

Der sinkende Fonds.

Der sinkende Fonds wird gebildet von den nach §. 76. sub 2. für jedes Gut zu zahlenden Beiträgen.

Der sich aus diesen Beiträgen ansammelnde, für jedes Gut besonders zu berechnende Fonds ist zum allmählichen Abtrag der Capitalschuld zu verwenden.

Zu dem Zwecke werden mit den Beiträgen die ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst, die eingelösten Pfandbriefe für den sinkenden Fonds von der Revisionscommitte und der Hauptdirection außer Cours gesetzt, bei der Hauptcasse deponirt und die darauf fallenden Zinsen terminlich dem Fonds zugerechnet.

Die Einlösung der Pfandbriefe geschieht durch Auslosung. (§. 75.)

Der Antheil eines Gutes an dem sinkenden Fonds wird vor dem gänzlichen Austritt aus dem Creditverein nicht ausgekehrt. Auch eine Auskehrung dieses Antheils in Pfandbriefen ist, so lange das Gut dem Creditverein angehört, nicht zulässig. Nur in Erbfällen, wenn nicht letztwillige Dispositionen des Erblassers entgegenstehen, ist es zum Zweck der Auseinandersetzung den Erben und im Falle der Zwangsversteigerung eines Gutes den Hypotheken-Gläubigern gestattet, die Auslieferung des sinkenden Fonds zu verlangen. Es geschieht solche aber nur in der Art, daß eine dem Antheil des betreffenden Gutes am sinkenden Fonds entsprechende Anzahl der in deposito befindlichen Pfandbriefe cassirt bei der Hypothekenbehörde eingereicht und auf deren Betrag die zum Hypothekenbuche eingetragene Forderung des Creditvereins entweder rein getilgt oder gegen Ausgabe neuer Pfandbriefe ein gleicher Betrag für den Creditverein wieder eingetragen wird. Soll statt der zu tilgenden Forderung des Creditvereins eine Eintragung für Dritte oder eine Offenhaltung erfolgen, so ist dies nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der neue Eintrag oder die Offenhaltung der im Hypothekenbuch stehen bleibenden Forderung des Creditvereins in der Priorität nachsteht.

Beim gänzlichen Austritt aus dem Creditverein finden die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes auf die alsdann nothwendige Ansantwortung des sinkenden Fonds entsprechende Anwendung.

§. 79.

Art der Eintragung der Forderung des Creditvereins in die Hypothekenbücher.

Außer der Forderung des Creditvereins an Capital und Zinsen sind die in dem §. 76. sub 1. und 2. vorgeschriebenen Beiträge von je ¼ % zur Administrationscasse

Digitized by Google

und zum sinkenden Fonds durch Eintragung in das Hypothekenbuch zu sichern; daneben ist aber der an 5 % fehlende Betrag zur Sicherung des Creditvereins im Falle einer nöthigen Erhöhung der Beiträge zur Administrationscasse oder der Erhebung außerordentlicher Beiträge gleichfalls zum Hypothekenbuch einzutragen.

Dem Creditverein ist eine Schuldanerkennungsacte nach Maßgabe der Anlage V. auszustellen und der Intabulationsantrag nach Vorschrift dieses §. zu fassen.

Die Forderung des Creditvereins wird mit dem Bemerken zum Hypothekenbuche eingetragen, daß auf den gleichen Betrag Pfandbriefe attestirt wurden, weshalb die Forderung nur bei Einreichung eines gleichen Betrages an cassirten Pfandbriefen cedirt oder getilgt werden darf.

§. 80.

Hinterlegung beim Creditverein.

Die Hinterlegung von Geld oder Pfandbriefen findet nur bei der Hauptdirection statt.

Hinterlegte Geldsummen werden im Locale der Hauptcasse unter Verschluß des Rendanten, Pfandbriefe und sonstige Documente aber in einem besonderen Depositenkasten unter Verschluß des Syndicus und des Registrators aufbewahrt.

§. 81.

Auflösung des Vereins.

Eine gänzliche oder bedingte Auflösung des Creditvereins kann nach zuvoriger Genehmigung beider Allerhöchsten Landesherren geschehen. Erstere tritt aber von selbst ein, wenn durch den sinkenden Fonds alle ausgegebenen Pfandbriefe eingelöst sind.

Digitized by Google

Anlage I.

Pfand-Brief

über

„ **Reichsmark“**

der Mecklenburgischen

Ritterschaft. zum Creditverein

№

Privilegirter Pfandbrief über
Reichsmark, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals als der Zinsen unter Garantie sämmtlicher zum ritterschaftlichen Creditverein verbundenen Mecklenburgischen Gutsbesitzer von der Direction dieses Vereins ausgefertigt und sub *№*

des Registers eingetragen worden.

Rostock in Termino 18

Direction des Kreises.

Haupt-Direction zu Rostock

Revisionscommitte

verbunden

Vorgelegt und dem Betrage nach ordnungsmäßig eingetragen.

den ten 18

Erster Hypothekenbewahrer. Zweiter Hypothekenbewahrer.

Digitized by Google

Anlage II.

Zinsfuß. *A.* Für **Johannis** 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes Nr auf Reichsmark
zahlbar am 24sten Juni bis 1sten Juli 18 mit Reichsmark
Reichsmark zu bei der dortigen
Kreisdirection oder später bei der Hauptcasse des ritterschaftlichen Creditvereins hieselbst.

Rostock, den 18

Sigel der Hauptdirection.

Zinsfuß. *B.* Für **Antoni** 18

Zinscoupon des Mecklenbürgischen Pfandbriefes Nr auf Reichsmark
zahlbar am 17ten bis 24sten Januar 18 mit Reichsmark
Reichsmark zu bei der dortigen
Kreisdirection oder später bei der Hauptcasse des ritterschaftlichen Creditvereins hieselbst.

Rostock, den 18

Unterschrift.

u. s. w. für die folgenden Termine mit fortlaufenden Buchstaben.

Digitized by Google

Zinsfuß. **J.** Für **Johannis** 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes № auf Reichsmark
zahlbar am 24ſten Juni bis 1ſten Juli 18 mit Reichsmark
Reichsmark zu bei der dortigen
Kreisdirection oder ſpäter bei der Hauptcaſſe des ritterſchaftlichen Creditvereins hieſelbſt.

Roſtock, den 18

Siegel der Hauptdirection.

Schlußcoupon. **K.** Für **Antoni** 18

Zinscoupon des Mecklenburgischen Pfandbriefes № auf Reichsmark
zahlbar am 17ten bis 24ſten Januar 18 mit Reichsmark
Reichsmark zu bei der dortigen
Kreisdirection oder ſpäter bei der Hauptcaſſe des ritterſchaftlichen Creditvereins hieſelbſt.

Roſtock, den 18

Unterſchrift.

Anlage III.

Talon

zum Mecklenburgiſchen Pfandbrief Lit. auf à Procent auf's Jahr, wogegen im Termine 18 die neuen Zins-coupons zu ſolchem Pfandbriefe nebſt Talon ausgehändigt werden.

Roſtock, den

Siegel der Hauptdirection.

Hauptdirection
des Mecklenburgiſchen ritterſchaftlichen Creditvereins.

(Unterſchrift.)

Digitized by Google

Anlage IV.

Grundsätze,

nach welchen bei Aufnahme der Taxe der Güter, deren Besitzer dem ritterschaftlichen Creditverein beitreten wollen, zu verfahren ist.

§. 1.

Aufnahmeantrag.

Die Aufnahme in den Creditverein ist bei der zuständigen Kreisdirection zu beantragen. Für jedes Hauptgut ist ein besonderer Antrag unter Angabe der verlangten Pfandbriefsumme einzureichen.

Dem Antrage ist anzuschließen:

1. die Legitimation des Antragstellers als dispositionsberechtigter Eigenthümer des aufzunehmenden Gutes und der Nachweis der Verschuldbarkeit des Gutes, vergl. §. 12. der Statuten;
2. der Nachweis der Versicherung der Gutsgebäude gegen Feuersgefahr nach Vorschrift der §. 13. 14. der Statuten;
3. die von der Directorial-Commission aufgenommene Gutskarte nebst Bonitirungsprotocoll und Feldregister in Urschrift oder eine bei der Katasterbehörde erwirkte beglaubigte Copie dieser Urkunden;
4. eine beglaubigte Abschrift des revisorischen Attestes über den katastermäßigen Hufenstand und Flächeninhalt des Gutes;
5. eine von der Hypothekenbehörde beglaubigte Abschrift der zu den Hypothekenbuchsacten des aufzunehmenden Gutes überreichten Gutsbeschreibung mit dem Zeugnisse der Hypothekenbehörde, daß ein Mehreres als darin enthalten, zu den Acten nicht bekannt sei;
6. ein Attest der Hypothekenbehörde über die zum Hypothekenbuch des Gutes eingetragenen Forderungen und Belastungen.

Sind seit der Directorialvermessung und Bonitirung Theile des Gutes veräußert oder erworben oder sind Flächen durch Versandung oder Ueberschwemmung der Nutzbarkeit entzogen, so hat der Antragsteller diese oder andere die Taxe beeinflussenden Veränderungen hervorzuheben.

Digitized by Google

Wird eine Nachbonitirung verlangt (vergl. §. 5.), so sind die in Betracht kommenden Culturveränderungen der einzelnen Flächen anzugeben.

Dem Antrage ist eine Abschrift nebst beglaubigten Abschriften der Anlagen beizufügen.

Wird die Aufnahme nach Maßgabe der Vorschriften des §. 60. der Statuten beantragt, so ist das Vorhandensein der Voraussetzungen derselben darzulegen.

§. 2.

Verfahren der Kreisdirection.

Die Kreisdirection hat die Abschrift des Antrages unter Beifügung der Abschriften der Anlagen sofort der Hauptdirection einzusenden. Sind die vom Antragsteller eingereichten Vorlagen unvollständig oder hält die Kreisdirection noch weitere Aufklärungen für erforderlich, so hat dieselbe vorerst entsprechende Verfügungen zu treffen. Anderenfalls bestimmt die Kreisdirection den Deputirten, welcher die Taxe an Ort und Stelle aufzunehmen hat und die von dem Antragsteller zur Bestreitung der Kosten der Abschätzung vorschüssig an die Kreiscasse zu zahlende Summe, über welche nach Feststellung jener Kosten mit dem Zahlenden zu liquidiren ist. (Vergl. §. 17.)

§. 3.

Verfahren bei der Aufnahme der Taxe.

Bei Aufnahme der Taxe an Ort und Stelle hat der Deputirte den Kreissyndicus, den Secretair und den Kreisfeldmesser zuzuziehen. Der betheiligte Gutsbesitzer hat die baaren Reisekosten des Deputirten, der Beamten und der etwa erforderlichen landwirthschaftlichen Boniteurs zu bestreiten, bez. dieselben heranholen zu lassen.

Ueber die Abschätzung selbst wird unter Leitung des Deputirten von dem Syndicus und dem Secretair ein Protocoll aufgenommen. Dasselbe ist vom Deputirten und den bezeichneten Beamten, sowie von dem Kreisfeldmesser und dem Gutsbesitzer zu unterzeichnen.

Das Protocoll muß angeben:

a. den Hufenstand des Gutes;
b. den Flächeninhalt desselben nach □Ruthen unter specieller Aufführung des Flächeninhalts an Acker, Wiesen, Wasser, Weide u. s. w.;
c. das Amt oder den Kreis, in welchem das Gut liegt und die dasselbe begrenzenden Ortschaften;
d. ob die Grenzen berichtigt oder mit wem sie streitig sind;
e. ob auf dem Gute Meiereien oder einzelne Gehöfte, Mühlen, Dorfschaften oder sonstige zum Gute gehörige Gebäude liegen;
f. ob das Gut durch Mithütungsgerechtigkeiten oder andere Dienstbarkeiten belastet ist;
g. die Zahl der vorhandenen Bauern, ob die Verhältnisse derselben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften regulirt sind oder nicht, worin ihre Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten bestehen, ob sie Zeit- oder Erbpächter sind;

Digitized by Google

h. ob auf dem Gute den Gutsbedürfnissen entsprechende Gebäude vorhanden sind, unter Angabe deren baulichen Beschaffenheit und ob dieselben ausreichend und nach Vorschrift der §§. 13. und 14. der Statuten gegen Feuersgefahr versichert sind;

i. ob der Bedarf an Feuerungs-, Nutzholz- und Bedichtungsmaterial auf dem Gute vorhanden ist oder ob dieser Bedarf gekauft werden muß. Im letzteren Falle ist hierfür ein Abzug vom Taxwerthe zu machen;

k. ob bei dem Gute Rohrwerbung ist;

l. ob auf dem Gute eine Kirche und ein Prediger ist und ob Patronatrechte bestehen. Ob Kirchen- und Pfarrländereien und in welchem Umfange vorhanden, ob dieselben der Gutsherrschaft verpachtet sind und welche Leistungen nach dem Erbpachtcontracte oder sonst an Kirche, Pfarre und Küsterei zu beschaffen sind;

m. ob das Gut oder dessen Pertinenzen verpachtet ist, in welchem Falle durch Einsicht des Pachtcontractes die Höhe der Pacht und des vom Pächter geleisteten Pachtvorschusses zu ermitteln ist;

n. die besonderen außergewöhnlichen auf dem Gute ruheuden Lasten und Leistungen, wohin insbesondere zu rechnen Naturallieferungen an landesherrliche Aemter, an Städte oder andere Güter, Beeden, jährliche Allodialitäts-Recognitionen u. dgl. Wo eine Allodialitäts-Recognition nach Roggenscheffeln dergestalt bestimmt ist, daß ein Minimalpreis des Roggenscheffels angenommen, jedoch nach Ablauf einer bestimmten Periode eine Durchschnittsberechnung des Roggenpreises unter Verpflichtung des Zahlpflichtigen den etwaigen höheren Preis zu zahlen vorbehalten ist, ist auf eine hienach mögliche Erhöhung der Recognition keine Rücksicht zu nehmen, vielmehr bei Berechnung des nothwendigen Abzuges vom Taxwerthe jener Minimalpreis grundleglich zu machen;

o. die seit der Directorialvermessung auf dem Gute eingetretenen Veränderungen, welche durch den Feldmesser und Besichtigung zu ermitteln sind.

§. 4.

Grundlegung der Directorialvermessung und Bonitirung.

Für die Abschätzung normiren im Allgemeinen die bei der Directorial-Vermessung aufgenommenen Bonitirungsprotocolle und Karten nebst Feldregistern als Grundlage und ist auf Cultur- und Industrie-Anlagen, da es auf Feststellung des dauernden Werthes des Gutes ankommt, ebenso wenig als auf die zeitige Feldeintheilung und den Viehbestand des Gutes, welche der Veränderung unterliegen, Rücksicht zu nehmen.

Dagegen sind Flächen, welche durch Ueberschwemmung, Versandung ꝛc. gänzlich unbrauchbar geworden, seien sie auch bei der Directorialvermessung als steuerbar bonitirt, sowie durch Tausch oder Verkauf oder zum Bau von Eisenbahnen gegen oder ohne Entgelt abgetrennte Flächen von der Abschätzung auszunehmen. Hinzugekommene Flächen

Digitized by Google

sind aber nach den Grundsätzen der Directorial-Commission zu bonitiren, wenn sie nicht schon früher bei einem anderen Gute bonitirt sind, und mitabzuschätzen.

Wird ein Gut von einer Chaussee berührt und dadurch eine größere Fläche als das Bonitirungsprotocoll auf Landstraßen und Communicationswege rechnet, unbrauchbar, so soll dennoch das letztere bei der Abschätzung grundleglich gemacht werden.

§. 5.

Nachbonitirung.

Wenn Flächen, die von der Directorial-Commission als Acker, Weide, Wiesen, Wasser oder als unbrauchbar taxirt sind, ihre Natur dergestalt verändert haben, daß sie nicht mehr die ihnen zur Zeit der Directorial-Vermessung und Bonitirung beigelegte Urqualität besitzen, z. B. wenn Wiesen und Weide oder Unbrauchbares zu Ackerland geworden, so kann deren Nachbonitirung beantragt werden. Solche Flächen sind durch beeidigte Feldmesser festzustellen und zu vermessen und durch sechs zuzuziehende und speciell zu beeidigende Landwirthe nach dem zeitigen Befunde und den Grundsätzen der Directorial-Commission nachzubonitiren. Das Ergebniß der Nachbonitirung normirt dann für die Abschätzung zum Zwecke der Bepfandbriefung.

Die Nachbonitirung muß sich aber in diesen Fällen über die ganze Gutsfläche erstrecken und sind diejenigen Flächen, welche dann eine geringere Qualität haben, z. B. welche früher als Acker und Wiese bonitirt worden, jetzt aber Hölzung und Weide geworden sind, nach vorgängiger Nachbonitirung zu Ungunsten des Gutsbesitzers in Berechnung zu ziehen. Flächen, welche durch Senkung der Gewässer Acker und Wiesen geworden sind, können nur dann zur Taxe kommen, wenn nachgewiesen ist, daß die Gewässer nicht wieder auf ihren früheren Stand zurückgebracht werden dürfen und sofern sie durch das Senken fremder Gewässer entwässert sind, daß sie eine unbestrittene Pertinenz des Gutes geworden sind.

Sind Flächen, welche mit hartem oder weichem Holze bestanden waren, zu Acker oder Wiesen geworden und kommen dieselben als solche in Folge der Nachbonitirung zur Abschätzung, so ist in jedem Falle zu untersuchen und zum Taxprotocoll festzustellen, ob der Bedarf des Gutes an Feuerungs-, Nutzholz- und Bedichtungsmaterial annoch aus dem Gute selbst zu befriedigen ist oder ob derselbe nunmehr angekauft werden muß und im letzteren Fall der nach §. 3. sub. i. vorgeschriebene Abzug zu machen.

Bei jeder Nachbonitirung haben die Bouiteurs die nachzubonitirenden Flächen genau nach den Grundsätzen abzuschätzen, welche bei der früheren Bonitirung und Classifizirung der zum Gute gehörigen Acker-, Wiesen- und Weideflächen angewandt worden sind und zu diesem Zwecke jene Flächen mit ähnlichen auf demselben Gute befindlichen genau zu vergleichen. Die Acker Figuren müssen die Nummern des Directorial-Bonitirungsprotocolles behalten und dürfen diese Nummern auf keinen Fall verändert werden.

Digitized by Google

§. 6.

Berechnung jeder Figur und Ermittelung des Ertragswerthes.

Sind die abzuschätzenden Flächen festgestellt, so ist in einer besonderen Anlage zum Protocoll jede Figur nach Anleitung und Reihenfolge des Bonitirungsprotocolles nach Maßgabe der in den Anlagen A. B. C. anliegenden Tabellen zu berechnen und der Ertragswerth zu ermitteln.

§. 7.

Berücksichtigung der Bauernverhältnisse.

Sind bei einem Gute Bauern, deren Verhältnisse nicht mit landesherrlicher Genehmigung regulirt sind, so wird deren Besitz an Acker, Wiesen, Weide u. s. w. nach den Vorschriften der Taxgrundsätze abgeschätzt. Weil aber der Gutsbesitzer in der freien Verfügung über die Bauernländereien beschränkt ist, wird von dem Reinertrage derselben, also nach Abzug von 5 Procent (vergl. § 13.), ein Viertel abgerechnet.

Umfassen die Ländereien nicht regulirter Bauern eines Gutes weniger als die Hälfte der zur Zeit der Directorialvermessung vorhandenen Bauernländereien, so ist das Viertel (Abs. 1.) von dem zu berechnenden Reinertrage der Hälfte der zur Zeit der Directorialvermessung vorhandenen Bauernländereien abzuziehen. Umfassen aber die Bauernländereien mehr als jene Hälfte, so kommt der Reinertrag der vorhandenen Bauernländereien in Berechnung. Bei Ermittelung des hienach festzustellenden Umfanges der Bauernländereien ist deren Bonität und nicht deren Flächeninhalt maßgebend und zwar entscheidet weiter nicht die Zahl der bonitirten Scheffel und Fuder, sondern der Taxwerth.

Sind aber die Bauern mit landesherrlicher Genehmigung regulirt, so werden dieselben bei Aufstellung der Taxe als Erbpächter betrachtet. Es sind deren Ländereien abzuschätzen und ist der Reinertrag derselben von der Taxe auszuscheiden. Die Leistungen der Bauern an den Gutsherrn, sie mögen in Diensten, Naturallieferungen oder in Geldpacht bestehen, werden nach der Tabelle D. berechnet und vermehren unter Beachtung der Vorschrift des §. 14. den Ertragswerth des Gutes. Es ist aber neben dem Abzug von 5 Procent nach §. 13. in Abzug zu bringen, was die Erhaltung der Gebäude auf den Bauernländereien, die den Bauern zu gewährende Feuerung, Nebenweide oder sonstige Leistungen an dieselben kosten.

Uebersteigt der Ertrag der Leistungen regulirter Bauern an den Gutsherrn den durch Abschätzung ihrer Ländereien ermittelten Taxwerth der letzteren, so kommt bei der Taxe nur dieser geringere Betrag zu Gunsten des Gutsbesitzers in Berechnung.

§. 8.

Erbpachttragende Grundstücke, Mühlen und Gebäude, sowie sonstige Hebungen und Rechte.

Die Grundsätze des §. 7. Abs. 3. und 4. finden auf die Abschätzung erbpachttragender Grundstücke unter der Voraussetzung, daß dieselben integrirende und im ritterschaftlichen

Digitized by Google

Hufenkataster zugeschriebene Theile des aufzunehmenden Gutes bilden, auf die im gleichen Verhältniß stehenden Mühlen und Gebäude, sie mögen Geld oder Naturalien bringen, Anwendung. Ebenso werden alle dem Gute aus anderen Quellen zufließenden Hebungen und zustehenden Rechte, deren Berücksichtigung in den Taxgrundsätzen ausdrücklich vorgeschrieben ist, dem Gutsertrage — wiewohl unter Beobachtung der Vorschrift des §. 14. — zugerechnet.

Steht den Nutzeigenthümern oder sonstigen Berechtigten an den Gutsländereien die Mithütungs-Berechtigung zu oder haben sie Theile derselben im Besitz, so ist ein verhältnißmäßiger Abzug von den dem Gutsherrn zufließenden Hebungen zu machen.

In Zeitpacht stehende oder administrirte Mühlen, ingleichen Häuser und Wohnungen, welche im Eigenthum des Gutsbesitzers stehen, bleiben, auch wenn sie Miethszins tragen, bei der Taxe unberücksichtigt.

§. 9.

In Erbpacht genommene Grundstücke.

Die vom Gutsbesitzer in Erbpacht genommenen Grundstücke werden wie die Gutsländereien abgeschätzt und kommen die Leistungen an Erbpacht, die Naturalien zu den in Anlage D. bestimmten Preisen in Abrechnung.

Uebersteigen die in dem Erbpachtcontracte festgestellten Leistungen den durch die Taxe ermittelten Ertragswerth der in Erbpacht genommenen Ländereien, so wird gleichwohl der volle Werth der Leistungen von dem Ertragswerth des Gutes in Abzug gebracht.

§. 10.

Fischereien.

Die Erträge von See-, Fluß- oder Teichfischereien werden, wenn dieselben verpachtet sind, nach dem Durchschnitte der Pachtsumme der letzten fünf Jahre, mag solche in Geld oder Naturalien bestehen, unter Berechnung der letzteren nach den am Orte üblichen Preisen zur Einnahme gebracht. Hievon ist aber abzuziehen, das, was die Unterhaltung des Fischers an Wohnung, Garten, Weide, Feuerung oder sonst kostet und für die Erhaltung von Fähren und Fischerzeug aufzuwenden ist.

Ist die Fischerei nicht verpachtet, so ist der jährliche Reinertrag derselben durch drei erfahrene und zu beeidigende Fischer abzuschätzen, doch sind allemal die durch die Fischerei verursachten Kosten in Abzug zu bringen.

Fischereien, deren jährlicher Reinertrag 70 Mark nicht übersteigt, bleiben unberücksichtigt.

Die Erträge der Fischereien unterliegen nicht der Erhöhung des §. 14.

§. 11.

Rohrwerbung.

Der Ertrag einer Rohrwerbung wird nach dem Durchschnitt der jährlich mit Sicherheit zu gewinnenden Zahl der Tachschöfe unter Zugrundelegung der in der Gegend

Digitized by Google

üblichen Preise, deren fünfjähriger Durchschnitt normirt, nach Abzug der Werbekosten zu Geld berechnet.

Der Ertrag der Rohrwerbung unterliegt nicht der Erhöhung des §. 14.

§. 12.

Besondere Vorschriften, betreffend die Fischerei und die Rohrwerbung.

Die Erträge der Fischerei und der Rohrwerbung dürfen einzeln oder zusammen niemals zu einem höheren Betrage zur Taxe gezogen werden als 20 Procent der Taxe der Ländereien (incl. der 50 Procent Erhöhung).

§. 13.

Feststehende Abzüge von dem ermittelten Gutsertrage.

Für die vom Gute unzertrennlichen Lasten, als Gerichtsbarkeit, Unterhaltung der Landstraßen, der Grenzgräben, der Wirthschaftsgebäude mit Einschluß der nothwendigen Neubauten, die Unterhaltung der Gutsarmen, sowie im Hinblick auf ungewöhnliche Unglücksfälle und nicht feststehende, jährlich zu leistende Gutsabgaben, werden vom Ertrage 5 Procent abgerechnet. Außerdem kommen in Abzug alle vom Gute jährlich zu entrichtende Abgaben und Leistungen an Geld oder Naturalien an Kirche, Pfarre und Küsterei. Es sind Atteste der Prediger vorzulegen, welche die einzelnen Leistungen speciell aufführen und die Versicherung enthalten müssen, daß außer den angegebenen keine sonstigen Abgaben an Kirche, Pfarre und Küsterei stattfinden. Steht dem Prediger oder dem Küster eine Weidegerechtigkeit zu, so ist hiefür ein entsprechender Abzug vom Gutsertrage zu machen. Für die Berechnung der Naturalien normirt die Tabelle D.

Die Leistungen des Gutes an Contribution, Landesanlagen, sonstige Anlagen und Brandcassenbeiträge werden ein für allemal zu 210 Mark für jede katastrirte ritterschaftliche Hufe und zu 105 Mark für jede Pfarrhufe, insofern der Gutsbesitzer in Ansehung letzterer zahlungspflichtig ist, angenommen und von den Gutserträgen in Abzug gebracht.

§. 14.

Ermittelung des Gutswerthes.

Der sich hienach ergebende Reinertrag, insoweit derselbe nicht in feststehenden unabänderlichen Gelderhebungen besteht, ist mit 50 Procent zu erhöhen. Dieser Betrag ist nach dem $4^1/_2$ % Zinsfuß zu capitalisiren und repräsentirt den für die Beleihung maßgebenden Capitalwerth des Gutes. (Vergl. §. 5. der Statuten.)

§. 15.

Abzüge wegen Fehlens oder schlechter Beschaffenheit der zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Gebäude.

Fehlen auf einem Gute die zum Wirthschaftsbetriebe nothwendigen Gebäude ganz oder theilweise oder sind die vorhandenen Gebäude von schlechter Beschaffenheit und aus

Digitized by Google

diesem Grunde nicht angemessen gegen Feuersgefahr zu versichern, so sind die Kosten der Erbauung der fehlenden Gebäude beziehungsweise der Instandsetzung der vorhandenen mangelhaften Gebäude festzustellen. Der ermittelte Betrag wird von der bewilligten Pfandbriefsumme solange zurückbehalten, bis die den Gutsbedürfnissen entsprechenden Neubauten beschafft, beziehungsweise die erforderlichen Reparaturarbeiten erledigt und die Gebäude ausreichend versichert sind.

§. 16.

Verfahren bei der Abschätzung von bereits nach den früheren Taxgrundsätzen taxirten Gütern.

Wird die Abschätzung von Gütern, welche nach den früher geltenden Taxgrundsätzen in den Creditverein aufgenommen waren, zum Zweck einer Erhöhung der Taxe beantragt, so haben die Kreisdirectionen die früheren Taxen einer speciellen Revision zwecks genauer Ermittelung und Feststellung dessen, was nach Vorschrift des §. 14. nur erhöht werden darf, zu unterziehen und mit Hinweis darauf stets eine neue Taxzusammenstellung in Grundlage der früheren Taxprotocolle und der Acten in den einzelnen Positionen zu formiren und mit dem statutenmäßigen Erachten bei der Hauptdirection einzureichen.

§. 17.

Kosten der Taxe.

Die durch die Taxe des aufzunehmenden Gutes entstehenden Kosten, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Zuziehung der Kreisdeputirten, des Syndicus und des Secretairs veranlaßt werden, hat der die Taxe beantragende Gutsbesitzer zu tragen. Nach Beendigung des Taxgeschäftes hat die Kreisdirection mit demselben dieserhalb und über den Vorschuß (§. 2.) zu liquidiren.

Kommt ein taxirtes Gut nicht zur Aufnahme, so hat der Verpflichtete auch die im vorhergehenden Absatz ausgenommenen Kosten zu erstatten.

§. 18.

Schluß-Bemerkungen.

Der die Taxe beantragende Gutsbesitzer und dessen Vertreter sind verpflichtet, dem Taxator über alle die Taxe beeinflußenden Thatsachen und Verhältnisse gewissenhaft Mittheilung zu machen und Auskunft zu ertheilen Wird in Folge einer Verletzung dieser Pflicht bei der Taxe etwas übersehen und nicht zum Anschlag gebracht, so trifft der Nachtheil den betheiligten Gutsbesitzer.

Demselben oder seinem Vertreter ist nach Abschluß der Taxe das Taxprotocoll zur Einsicht und Erklärung vorzulegen. Begründete Einwendungen oder Bemerkungen sind sogleich zu berücksichtigen. Hält aber der Taxator die Einwendungen oder Bemerkungen für unbegründet, so kann der Betheiligte die Entscheidung der Kreisdirection und eventuell

Digitized by Google

der Hauptdirection anrufen. Die bezüglichen Erklärungen sind in das Taxprotocoll aufzunehmen.

Kommt ein taxirtes Gut innerhalb dreier Jahre, von der ersten Revision der Taxe durch die Hauptdirection an gerechnet, nicht zur Aufnahme und wird erst nach Ablauf dieses Zeitraums der Aufnahmeantrag gestellt oder wiederholt, so ist eine neue Taxe oder nach Befinden eine genaue Revision der früheren Taxe an Ort und Stelle vorzunehmen.

Digitized by Google

Anlage A.

Acker-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch ½ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

	so tragen 100 □R. ein				so tragen 100 □R. ein				so tragen 100 □R. ein		
	ℳ	₰			ℳ	₰			ℳ	₰
1te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	75	7	58	**3te Classe.** Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	91	5	86	**4te Classe.** Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	111	4	19
					92	5	77		112	4	14
					93	5	69		113	4	10
2te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt					94	5	60		114	4	5
					95	5	52		115	4	—
					96	5	43		116	3	95
	76	7	47		97	5	35		117	3	90
	77	7	36		98	5	26		118	3	85
	78	7	26		99	5	18		119	3	80
	79	7	15		100	5	9		120	3	76
	80	7	4		101	5	1		121	3	71
	81	6	93		102	4	92		122	3	66
	82	6	82		103	4	84		123	3	61
	83	6	71		104	4	75		124	3	56
	84	6	60		105	4	67		125	3	51
	85	6	49		106	4	58		126	3	46
	86	6	38		107	4	50		127	3	41
	87	6	27		108	4	41		128	3	37
	88	6	16		109	4	33		129	3	32
	89	6	5		110	4	24		130	3	27
	90	5	94						131	3	22

Digitized by Google

		so tragen 100 □R. ein				so tragen 100 □R. ein				so tragen 100 □R. ein	
		ℳ	₰			ℳ	₰			ℳ	₰
4te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	132	3	17	**5te Classe.** Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	165	1	88	**6te Classe.** Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	201	1	1
	133	3	12		166	1	85		202	1	—
	134	3	7		167	1	82		203	—	98
	135	3	3		168	1	80		204	—	97
	136	2	98		169	1	77		205	—	96
	137	2	93		170	1	75		206	—	95
	138	2	88		171	1	73		207	—	94
	139	2	83		172	1	70		208	—	92
	140	2	78		173	1	68		209	—	91
	141	2	73		174	1	65		210	—	90
	142	2	69		175	1	63		211	—	89
	143	2	64		176	1	60		212	—	88
	144	2	59		177	1	58		213	—	86
	145	2	55		178	1	56		214	—	85
	146	2	50		179	1	53		215	—	84
	147	2	46		180	1	51		216	—	83
	148	2	42		181	1	48		217	—	81
	149	2	38		182	1	46		218	—	80
	150	2	33		183	1	43		219	—	79
5te Classe. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt					184	1	41		220	—	78
					185	1	39		221	—	77
					186	1	36		222	—	75
	151	2	30		187	1	34		223	—	74
	152	2	27		188	1	31		224	—	73
	153	2	24		189	1	29		225	—	72
	154	2	21		190	1	26		226	—	70
	155	2	18		191	1	24		227	—	69
	156	2	15		192	1	22		228	—	68
	157	2	12		193	1	19		229	—	67
	158	2	9		194	1	17		230	—	66
	159	2	6		195	1	14		231	—	64
	160	2	3		196	1	12		232	—	63
	161	2	—		197	1	9		233		
	162	1	97		198	1	7		234	—	62
	163	1	94		199	1	5		235	—	61
	164	1	91		200	1	2		236		

Digitized by Google

		so tragen 100 □R. ein	
		ℳ	₰
6te Klasse. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	237	—	60
	238		
	239	—	59
	240	—	58
	241		
	242	—	57
	243		
	244	—	56
	245	—	55
	246		
	247	—	54
	248	—	53
	249		
	250	—	52
	251		
	252	—	51
	253	—	50
	254		
	255	—	49
	256		
	257	—	48
	258	—	47
	259		

		so tragen 100 □R. ein	
		ℳ	₰
6te Klasse. Sind auf den catastrirten Schffl. bonitirt	260	—	46
	261		
	262	—	45
	263	—	44
	264		
	265	—	43
	266		
	267	—	42
	268	—	41
	269		
	270	—	40
	271	—	39
	272		
	273	—	38
	274		
	275	—	37
	276	—	36
	277		
	278	—	35
	279		
	280	—	34
	281	—	33
	282		

		so tragen 100 □R. ein	
		ℳ	₰
6te Klasse. Sind auf den catastrirten Schffl. bomtirt	283	—	32
	284		
	285	—	31
	286	—	30
	287		
	288	—	29
	289		
	290	—	28
	291	—	27
	292		
	293	—	26
	294		
	295	—	25
	296	—	24
	297		
	298	—	23
	299	—	22
	300		

Digitized by Google

Anlage B.

Wiesen-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch ½ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.
Es werden zwei Scheffel Acker gegen ein Fuder gerechnet.

Sind auf das catastirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein ℳ	₰	Sind auf das catastirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein ℳ	₰	Sind auf das catastirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein ℳ	₰
100	11	38	128	8	37	156	6	50
101	11	25	129	8	28	157	6	45
102	11	13	130	8	18	158	6	39
103	11	2	131	8	11	159	6	34
104	10	90	132	8	4	160	6	28
105	10	79	133	7	97	161	6	23
106	10	67	134	7	90	162	6	18
107	10	55	135	7	83	163	6	13
108	10	44	136	7	77	164	6	8
109	10	32	137	7	70	165	6	3
110	10	21	138	7	63	166	5	99
111	10	10	139	7	57	167	5	94
112	9	99	140	7	50	168	5	89
113	9	88	141	7	43	169	5	84
114	9	77	142	7	36	170	5	79
115	9	66	143	7	30	171	5	74
116	9	55	144	7	23	172	5	69
117	9	44	145	7	16	173	5	64
118	9	33	146	7	10	174	5	60
119	9	22	147	7	4	175	5	56
120	9	11	148	6	98	176	5	52
121	9	2	149	6	91	177	5	47
122	8	92	150	6	85	178	5	43
123	8	82	151	6	79	179	5	39
124	8	73	152	6	73	180	5	35
125	8	64	153	6	67	181	5	30
126	8	55	154	6	61	182	5	26
127	8	46	155	6	56	183	5	22

Digitized by Google

Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein ℳ	₰	Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein ℳ	₰	Sind auf das catastrirte Fuder bonitirt	so tragen 100□R. ein ℳ	₰
184	5	18	223	3	88	262	2	98
185	5	14	224	3	85	263	2	97
186	5	10	225	3	83	264	2	95
187	5	7	226	3	80	265	2	93
188	5	3	227	3	78	266	2	91
189	4	99	228	3	76	267	2	89
190	4	96	229	3	73	268	2	87
191	4	92	230	3	71	269	2	86
192	4	89	231	3	68	270	2	84
193	4	85	232	3	66	271	2	82
194	4	81	233	3	63	272	2	80
195	4	78	234	3	61	273	2	78
196	4	74	235	3	59	274	2	76
197	4	70	236	3	56	275	2	75
198	4	67	237	3	54	276	2	73
199	4	63	238	3	51	277	2	71
200	4	59	239	3	49	278	2	69
201	4	56	240	3	46	279	2	67
202	4	52	241	3	44	280	2	66
203	4	48	242	3	41	281	2	64
204	4	45	243	3	39	282	2	62
205	4	42	244	3	37	283	2	60
206	4	39	245	3	34	284	2	58
207	4	36	246	3	32	285	2	56
208	4	33	247	3	29	286	2	55
209	4	30	248	3	27	287	2	53
210	4	27	249	3	24	288	2	52
211	4	24	250	3	22	289	2	50
212	4	20	251	3	20	290	2	49
213	4	17	252	3	17	291	2	47
214	4	14	253	3	15	292	2	45
215	4	11	254	3	13	293	2	44
216	4	8	255	3	11	294	2	42
217	4	5	256	3	9	295	2	40
218	4	2	257	3	7	296	2	38
219	3	99	258	3	6	297	2	37
220	3	96	259	3	4	298	2	36
221	3	93	260	3	2	299	2	35
222	3	90	261	3	—	300	2	33

Digitized by Google

Anlage C.

Weide-Tabelle.

Bonitirt zu □R.

Die Brüche der Bonitirungszahl werden nicht berechnet; ist der Bruch $^1/_2$ oder weniger, so gilt die erste, sonst die folgende Zahl.

wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰	wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
100	5	69	124	4	18	148	3	17
101	5	62	125	4	13	149	3	14
102	5	55	126	4	9	150	3	11
103	5	49	127	4	5	151	3	7
104	5	42	128	4	—	152	3	4
105	5	35	129	3	96	153	3	1
106	5	29	130	3	92	154	2	98
107	5	22	131	3	88	155	2	95
108	5	15	132	3	83	156	2	92
109	5	9	133	3	79	157	2	89
110	5	2	134	3	75	158	2	86
111	4	95	135	3	71	159	2	83
112	4	89	136	3	66	160	2	80
113	4	82	137	3	62	161	2	77
114	4	75	138	3	58	162	2	74
115	4	68	139	3	54	163	2	71
116	4	62	140	3	49	164	2	68
117	4	56	141	3	45	165	2	65
118	4	50	142	3	41	166	2	62
119	4	44	143	3	37	167	2	59
120	4	38	144	3	32	168	2	56
121	4	33	145	3	28	169	2	53
122	4	28	146	3	24	170	2	50
123	4	23	147	3	20	171	2	48

Digitized by Google

wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰		wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰		wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu	100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰	
	172	2	45		209	1	65		246	1	20
	173	2	43		210	1	64		247	1	19
	174	2	41		211	1	63		248	1	18
	175	2	38		212	1	62		249	1	17
	176	2	36		213	1	60		250	1	15
	177	2	33		214	1	59		251	1	14
	178	2	31		215	1	58		252	1	13
	179	2	28		216	1	57		253	1	12
	180	2	26		217	1	56		254	1	11
	181	2	24		218	1	54		255	1	9
	182	2	21		219	1	53		256	1	8
	183	2	19		220	1	52		257	1	7
	184	2	16		221	1	51		258	1	6
	185	2	14		222	1	49		259	1	5
	186	2	11		223	1	48		260	1	3
	187	2	9		224	1	47		261	1	2
	188	2	7		225	1	46		262	1	1
	189	2	4		226	1	45		263	1	—
	190	2	2		227	1	43		264	—	98
	191	1	99		228	1	42		265	—	97
	192	1	97		229	1	41		266	—	96
	193	1	94		230	1	40		267	—	95
	194	1	92		231	1	39		268	—	94
	195	1	90		232	1	37		269	—	92
	196	1	87		233	1	36		270		
	197	1	85		234	1	35		271	—	91
	198	1	82		235	1	34		272		
	199	1	80		236	1	32		273		90
	200	1	77		237	1	31		274	—	89
	201	1	75		238	1	30		275		
	202	1	74		239	1	29		276	—	88
	203	1	73		240	1	28		277		
	204	1	71		241	1	26		278		87
	205	1	70		242	1	25		279	—	86
	206	1	69		243	1	24		280		
	207	1	68		244	1	23		281		85
	208	1	66		245	1	22				

Digitized by Google

wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu		100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
	282	—	84
	283		
	284	—	83
	285		
	286	—	82
	287	—	81
	288		
	289	—	80
	290		
	291	—	79
	292	—	78
	293		
	294	—	77
	295		
	296	—	76
	297	—	75
	298		
	299	—	74
	300		
	301	—	73
	302		
	303		
	304	—	72
	305		
	306		
	307	—	71
	308		
	309		
	310	—	70
	311		
	312		
	313		
	314	—	69
	315		
	316		
	317	—	68
	318		

wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu		100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
	319		
	320	—	67
	321		
	322		
	323		
	324	—	66
	325		
	326		
	327	—	65
	328		
	329		
	330	—	64
	331		
	332		
	333		
	334	—	63
	335		
	336		
	337	—	62
	338		
	339		
	340	—	61
	341		
	342		
	343		
	344	—	60
	345		
	346		
	347	—	59
	348		
	349		
	350	—	58
	351		
	352		
	353		
	354	—	57
	355		
	356		

wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu		100 □R. Weide geben Ertrag ℳ	₰
	357	—	56
	358		
	359		
	360	—	55
	361		
	362		
	363	—	54
	364		
	365		
	366	—	53
	367		
	368		
	369		
	370	—	52
	371		
	372		
	373	—	51
	374		
	375		
	376	—	50
	377		
	378		
	379		
	380	—	49
	381		
	382		
	383	—	48
	384		
	385		
	386	—	47
	387		
	388		
	389		
	390	—	46
	591		
	392		
	393	—	45
	394		

Digitized by Google

wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu		100 □R. Weide geben Ertrag M	₰
	395		
	396	—	44
	397		
	398		
	399		
	400	—	43
	401		
	402		
	403	—	42
	404		
	405		
	406	—	41
	407		
	408		
	409	—	40
	410		
	411		
	412	—	39
	413		
	414		
	415		
	416	—	38
	417		
	418		
	419	—	37
	420		
	421		
	422	—	36
	423		
	424		
	425		
	426	—	35
	427		
	428		
	429	—	34
	430		

wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu		100 □R. Weide geben Ertrag M	₰
	431		
	432	—	33
	433		
	434		
	435		
	436	—	32
	437		
	438		
	439	—	31
	440		
	441		
	442	—	30
	443		
	444		
	445		
	446	—	29
	447		
	448		
	449	—	28
	450		
	451		
	452	—	27
	453		
	454		
	455		
	456	—	26
	457		
	458		
	459	—	25
	460		
	461		
	462	—	24
	463		
	464		
	465	—	23
	466		

wenn der catastrirte Scheffel bonitirt ist zu		100 □R. Weide geben Ertrag M	₰
	467		
	468	—	22
	469		
	470		
	471		
	472	—	21
	473		
	474		
	475	—	20
	476		
	477		
	478	—	19
	479		
	480		
	481		
	482	—	18
	483		
	484		
	485	—	17
	486		
	487		
	488	—	16
	489		
	490		
	491		
	492	—	15
	493		
	494		
	495	—	14
	496		
	497		
	498	—	13
	499		
	500		

Digitized by Google

Anlage D.

Angenommene Preise für Naturalien und Dienste.

Der Scheffel Weizen Rostocker Maaße		3 ℳ	50 ₰
= = Roggen = =		2 =	33 =
= = Gerste = =		1 =	90 =
= = Hafer = =		1 =	31 =
= = Erbsen = =		2 =	33 =
= = Wicken = =		2 =	33 =
= = Buchweizen = =		1 =	75 =
= = Kaff = =		— =	15 =
Ein fettes Schwein		21 =	— =
= mageres =		10 =	50 =
= Hammel oder Schaf	3 ℳ 50 ₰ bis	7 =	— =
= Fohlen	14 = — = =	17 =	50 =
= abgesogenes Kalb	7 = — = =	10 =	50 =
= Lamm im Frühjahr	1 = 17 = =	1 =	75 =
= Lamm im Herbste	1 = 75 = =	2 =	33 =
= Spanferkel		1 =	17 =
Eine Gans		1 =	17 =
Ein Huhn		— =	29 =
Eine Mandel Eier		— =	29 =
= Elle Wurst		— =	44 =
= Mandel Kuhkäse		— =	88 =
= Mandel Schafkäse		2 =	19 =
Gehechelter Flachs das Pfund		— =	58 =
Ein Dienst von einem Knecht mit 2 Ochsen, à Tag		1 =	17 =
= = = = = = 2 Pferden, à Tag		1 =	75 =
= männlicher Handdienst, à Tag		— =	58 =
= weiblicher = à =		— =	29 =

Digitized by Google

Stroh 1 Schock à Bund 20 Pfund	7 ℳ	— ₰
Ein Bauerfuder Stroh ist zu 1 Schock, ein Hoffuder zu 2 Schock anzunehmen.		
Heu der Centner à 110 Pfund	1 "	17 "
Ein Bauerfuder Heu ist zu 8 Centnern, ein Hoffuder zu 14 Centnern anzunehmen.		
Hütungs- oder Weidegerechtigkeit für 1 Haupt Rindvieh im Durchschnitt	17 "	50 "
Für ein Pferd	26 "	25 "
" " Fohlen	17 "	50 "
Säugefohlen werden zur Mutter gerechnet.		
Für ein Schaf	1 "	75 "
Das gesammte kleine Vieh geht oben ein.		
Holzprästanda werden nach den Holzpreisen der Gegend berechnet.		

Digitized by Google

Anlage V.

Schema

der

dem Creditverein auszustellenden Schuldanerkennungsacte.

Wenn ich mit meinem im ritterschaftlichen Amte . . . . . belegenen Gute . . . . . in den Creditverein der Mecklenburgischen Ritterschaft aufgenommen und in Folge dieser Aufnahme dem gedachten Verein durch statutenmäßige Bewilligung und Ausgabe von Pfandbriefen auf mein gedachtes Gut . . . . . die Summe von . . . . . geschrieben . . . . . Mark Reichsmünze schuldig geworden bin, so anerkenne ich nicht nur diese meine wohlbegründete Schuld für mich und meine Erben, sondern verspreche auch, dieselbe statutenmäßig mit . . . . . vom Hundert alljährlich zu verzinsen, nicht minder die im §. 76. der Statuten bestimmten Beiträge von Ein Viertel vom Hundert zum sinkenden Fonds und Ein Viertel vom Hundert zum Cassafonds und zu den Administrationskosten, sowie die in Gemäßheit des §. 77. zum gleichen Zwecke beschlossenen oder zu beschließenden Beiträge bis zum Betrage von . . . . vom Hundert jährlich mit gleicher Verpflichtung und Berechtigung wie in Ansehung der Zinsen jederzeit prompt zu entrichten und unterwerfe mich dieserhalb wiederholt dem Executionszwange, der Sequestration und allen darauf Bezug habenden Bestimmungen der landesherrlich bestätigten Statuten des Creditvereins, setze endlich zu mehrerer Sicherheit dieses meines Versprechens mein benanntes Gut . . . . . zum speciellen Unterpfande ein und will diese meine Schuldanerkennungsacte in das über dies mein Gut niedergelegte Hypothekenbuch eintragen lassen, meinen sonstigen Verpflichtungen als Mitglied des mehrgedachten Creditvereins unabbrüchig.

Urkundlich ist diese Schuldanerkennungsacte eigenhändig von mir unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu . . . . . .
im . . . . . Termin 18 . .

Digitized by Google

№ 17.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 8. August 1882.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die neuen Wechselstempelmarken. (2) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung der Urlisten für Schöffen für das Jahr 1883. (3) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Groß-Bützin c. p. (4) Bekanntmachung, betreffend die Allodification des Lehnguts Neu-Heinde c. p.

II. Abtheilung.

(1) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Anordnung des Reichsschatzamts der Stempelaufdruck der gestempelten Wechselblankets künftig nach Maßgabe des in der Bekanntmachung vom 17ten November v. J. (Regierungs-Blatt No. 27) näher beschriebenen Musters der neuen Wechselstempelmarken hergestellt, die Ausgabe der in dieser Weise gestempelten Blankets jedoch erst nach Räumung der betreffenden Sorten der nach dem früheren Muster angefertigten Bestände erfolgen wird.

Schwerin am 21sten Julius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
v. Bülow.

Digitized by Google

(2) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung **sub I, 1** der Bekanntmachung vom 17ten Junius 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich

a. für die Domainen, einschließlich der Incamerata, die Ortsvorsteher;
b. für die ritterschaftlichen Landgüter und die Besitzungen der übrigen Landbegüterten mit Ausnahme der Cämmereigüter die Träger der Ortsobrigkeit;
c. für die Städte und deren Gebiet mit Einschluß der Cämmereigüter, der Hebungsgüter und Dörfer, sowie in Rostock auch mit Einschluß der Hospitalgüter und des Hafenortes Warnemünde, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften **sub I, 4** und **sub II** der angezogenen Bekanntmachung vom 17ten Junius 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1883 bis zum 1sten October d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachung in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Schwerin am 1sten August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium
des Innern. der Justiz.
Wetzell. Im Auftrage:
Burchard.

---

(3) Das Lehngut Groß-Bützin c. p. Rabenhorst, Amts Güstrow, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in **No. 1** des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 15ten Julius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Burchard.

Digitized by Google

(4) Das Lehngut Neu-Heinde und Klein-Bützin, Amts Neukalen, ist unter dem heutigen Datum allodificirt worden; für die Erbfolge in dieses Gut sind nach der in dem Allodialbriefe enthaltenen landesherrlichen Bestimmung fortan ebendieselben Vorschriften maßgebend, welche für das Gut Amalienhof bei der Allodificirung desselben erlassen und in No. 1 des Regierungs-Blattes vom Jahre 1872 abgedruckt sind.

Schwerin am 15ten Julius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Burchard.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 18.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 24. August 1882.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 15. Verordnung, betreffend die Abänderung der §§. 2 und 4 der Verordnung vom 20. Juli 1875, betreffend Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee. № 16. Verordnung, betreffend die Abänderung des §. 4 der Verordnung vom 20. Juli 1875, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen über das Verhältniß der Kriegsmarine zur Handelsmarine vom 30. December 1867. (2) Bekanntmachung, betreffend den Ausbau der Haltestelle Kleth. (3) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Mecklenburg-Schwerinsche Bibelgesellschaft in Schwerin. (4) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an das Krankenhaus zu Lübz. (5) Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Schulversäumnißstrafsachen.

I. Abtheilung.

(№ 15.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch was folgt:

Digitized by Google

Einziger Artikel.

An die Stelle der §§. 2 und 4 der Revidirten Verordnung, betreffend die Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee, vom 20sten Julius 1875, treten nachstehende Bestimmungen:

§. 2.

Beim Fischfange dürfen nur Fanggeräthe (Netze ꝛc.) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) mindestens eine Weite von 2 cm haben. Jedoch sind die nachfolgenden Ausnahmen vorbehalten:

1) Bei allen denjenigen Fanggeräthen, welche aus zwei Flügeln oder zwei Leinen und einem Sack bestehen, sind für die hintere Hälfte des Sacks Maschen von beliebiger Weite gestattet.
2) Auch brauchen bei diesen Fanggeräthen, wenn ihr Sack keine Kehle hat, — Waden — die Maschen der vorderen Hälfte des Sackes nicht weiter als 1,5 cm zu sein, und
3) für die Zeesen, d. i. für Fischerzeuge, welche aus einem mit einer Kehle versehenen Sack und zwei Flügeln oder Leinen bestehen, soll es genügen, wenn die Maschen in dem vorderen Theile des Sackes und in den Flügeln eine Weite von 1,7 cm haben.
4) Fanggeräthe, welche ausschließlich für den Fang von Aalen bestimmt sind, brauchen in allen Theilen, soweit überhaupt eine Maschenweite vorgeschrieben ist, cfr. oben Nr. 1, nur eine Maschenweite von 1,2 cm zu haben.
5) Netze und Geräthe, welche bestimmt sind zum Fange von Heringen, Stinten, Wiedicks, Neunaugen, Hornfischen, Krabben, sind überall nicht an eine bestimmte Maschenweite gebunden.

Unser Ministerium des Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen, und bis zum Ablaufe von drei Jahren, von Publication dieser Verordnung an gerechnet, dürfen auch die bisher gestatteten Fanggeräthe noch verwendet werden.

§. 4.

Vom 1sten Mai bis 30sten Junius inel. darf innerhalb der im §. 3 bezeichneten Grenzen nicht anders als mit der Angelruthe und stehendem Zeuge, also weder mit Waden, noch mit ähnlichem Geschirr, auch nicht mit Speeren und Stecheisen gefischt werden; nur der Gebrauch der Heringswaden ist, außer an solchen Stellen, welche von der betreffenden Obrigkeit, event. nach Anordnung Unseres

Digitized by Google

Ministeriums des Innern, zu Hegen oder Laichstellen etwa werden bestimmt werden, auch während dieser Monate erlaubt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten August 1882.

Friedrich Franz.

Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung der §§. 2 und 4 der Verordnung vom 20sten Julius 1875, betreffend Regelung des Fischereibetriebes in der Ostsee.

(№ 16.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlicher Hoheit, und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hierdurch was folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle des §. 4 der Revidirten Verordnung, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnen-Gewässern, vom 20sten Julius 1875, treten nachstehende Bestimmungen:

§. 4.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern dürfen nur Fanggeräthe (Netze und Geflechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite von Knoten zu Knoten mindestens eine Weite von 2,5 cm haben.

Jedoch sind die nachfolgenden Ausnahmen vorbehalten:

1) Bei allen denjenigen Fanggeräthen, welche aus zwei Flügeln oder zwei Leinen und einem Sack bestehen, sind für die hintere Hälfte des Sackes Maschen von beliebiger Weite erlaubt.
2) Auch brauchen bei diesen Fanggeräthen die Maschen der vorderen Hälfte des Sackes nicht weiter als 2 cm zu sein.

Digitized by Google

3) Daneben gilt weiter das Besondere, daß sowohl zum Fange von Stinten und Wiedicks (Uckelei), als auch zum Fange von kleinen Maränen — bei diesen jedoch mit Ausschluß des Monats November — Garne von 2 cm, sowie Waden von 2 cm in den Flügeln und von 1,5 cm in der vorderen Hälfte des Sackes, und zum Fange von Aalen und Kaulbarschen Geräthe von 1,5 cm und zwar Waden, wenn sie diese Maschenweite in den Flügeln und in der vorderen Hälfte des Sackes haben, gebraucht werden dürfen.

Unser Ministerium der Innern ist ermächtigt, Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen, und bis zum Ablaufe von drei Jahren, von Publication dieser Verordnung an gerechnet, dürfen auch noch die bisher gestatteten Fanggeräthe verwendet werden.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9ten August 1882.

Friedrich Franz.

Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Abänderung des §. 4 der Verordnung von 20sten Julius 1875, betreffend den Fischereibetrieb in den Binnengewässern.

II. Abtheilung.

(1) Nach Mittheilung des Reichskanzlers erhalten die unterm 30sten December 1867 im Regierungs-Blatte vom Jahre 1868 No. 4 publicirten Bestimmungen über das Verhältniß der Kriegsmarine zur Handelsmarine ad Nr. 2 den folgenden Wortlaut:

2) Die Commandanten der Kriegsschiffe haben die Befolgung der über die Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften durch die Kauffahrteischiffe zu überwachen. Sie sind daher berechtigt:

a. die Kauffahrteischiffe, welche der Vorschrift unter Ziffer 1 zuwider die Flagge zu zeigen unterlassen, zum Setzen der Flagge anzuhalten und geeigneten Falles zu nöthigen,

Digitized by Google

b. den Kauffahrteischiffen solche als Nationalflagge geführte Flaggen, welche den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen, und solche von denselben geführte Wimpel, welche dem Wimpel der Kriegsmarine ähnlich sind, wegzunehmen, auch die unbefugte Führung der Bundesflagge zu verhindern.

Schwerin am 3ten August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
Wetzell. v. Bülow.

---

(2) Mit Bezugnahme auf §. 1 der Verordnung vom 29sten März 1845, die Veräußerungsverpflichtung behufs Eisenbahn-Anlagen betreffend, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der von der Direction der Mecklenburgischen Friedrich Franz-Eisenbahn Gesellschaft beschlossene Ausbau der Haltestelle Kleth als eine zweckmäßige Abänderung des ursprünglichen Bauplanes anerkannt und Seitens des unterzeichneten Ministeriums nach den ihm gemachten Vorlagen genehmigt worden ist.

Schwerin am 16ten August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Lofehand.

---

(3) Der Mecklenburg-Schwerinschen Bibelgesellschaft zu Schwerin sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 22sten Julius 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Im Auftrage:
Burchard.

Digitized by Google

(4) Dem Krankenhause zu Lübz sind die Rechte einer juristischen Person landesherrlich beigelegt worden.

Schwerin am 9ten August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.
Buchka.

---

(5) In Folge aufgekommener Zweifel finden sich die unterzeichneten Ministerien veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Schulversäumnißstrafsachen den Vorschriften des zweiten Titels „Polizeiliche Strafverfügungen" der Verordnung vom 28sten Mai 1879 zur Ausführung der Strafproceßordnung, beziehungsweise der §§. 453 bis 458 der Strafproceßordnung unterliegen, und daß in Schulversäumnißsachen nur in soweit, als ein ordnungsmäßiger Schulbesuch durch Zwangsmittel erzielt werden soll, ein den angezogenen Vorschriften nicht unterworfenes, rein administratives Verfahren Platz greift.

Schwerin am 12ten August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium und Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.
Buchka.

Digitized by Google

№ 19.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 28. August 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 17. Privilegium wegen Emission von Fünf Hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Abtheilung.

(№ 17.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachdem die Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des in der General-Versammlung ihrer Actionaire vom 30sten März 1882 gefaßten Beschlusses darauf angetragen hat, ihr Behufs Aufbringung der durch das Actiencapital nicht gedeckten Kosten des Baues und der Ausrüstung einer von Güstrow über Krakow nach Plau zu erbauenden Eisenbahn untergeordneter Bedeutung die Aufnahme einer Anleihe von 500,000 Mark durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und mit Zinsscheinen versehenen Prioritäts-Obligationen zu gestatten, und Wir zur Anlage gedachter Eisenbahn mittelst Concessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12ten Junius 1882 Unsere Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir durch gegen-

Digitized by Google

wärtiges Privilegium die Emission der Prioritäts-Obligationen unter nachstehenden Bedingungen genehmigen.

§. 1.

Das Capital von Fünf Hundert Tausend Mark wird durch Prioritäts-Obligationen, welche auf den Inhaber lauten, aufgebracht. Die Emission dieser Prioritäts-Obligationen erfolgt durch den Vorstand der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft nach vorher eingeholter Genehmigung durch den Aufsichtsrath.

§. 2.

Die nach §. 1 zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden

a. in 900 Stück Obligationen Lit. A. unter fortlaufenden Nummern, jede Obligation zu 500 Mark,

b. in 500 Stück Obligationen Lit. B. unter fortlaufenden Nummern, jede Obligation zu 100 Mark

nach dem unter Nr. 1 anliegenden Schema ausgefertigt. Es umfaßt demnach

Lit. A. 900 Stück à 500 Mark, also 450,000 Mark,
Lit. B. 500 Stück à 100 Mark, also 50,000 Mark,

zusammen 500,000 Mark.

Mit den Obligationen werden Zinscoupons nebst Talons nach dem unter Nr. 2 beigefügten Schema für neunzehn Jahre ausgegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden neunzehnjährigen Periode werden nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinscoupons für anderweite neunzehn Jahre ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des Talons, durch dessen Rückgabe zugleich über den Empfang der neuen Zinscoupons nebst Talon quittirt wird, sofern nicht vorher dagegen von dem Inhaber der Obligation bei dem Vorstande der Gesellschaft schriftlich Widerspruch erhoben worden ist. Im Falle eines solchen Widerspruches erfolgt die Ausreichung einer neuen Reihe Zinscoupons nebst Talon an den Inhaber der Obligation.

§. 3.

Für die in den Prioritäts-Obligationen verschriebenen Capitalbeträge, welche mit vier Procent jährlich verzinst werden, haftet das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft. Die Letztere ist verpflichtet, wenn und sobald für die Sicherung von Prioritätsanleihen besondere gesetzliche Vorschriften erlassen werden, das zur Beobachtung derselben Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.

Digitized by Google

Die Zinsen werden in halbjährigen Terminen am 2ten Januar und 1sten Julius **postnumerando** bei der Kasse der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft in Güstrow und den bekannt gemachten Zahlstellen berichtigt. Es werden auch die fälligen Coupons der Prioritäts-Obligationen in sämmtlichen Specialkassen der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft in Zahlung angenommen.

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb Vier Jahren, von dem in den betreffenden Coupons bezeichneten Zahlungstage an, nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft und sind als verjährt nicht mehr einziehbar.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation. Zu derselben wird alljährlich von 1883 ab ein halbes Procent des ausgegebenen Obligationsbetrages nebst den ersparten Zinsen der eingelösten Obligationen verwandt. Die Auszahlung des Capitalbetrages der zu amortisirenden Obligationen erfolgt am 1sten Julius jedes Jahres, zum ersten Mal am 1sten Julius 1884. Es bleibt der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft das Recht vorbehalten, entweder den Amortisationsfonds zu verstärken, oder sämmtliche Prioritäts-Obligationen durch die öffentlichen Blätter zum 2ten Januar oder 1sten Julius zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen. In dem zuletzt gedachten Falle ist eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Ueber die geschehene Amortisation wird dem Großherzoglichen Ministerium des Innern jährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Gesellschaft räumt den Inhabern der Prioritäts-Obligationen das Recht ein, in folgenden Fällen den Nennwerth dieser Prioritäts-Obligationen von derselben zurückzufordern:

a. wenn einer der im §. 3 festgestellten Zahlungstermine länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b. wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn durch Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Verwaltung länger als sechs Monate ganz aufhört;

c. wenn gegen die Eisenbahn-Gesellschaft Schulden halber Execution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;

d. wenn die im §. 4 festgesetzte Amortisation nicht innegehalten wird.

In allen diesen Fällen bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, sondern das Capital kann von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, und zwar:

Digitized by Google

zu a. bis zur Zahlung des betreffenden Zinscoupons;
zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c. bis zur Aufhebung der Execution;
zu d. bis zur Zahlung der betreffenden Amortisationsrate.

Bei Geltendmachung des vorstehend festgestellten Rückforderungsrechts sind die Inhaber der Prioritäts-Obligationen befugt, sich an das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft zu halten.

§. 6.

So lange nicht die sämmtlichen creirten Prioritäts-Obligationen eingelöst oder der Geldbetrag der Einlösung gerichtlich deponirt ist, darf die Gesellschaft keines ihrer Grundstücke, insoweit dasselbe zum Bahnkörper der Bahn von Güstrow bis Plau, zu den daran gelegenen Bahnhöfen gehört und zum vollständigen Transportbetriebe auf der Eisenbahn erforderlich ist, veräußern. Der Verkauf oder die dauernde Ueberlassung einzelner Theile der Bahnhöfe an den Staat oder an Gemeinden und Corporationen, zum Zweck postalischer, polizeilicher oder steuerlicher Einrichtungen oder zur Anlage von Packhöfen und Waarenniederlagen oder sonstigen zum Nutzen des Bahnbetriebes gereichenden Einrichtungen, gehört jedoch nicht zu diesen untersagten Veräußerungen. Dagegen bleibt der Gesellschaft die freie Disposition über diejenigen ihr gehörigen Grundstücke vorbehalten, welche nach einem Attest des Großherzoglichen Ministeriums des Innern zum Transportbetriebe auf der Bahn nicht nothwendig erforderlich sind.

§. 7.

Die Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, ein Anleihegeschäft zu machen oder Prioritäts-Actien oder Obligationen auszugeben, welche die den nach diesem Privilegium zu emittirenden Fünf Hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen eingeräumten Rechte irgend beeinträchtigen oder schmälern.

§. 8.

Die Nummern der nach §. 4 jährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden durch das Loos in einer alljährlich im März abzuhaltenden Sitzung des Aufsichtsrathes mit Zuziehung eines Notars gezogen.

Der Verloosungstermin ist 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen, und es steht den Inhabern der Prioritäts-Obligationen die Befugniß zu, demselben beizuwohnen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes und der zugezogene Notar nehmen über die Verloosung ein Protokoll auf.

Digitized by Google

Die durch das Loos gezogenen Nummern werden binnen 8 Tagen nach der Verloosung öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgelooften Obligationen erfolgt von den in §. 4 dazu bestimmten Tagen ab an der Hauptkasse der Gesellschaft zu Güstrow und den bekannt gemachten Zahlstellen nach dem Nominalwerthe an die Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben.

Mit den in §. 4 bestimmten Zahlungstagen hört die Verzinsung der ausgelooften Prioritäts-Obligationen auf.

Die Coupons über die noch nicht abgehobenen Zinsen sind mit der ausgelooften Prioritäts-Obligation gleichzeitig zu übergeben. Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden, noch nicht fälligen Zinscoupons von dem Capitel gekürzt, um zur Einlösung dieser Coupons vorkommenden Falls zu dienen.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen und noch nicht fälligen Coupons sollen in Gegenwart des Vorstandes der Gesellschaft und des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes, welcher darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Die Obligationen, welche in Folge der Rückforderung (§. 5) von der Gesellschaft eingelöst sind, kann dieselbe durch ihren Vorstand wieder ausgeben.

§. 10.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgelooft oder gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht zur Realisation eingehen, werden während der nächsten 10 Jahre, vom Zahlungstage (§. 4) ab, von dem Vorstande der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von dem Vorstand öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 11.

Bezüglich der Mortificirung angeblich verlorener oder vernichteter Prioritäts-Obligationen kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 12.

Die in den Paragraphen 4, 8, 9, 10 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen mit voller Wirkung einer speciellen Benachrichtigung an die Betheiligten durch nachstehende öffentliche Blätter:

die Mecklenburgischen Anzeigen,
die Rostocker Zeitung,
das Mecklenburger Tagesblatt.

Im Falle des Eingehens einer dieser Zeitung bleibt es dem Gesellschafts-Vorstande überlassen, derselben ein anderes, in demselben Territorium erscheinendes Tagesblatt zu substituiren.

Zu Urkund dessen haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium durch Unser Staats-Ministerium vollziehen und mit Unserem Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung einer Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder den Rechten Dritter zu präjudiciren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 17ten August 1882.

Friedrich Franz.

Buchka. v. Bülow.

Privilegium
wegen
Emission von Fünf Hundert Tausend Mark
Prioritäts-Obligationen der Güstrow-Plauer
Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

Anlage 1.

Prioritäts-Obligation

der

Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Lit. . . . Num. . . .

Jeder Obligation sind 38 Coupons auf 19 Jahre und 1 Talon beigefügt.

Die Erneuerung der Coupons nach Ablauf von 19 Jahren erfolgt gegen Rückgabe des beigefügten Talons.
(§. 2 des Privilegiums.)

über

. . . . Mark deutscher Reichswährung.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von . . . . . Mark deutscher Reichswährung Antheil an dem, unter landesherrlicher Confirmation und nach den Bestimmungen des umstehend abgedruckten Privilegiums emittirten Capitale von Fünf Hundert Tausend Mark Prioritäts-Obligationen der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Güstrow, den . . . . . 18 . .

Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. **Der Vorstand.**

(Facsimilirte Unterschriften.)

Für die Controle.
(Original-Unterschrift)

Digitized by Google

Anlage 2.

Coupons,

welche auf 19 Jahre ausgegeben werden.

Lit. . . . Num. . . . Coupon Num. . . .

deutsch. R.-W. . . . . Mark fällig am . . . . . 18 . .
Inhaber dieses Coupons der Prioritäts-Obligation der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft Lit. . . . Num. . . . über . . . . . Mark deutsch. R.-W. empfängt vom . . . . . ab die Zinsen derselben für das verflossene Semester mit . . . . . Mark.

Güstrow, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand
der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Werden die Zinsen auf diesen Coupon nicht innerhalb vier Jahre nach dem Verfalltage bei den Kassen der Gesellschaft erhoben, so sind dieselben zu Gunsten der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft verjährt.

Die Coupons werden vom Verfalltage an bei der Hauptkasse zu Güstrow stets bis nach Eintritt der Verjährung eingelöst. Auch werden sie bei allen übrigen Kassen der Gesellschaft in Zahlung angenommen.

Digitized by Google

Talon

zur

Prioritäts-Obligation der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft

über

. . . . Mark deutscher Reichswährung.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach Maßgabe §. 2 des Privilegiums vom . . ten . . . . . 18 . . zu der oben bezeichneten Obligation die . . te auszugebende Reihe von 38 Zins-Coupons nebst Talon.

Güstrow, den . . ten . . . . . 18 . .

Der Vorstand

der Güstrow-Plauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Digitized by Google

№ 20.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 6. September 1882.

Inhalt.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend die Publication der vom Bundesrath am 16. Junius 1882 erlassenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. (2) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen.

II. Abtheilung.

(1) Die unterzeichneten Ministerien bringen die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16ten Junius d. J., betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Schwerin am 25sten August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Buchka.

Lofehand.

Digitized by Google

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16ten Junius 1882 nachstehende

Verordnung,

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile,

beschlossen:

§. 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1) bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2) bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§. 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Consulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militairgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im §. 361, Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1) in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2) in Forst- und Feldrügesachen,
3) wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4) wegen der militairischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militairstrafgesetzbuchs vom 20sten Junius 1872.

§. 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1) die auf Grund des §. 362, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilte

Digitized by Google

Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;

2) die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§. 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1, Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§. 5.

Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

1) bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militairgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;

2) bei den im §. 3, Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§. 6.

Die Mittheilung einer militairgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militairgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung derselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militairgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militairbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Officiere und Militairbeamten, insofern letztere der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalcommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militairgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militairgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Ver-

Digitized by Google

urtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§. 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus §. 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1) wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2) wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Consulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direct oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 8.

Form. A. Form. B.

Die Vermerke sind in den Fällen des §. 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des §. 3, Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1) den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2) die Namen seiner Eltern;
3) Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4) Wohnort und Beruf des Verurtheilten;

Digitized by Google

5) Familienstand des Verurtheilten und gegebenen Falls Namen und Stand des Ehegatten;
6) einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a. die erkennende Behörde,
   b. das Datum der Verurtheilung,
   c. der Charakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und actenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Acten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt" oder Geburtsjahr „angeblich 1859."

§. 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§. 10.

Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§. 1, Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1) nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2) die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§. 11.

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

Digitized by Google

§. 12.

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§. 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§. 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenen Falls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§. 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§. 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70ste Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

Digitized by Google

§. 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C. an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar: Form. C.

a. im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht" vor das Wort „verurtheilt" in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt";
b. anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§. 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitige in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Digitized by Google

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§. 21.

Diese Verordnung tritt am 1sten October 1882 in Kraft.

Berlin am 16ten Junius 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Schelling.

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:

4. Familienname des Verurtheilten: Vorname:	5. Actenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:

6. Vor- und Zuname der Eltern.	7. schon früher bestraft? ja. nein.

8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:

9. Familienstand: verheirathet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:

10. Letzter Wohnort:

11. Alter: Beruf:

12. Bemerkungen:

13. Auszug aus dem Urtheil:

verurtheilt durch .....

vom .....

wegen .....

auf Grund de §. .....

zu einer Strafe von .....

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

Digitized by Google

1.	2.	3.
Mittheilende Behörde: *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.*	Strafnachricht (**A**) für das Strafregister zu *Kaiserslautern (Bayern).*	Jahrgang des Urtheils: *1882.*

4.	5.
Familienname des Verurtheilten: **Huber** Vorname: *Carl Ludwig.*	Actenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: *K. 197/81.*

6.	7.
Vor- und Zuname der Eltern: *Ernst Huber und Helene Schaper.*	schon früher bestraft? ja. ~~nein.~~

8.

Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat: *26. Januar 1845, angeblich Kaiserslautern Bayern.*

9

Familienstand: verheirathet
event *mit*
Vor- und Zuname des Ehegatten: *Marie König am 10. Mai 1875.*

10.

Letzter Wohnort: *Charlottenburg bei Berlin.*

11.

Alter: *37 Jahr.*
Beruf: *Schlosser.*

12.

Bemerkungen:

Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.

13.

Auszug aus dem Urtheile:

verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin*

vom *20. April 1882*

wegen *Meineids*

auf Grund des §. *154 Strafgesetzbuchs*

zu einer *Zuchthausstrafe* von *zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernde Zeugnissunfähigkeit.*

Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Erster Staatsanwalt.

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (**BB**) für das Strafregister zu
Familienname des Verurtheilten: Vorname:	3.
Name der Eltern:	4.
Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand:	5. verheirathet.
Wohnort:	6.

7.

geboren am .....

zu ..... Landgerichtsbezirk: .....

Staat: .....

verurtheilt durch .....

vom .....

wegen .....

ist laut Beschluß de.....

vom .....

auf Grund des §. 362, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs .....

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

Digitized by Google

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (■■) für das Strafregister zu
Königl. Regierung zu Magdeburg.	*Dresden.*

	3.
Familienname des Verurtheilten:	**Schüler**
Vorname:	*Johann Carl August.*
Name der Eltern:	4. *Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.*
Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand:	5. *36 Jahre alt, unverheirathet.* — *Weber*
Wohnort:	6. *zuletzt Leipzig.*

7.

geboren am *6. Januar 1846.*

zu *Loschwitz* Landgerichtsbezirk: *Dresden.*

Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom *2. September 1882*

wegen *Landstreicherns (§. 361, Nr. 3 des Str.-G.-B.)*

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom *28. September 1882*

auf Grund des §. 362, Absatz 2 des Strafgesetzbuchs *auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen.*

Datum: *28. September 1882.*

Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Ober-Regierungs-Rath.

Digitized by Google

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

_____

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Digitized by Google

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	

Beruf:

ist ausweislich des Regisiers verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. December 1882.*

Unterschrift: *N. N.*
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Digitized by Google

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. December 1882.

N. N.
Kaiserliche Staatsanwalt.

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers *nicht* verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Digitized by Google

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. December 1882.*

Unterschrift: ***N. N.***
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Digitized by Google

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. December 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Digitized by Google

Auszug aus dem Strafregiſter

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienſtand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

iſt ausweislich des Regiſters verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Actenzeichen und ſonſtige Bemerkungen.
1.	*3. Febr. 1870*	*das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§. 263 des St.-G.-B.)*	*1 Woche Gefängniss.*	*Nr. 659/69.*
2.	*6. März 1878*	*das Königliche Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§. 263, 276, 74, 32 Str.-G.-B.).*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 10/78.*

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Regiſterauszügen in der vom Bundesrath beſchloſſenen Form und Geſtalt werden mitgetheilt werden. Der vorſtehende Abdruck dieſer Formulare iſt nur für den Wortlaut maßgebend.

Digitized by Google

(2) Mit Rücksicht auf die Verordnung des Bundesrathes vom 16ten Junius d. J., betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung von Strafurtheilen bestimmen die unterzeichneten Ministerien hierdurch das Nachstehende:

1) Zur Registerbehörde wird die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten bestellt. Die Aufsicht über die Registerbehörde führt unter Leitung des Justiz-Ministeriums der Oberstaatsanwalt.

2) Die in §. 5, Nr. 1 der Verordnung des Bundesrathes vom 16ten Junius 1882 vorgeschriebenen Mittheilungen erfolgen im Falle des §. 361, Nr. 1 des Strafgesetzbuches durch diejenige Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, in allen übrigen Fällen durch die Beamten der Staatsanwaltschaft.

3) Die nöthigen Formulare werden der Staatsanwaltschaft seitens des mitunterzeichneten Ministeriums der Justiz zugestellt werden.

Die Polizeibehörden sind ermächtigt, im Falle einer von ihnen zu machenden Strafmittheilung den Amtsanwalt ihres Bezirkes um Ueberlassung des erforderlichen Formulars zu ersuchen.

Schwerin am 25sten August 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Justiz.

Im Auftrage: Buchka.

Lofehand.

Digitized by Google

№ 21.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 13. September 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 18. Zusatz-Verordnung zur Verordnung vom 14. Junius 1880, betreffend den Erlaß einer Prüfungs-Ordnung für die Candidaten des Baufaches.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bedingungen für die Zulassung zur Förster- und Forstmeisterprüfung.

I. Abtheilung.

(№ 18.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 14ten Junius 1880, betreffend den Erlaß einer Prüfungs-Ordnung für die Candidaten des Baufaches, was folgt:

Digitized by Google

Der §. 12 erhält folgenden Zusatz:

Das Zeugniß legitimirt die Candidaten, welche die theoretische, beziehungsweise practische Prüfung bestanden haben, als geprüfte Bauführer, beziehungsweise als geprüfte Baumeister, und berechtigt sie zur Führung der Prädicate als Bauführer, beziehungsweise Baumeister.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 31sten August 1882.

Friedrich Franz.

Buchka. v. Bülow.

Zusatz-Verordnung

zur Verordnung vom 14ten Junius 1880, betreffend den Erlaß einer Prüfungs-Ordnung für die Candidaten des Bausaches.

II. Abtheilung.

(1) Nach Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

daß an Stelle der seitherigen Bedingungen in den Regulativen vom 29sten April 1863 und 4ten September 1858 fortab

für die Zulassung zur Försterprüfung der Nachweis der erlangten Reife für die Prima eines Gymnasium oder einer Realschule I. Ordnung, und

für die Zulassung zur Forstmeisterprüfung der Nachweis der bestandenen Maturitätsprüfung auf einem Gymnasium oder einer Real-

Digitized by Google

schule I. Ordnung erforderlich wird, so jedoch, daß auf diejenigen, welche zu bevorstehendem Michaelis die Schule verlassen oder bereits verlassen haben, diese neuen Bestimmungen noch nicht zur Anwendung kommen sollen.

Schwerin am 2ten September 1882.

Großherzogliches Forst-Collegium.

v. Nettelbladt.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 22.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 5. October 1882.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Publicandum, betreffend die im Bundesrath vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern.

II. Abtheilung.

(1) Die im Bundesrath vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und wird mit Allerhöchster Genehmigung für die mit dem 1sten October d. J. beginnende Anwendung dieser Grundsätze bestimmt, was folgt:

I.

(§. 2 der Grundsätze.)

Die durch die Concessionsbedingungen den im Lande befindlichen Eisenbahngesellschaften auferlegten Verpflichtungen zur Besetzung der Stellen mit Militair-Anwärtern, sowie die in den Stadtordnungen für Ludwigslust und für Doberan vom 28sten Februar 1876 resp. vom 28sten Februar 1879 enthaltenen Bestimmungen bleiben von Bestand.

Digitized by Google

II.

(§. 7 der Grundsätze.)

Das Verzeichniß der im hiesigen Großherzogthum vorhandenen, nach den §§. 3—6 der Grundsätze ꝛc. den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stellen des Staatsdienstes befindet sich in der Anlage **A.**

III.

(§. 10, 3 der Grundsätze und Erläuterung VI. zu §§. 9 und 10.)

Von den Verleihungen und Versetzungen, von denen nach §. 10, 3 der Grundsätze und Erläuterung VI. zu §§. 9 und 10 dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben ist, wird das Großherzogliche Militair-Departement dem Königlich Preußischen Kriegsministerium Mittheilung machen.

IV.

(§. 12 der Grundsätze und Erläuterung VII.)

Als Centralstelle fungirt auch ferner das Militair-Departement, an welches sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind und welchem die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben.

Das Militair-Departement benennt den Anstellungsbehörden unter Bezeichnung der bei der Einberufung in Betracht zu ziehenden Reihenfolge in der Regel drei Stellen-Anwärter.

V.

(§. 14 der Grundsätze.)

Zur Nachweisung der erforderlichen Qualification haben die Militair-Anwärter die nach dem **ad II.** angefügten Verzeichnisse vorgeschriebene höhere und gewöhnliche wissenschaftliche Prüfung vor der Prüfungs-Commission für Subalternbeamte abzulegen.

Regel soll sein, daß zweimal im Jahre, und zwar Ende April und Anfang October der Prüfungs-Commission diejenigen Anwärter, welche sich der wissenschaftlichen Prüfung unterziehen wollen, von dem Militair-Departement überwiesen werden. Das Resultat der Prüfung wird dem letzteren mitgetheilt.

Die niedere Prüfung vornehmen zu lassen, bleibt den Anstellungsbehörden vorbehalten.

Digitized by Google

VI.

(§. 15 der Grundsätze.)

Das Verzeichniß über die Bewerbungen um noch nicht vacante Stellen führt das Militair-Departement.

VII.

(§. 16 der Grundsätze.)

Die Aufnahme der diesseitigen vacanten Stellen, für welche Stellen-Anwärter nicht notirt sind, in die Vacanzenliste bewirkt als Vermittelungsbehörde das Militairdepartement.

VIII.

(§. 24, 5 der Grundsätze.)

Als oberste Verwaltungsbehörden fungiren die Ministerien und das Militair-Departement, welche zugleich die den höchsten Rechnungsrevisionsstellen zugedachte Controle übernehmen.

Schwerin am 22sten September 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow. v. Holstein.

Digitized by Google

Anlage A.

Liste

der

ausschließlich oder abwechselnd durch Militairs zu besetzenden Stellen des hiesigen Staatsdienstes.

	Betrag der zu leistenden Caution. ℳ.	Geistige Befähigung. wissenschaftliche Prüfung. höhere	gewöhnliche	niedere	Besetzungs-Modus ausschließlich mit Militairs.	abwechselnd mit Militair u. Civil.	Bemerkungen.
A. Staats-Ministerium.							
Portier			ja		ja		
Pedellboten				ja	ja		
Actenfahrer				ja	ja		
Heizer				ja	ja		Rüstigkeit erforderlich.
Hülfsbote				ja	ja		
Nachtwächter				ja	ja		
B. Ministerium des Innern.							
1) beim Ministerium:							
Canzlisten und Copiisten		ja			ja		
Canzleidiener			ja		ja		
2) bei der Chaussee- und Flußbau-Verwaltungs-Commission:							
Copiist		ja			ja		
Chausseegeld-Einnehmer	600		ja		ja		
Schleusenmeister	300		ja		ja		soweit diese Stellen nicht als Nebenämter zu betrachten sind.
3) bei der Gewerbe-Commission:							
Copiist		ja			ja		
Diener				ja	ja		
4) bei der Civilstands-Commission:							
Diätarischer Büreaugehülfe		ja			ja		

Digitized by Google

	Betrag der zu leistenden Caution.	Geistige Befähigung			Besetzungs-Modus		Bemerkungen.
		höhere	gewöhnliche	niedere	ausschließlich mit Militairs.	abwechselnd mit Militair u. Civil.	
	ℳ	wissenschaftliche Prüfung.					
5) bei der Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige und dem Civilvorsitzenden der Ober-Ersatz-Commission:							
Actuar		ja			ja		
6) beim Leuchtthurm zu Bastorf:							
Oberwärter			ja		ja		
Wärter			ja		ja		
7) beim Landarbeitshaus zu Güstrow:							
Hausmeister		ja			ja		
Sergeant			ja		ja		volle Rüstigkeit erforderlich.
Diätar		ja			ja		
Aufseher				ja	ja		volle Rüstigkeit erforderlich; müssen auch eines in der Anstalt betriebenen Handwerks kundig sein, und solches für dieselbe in Nothfällen persönlich ausüben.
Hausbote				ja	ja		
C. Finanz-Ministerium.							
1) beim Ministerium:							
Canzlisten und Copiisten		ja			ja		
Canzleidiener			ja		ja		
2) beim Revisions-Departement (zugleich bei der Commission zur Verwaltung des Domanial-Capital-Fonds):							
Bote				ja	ja		
3) bei der Renterei:							
Boten	1500		ja		ja		

Digitized by Google

	Betrag der zu leistenden Caution.	Geistige Befähigung: höhere	gewöhnliche	niedere	Besetzungs-Modus: ausschließlich mit Militairs	abwechselnd mit Militair u. Civil	Bemerkungen.
	ℳ	wissenschaftliche Prüfung.					
4) bei der Reluitions- und Schuldentilgungskasse:							
Bote	1500		ja		ja		
5) bei der Cammer und im Bereiche der Verwaltung derselben:							
Canzlisten und Copiisten		ja			ja		
Pedell	1500	ja			ja		
Canzleidiener			ja		ja		
Actenbote				ja	ja		
Actenfahrer				ja	ja		
Salzschreiber in Sülze	600	ja				ja	erfordert einen kräftigen Mann.
Salzmesser in Sülze			ja		ja		besondere Rüstigkeit erforderlich.
Amtspolizeidiener	300		ja		ja		desgl.
Amtspolizeidienergehülfen	200			ja	ja		desgl.
6) bei der Steuer- und Zoll-Direction.							
Canzlisten und Copiisten		ja			ja		
Pedell		ja			ja		
Steuer-, Zoll- und Grenz-Aufseher			ja			ja	für die berittenen Aufseher ist Erfahrung im Reiten nothwendig; zu $^2/_3$ mit Militair-Anwärtern, zu $^1/_3$ mit Mecklenburgischen Zoll- und Steuer-Supernumeraren.
Amts- und Bureaudiener bei der Direction und bei den Steuer- und Zoll-Aemtern			ja		ja		
7) bei der Verwaltung der Staatsbauten:							
Canzlist resp. Copiist		ja			ja		
8) bei der Landes-Receptur-Behörde in Rostock:							
Pedell und Expedient		ja			ja		
Copiist (Diätar)			ja		ja		

Digitized by Google

	Betrag der zu leistenden Caution.	Geistige Befähigung: höhere wissenschaftliche Prüfung	Geistige Befähigung: gewöhnliche wissenschaftliche Prüfung	Geistige Befähigung: niedere wissenschaftliche Prüfung	Besetzungs-Modus: ausschließlich mit Militairs.	Besetzungs-Modus: abwechselnd mit Militair u. Civil.	Bemerkungen.
	ℳ.						
D. Justiz-Ministerium und die Abtheilungen desselben für geistliche Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.							
1) beim Ministerium:							
Canzlisten und Copiisten			ja		ja		
2) beim Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen:							
Canzlist			ja		ja		
Pedell			ja		ja		
3) bei den Gerichten:							
Gerichtsvollzieher	900		ja			ja	vollkommene Rüstigkeit und Gesundheit erforderlich.
Gerichtsdiener und Gefangenwärter				ja	ja		desgl.
4) bei der Strafanstalt Dreibergen:							
Hausverwalter			ja		ja		desgl.
Stationsaufseher				ja	ja		desgl.
Aufseher				ja	ja		desgl; müssen zum Theil eines bestimmten Handwerks kundig und zur persönlichen Ausübung desselben fähig sein.
5) beim Centralgefängniß zu Bützow:							
Hausmeister			ja		ja		vollkommene Rüstigkeit und Gesundheit erforderlich.
Gefangenwärter				ja	ja		desgl.
6) bei dem Directorium und der Kasse des Wittwen-Instituts:							
Canzlist			ja		ja		
Copiist			ja		ja		
Kassenbote				ja	ja		

Digitized by Google

	Betrag der zu leistenden Caution.	Geistige Befähigung: höhere	gewöhnliche	niedere	Besetzungs-Modus: ausschließlich mit Militairs.	abwechselnd mit Militair u. Civil.	Bemerkungen.
	ℳ.	wissenschaftliche Prüfung.					
7) bei der Universität zu Rostock:							
Pedell		ja			ja		
Famulus		ja			ja		
Hausverwalter im Museum		ja			ja		
8) bei der Irrenheilanstalt Sachsenberg:							
Cassier	1500	ja				ja	
9) beim Hoftheater:							
Tages-Cassier			ja			ja	
Kastellan			ja		ja		
Portier				ja	ja		
E. Militair-Departement.							
Secretair		ja			ja		
Revisor		ja			ja		
Copiist		ja			ja		
Pedell			ja		ja		
Rechnungsführer auf der Festung Dömitz		ja			ja		
Wallmeister daselbst			ja		ja		
Contingentsküster in Schwerin			ja		ja		
F. Oberkirchenrath.							
Canzlist		ja			ja		
Copiist		ja			ja		
Pedell			ja		ja		
Actenbote			ja		ja		

Digitized by Google

Grundsätze

für

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern.

---

§. 1.

Militair-Anwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militairpensionsgesetzes vom 27sten Junius 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4ten April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,*) gemäß der Anlage A ertheilt.

Anlage A.

*) **Militairpensionsgesetz vom 27sten Junius 1871.**

§. 58. Die zur Klasse der Unterofficiere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger activ gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4ten April 1874.

§. 10. Unterofficiere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen activen Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27sten Junius 1871).

Unterofficiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militairdienste erlittene Dienstbeschädigung.

Digitized by Google

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unterofficieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, activem Dienst im Heere oder in der Marine, in militairisch organisirte Gendarmerien (Landjägercorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte active Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage B

Sind in eine militairisch organisirte Gendarmerie (Landjägercorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unterofficiere von mindestens neunjähriger activer Militairdienstzeit, Unterofficiere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger activer Militairdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte active Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten activen Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.

Anlage C.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militairbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militair-Anwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugweise mit Militär-Anwärtern zu besetzen.

§. 3.

Ausschließlich mit Militair-Anwärtern sind zu besetzen:

1) in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichscanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaus, den Gesandtschaften und Consulaten:

die Stellen im Canzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks

Digitized by Google

(Abschreiben, Mundiren, Collationiren ꝛc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2) in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Consulaten:

sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militair-Anwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Centralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Consulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Calculator-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Bureaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6.

Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Classen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militair-Anwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militair-Anwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 8.

Anlage D.

Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militair-Anwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§. 9.

Die den Militär-Anwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militair-Anwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualificirte Militair-Anwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§. 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1) mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2) mit solchen Militairpersonen im Officierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3) solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind, und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militair-Anwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

Digitized by Google

4) den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5) solchen ehemaligen Militair-Anwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;

6) solchen ehemaligen Militairpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militairbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben;

7) sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militairverwaltung oder in der

Anlage E.

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1) nach Ablauf der 12jährigen Militairdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im activen Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;

2) nach 9jähriger activer Militairdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unterofficiercharge abgeleistet sein müssen;

3) vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militairdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die betreffenden entweder im activen Dienst oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganz invalide geworden sind;

4) nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

Digitized by Google

Militairverwaltung deſſelben erfolgen ſoll, unter Mitwirkung des zuſtändigen Kriegsminiſteriums zu ſtellen. In den übrigen Bundesſtaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberſte Militairbehörde desjenigen Erſatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle beſetzt werden ſoll, voranzugehen. Auch iſt dieſer Militairbehörde von den ergehenden Entſcheidungen, ſowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anſtellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§. 11.

Stellen, welche den Militair-Anwärtern nur theilweiſe (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten ſind, werden bei eintretenden Vacanzen in einer dem Antheilsverhältniß entſprechenden Reihenfolge mit Militair-Anwärtern oder Civil-Anwärter beſetzt, und zwar ohne Rückſicht auf die Zahl der zur Zeit der Beſetzung thatſächlich mit der einen oder anderen Claſſe von Anwärtern beſetzten Stellen.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, ſo iſt eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei ſind Perſonen, deren Anſtellung auf Grund des §. 10, Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civil-Anwärter, Perſonen, deren Anſtellung auf Grund des §. 10, Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militairanwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Die Militair-Anwärter haben ſich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen ſind an die für die Anſtellung zuſtändigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anſtellungsbehörden — zu richten und zwar:

a. ſeitens der noch im activen Militairdienſt befindlichen Militair-Anwärter durch Vermittelung der vorgeſetzten Militairbehörde;

b. ſeitens der Angehörigen einer militairiſch organiſirten Gendarmerie oder Schutzmannſchaft durch Vermittelung der vorgeſetzten Dienſtbehörde;

c. ſeitens der übrigen Militair-Anwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkscommandos, welches jede eingehende Bewerbung ſofort der zuſtändigen Anſtellungsbehörde mittheilt.

§. 13.

Die Militair-Anwärter ſind zu den in Rede ſtehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung inſolange berechtigt, bis ſie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anſpruch oder Ausſicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterſtützung verbunden iſt.

Digitized by Google

§. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle bezw. den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualification haben die Militairbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Categorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militair-Anwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualificirt" befundene Bewerber werden Stellen-Anwärter.

§. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vacante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellen-Anwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualification noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen. Anlage F.

Die Stellen-Anwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1sten December zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§. 16.

Stellen, für welche Stellen-Anwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vacanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vacanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vacanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militairbehörde — Vermittelungsbehörde —, welche zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind. Anlage G.

Digitized by Google

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellen-Anwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1) Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Contingente desselben hervorgegangenen Stellen-Anwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2) Bei Einberufung für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unterofficiere der Marine vor den Unterofficieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3) Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unterofficiere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine activ gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.
4) Innerhalb der einzelnen Categorien von Stellen-Anwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5) Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellen-Anwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vacanz entstanden ist.

§. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellen-Anwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9, Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vacanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualification, in der Regel höchstens betragen:

a. für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern ein Jahr,

Digitized by Google

e. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f. für den nicht unter a bis e fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellen-Anwärter in seiner Stelle zu bestätigen, bezw. in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§. 20.

Stellen-Anwärter, welche sich noch im activen Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militairbehörde für die Dauer der Probezeit abcommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21.

Den Stellen-Anwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 22.

Concurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellen-Anwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unterofficiere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (active Militairdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militair-Anwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellen-Anwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellen-Anwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger activer Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unterofficier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualificirten Stellen-Anwärten etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10, Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Digitized by Google

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Classe erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militair-Anwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualification für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militair-Anwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23.

Von der Besetzung der den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen.

Anlage H.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vacanzenliste.

§. 24.

Zur Controle darüber, daß bei der Besetzung der den Militair-Anwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellen-Anwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Acten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

Digitized by Google

§. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militair-Anwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsacten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militairbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militair-Anwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militair-Anwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militairbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der Betheiligten Behörden überlassen.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militair-Anwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Digitized by Google

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1sten October 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1sten October 1884 in Kraft.

Digitized by Google

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer activen Militairdienstzeit von

. . . . . Jahren . . . . . Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . Mark . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(№ des Civilversorgungsscheins.)

(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militairvorgesetzten.)

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militairpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unterofficiere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger activer Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militär-Anwärter vorgedruckt.

Digitized by Google

Anlage B.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer activen Militairdienstzeit von .... Jahren .... Monaten

einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) von ..... " .... " .... "

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . .... " .... "

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... Mark ... Pf. monatlich.

N. N., den . . ten ..... 18 . . .

(Stempel.)
Alter: .... Jahre.
(№ des Civilversorgungsscheins.)
(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militairvorgesetzten.)

Digitized by Google

Anlage C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie bezw. im Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer activen Militairdienstzeit von .... Jahren .... Monaten

einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (bezw. im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von ..... " .... " .... "

mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . .... " .... "

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... Mark ... Pf. monatlich.

N. N., den . . ten ..... 18 . . .

(Stempel.)

Alter: ..... Jahre.

(№ des Civilversorgungsscheins.)

(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militairvorgesetzten.)

Digitized by Google

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militair-Anwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Canzleibeamte (Canzleisecretaire, Canzlisten, Canzleiassistenten, Canzleidiätare, Copisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichscanzlei, dem Chiffrirbureau des Auswärtigen Amts, den Gesandschaften und Consulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Secretaire der Geheimen Canzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Bureau-, Haus-, Canzlei-, Cassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Castellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arreſtwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Casernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter),

mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandschaften und Consulaten.

II. Militairverwaltung.

1) Kriegsministerium:
Calculatoren,
Zeichner,
Calculaturassistenten.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militair-Anwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Categorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

Digitized by Google

2) General-Auditoriat:
Geheime expedirende Secretaire,
Geheime Registratoren,
Geheimer Journalist,

3) Generalstab:
Bureauvorsteher,
Rechnungsführer,
Registratoren.

4) General-Inspection des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens:
Secretair und Registrator,
Registraturassistent.

5) General-Militaircasse:
Rendant,
Ober-Buchhalter,
Cassirer,
Buchhalter,
Geheime Secretaire,
Cassenassistenten.

6) Gouvernement Rastatt:
Registrator.

7) Festungs-Inspectionen:
Festungsinspectionssecretaire,
Festungsinspectionsbureau-Assistenten.

8) Intendanturen:
Intendantursecretaire, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
Intendanturregistratoren,
Intendantursecretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
Intendanturregistratur-Assistenten.

9) Artillerie-Prüfungscommission:
Registrator.

10) Festungsgefängnisse:
Rendanten,
Maschinisten.

11) Fortificationen:
Fortificationssecretaire,
Fortificationsbureau-Assistenten.

Digitized by Google

12) Garnisonverwaltungen:
Garnisonverwaltungsdirectoren und Ober-Inspectoren,
Garnisonverwaltungsinspectoren bezw. selbstständige Casterneninspectoren,
Casterneninspectoren.

13) Invalidenhäuser:
Inspector,
Rendanten.

14) Cadettenanstalten:
Rendanten,
Registrator und Journalist,
Cassensecretair,
Rendanturgehülfe.

15) Kriegs-Akademie:
Rendant.

16) Lazarethe:
Ober-Lazarethinspectoren,
Lazarethverwaltungsinspectoren bezw. alleinstehende Lazarethinspectoren,
Lazarethinspectoren.

17) Medicinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:
Rendant.

18) Militairgerichte:
Militairgerichtsactuarien.

19) Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
Rendant,
Oeconomieinspector,
Utensilieninspector,
Secretair.

20) Militair-Roßarztschule:
Verwaltungsinspector.

21) Montirungsdepot:
Montirungsdepotrendanten,
Montirungsdepotcontroleure,
Montirungsdepotassistenten.

22) Ober-Militair-Examinations-Commission:
Registrator.

23) Proviantämter:
Proviantmeister,
Reservemagazinrendanten,
Proviantamtscontroleure,

Digitized by Google

Depotmagazinverwalter,
Proviantamtsassistenten.

24) Pulverfabriken:
Rendanten,
Betriebsinspectoren,
Materialienverwalter,
Materialienschreiber.

25) Reitinstitut:
Stallmeister.

26) Remontedepots:
Remontedepotadministratoren,
Inspectoren,
Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
Rechnungsführer.

27) Unterofficiervorschule zu Weilburg:
Rendant.

28) Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
Rendant.

29) Zahlungsstelle 14. Armeecorps:
Rendant,
Buchhalter,
Cassenassistent.

30) Allgemein:
Backmeister,
Druckergehülfen,
Futtermeister,
Gärtner,
Küster,
Custoden,
Maschinenaufseher und Heizer,
Maschinisten,
Mühlenmeister,
Oberdrucker,
Packmeister,
Röhrmeister,
Tafeldecker,
Todtengräber,
Waschmeister,
Werkmeister.

Digitized by Google

III. Marineverwaltung.*)

× Secretariatsassistenten, Registraturassistenten } in der Admiralität und im hydrographischen Amte,
Marine-Intendantursecretaire und
Marine-Intendantur-Secretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des activen Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregistratoren,
Marine-Intendantur-Registraturassistenten,
Secretair und Registrator, Secretariats- und Registraturassistent } bei der Seewarte,
Rendanten, Controleure, Bureauassistenten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Werft-Rendanten,
Werft-Verwaltungs-Secretaire,
Werft-Betriebs-Secretaire,
Werft-Secretariats-Assistenten,
Werftschreiber und Werfthülfsschreiber,
× Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge,
× Schleusenmeistergehülfen,
× Spritzenmeister,
} soweit sie nicht aus Personen des activen Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Gerichtsactuare,
Lazareth- und Caserneninspectoren,
× Schiffs-Lazarethdepotverwalter,
× Materialienverwalter
× Schiffsführer und Maschinisten
× Steuerleute, Lootsen
× Leuchthurmwärter, Leuchthurmwärtergehülfen und Nebelsignalwärter
} beim Lootsen- ꝛc. Wesen,
× Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,
Drucker, Druckereigehülfe } in der Admiralität,
Bauschreiber,
Küster.

---

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unterofficiere der Marine vor Unterofficieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Digitized by Google

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirectionen und den Ober-Postcassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste, Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten, Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, Briefträger, } mindestens zu zwei Dritteln,

Bureau- und Rechnungsbeamte II. Classe bei den Ober-Postdirectionen (Bureauassistenten), } mindestens zur Hälfte,

Ober-Telegraphenassistenten, Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,

Ober-Postassistenten, Postassistenten, Postverwalter, } zu einem Drittel.

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Classe,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,
Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,
Stationsvorsteher I. Classe,
Stations-Cassenrendanten I. Classe,
Güterexpedienten I. Casse,
Stationsvorsteher II. Classe,
Stations-Cassenrendanten II. Classe,
Güterexpedienten II. Classe,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten für den Stationsdienst,
desgl. = = Expeditionsdienst, } zu zwei Dritteln,

Digitized by Google

Eisenbahnsecretaire,
Materialienverwalter I. Classe,
Betriebssecretaire,
Bureauassistenten und Diätare, } zur Hälfte.

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:

Registratoren,
Registraturassistenten,
Geldzähler,
Calculatoren,
Unter-Calculatoren, } mindestens zur Hälfte.

Digitized by Google

Anlage E¹.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militair-Anwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . Mark . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(№ der Bescheinigung.)
(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militairvorgesetzten.)

Anlage E².

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militair-Anwärtern im

Reichsdienste, sowie im Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . Mark . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)
Alter: . . . . . Jahre.
(№ der Bescheinigung.)
(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militairvorgesetzten.)

Digitized by Google

Anlage E³.

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — bezw. Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägercorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militair-Anwärtern im

Staatsdienste des (Name des Bundesstaats)

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von . . . . . Mark . . . . Pf. monatlich.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . . .

(Stempel.)

Alter: . . . . . Jahre.

(№ der Bescheinigung.)

(№ der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militairvorgesetzten.)

Digitized by Google

Anlage F
(zu §. 15).

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienst).

Anmerkungen.

1) Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2) Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
   I. Abschnitt. Unterofficiere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine activ gedient haben.
   II. Abschnitt. Unterofficiere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine activ gedient haben, sowie die Gemeinen.
3) Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unterofficiere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4) Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militair erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß — Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Bureaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Praust, Kreis Danzig. Preußen.

Digitized by Google

Dienstzeit im Militair		Dienstzeit im Civil		Datum und Nummer des Civilversorgungsscheines.	Cautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. October 1862 bis 1. Juli 1875.	$12\frac{9}{12}$.	—	—	1. October 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirection Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. October 1868.	$12\frac{1}{2}$.	—	—	1. October 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspector.	—	

Anmerkung. *) Siehe §. 6 der Grundsätze.

Digitized by Google

(Behörde.)

Anlage G.

Nachweisung

einer (von)

Vacanz(en) in den für Militair-Anwärter vorbehaltenen Stellen.

1.	2.			3.	4.	5.	6	7.	8.	9.	10.
	Die Vacanz tritt ein:										
Nr.	wann?	wo?	bei welcher Behörde?	Nähere Bezeichnung der Stelle.	Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	Die Anstellung erfolgt: a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	Betrag der zu bestellenden Caution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	Einkommen der Stelle	Angabe ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	Bemerkungen.

N., den . . . . . 18 . .

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

No. 22. 1882.

Digitized by Google

(Behörde.) Anlage II.

Nachweisung

der für Militair-Anwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des ___Vierteljahres 18___ besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch: nicht etatsmäßige Anstellung.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch: etatsmäßige Anstellung.	Nummer des Civilversorgungsscheines.	Nummer der Anstellungsbescheinigung.	Datum der Vacanzennachweisung.	Bemerkungen.
A. Anstellungen von Militair-Anwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vacanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Polizeisergeant N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vacanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Gütererpeditionsassistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Militairintendantur-Registraturassistent N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellungen von Civil-Anwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militair-Anwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstaltsaufseher N. N.	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener N. N.	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militair-Anwärter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78.	

N., den ___ten _____ 18____ (Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Digitized by Google

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militair-Anwärtern.

I. **Zu §. 1.** Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmmte Dienststelle.

II. **Zu §. 2.** Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. **Zu §. 3 ꝛc.**

1) Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2) Bei Berechnung der Zahl der den Militair-Anwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. **Zu §. 7.** Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatscasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. **Zu §. 8.** Das dem §. 8 als Anlage D angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudicirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. **Zu §§. 9 und 10.** Die in §. 9, Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militair-Anwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militair-Anwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22, Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu

Digitized by Google

Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militair-Anwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militär-Anwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. **Zu §. 12.** Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Centralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellen-Anwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. **Zu §. 16.** Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. **Zu §. 18.** Als aus dem Contingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. **Zu §. 30.** Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Mit dieser No. 22 wird ausgegeben: No. 19 des Reichs-Gesetzblattes von 1882.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 23.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 10. October 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 19. Verordnung, betreffend fernere zeitweilige Ermäßigungen der durch die Verordnung vom 10. October 1868 für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stör und Havel sowie den dazu gehörigen Canälen bestimmten Schleusengelder. — Berichtigungen.

I. Abtheilung.

(№ 19.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

(1) Wir verordnen hierdurch nach stattgehabter Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen in Betreff der Erhebung der Schleusengelder auf der Elde, Stör und Havel, was folgt:

§. 1.

Vom 1sten Januar 1883 ab soll von vermessenen Schiffsgefäßen und von Holzflößen anstatt der durch die Verordnung vom 10ten October 1868, betreffend die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stör und Havel sowie den dazu

Digitized by Google

gehörigen Canälen, bestimmten Schleusengelder an jeder passirten Hebestelle bis auf Weiteres erhoben werden:

A. von Schiffsgefäßen für jede fünf Tonnen (hundert Centner) der Tragfähigkeit des Fahrzeuges, unter Anrechnung von weniger als fünf Tonnen für volle fünf Tonnen:

1) im Falle des Normal-Tarifs nach §. 2 der genannten Verordnung der Satz von

dreißig Pfennigen;

2) im Falle des Tarifs für rauhe Fourage nach §. 3 derselben Verordnung der Satz von

fünfzehn Pfennigen,

wobei unter den Tarif für rauhe Fourage auch Papier-Abfälle, Steinkohlentheer, Naphthalin und Theerpech fallen sollen;

3) im Falle des Tarifs für leere Fahrzeuge nach §. 4 derselben Verordnung der Satz von

fünf Pfennigen;

B. von Holzflößen:

1) im Falle des §. 10 unter 1 der Verordnung vom 10ten October 1868 für ein jedes vorschriftsmäßig (nicht über 3 Meter breit und nicht über 22 Meter lang) abgebundene Plätz der Betrag von

fünfundzwanzig Pfennigen;

2) im Falle des §. 10 unter 2 derselben Verordnung für jedes doppelte, oder mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen ꝛc. beladene vorschriftsmäßig abgebundene Plätz, der Betrag von

funfzig Pfennigen.

Dabei soll es den Schiffern freistehen, nach eigenem Ermessen das Schleusengeld entweder bei der ersten Schleuse für die ganze Fahrt, oder von Schleuse zu Schleuse zu entrichten.

§. 2.

Für Schiffsgefäße, deren Ladung nachweislich drei Viertheile ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigt, soll von dem 1sten Januar 1883 ab eine weitere Ermäßigung des Schleusengeldes dahin eintreten, daß

a. bei dreiviertel Ladung, d. h. bei einer Ladung von mehr als einhalb bis incl. dreiviertel der Tragfähigkeit, nur

vier Fünftel,

b. bei halber Ladung, d. h. bei einer Ladung von mehr als einviertel bis incl. einhalb der Tragfähigkeit, nur

drei Fünftel,

Digitized by Google

c. bei viertel Ladung, d. h. bei einer Ladung von einviertel oder weniger der Tragfähigkeit, nur

zwei Fünftel

des nach der Beschaffenheit der Ladung normirenden Satzes in §. 1 unter A. der gegenwärtigen Verordnung für jede fünf Tonnen der Tragfähigkeit an jeder passirten Hebestelle erhoben werden sollen.

Jedoch ist für ein Fahrzeug, von welchem hiernach resp. nach §. 1 weniger als fünfundzwanzig Pfennig zu erheben sein würden, der Betrag von fünfundzwanzig Pfennig zu erheben, wenn es einen besonderen Schleusenaufzug erforderlich macht.

In den Fällen, in welchen die vorstehende Ermäßigung in Anspruch genommen wird, ist das Schleusengeld von Schleuse zu Schleuse zu entrichten.

§. 3.

Einen Anspruch auf die in §. 2 bestimmte Ermäßigung haben nur diejenigen Schiffer, deren Fahrzeuge nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung geaicht und mit den zur Beurtheilung der Größe der Ladung nach dem Maße der Einsenkung des Schiffsgefäßes vorgeschriebenen Merkmalen versehen sind.

Die Beurtheilung, ob das Schiffsgefäß nach dem Maße seiner Einsenkung nicht als voll, sondern nur als dreiviertel, halb oder einviertel beladen zu behandeln sei, steht für jede Hebestelle dem Schleusenmeister zu.

In Fällen ungleicher Einsenkung auf beiden Schiffsseiten normirt jedesmal die tiefere Einsenkung.

§. 4.

Die Aichung ist nur bei Schiffsgefäßen zulässig, welche nach den Vorschriften der Verordnung über die Vermessung der Flußfahrzeuge vom 5ten April 1873 oder nach der gegenwärtig für die benachbarten Königlich Preußischen Wasserstraßen in Geltung stehenden entsprechenden Instruction vermessen worden sind, und geschieht auf Antrag der Schiffer an den von der Flußbau-Verwaltungs-Behörde zu bestimmenden Orten durch die Officianten der Flußbau-Verwaltung gebührenfrei. Jedoch sind die durch die Aichung entstehenden Unkosten von dem Antragsteller zu tragen.

§. 5.

Bei der Aichung werden zunächst auf beiden Seiten in der Mitte des Schiffsgefäßes die nach der Verordnung über die Vermessung der Flußfahrzeuge vom 5ten April 1873 ermittelten Einsenkungstiefen

a. für volle Ladung,

b. für den leeren Zustand

des Fahrzeuges durch je einen Metallknopf mit Bleiverschluß markirt.

Digitized by Google

Die Höhen-Differenz zwischen diesen beiden Marken wird in vier gleiche Theile getheilt. Die ermittelten drei Theilpunkte auf jeder Schiffsseite werden ebenfalls durch Metallknöpfe mit Bleiverschluß fest bezeichnet.

Diese drei Theilpunkte gelten als die oberen Grenzen für viertel, halbe und dreiviertel Ladung.

Der Schiffer ist verpflichtet, an jedem der vorerwähnten Metallknöpfe rechts und links einen in die Augen springenden horizontalen Theilstrich von mindestens 30 Centimeter Länge anzubringen und zu erhalten.

§. 6.

Ueber die geschehene Aichung wird dem Schiffer von der Flußbau-Verwaltungs-Behörde ein Attest ertheilt, welches derselbe bei Inanspruchnahme einer Ermäßigung nach §. 2 dem Schleusenmeister vorzuzeigen hat.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 3ten October 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
fernere zeitweilige Ermäßigungen der durch die Verordnung vom 10. October 1868 für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stör und Havel sowie den dazu gehörigen Canälen bestimmten Schleusengelder.

Berichtigungen.

In der Verordnung vom 24sten Mai 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Regierungs-Blatt 1879, No. 28) ist

S. 272 in der sechsten Zeile des §. 71 statt „Wiedererlöses" zu lesen: „Mindererlöses",

S. 272 in der dritten Zeile des §. 73 statt „demselben" zu lesen: „denselben". —

In der Verordnung vom 28sten Mai 1879 zur Ausführung der Strafprozeßordnung (Regierungs-Blatt 1879, No. 33) sind

S. 336 in der ersten und zweiten Zeile des §. 11 die Worte „in den Fällen des §. 10 nur dann" zu streichen.

Digitized by Google

№ 24.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 20. October 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 20. Verordnung, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder auf Grund des §. 55 des Reichs-Strafgesetzbuches.

I. Abtheilung.

(№ 20.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

(1) Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Wer nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des zwölften Lebensjahres eine an sich strafbare Handlung begeht, kann von Obrigkeitswegen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen in einer geeigneten Familie oder in einer Anstalt untergebracht werden, welche dem Zwecke der Erziehung und Besserung verwahrloster Kinder dient, wenn die Unterbringung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der

Digitized by Google

fraglichen Handlung, auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher, sowie auf die übrigen Lebensverhältnisse des Unterzubringenden zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich ist.

§. 2.

1) Ob die im §. 1 bezeichneten Voraussetzungen der Unterbringung vorhanden sind, hat die Obervormundschaft zu untersuchen und zwar nicht nur auf Antrag, sondern auch von Amts wegen.

Befindet sich der Unterzubringende in der Gewalt seines Vaters, so ist die obervormundschaftliche Behörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem der Vater seinen Wohnsitz hat. Im Bereiche der ritterschaftlichen Güter tritt in diesem Falle die Zuständigkeit des Gutsherrn ein, wiewohl unbeschadet der demselben nach §. 57 der Ausführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz zustehenden Verzichtsbefugniß.

2) Den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden liegt es ob, von Handlungen der im §. 1 bezeichneten Art, wenn dieselben zu ihrer Kenntniß kommen, den Obervormundschaften Mittheilung zu machen.

§. 3.

Die Obervormundschaft soll vor der Beschlußfassung die zur Erziehung berufenen Ascendenten beziehungsweise Vormünder, insoferne deren Vernehmung ohne erhebliche Schwierigkeiten erfolgen kann, sowie auch die Ortspolizeibehörde hören und überhaupt in jeder Art die Ermittelung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu fördern suchen.

Dabei finden die Vorschriften des Abschnittes VI. der Strafproceßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie Festsetzung von Strafen gegen Zeugen, welche in einem anberaumten Termine, obgleich sie ordnungsmäßig geladen waren, nicht erscheinen oder das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigern, auf Ersuchen der Obervormundschaft durch das Amtsgericht erfolgt, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben.

§. 4.

1) Nachdem die Obervormundschaft die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt oder aber die Zulässigkeit dieser Maßregel verneint hat, hat sie von diesem ihrem Beschlusse den nach §. 3 von ihr zu hörenden Personen und Behörden Kenntniß zu geben.

2) Beschwerden gegen die Beschlußnahme der Obervormundschaft werden in dem für Vormundschaftssachen bestehenden Instanzenzuge erledigt; die Polizeibehörde kann jedoch nur dann Beschwerde erheben, wenn die Unterbringung für unzulässig erklärt worden ist.

Digitized by Google

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb einer Woche, von der Mittheilung des Beschlusses an gerechnet, bei der Obervormundschaft eingereicht wird.

§. 5.

Hat die im §. 3 angeordnete Vernehmung der Ascendenten oder Vormünder nicht stattfinden können, so sind diese jederzeit berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.

Gegen die Ablehnung des Antrages ist Beschwerde zulässig (siehe §. 4, 2).

§. 6.

1) Gleichzeitig mit der im §. 4 vorgeschriebenen Mittheilung übersendet die Obervormundschaft, wenn ihr Beschluß auf Zulässigkeit der Unterbringung lautet, die bei ihr zur Sache erwachsenen Acten der Obrigkeit desjenigen Ortes, an welchem der Unterzubringende seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, seinen Aufenthalt hat.

2) Die unter 1 bezeichnete Ortsobrigkeit, deren Zuständigkeit im Streit- oder Zweifelsfalle durch Entscheidung des Ministeriums des Innern festgestellt wird, ist zu allen weiteren die Unterbringung betreffenden Maßnahmen verpflichtet. Insbesondere hat sie nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu befinden, ob die Unterbringung zur Verhütung weiterer sittlicher Verwilderung des Kindes nöthig ist oder nicht, und im ersten Falle, wann und wie sie zur Ausführung zu bringen ist, endlich auch die beschlossene Unterbringung anzuordnen und auszuführen.

Von der getroffenen Entscheidung, sowie von allen in Folge derselben ergehenden weiteren Verfügungen über das Kind ist die Obervormundschaft in laufender Kenntniß zu erhalten.

§. 7.

Die Kosten der Unterbringung fallen, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Untergebrachten oder von dem erziehungsberechtigten Ascendenten desselben wieder eingezogen werden können, der unterbringenden Ortsobrigkeit zur Last.

Die Wiedereinziehung erfolgt im Verwaltungswege, und zwar im Falle der Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Dritten, soferne das Verwandtschaftsverhältniß desselben zu dem Untergebrachten unbestritten oder durch richterliche Entscheidung festgestellt ist.

§. 8.

Die Ortsobrigkeit hat, abgesehen von dem Falle einer Wiederaufhebung des obervormundschaftlichen Beschlusses über die Zulässigkeit der Unterbringung, die Entlassung des Untergebrachten anzuordnen,

1) wenn derselbe das 16te Lebensjahr vollendet,

Digitized by Google

2) wenn sie nach Gehör des Hauptes derjenigen Familie, bezw. des Vorstehers derjenigen Anstalt, in welcher die Unterbringung erfolgt ist, in pflichtmäßiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse, die Ueberzeugung gewinnt, daß der Zweck der Unterbringung erreicht oder dessen Erreichung in anderer Weise sicher gestellt ist; auch ist sie unter besonderen Umständen, deren Würdigung ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung obliegt, befugt, eine widerrufliche Entlassung zu verfügen.

In außergewöhnlichen Fällen kann auf Grund weiterer obervormundschaftlicher Beschlußfassung die Unterbringung bis zum vollendeten achtzehnten Jahre ausgedehnt werden.

§. 9.

Die landesrechtlichen Bestimmungen, welche eine zwangsweise Unterbringung von Kindern auch ohne die Voraussetzung des §. 55 des Reichs-Strafgesetzbuchs zulassen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 10ten October 1882.

Friedrich Franz.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Verordnung,
betreffend
die Unterbringung verwahrloster Kinder auf Grund des §. 55 des Reichs-Strafgesetzbuches.

Digitized by Google

№ 25.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 23. October 1882.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend das Porto-Aversionirungs-Verhältniß von Behörden und Beamten.

II. Abtheilung.

(1) Bei der früheren Feststellung der nach der Verordnung vom 27sten December 1869 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 101) Seitens der Großherzoglichen Regierung an die Reichs-Postverwaltung zu entrichtenden Aversionalsumme an Porto- und Gebühren-Beträgen für von den betreffenden Behörden oder einzelnen eine Behörde repräsentirenden Beamten ausgehende portopflichtige Postsendungen haben

die Porto- und Gebühren-Beträge für Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke (und bez. auch aus letzterem nach dem Ortsbestellbezirke) der Aufgabe-Postanstalt, sowie

die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern entgegengenommenen, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Sendungen, soweit die letzteren überhaupt einer Nebengebühr unterliegen und bis zum Bestimmungsorte frankirt werden sollen,

Digitized by Google

nicht berücksichtigt werden können, weil zur Zeit der Vornahme der bezüglichen Ermittelungen zu Ende des Jahres 1871 und zu Anfang des Jahres 1872 die Landbriefbestellung bei einem großen Theile der Postanstalten im hiesigen Großherzogthume noch nicht eingeführt war, und haben daher jene Gebühren-Beträge seither besonders entrichtet werden müssen.

Dieses der Bestimmung im §. 11 des Portofreiheitsgesetzes vom 5ten Junius 1869 (Regierungs-Blatt von 1869, No. 44) nicht entsprechende Ausnahmeverhältniß wird bei Gelegenheit der nach Verhandlung mit dem Kaiserlichen Reichs-Postamte in Aussicht genommenen demnächstigen anderweitigen Festsetzung der diesseits an die Reichs-Postkasse zu erlegenden Porto-Bauschsumme, worüber der Erlaß weiterer Verordnung vorbehalten bleibt, zu beseitigen sein; in Vorbereitung darauf soll aber nach Vereinbarung mit der Reichs-Postverwaltung die bisherige besondere Entrichtung der obbezeichneten Landbestell-Gebühren Seitens der an dem bestehenden Porto-Aversionirungs-Verhältnisse theilnehmenden Behörden und Beamten bereits vom 1sten November d. J. an eingestellt werden, was zur Nachachtung dieser Behörden und Beamten hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Postanstalten dieserhalb von der Kaiserlichen Ober-Postdirection hieselbst mit behufiger Instruction versehen worden sind.

Schwerin am 17ten October 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.

H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

№ 26.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 27. November 1882.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Sicherstellung der Zollgefälle von ausländischem Getreide. (2) Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

II. Abtheilung.

(1) Auf Grund des §. 2 des vom Bundesrathe erlassenen Regulativs, betreffend die Gewährung einer Zollerleichterung bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten, wird hierdurch bezüglich der Sicherheitsleistung für die Zollgefälle von ausländischem Getreide, welches auf das nach Maßgabe dieses Regulativs bewilligte Zollconto angeschrieben ist, verordnet, daß in der gedachten Beziehung die Vorschriften, welche in dem Publicandum vom 10ten Junius 1871, betreffend das Regulativ für Privatläger, unter Nr. 3 für die Sicherstellung der Zollgefälle von den auf Privatlägern befindlichen Waaren erlassen worden, in analoger Weise zur Anwendung zu bringen sind.

Schwerin am 16ten November 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

Im Auftrage:

Raspe.

Digitized by Google

(2) Die von dem Reichskanzler zu der „Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine“ vom 12ten December 1870 (vgl. Reg.-Bl. 1870, No. 133, S. 1037) und zu den „Bestimmungen über die Führung des Musterregisters“ vom 29sten Februar 1876 (vgl. Reg.-Bl. 1876, No. 9, S. 57) erlassene Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 1sten November 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Justiz-Ministerium.

Im Auftrage:
Burchard.

Bekanntmachung,

betreffend

die Abänderung der Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen, musikalischen, künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine.

An die Stelle des §. 7 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der literarischen und musikalischen Sachverständigen-Vereine erlassenen Instruction vom 12ten December 1870, (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes, S. 621), sowie an die Stelle des §. 5 der über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine erlassenen Bestimmungen vom 29sten Februar 1876, (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 117), tritt die nachstehende Vorschrift:

> „Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere nach seinem Ermessen ein oder zwei Mitglieder zu Referenten, welche ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“

Berlin, den 25. October 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
v. Boetticher.

Digitized by Google

№ 27.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 5. December 1882.

Inhalt.

I. Abtheilung. № 21. Verordnung, betreffend die am 10. Januar 1883 vorzunehmende Viehzählung.

I. Abtheilung.

(№ 21.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Zur Ausführung der im künftigen Jahre vorzunehmenden Viehzählung verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, für Unsere Lande was folgt:

§. 1.

Im Monat Januar künftigen Jahres 1883 ist in Unseren gesammten Landen eine Viehzählung nach dem Stande vom 10ten Januar 1883 vorzunehmen.

Digitized by Google

§. 2.

Die Zählung soll von Haus zu Haus nach Inhalt des als Hausliste dienenden Formulars

A

erfolgen.

In der Hausliste ist die Zahl des am 10ten Januar 1883 in dem betreffenden Hause und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen) in Fütterung stehenden Viehes nach den in dem Formular A bezeichneten Gattungen und Abtheilungen anzugeben. Dabei ist gleichgültig, wer Eigenthümer des Viehes ist.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren u. s. w.) abwesende Viehstücke und auch solche, welche im Laufe des 10ten Januar verkauft werden, sind in der Hausliste mit aufzuzeichnen; hingegen ist in derselben nicht mitzuzählen Vieh, welches im Laufe des 10ten Januar erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Gehöft anwesendes. Schlächter und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 10ten Januar gekauft ist, aufzuführen.

Schafheerden sind unter allen Umständen in der Gemeinde zu zählen, wo sie sich auf Weide oder in Fütterung, wenn auch nur vorübergehend, befinden.

Die Militairpferde sind mit zur Erhebung zu bringen. Als solche gelten alle zu militairischen Zwecken gehaltenen Pferde, für welche Rationen in Natur oder in Gestalt von Geldvergütung oder gegen Bezahlung aus Magazinen der Militairverwaltung abgegeben werden.

Die Richtigkeit der Angaben ist auf der Hausliste von demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehes ist.

Aushülflich hat der Zähler die Richtigkeit der Angaben zu bescheinigen.

§. 3.

In den einzelnen Gemeinden und Orten geschieht die Zählung durch die Ortsobrigkeiten nach Maßgabe der bei den letzten Volkszählungen in Anwendung gebrachten Competenz-Bestimmungen im §. 4 der Anlage A Unserer Verordnung vom 10ten Julius 1866, betreffend die für die Vertheilung des Eingangszolles normirende Volkszählung.

Die Ortsobrigkeiten können sich hierbei zu ihrer Hülfe besonderer Beauftragter — Zähler — bedienen.

In den Städten sind die Bürger und Einwohner, in den ländlichen Gemeinden die Mitglieder des Ortsvorstandes verpflichtet, auf Verlangen ihrer Ortsobrigkeit als Zähler zu fungiren.

Digitized by Google

§. 4.

Die Eintragung des Viehbestandes in die Hauslisten (Formular A) darf nicht vor dem 10ten Januar geschehen und muß bis zum 15ten Januar k. J. beendigt sein.

Die Ortsobrigkeiten haben die von ihren Beauftragten — Zählern — aufgestellten Hauslisten alsbald nach beendigter Erhebung einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen haben sich auf den Stand der Viehhaltung am 10ten Januar k. J. zu beziehen.

§. 5.

Auf Grund der revidirten Hauslisten haben die Ortsobrigkeiten für jede Gemeinde oder Ortschaft die Orts-Tabelle nach dem Formular B aufzustellen, und zwar unter Beachtung folgender Vorschriften:

1) auf der Vorderseite ist außer dem Namen der Ortschaft der Landwehr-Compagnie-Bezirk anzugeben, welchem dieselbe angehört, bei Ortschaften des platten Landes außerdem der sonstige Verband (z. B. Domanial-Amt Schwerin);

2) die aus der Hausliste in die entsprechenden Spalten der Orts-Tabelle zu übertragenden Zahlen sind in den einzelnen Spalten für sich aufzusummiren, und sind die so erhaltenen Summen von einer Seite zur anderen zu übertragen, um das Schluß-Resultat zu erhalten. Es ist aber auch zulässig, die Spalten jeder Seite für sich zu summiren, und am Ende der Orts-Tabelle durch Recapitulation der so erhaltenen Summen das Schluß-Resultat zu ziehen;

3) die Haupt-Ergebnisse der Zählung sind nach den Schluß-Resultaten auf die Vorderseite der Orts-Tabelle in die daselbst befindliche Uebersicht zu übertragen;

4) in die erste, mit einer Nummer nicht bezeichnete Spalte des Formulars B sind die einzelnen Hauslisten nach fortlaufenden Nummern einzutragen, welche mit den definitiven fortlaufenden Nummern der Hauslisten übereinstimmen;

5) für mehrere zu einer Gemeinde vereinigte oder zu einem Hauptgut gehörige Ortschaften ist nach dem Formular B nur Eine Tabelle aufzustellen, jedoch sind in derselben die einzelnen Ortschaften zu unterscheiden;

Digitized by Google

6) von den Ortsobrigkeiten, welche für mehrere Gemeinden oder Ortschaften die Zählung geleitet haben, ist ein geordnetes Verzeichniß der einzelnen Orts-Tabellen anzuschließen, und demselben das Haupt-Ergebniß der Zählung für die Gesammtheit dieser Ortschaften nach dem Schema auf der Vorderseite des Formulars B beizufügen.

§. 6.

Die vorschriftsmäßig ausgefüllten Orts-Tabellen sind unter Anschluß der gehörig geordneten Hauslisten bis zum letzten Februar k. J. dem Ministerium des Innern einzureichen, welchem die weiteren Anordnungen wegen der Bearbeitung und Zusammenstellung der Ergebnisse der Aufnahme vorbehalten bleiben.

§. 7.

Die für die Erhebung der Viehhaltung durch die §§. 2 und 5 vorgeschriebenen Listen werden den Ortsobrigkeiten in einer dem muthmaßlichen Bedarf entsprechenden Anzahl durch das Ministerium des Innern rechtzeitig zugefertigt werden. Sollte eine Ortsobrigkeit bis zum 20sten December d. J. die für sie erforderlichen Listen überhaupt nicht oder nicht in genügender Anzahl erhalten haben, so ist der Bedarf bis zum 31sten December d. J. dem genannten Ministerium anzuzeigen.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 28sten November 1882.

Friedrich Franz.

Buchka. Wetzell.

Verordnung,
betreffend
die am 10ten Januar 1883 vorzunehmende
Viehzählung.

Digitized by Google

III. **Esel.**

34. Gesammtzahl (Thiere je

IV. **Rindvieh.**

33. 1) Kälber bis 6 (noch nich

2) Kälber von 6 Wochen t

32. 3) Jungvieh von ½ bis 2

Zu 3: Wie viele zur Z
unter diesem Jung

31. 4) 2 Jahre altes und älter

30. a. Bullen (Zuchtstiere)

29. b. Sonstige Stiere un

c. Kühe . . . .

28. Gesammtzahl (Summe z

V. **Schafe.**

27. a. feine Wollschafe (Merinc

26. 1) unter 1 Jahr alte

25. 2) 1 Jahr alte und ä

b. veredelte Fleischschafe.

24. 1) unter 1 Jahr alte

Digitized by Google

B.
Orts-Tabelle.

im

Viehzählung am 10ten Januar 1883.

Mit Anlagen Nr.

Haupt-Ergebniß der Zählung.

. Pferde.		IV. Rindvieh.	V. Schafe.	VI. Schweine.
ahl).	Davon sind Militairpferde nach Spalte 7.	Gesammtzahl nach Spalte 20.	Gesammtzahl nach Spalte 27.	Gesammtzahl nach Spalte 31.

Digitized by Google

№ 28.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 16. December 1882.

Inhalt.

I. **Abtheilung.** № 22. Verordnung zur Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 4. Februar 1864, betreffend die Uebernahme und den Betrieb von, Agenturen zur Beförderung von Auswanderern.

II. **Abtheilung.** (1) Bekanntmachung, betreffend den Grenzaufsichtsdienst von Prival bis Groß-Schwansee. (2) Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Steueramts zu Plau.

I. Abtheilung.

(№ 22.) **Friedrich Franz,** von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Digitized by Google

I.

Die §§. 1 und 10 der Verordnung vom 4ten Februar 1864, betreffend die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen für auswärtige Uebernehmer der Beförderung von Auswanderern nach fremden Welttheilen und außereuropäischen Staaten, erhalten den nachstehenden Wortlaut:

§. 1.

Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außereuropäischen Ländern zum Zweck haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche in einer Stadt oder einem Flecken des Landes wohnhaft sind und zu diesem Geschäftsbetriebe von der Obrigkeit ihres Wohnortes eine Concession erhalten haben.

Dasselbe gilt von der Uebernahme einer Vollmacht oder Agentur für Unternehmer solcher Beförderungen.

Concessionirte Personen dürfen den Betrieb nicht im Umherreisen besorgen, auch ihre Dienste nicht unaufgefordert anbieten oder anbieten lassen.

§. 10.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer, ohne die gesetzliche Concession erhalten zu haben, Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außereuropäischen Ländern zum Zweck haben, abschließt oder vermittelt, oder eine Vollmacht oder Agentur für Unternehmer einer solchen Beförderung übernimmt;
2) wer im Besitze einer Concession den Vorschriften in §. 1, Abs. 3, §. 4, 5, 6, 8 und 9 zuwiderhandelt.

Die Strafen können durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

Gegen Personen, welche wiederholt wegen der zu 2 aufgeführten Zuwiderhandlungen bestraft worden sind, kann die Entziehung der Concession verfügt werden.

II.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 4ten Februar 1864 sowie der vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen finden auf die Beförderung von Reisenden nach außereuropäischen Ländern entsprechende Anwendung. Die Vorschriften im §. 8 jener Verordnung, welche im Uebrigen unverändert von Bestand bleiben, werden dahin erweitert, daß es den Agenten untersagt ist, über die Beförderung solcher Reisenden Verträge abzuschließen, welche sich nicht zuvor durch Vorlegung

Digitized by Google

eines Reisepasses als zur Reise legitimirt ausgewiesen haben. Unterlassungen unterliegen der Strafbestimmung im §. 10, Nr. 2.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 8ten December 1882.

Friedrich Franz.

Buchka. Wetzell.

Verordnung
zur
Ergänzung und Abänderung der Verordnung vom 4ten Februar 1864, betreffend die Uebernahme und den Betrieb von Agenturen zur Beförderung von Auswanderern.

II. Abtheilung.

(1) Nachdem in Folge der Aufhebung der Grenzaufsichtsstation zu Prival eine Einrichtung dahin getroffen worden ist, daß die Grenzaufsichtsbeamten in Travemünde den Grenzaufsichtsdienst auf die Strecke des Mecklenburgischen Grenzbezirks von Prival bis nach Gr.-Schwansee auszudehnen haben, und zugleich bei Strandungen, welche an der mecklenburgischen Küstenstrecke vom Prival bis Gr.-Schwansee stattfinden, zur Wahrnahme des zollamtlichen Interesses (§. 6 der Strandungs-Ordnung vom 17ten Mai 1874) berechtigt sind, so wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Travemünder Grenzaufsichtsbeamten hiernach in dem bezeichneten Grenzbezirke dieselben Rechte und Befugnisse auszuüben haben, welche den Großherzoglich Mecklenburgischen Grenzaufsichtsbeamten gesetzlich zustehen.

Schwerin am 28sten November 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage:
Raspe.

Digitized by Google

(2) Dem Steueramte zu Plau ist die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II ertheilt worden.

Schwerin am 12ten December 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.
Im Auftrage:
Raspe.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt vor dem 1sten Januar 1883 bei den betreffenden Postanstalten aufzugeben, indem bei späteren Bestellungen die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern des Regierungs-Blattes ungewiß, die Nummern des Reichs-Gesetzblattes aber von der Unterzeichneten überall nur so weit, als der Vorrath reicht, geliefert werden können.

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Deutschen Reichs pro Exemplar auf Schreibpapier 3 Mark 50 Pfennige, pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 50 Pfennige.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 90 Pfennige, auf Schreibpapier 4 Mark Reichsmünze.

Schwerin, im December 1882.

Die Expedition des Regierungs-Blattes.

Digitized by Google

№ 29.

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Jahrgang 1882.

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 30. December 1882.

Inhalt.

II. Abtheilung. (1) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Marschverpflegung im Jahre 1883. (2) Bekanntmachung, betreffend die Nachweisung derjenigen Behörden, welche auf Grund des §. 1, Nr. 1 der Verordnung des Bundesraths vom 16. Junius 1882 zur Führung der dort bezeichneten Strafregister von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten bestimmt worden sind. (3) Bekanntmachung, betreffend die städtische Brandversicherungs-Gesellschaft.

II. Abtheilung.

(1) Die nachstehende in No. 51 des Centralblattes für das Deutsche Reich de 1882 publicirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9, Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (Reichs-

Digitized by Google

Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1883 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	80 Pfg.,	65 Pfg.,
b. für die Mittagskost	40 "	35 "
c. für die Abendkost	25 "	20 "
d. für die Morgenkost	15 "	10 "

Berlin, den 16ten December 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Bosse.

wird hierdurch für das hiesige Großherzogthum zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schwerin am 28sten December 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Im Auftrage:
Losehand.

---

(2) Zur Führung der nach der Verordnung des Bundesraths vom 16ten Junius 1882 (Regierungs-Batt von 1882, No. 20, S. 162) einzurichtenden Strafregister sind von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten auf Grund des §. 1, Nr. 1 der genannten Verordnung die nachstehend aufgeführten Behörden bestimmt worden:

Königreich Preußen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten; für den preußischen Kreis Ziegenrück die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen;
Königreich Bayern:	die Amtsanwälte;

Digitized by Google

Königreich Sachsen:	die Amtsrichter;
Königreich Würtemberg:	die Ortsvorsteher jeder Gemeinde;
Großherzogthum Baden:	die Amtsgerichte;
Großherzogthum Hessen:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Sachsen-Weimar:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
Großherzogthum Oldenburg:	a. für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die Staatsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg; b. für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck; c. für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Königlich preußischen Landgerichte zu Saarbrücken;
Herzogthum Braunschweig-Lüneburg:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Herzogthum Sachsen-Meiningen:	a. für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Meiningen; b. für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pößneck, Camburg und Kranichfeld die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Herzogthum Sachsen-Altenburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte;
Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;

Digitized by Google

Herzogthum Anhalt:	der Herzogliche Erste Staatsanwalt in Dessau;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Erfurt;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Reuß älterer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Greiz;
Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:	die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten;
Fürstenthum Schaumburg-Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Bückeburg;
Fürstenthum Lippe:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Detmold;
Freie und Hansestadt Lübeck:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie Hansestadt Bremen:	der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie und Hansestadt Hamburg:	die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte zu Hamburg;
Elsaß-Lothringen:	die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

Schwerin am 20sten December 1882.

Großherzoglich Mecklenburgische Ministerien

des Innern. der Justiz.

Wetzell. Buchka.

(3) Das unterzeichnete Ministerium bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der nachstehende Beschluß des Generaldirectoriums der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft,

wonach die Remuneration für die Berechnung des Reservefonds auf 200 Mark **pro anno** fixirt werden soll,

unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt worden ist.

Schwerin am 18ten December 1882.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium des Innern.
Wetzell.

Sämmtliche Abonnenten werden ersucht, ihre Bestellungen auf das Regierungs-Blatt vor dem 1sten Januar 1883 bei den betreffenden Postanstalten aufzugeben, indem bei späteren Bestellungen die Nachlieferung der schon erschienenen Nummern des Regierungs-Blattes ungewiß, die Nummern des Reichs-Gesetzblattes aber von der Unterzeichneten überall nur so weit, als der Vorrath reicht, geliefert werden können.

Der Abonnementspreis beträgt bei den Postanstalten des Deutschen Reichs pro Exemplar auf Schreibpapier 3 Mark 50 Pfennige, pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 50 Pfennige.

Für die hiesigen Abonnenten ist die Pränumeration auf's Jahr pro Exemplar auf Druckpapier 2 Mark 90 Pfennige, auf Schreibpapier 4 Mark Reichsmünze.

Schwerin, im December 1882.

Die Expedition des Regierungs-Blattes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

YE 05060

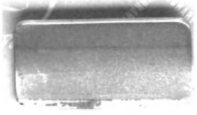

Digitized by Google